[illegible]

Stempel-Wesen

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1861

Tax- und Stempel-Wesen in Bayern

mit besonderer Berücksichtigung

der Notariats-Gesetzgebung, der Untersuchungs-Kosten und Staats-Verträge.

Für

Gerichte, Aemter und Notare

auf Grund der

Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vollzugs-Vorschriften

systematisch dargestellt von

W. Nahr,

Rentamts-Oberschreiber in Schongau.

Landsberg,

Verlag der G. Verza'schen Buchhandlung.

1864.

Druck von J. B. Dorn in Kaufbeuren.

Vorwort.

Die Einführung der Gerichts-Organisation veranlaßte auch in Behandlung des Tax- und Stempel-Wesens manche durchgreifende Veränderungen, insbesondere gehört die primitive Festsetzung und Erhebung der Tax- und Stempel-Gebühren nicht mehr wie bisher dem ausschließlichen Ressort der Finanzbehörden an. —

Es ist deshalb für die mit den Tax- und Stempelgesetzen betrauten Vollzugs-Organe unerläßlich geworden, sich die auf diesem Gebiete leitenden Principien zu eigen zu machen.

Die an sich feststehende Thatsache, daß die richtige und sichere Anwendung der tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen nicht nur jene Vorbedingung voraussetze, sondern auch eine längere praktische Erfahrung und Einsicht bei Beurtheilung der für die Taxpflicht oder Taxfreiheit der gegenständigen richterlichen oder amtlichen Thätigkeit entscheidenden Momente erfordere, lassen den Mangel einer übersichtlichen Darstellung der wesentlichen Grundlagen im Bereiche des Tax- und Stempel-Wesens um so fühlbarer hervortreten, als deren Gewinnung in den Einzelfällen nicht selten ein mit vielem Zeitverlust verknüpftes Nachschlagen in den bezüglichen Gesetz-, Regierungs- und Kreisamts-Blättern oder sonstigen Verordnungen-Sammlungen verursacht.

Dort vermittelnd einzutreten und hier die Mühe des Nachsuchens durch Angabe der Quellen bei den einzelnen Vorträgen, wenn nicht ganz zu ersparen, doch wenigstens wesentlich zu erleichtern, war die Aufgabe, deren Lösung der Verfasser möglichst anstrebte.

Dieses Endziel im Auge haltend mußte deshalb zunächst das vorhandene äußerst zahlreiche Material in Rücksicht auf seinen Werth für die Gegenwart einer durchgreifenden Prüfung und Sichtung unterzogen, und die in dieser Weise gewonnene Basis einer systematischen Ordnung einverleibt werden.

Wenn auch die Grenzen des Ganzen in Berücksichtigung der Anschaffungs-Kosten enge gesteckt werden mußten, so genügen doch schon in vielen Fällen die gegebenen Andeutungen, um bei dem einzuhaltenden Verfahren die wesentlichsten Anhaltspunkte zu gewinnen.

So möge denn vorliegende Arbeit den Fachmännern eine willkommene Erleichterung der ihnen gewordenen Geschäftsaufgabe bieten und diesen seinen einzigen Zweck nicht verfehlen.

Schongau, im Januar **1864.**

Der Verfasser.

I. Abtheilung.

Tax- und Stempel-Wesen im Allgemeinen.

Inhalt.

1. Taxwesen im Allgemeinen.

2. Stempel-Wesen im Allgemeinen.

1. Taxwesen im Allgemeinen.

I. Leitung des Taxwesens. Competenz-Verhältnisse.

a) Der Finanzbehörden.

§. 1.

1. Die oberste Leitung des Taxwesens steht nach der A. V. O. vom 9. Dezember 1825 Reggsbl. p. 1007 dem Staats-Ministerium der Finanzen zu.

2. Den Kreis-Regierungs-Finanzkammern obliegt die Sorge für den richtigen Vollzug der Taxgesetze. A. V. O. v. 17/12 25. Reggbl. p. 1106. §§. 88. u. 89.

3. Bei Bewilligung der Taxfreiheit auf Grund des Art. 3. des Tax-Ges. v. J. 1852 (cf. Ziff. III.) durch Gerichte oder andere Behörden, bleibt den Finanzstellen ihre in Art. 45. cit. Ges. begründete Competenz vollkommen gewahrt. — (cf. oberstr. Erk. v. 18/1 53. Reggbl. p. 138.)

Anm. Die Competenz der Finanzbehörden wird sich ihrer Natur nach auf das Erinnerungsrecht, dann auf die Prüfung, ob die in Art. 3. des Ges. v. J. 1852 bezeichneten Voraussetzungen zur Begründung einer Taxbefreiung im concreten Falle als gegeben zu erachten sind oder nicht, auszudehnen haben.

Ob und wie weit bei Constatirung einer gegenwärtigen Actenlage allenfallsige Regreß-Ansprüche des Aerars, gegenüber dem Beamten, oder dem Taxpflichtigen, primär oder subsidiär geltend gemacht werden können; bleibt, weil bindende Bestimmungen in dieser Richtung mangeln, vorläufig eine offene Frage. (vergl. den Titel „Verjährung der Taxen, Untersuchungs- und Strafvollzugs-Kosten.“)

(cf. Ziff. X. §. 67.)

4. In Sachen der streitigen Rechtspflege, dann jenen Strafsachen, welche zu den Strafverfolgungen wegen Ehrenkränkungen zählen, sind die Gerichte, unter Beobachtung der A. V. O. v. 11. Oktober 1857, Reggbl. p. 1335, zur Verleihung des Armenrechtes an unvermögliche Partheien ausschließlich zuständig.

Anm. Als unvermöglich sind solche Partheien zu betrachten, welchen durch Entrichtung der Tax- und Stempel-Gebühren der nothwendige Lebensunterhalt verkümmert würde.

(cf. Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 8. Einf.-Ges. v. 10/11 61. zu den St.-Gesetz-Büchern, Ges.-Bl. 321. Art. 63. und den Titel Armensachen.)

5. Die materielle Prüfung, Revision und Acten-Einsicht in Bezug auf Tax- und Stempelpflicht der Verhandlungen wird unter Aufsicht und auf Anordnung der Finanzbehörden vollzogen. A. V. O. v. 28/6 62. §. 8.

(Siehe §§. 74 und 75.)

b) Der Gerichte und anderen Vollzugs-Organe.

§. 2.

1. Hinsichtlich des Tax- und Stempelwesens steht den Gerichten weder eine Mitaufsicht, noch ein Verbescheiden zu. —

Die Verwaltung des Taxwesens, die Bestimmung über das quantum et quale der Taxen ist Sache der Finanzbehörden. cf. Ziff. XI.

(Gerichts-Verf.-Ges. v. 10/11 61. Ges.-Bl. p. 209. Art. 68. u. Tax-Ges. v. J. 1852 Art. 45.)

2. Die Bezirksgerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungs-Behörden oder Notaren selbstständig fest. —

Bezüglich der Rechtsfragen von deren Beantwortung die Tax- und Stempel-Berechnung abhängt, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber, unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen. —

3. Alle taxperzipirenden Beamten ꝛc. haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. — Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disziplinar-Gewalt ihrer Gerichts-Vorstände resp. der vorgesetzten Stellen und Gerichte. —

(A. V. O. v. 28/5 62. §. 3. und Instr. v. 26/5 62. §. 58.)

§. 3.

1. Die Taxirung und Gebühren-Bewerthung der Verhandlungen in II. und III. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den treffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten I. Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt. cf. Beilage III. zu Tit. 56.

2. Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommiß-Vormundschafts-Sachen nach §. 10. der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Bezeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes, dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadt- resp. Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen. —

(Ibid. §. 5. und Instr. vom 8/6 62. §. 5. Ziff. 2.)

§. 4.

Die Bewilligung des Armenrechtes oder der Taxfreiheit auf Grund des Art. 3. des Tax-Ges. v. J. 1852 ist Sache der Gerichte (Vollzugs-

Organe); jedoch in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege nur unbeschadet der Competenz der Finanzstellen. cf. oben §. 1.

(Gerichts-Ordg. Cap. III. §. 8. und oberstr. Erk. v. 18/1 53. Reggbl. p. 138.)

Siehe auch die Titel: „Armensachen“, „Strafsachen“, „Vergleiche“.

II. Anwendung der Tax-Gesetze.

a) Auf dem Gebiet der streitigen Rechtspflege.

§. 5.

1. Für Gegenstände streitiger Gerichtsbarkeit, dann in Verbrechens-, Vergehens- und jenen Uebertretungssachen, welche nach Art. 31. Abs. 4. des Einf.-Gesetzes zu den Straf-Ges.-Büchern vom 10. Novbr. 1861 in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden, finden die in den verschiedenen Landestheilen noch giltigen älteren Tax-Ordnungen noch volle Anwendung. (vergl. F.-M.-Resc. vom 20/4 35. G. XIX. p. 26. und Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 5.)

2. Die ausgedehnteste Anwendung von Allen findet jedoch unbestritten die altbayerische Taxordnung von 1735, (Maier, Gen. S. Bd. I. p. 40.) welche in der Regel allenthalben gilt, wo die bayerische Prozeßordnung eingeführt ist.

Anm. Siehe den Titel „Streitige Rechtssachen“, welchem jene Taxordnung als Beleg beigegeben ist. —

3. Die durch Landtags-Abschied vom 22/9 19. Ges.-Bl. p. 1819 angeordnete Einführung dieser Taxordnung in den ehemals preußischen Fürstenthümern Ansbach-Bayreuth, ist dort factisch niemals zum Vollzug gekommen, und nach dem Grundsatze, daß für die Taxpflicht das Gesetz des Ortes, an dem die zu taxirende Handlung vorgenommen wird, (locus regit actum) entscheidet, ist in jenen Provinzen, in welchen noch das preußische Landrecht gilt, die preußische Sporteltaxe als allein giltige Taxnorm anzusehen. —

(F.-M.-Resc. v. 12/8 60. G. $\frac{\text{XXXII.}}{1}$ p. 56.)

4. In gleicher Weise hat in den bei den Bezirks-Gerichten in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 zur Verhandlung kommenden Prozessen, (prozessualischen Untersuchungen ꝛc.) lediglich die am Sitze dieses Gerichtes geltende Taxordnung, ohne Rücksicht auf die in den einzelnen, zu deren Sprengeln gehörigen Landgerichtsbezirken bestehenden besonderen Taxnormen, Anwendung zu finden. (Ibid.)

§. 6.

Außer den erwähnten Taxordnungen bestehen zur Zeit noch zahlreiche andere Taxnormen aus älterer Zeit in Kraft, und wird hierwegen auf den besonderen Titel: „Streitige Rechtssachen“ verwiesen. —

§. 7.

Bezüglich der nach den Taxnormen für streitige Rechtssachen zu behandelnden Geschäfte der Handelsgerichte, dann bezüglich der Wechsel- und Wechsel-Prozeßsachen siehe den speziellen Titel.

b) Auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und Verwaltungs-Sachen.

§. 8.

1. Auf dem Gebiet der nicht streitigen Rechtspflege, dann der innern Polizei- und Finanz-Verwaltung ist das Tax-Regulativ v. J. 1852 Ges.-Bl. p. 301. maaßgebende Taxnorm, wobei außerdem:

2. der Art. 106. des Notariats-Ges., dann

3. der Art. 25. des Güterzusammenlegungs-Gesetzes vom 10/11 61. (Ges.-Bl. 1861 p. 129. und 249.) zu beachten sind.

4. In Hypothekensachen bestimmt sich die Tax- und Stempelpflicht nach den desfallsigen besonderen Vorschriften vom 26/4 24. Reggbl. p. 491.

Siehe übrigens diesen speziellen Titel.

5. Bezüglich der der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen Handlungen der Handelsgerichte, finden die Art. 8.—18. und 38. des Ges. v. J. 1852 gleichmäßige Anwendung.

Die in Art. 10.—23. und 28. des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur, und daher hinsichtlich der Tax- und Stempel-Anwendung, der Bezahlung der Zeugen s. a. Gebühren, ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Siehe den betreffenden Titel. (Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 5.)

6. Bezüglich der Irrenhaustaxen im bayreuthischen, siehe diesen Titel.

§. 9.

Alle Verhandlungen der Gerichte, Verwaltungs-Behörden und Notare unterliegen der Taxe, soferne nicht durch Gesetze (oder besondere Verordnungen) die taxfreie Behandlung eines Geschäftes ausdrücklich ausgesprochen ist. — Art. 1. des Ges. von 1852.

Siehe Ziff. III. und den Vortrag bei den einzelnen Titeln.

§. 10.

In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird. (cf. Art. 4. des Ges. v. J. 1852.)

§. 11.

In Taxsachen hat kein Nachlaß statt.

Uneinbringliche Taxen werden abgeschrieben. — §. 62. (ibid. Art. 5.)

§. 12.

In soweit sich bei den Verhandlungen unter der Herrschaft des Ges. v. J. 1852 Geldstrafen ergeben, fließen diese in die Staatskasse, wenn sie nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind. (ibid. Art. 6.)

§. 13.

Die Taxen von Protokollen und Tagsfahrten haben, mit Ausnahme von Notariats-Geschäften, ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der amtlichen oder gerichtlichen Thätigkeit auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche eine besondere Taxe nicht bestimmt ist. Art. 14.

§. 14.

Die Taxerhebung findet ohne Rücksicht darauf, ob bei den Verhandlungen nur eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiliget sind, ob nur eine oder mehrere Ausfertigungen ertheilt oder verlangt werden, für je eine Verhandlung auch nur Einmal statt. (vergl. Art. 18. u. 31.)

§. 15.

1. Ueber alle Verträge, welche die Besitz-Veränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen nach Art. 14. des Notariats-Ges. bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden errichtet werden, woraus im Zusammenhalte mit Art. 23. u. 42. des Tax-Ges. v. J. 1852 folgt, daß von allen Verträgen, die von einem Notare beurkundet werden, gleichviel ob dieselben in eben berührte Kategorie gehören oder nicht, ob eine Ausfertigung stattfindet oder nicht, Tax- und Stempel-Entrichtung stattzufinden habe. cf. §. 63.

2. Wenn in Vertrags-Gegenständen neben der Leistung auch eine Gegenleistung vorkommt, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen. — Art. 26.

3. Vereinigen sich in ein und derselben Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertrags-Gegenstands Summe besonders zu taxiren. Art. 26.

4. Bei Berechnung der Taxe nach der Vertrags-Gegenstands-Summe werden die auf dem Gegenstand haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht, wohl aber bei Berechnung der Taxen von Schätzungen und Inventuren, soferne diese eine ganze Vermögens-Masse umfassen, dann bei Berechnung der Erbschaftstaxen. (vergl. Art. 20., 30. und 36. cit. Ges.)

Siehe auch die einzelnen Titel.

§. 16.

Allen Stellen und Behörden ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbstitels über Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-Grund-Saal-Lager- und Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als nicht der Ausweis über die Tax-Entrichtung oder Hinterlegung der Taxen geliefert ist. (cf. Art. 23. Abs. 2. cit. Ges.)

III. Ausnahmen von der Taxpflicht.

§. 17.

Als gesetzliche Ausnahmen von der Taxpflicht statuirt der Art. 2. des Tax-Ges. v. J. 1852:

1. wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel.

Anm. Hieher gehören also alle reinen Staatsdienst-Angelegenheiten der öffentlichen Aemter, Gerichte und Notare mit in- und auswärtigen Behörden und Notaren, welche nach der allerh. Deklaration vom 10. Juli 1812 G. I. p. 93. unter den Begriff einer tax- und stempelfreien Regiminalsache fallen, also das Interesse keiner Parthei, oder einzelner Personen, sondern nur Gegenstände der Gesetzgebung, Oberaufsicht und Amts-Instruktion betreffen.

Nicht minder gehören hieher alle Monitorien, in Amts- oder Partheisachen, alle Correspondenzen in Bezug auf Hinausbezahlung durchlaufender Posten, auf Constatirung vollzogener Strafurtheile oder der im öffentlichen Interesse überhaupt getroffenen Maßregeln, alle Empfangsbescheinigungen, Rezipisse, Signate an die verschiedenen Referate, an die Registratur, Kanzlei, alle Aufträge und Anzeigen an und von den öffentlichen Sicherheits-Organen, an das Gerichtsdiener-Personal, soferne es sich hiebei lediglich um den Vollzug der Geschäfts-Ordnung im Allgemeinen handelt.

2. wenn die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte.

3. wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist.

4. wenn eine Vollmacht statt auf dem normalen — fl. 30 kr. Stempel, auf einem Guldenstempelbogen ausgefertigt wird.

5. Außerdem können auch Arme, welche ihre Zahlungs-Unfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen. Art. 3.

Siehe den Titel „Armensachen".

§. 18.

Von Entrichtung der Erbschaftstaxen sind nach Art. 37. cit. Ges. befreit:

1. Des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;

2. Ehegatten, in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt.

3. Die Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt.

4. Die zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann für milde, fromme und Unterrichtsstiftungen bestimmten Erbschaften und Legate.

§. 19.

Ueber die sonstigen Ausnahmen, insbesondere in Folge Armenrechtes, siehe die einschlägigen Titel.

IV. Taxregister und Einzugs-Verzeichnisse.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20.

Alle taxperzipirenden Gerichte, Aemter und Notare haben Tax-Register zu führen, und in denselben neben dem Soll-Anfall in chronologischer Reihenfolge, auch die effectiven Einnahmen, dann die an das k. Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung übergehenden Ausstände an Taxen, Strafen und sonstigen durchlaufenden Gebühren, individuell nachzuweisen.

Anm. Für die Liquidität der überwiesenen Beträge haften selbstverständlich die überweisenden Beamten, nicht aber für die Erigibilität. — (cf. T. J. ²/₆ 62. §§. 3., 7. u. 8.)

§. 21.

1. Alle Taxen, Strafen, Stempel und sonstigen in den Tax-Registern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle d. h. sobald

eine Verhandlung geschlossen ist und deren Gebühren-Bewerthung vorgenommen werden kann, in die Tax-Register einzustellen.

2. Der Gegenstand der Taxation ist in den Tax-Registern kurz und bündig zu bezeichnen. (§. 8. Ziff. 2. und 6. d. Instr. v. ²/₆ 62.) Kommen z. B. Zeittaxen zur Erhebung, (vergl. Art. 8.—14. des Tax.-Ges. v. J. 1852) so ist in den Tax-Registern die Zeitdauer der Verhandlungen, bei Erbschaftstaxen der Verwandtschaftsgrad; (Art. 36.) bei Mieth-, Pacht-, Nahrungs-, Austrags- und dergl. dinglichen Verträgen, die Anzahl der Pachtjahre oder die Dauer des Vertrages (Art. 27.) auf unbestimmte Zeit oder lebenslänglich, auf 5, 10 oder mehrere Jahre beizufügen, weil diese Merkmale für die Tax- und Stempel-Berechnung von Belang sind. — Tax-Instr. v. ²/₆ 62. §§. 4. u. 7. Ziff. 5.

Siehe den Titel: „Vertrags-Gegenstände."

§. 22.

1. Die Tax-Register sind für jeden Monat gesondert anzulegen, mit Ausnahme der rentamtlichen, welche quartalweise, jedoch mit ausgeschiedenen monatlichen Abschlüssen (vergl. §. 11. der Instr.) geführt werden.

2. Die fortlaufende Nummerirung in denselben hat jedoch ununterbrochen das ganze Etatsjahr hindurch anzudauern.

3. Jeder Seitenbetrag ist auf das nächste Folium überzutragen, so daß die Gesammtsumme jederzeit nach Addirung der letzten Seite sogleich gezogen werden kann. (cf. §. 4. der Instr.)

§. 23.

In den Tax-Registern sind, wie deren Rubrikenbau zeigt, die Stempelgefälle und alle anderen durchlaufenden Gebühren gesondert von den ärarialischen Taxen und Strafen zu behandeln. ibid. §§. 7.—10.

§. 24.

1. Für Hypothekentaxen sind gesonderte Tax-Register zu führen. — Der Anfall ist am Monatschlusse summarisch in das allgemeine Tax-Register überzutragen und dieses selbst damit zu belegen. — cf. §. 26. —

2. Der Stempel-Anfall ist sowohl im Hypoth.-Tax-Register als auf dem zur Abkassirung bestimmten Stempel-Papier rentamtlich zu constatiren. (cf. §. 8. Ziff. 5. u. 8. der Instr. v. ²/₆ 62.)

Siehe „Hypotheken-Sachen."

§. 25.

1. Die in den bei Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungs-Sachen anfallenden Tax-Stempel- und sonstigen Gebühren haben

die Gerichtsschreiber in monatlich anzulegende und gleich den Tax=Registern für je 1 Jahr fortlaufend zu nummerirende Einzugs=Verzeichnisse aufzunehmen und hiebei zu beachten, daß der Eintrag in dem Einzugs=Verzeichnisse desjenigen Monats stattzufinden hat, in welchem der gerichtliche Zahlungsbefehl erlassen wurde. Siehe §. 38.

2. In gleicher Weise sind die ohne Zahlungsaufforderung bezahlten Kosten und Strafen in dem Einzugs=Verzeichnisse desjenigen Monats vorzutragen und zu verrechnen, in welchem die Zahlung erfolgte. — Siehe §. 38. — (cf. Instr. v. 26/5 62. §§. 58.—59.)

3. Die Einzugs=Verzeichnisse sind allmonatlich vor der Abgabe an das Rentamt, dem Staatsanwalte resp. dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, welchem die Controlle über die richtige und vollständige Führung derselben zukommt, zur Erinnerungsabgabe, gegen Bestätigung der Einsichtsnahme durch Unterschrift, vorzulegen. cf. §. 75. (vergl. Instr. v. 4/6 62. §. 19.)

4. Hinsichtlich des Abschlusses, Uebertrag des Ergebnisses in das Haupt=Tax=Register, des Ausweises der Rückstände und Bestätigung erfolgter Stempel=Adhibirung gelten die oben sub §§. 21.—24. erwähnten Vorschriften in gleicher Weise auch hier. (cf. §. 8. Ziff. 17. der Instr. v. 2/6 62.)

Siehe auch den Titel: „Strafsachen."

§. 26.

1. Die Tax=, Hypothekentax=Register, dann die Einzugs=Verzeichnisse welch letztere integrirende Bestandttheile des Haupttax=Registers bilden bleiben mit den dazu gehörigen Bescheinigungen über die erfolgte Hinauszahlung der durchlaufenden Gebühren, nach erfolgter Abrechnung bei den Rentämtern.

A. V. O. v. 28/5 62. §. 5. und Instr. v. 2/6 62. §. 14. Ziff. 3.

2. Die Belege, welche die ad 1 erwähnten Bescheinigungen, dann die Restanten=Zettel bilden, sind den Tax=Registern und Einzugs=Verzeichnissen fortlaufend zu adnummeriren. (cf. §. 8 Ziff. 14 und §. 14 der Instr. v. 2/6 62.)

3. Den taxperzipirenden Beamten und Bediensteten steht die Einsichtsnahme der Tax=Register u. s. w. jederzeit offen. — (ibid. §§. 13 und 14.)

2. Revision der Taxregister und Einzugs=Verzeichnisse.

§. 27.

1. Die k. Regierungs=Finanz=Kammer läßt die durch die Rentämter quartalweise mit der Haupt=Uebersicht über den Gesammt=Taxsoll=Anfall

in Vorlage kommenden Tax-Register u. s. w. revisorisch prüfen und den Anfall in die rentamtliche Rechnung zur Vereinnahmung einweisen.

2. Die hiebei sich ergebenen Revisions-Anstände gelangen in Form gemeinschaftlicher Revisions-Protokolle an die Rentämter, welche den betheiligten Beamten behufs der Beantwortung Auszüge von diesen Protokollen mitzutheilen haben.

Diese Extracte sind nach erfolgter Beantwortung dem Rentamte wieder zuzustellen, welchem der Uebertrag in das Haupt-Prüfungs-Protokoll und dessen Wiedervorlage zur Bescheidung an die k. Regierung obliegt.

Den Rentämtern steht frei, den Beantwortungen sachgemäße Ergänzungen beizusetzen. —

(A. V. O. v. 28/5 62. §§. 7.—9. und Instr. v. 2/6 62. §§. 18.—19.)

§. 28.

1. Die Bescheidung (Beschlußfassung) über die erhobenen Bedenken ist Sache der Regierungs-Finanz-Kammern. Deren Beschlüsse werden an das treffende Rentamt erlassen, welches dieselben in die zurückbehaltenen Protokolls-Extracte überzutragen und diese selbst den betheiligten Beamten wieder zurückzugeben hat.

2. Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die Revisions-Erinnerungen und resp. Definitiv-Beschlüsse je eines Quartales vollständig bereiniget sind. — cf. §. 72. — (ibid.)

V. Taxperzeption, Ablieferung und Abrechnung.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

1. Die Erhebung und Berechnung der Taxen, Strafen, Stempel und anderen Anfälle, wie die Hinauszahlung der erhobenen nicht für das Aerar zur Vereinnahmung sich eignenden s. g. durchlaufenden Gebühren, obliegt den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamts-Assessoren, Rentämtern, Gerichts-Sekretären, Gerichtsschreibern und Notaren. (cf. A. V. O. v. 28/5 62. §. 1. u. Instr. v. 2/6 62. §. 8. Ziff. 14.) cf. §§. 2., 77.—80., dann §. 61.

2. Die zwangsweise Beitreibung der nicht eingegangenen Beträge, dann der Strafen und Kosten in Uebertretungssachen, soferne deren exekutive Einheischung nothwendig wird, ist den k. Rentämtern übertragen. — cf. §. 50. (§. 1. wie vor u. Instr. v. 4/6 62. §. 19.)

Siehe „Gefälls-Erhebung, Nachlaß- und Ausstands-Wesen."

§. 30.

1. Die eingegangenen ärarialischen Taxen und Strafgelder sind in den Tax=Registern zu deliren und während des Monats, sobald sie die Hälfte der aufrecht gemachten Cautionen übersteigen würden, in runden Summen an die k. Rentämter abzuliefern.

2. Ratenweise Zahlungen an den Schuldigkeiten der Pflichtigen anzunehmen und hierauf abzurechnen, ist nicht zulässig, sondern es muß entweder die gesammte Schuldigkeit des Einzelnen getilgt, oder als Rückstand (cf. §. 79.) ausgewiesen erscheinen. —

(A. V. O. v. 28/8 62. §. 1.—5. und Instr. v. 2/9 62. §§. 32.—14.)

§. 31.

1. Die Abrechnung mit den Rentämtern hat auf Grund der abgeschlossenen Tax=Register monatlich in der Zeit vom 6. bis 10. zu geschehen. cf. §. 26.

2. Derselben ist die wirkliche Einnahme an ärarialischen Taxen und Strafen, dann durchlaufenden Posten zu Grunde zu legen, während die gegenüber dem Soll=Anfall bestehenden Einnahms=Rückstände in den hiefür eröffneten Colonnen einzeln ausgewiesen erscheinen müssen.

3. Der Vollzug der Abrechnung ist gegenseitig in den Tax=Registern anzuerkennen und ordnungsmäßig abzuquittiren. —

(A. V. O. v. 28/8 62. §. 5. und Instr. v. 2/9 62. §§. 13. u. 14.)

§. 32.

1. Die Einnahms=Rückstände der Gerichts=Sekretäre, Gerichtsschreiber und Notare sind mit dem Nachweise zu belegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung unter der Androhung ergangen sei, daß wenn diese nicht bis zum 5. k. Mts. erfolgt, Ueberweisung des Rückstandes an das k. Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung eintrete. —

2. Den Bezirksämtern und resp. Bezirks=Amts=Assessoren ist dieser Nachweis erlassen.

(Instr. v. 2/9 62. §§. 7.—9. und 14.)

§. 33.

Bei der Abrechnung sind den Aemtern und Gerichten, nicht aber den Notaren, die nicht eingegangenen Stempel, Postporti und Postnachnahmen vom Rentamte aus den Taxgefällen vorschußweise zu ersetzen, welche ihrerseits wieder die treffenden Stempel=Gebühren an die Gerichte der oberen Instanzen abzuliefern und in besondere Stempel=Ablieferungs=Verzeichnisse einzustellen haben. cf. §§. 39. u. 56. (Instr. v. 2/6 62. §§. 8. u. 14.)

§. 34.

Der Verkehr der Rentämter mit den taxpercipirenden Beamten, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei. cf. §. 35. (A. V. O. v. ²⁸/₅ 62. §. 10. u. Instr. vom ²/₆ 62. §. 12.)

§. 35.

1. Erfolgt die Erhebung und die resp. Beitreibung der Taxen auf dem Requisitionswege, so sind die bezüglichen Requisitionen zwar tax- u. stempelfrei zu behandeln, unterliegen aber der Portopflicht. — Die desfallsigen Geldsendungen dagegen sind portofrei. — Ausgenommen hievon sind nur Monitorien. (F. M. Resc. v. ²⁴/₅ 56. G. XXIX. p. 29. u. cit. Instr. §. 8. Ziff. 9.)

2. Die Versendung von Tax-Quittungen vermittels der allgemeinen Post-Anstalt hat als Partheisache zu geschehen. — ibid. cf. §. 81.

3. Bei ausländischen Behörden sind die schuldigen Taxen durch die Post als Auslagen gutzunehmen.

(A. V. O. v. ¹⁶/₁₂ 80. Reggbl. 1809. p. 40.) Siehe: „Staats-Verträge."

2. Besondere Bestimmungen.

a) Bezirks- und Handelsgerichte.

§. 36.

1. Für die bezirks- und handelsgerichtlichen Taxen sind zwei gesonderte Tax-Register zu führen.

2. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handels-Register-Acten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypotheken-Protokolle gleichmäßige Anwendung. cf. §. 42.

(Instr. v. ²/₆ 62. §. 9.)

b) Bezirksämter und exponirte Bezirksamts-Assessoren.

§. 37.

1. Alle zur Abrechnung und resp. Ablieferung an das k. Rentamt nicht geeigneten Taxen und sonstigen Gebühren sind, soweit dieselben dem Tax-Register als Durchführungsposten angehören, wie z. B. die Antheile der Armenpflegen an den Jagdkartentaxen, und die den Gemeinden zugewiesenen Taxen in Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen 2c. (cf. §. 10. der Instr. v. ²/₆ 62.) von dem Vortrag in Rubr. 6.—11. gänzlich ausgeschlossen und in Rubr. 12. u. 13. einzustellen.

Ferner eignen sich zur Durchführung: die Taxen von Urlaubsbewilligungen höherer Stellen, die Anstellungstaxen des Cultus-Personals und des Per-

sonals für Erziehung und Bildung, die Gewerbs-Privilegien-Taxen, die Taxen bei Namens-Aenderungen, für Militär-Entlaßscheine, Paßkarten und Reisepässe, ferner die Anschaffungskosten incl. Stempel für die Formularien zu den Jagd-, Paß- und Legitimationskarten, zu Heimathscheinen, Dienstboten- und Arbeitsbüchern, insoweit dieselben nicht unentgeldlich verabfolgt werden.

2. Die Abrechnung bezüglich dieser Einnahmen und der damit verbundenen sonstigen durchlaufenden Gebühren, ist mit den Expeditionsämtern der k. Regg. K. des Innern zu pflegen. (cf. F.-M.-Resc. vom $^{27}/_{4}$ 56 G. XXIX. p. 28.)

Siehe den Titel: Nr. 29. u. 47. der II. Abth.

3. Bei Einnahms-Rückständen hat die Zahlungs-Aufforderung an die Restanten durch das Rentamt zu geschehen. Siehe oben §. 32.

(Instr. v. $^{2}/_{6}$ §. 14.)

c) Gerichts-Sekretäre und Gerichtsschreiber.

§. 38.

1. Die Gerichtsschreiber haben außer den Taxen 2c. aus der freiwilligen und streitigen Rechtspflege auch noch die Strafen und Kosten in Uebertretungssachen die bei Stadt- und Landgerichten abgeurtheilt werden, mittels besonderer Einzugs-Verzeichnisse (vergl. §. 2. u. 25. oben) zu berechnen und, soweit dieß ohne Zwangsmittel geschehen kann, auch zu erheben.

Instr. v. $^{4}/_{6}$ 62. §. 19.

2. Behufs Erhebung der erkannten Geldbußen und zum Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt, werden vom Gerichte Zahlungsbefehle erlassen, auf deren Rückseite der Gerichtsschreiber die erlaufenen Kosten und zwar die angewiesenen Gebühren auf Grund der Vormerkungen in den Urtheils-Registern (cf. Instr. vom $^{4}/_{6}$ 62. §. 14) umständlich zu verzeichnen hat.

Instr. v. $^{26}/_{5}$ 62. §. 57.

3. Die zwangsweise Beitreibung der Strafen und Kosten s. a. Gebühren ist Sache der Rentämter, welchen auch die auf die Rückstände bezüglichen Zahlungsbefehle bei der Abrechnung auszuhändigen sind.

Instr. v. $^{4.\,2.}/_{6.}$ 62. §. 19. und 18. Ziff. 17.

§. 39.

Da nach §§. 8. u. 14. der Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. den Gerichts-Sekretären u. Gerichtsschreibern bei der monatlichen Abrechnung die Stempelgebühren, Postporti u. Postnachnahmen ohne Rücksicht darauf ob sie eingegangen sind oder nicht, durch das Rentamt wieder vollständig ersetzt werden müssen, (cf. oben §. 33.) so haben sie die Stempel-Gebühren der II. u. III. Instanz, die unter dem Ersatz mitbegriffen, (s. §. 8. Ziff. 8. der Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62.)

und außer dem Vortrag im Tax-Register in besondere Stempel-Ablieferungs-Verzeichnisse einzustellen sind, an diese abzuliefern.

§. 40.

1. Mit den Stempelbeträgen sind auch die eingegangenen Vorlad- und Zustell-Gebühren allmonatlich an die Gerichte der obern Instanzen abzuliefern. cf. §. 55.

2. In gleicher Weise ist mit jenen Vorlad- und Zustell-Gebühren der Gerichte II. u. III. Instanz zu verfahren, welche in Folge der zwangsweisen Beitreibung vom Rentamte dem Gerichtsschreiber ꝛc. behändiget werden. cf. §. 55. (Instr. v. 2/6 62. §. 8. Ziff. 8. u. 11.)

§. 41.

Inventare und Zwangs-Versteigerungen, die im Auftrage des Gerichtes von einem Notare vorgenommen werden, sind in Ansehung der Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren-Bewerthung von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des committirenden Gerichtes zu behandeln. Instr. v. 2/6 62. §§. 5. u. 6.

§. 42.

Bezüglich der weiteren Behandlung der Hypotheken-Protokolls-Stempel, des Stempels in Uebertretungssachen, sowie bezüglich der Stempelung der Protokolle u. Vormerkungen in den Handelsregister-Acten.

Siehe die Titel: 34, 55 und 30 der II. Abth.

§. 43.

Befindet sich am Gerichtssitze kein Rentamt, so hat der Gerichtsschreiber die in Strafsachen auf richterliche Anweisung zu zahlenden Gebühren der Zeugen und Sachverständigen aus den Taxgefällen vorzuschießen und am Monatschlusse mit dem einschlägigen Rentamte hierauf abzurechnen. Instr. v. 4/6 62 §. 6.

d) Notare.

§. 44.

1. Bezüglich der Tax- und Stempel-Gebühren-Bewerthung bei Inventuren und Zwangs-Versteigerungen aus Auftrag eines Gerichtes, s. ob. §. 41.

2. Die Notariats-Gebühren und sonstigen Auslagen sind auf den Urkunden vorzumerken und von dem Rentamt oder Gerichtsschreiber nach Eingang dem Notar auszuhändigen. Instr. v. 2/6 62. §. 5. cf. §. 76.

§. 45.

Hypotheken-Cessionsstempel sind zur Ausfertigung der Urkunden zu verwenden. cf. §. 41. (F.-M.-Resc. v. 12/7 63. O. B. Krsbl. p. 1414.)

§. 46.

1. Tax-Rückstände, soferne sie in Ausfertigung der Urkunde wegen nicht entrichteter Stempel- oder wegen rückständiger Notariats-Gebühren

ihre Begründung finden, sind in der Rubrik „Bemerkungen" des Tax-Registers zu erläutern. —

(Instr. v. 2/6 62. §. 7. vgl. auch Art. 23. Abs. 2. des Tax-Ges. v. J. 1852.)

§. 47.

1. Eine zwangsweise Beitreibung der Notariats-Gebühren durch die Rentämter findet nicht statt, dagegen kann

2. der Notar die Aushändigung einer Urkunde den Betheiligten insolange verweigern, als sie nicht Tax-, Stempel- und Notariats-Gebühren hiefür entrichtet haben. (vergl. Art. 105. des Not.-Ges.)

3. Händigt der Notar die Urkunden den Partheien vor Entrichtung der Taxen aus, so tritt seine Haftbarkeit ein. —

(Not.-Ges. v. 10/11 61. Art. 107.)

§. 48.

1. Notariats-Urkunden, wofür Tax- und Stempel-Gebühren noch restiren, sind bei der Abrechnung dem Rentamte mit einem in duplo gefertigten Verzeichnisse hierüber zu behändigen. — Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses ist zum Tax-Register, das andere zu der Bescheinigung über richtig gepflogene Abrechnung zu nehmen. — (vergl. Art. 105. des Not.-Ges.)

2. Die Stempel-Gebühren von derlei Urkunden erhält der Notar nach Eingang vom k. Rentamt ersetzt. cf. §. 55.

3. Die Aushändigung der Urkunde selbst, an die Partheien, ist in diesem Falle lediglich Sache des Rentamtes.

Instr. v. 2/6 62. §. 7. Ziff. 8. und §. 13.

§. 49.

Sollte der Notar Stempel-Papier-Auslagen für Urkunden haben, welche die Partheien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben. —

Instr. v. 2/6 62. §. 7. Ziff. 8.

e) Rentämter.

§. 50.

Der rentamtliche Wirkungskreis auf dem Gebiet des Taxwesens wurde mit Einführung der Gerichtsorganisation und Aufhebung der landgerichtlichen Taxämter wesentlich erweitert und umfaßt:

1. Die Verrechnung und beziehungsweise Erhebung sämmtlicher Tax- und Straf-Anfälle sowohl aus der eigenen rentamtlichen Verwaltung, als auch der im Rentamtsbezirke befindlichen taxperzipirenden Aemter, Gerichte und Notare.

2. Die Taxation und Gebühren-Bewerthung der Untersuchungsacten in Verbrechens-, Vergehens- und höher strafbaren Uebertretungssachen.

3. Die Behandlung der in Folge der Revision, der Reklamation von Seite der Tax-Pflichtigen, oder der materiellen Prüfung der taxabeln Verhandlungen der Gerichte ꝛc. sich ergebenden Aenderungen an den primitiv erhobenen Taxen und sonstigen Gebühren. cf. §. 53.

Siehe Instr. v. 2/6 62. §. 26. Ziff. 7. Siehe Tax-Reklamationen Ziff. XI.

4. Die zwangsweise Betreibung aller Tax- und sonstiger Gebühren-Ausstände.

(A. V. O. v. 28/5 62. §. 1. u. Instr. v. 2/6 62. §§. 5. u. 11., dann v. 4/6 62. §§. 1. u. 20.)

§. 51.

1. Die Tax-Register der Rentämter haben außer den Taxen von der eigenen Verwaltung, den Taxen nach Art. 42. des Gesetzes v. J. 1852, der Schreib- und Umschreib-Gebühren, nunmehr auch die Taxen und Strafen aus dem in vorigem Paragraph erwähnten Theil der Strafrechtspflege zu enthalten. cf. §. 22.

2. Der Vortrag der Schreib- und Umschreibgebühren in den Tax-Registern ist ein summarischer auf Grund spezieller Verzeichnisse.

3. Ebenso der Vortrag der Einnahmen aus der Strafrechtspflege, welcher mit den einschlägigen Einweisungs-Decreturen und resp. Kosten-Verzeichnisse zu begründen ist.

Siehe den Titel: „Strafsachen".

§. 52.

Sämmtliche Tax-Register sind vierteljährig in eine Haupt-Uebersicht zusammen zu stellen und mit den einzelnen Tax-Registern belegt der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer zur revisorischen Prüfung und Verrechnungs-Einweisung vorzulegen. —

A. V. O. v. 28/5 62. §. 7. u. Instr. v. 2/6 62. §. 18.

§. 53.

1. Die in Folge der Revision und materiellen Prüfung der Verhandlungen der taxirenden Gerichte, Aemter, Behörden und Notare sich ergebenden Nachholungen und Rückvergütungen haben die Rentämter in für das ganze Jahr bemessene Nachholungs- und Rückvergütungs-Register, gesondert für je einen Gerichtsschreiber, Secretär ꝛc. aufzunehmen, und zu erheben oder rückzuersetzen.

Ergeben sich Tax-Nachholungen, so sind die desfallsigen Revisions-

Erinnerungen den Taxpflichtigen zu eröffnen, welchen, soferne sie sich hiebei nicht beruhigen wollen, der Weg der Reklamationen vorbehalten ist.

Siehe unten §. 70.

2. Am Jahresschlusse sind die Nachholungen und Rückvergütungen in das einschlägige Tax-Register pro September des Gerichtes, Notars 2c. ihrem summarischen Ergebnisse nach in der Weise überzutragen, daß nach Abgleichung der Nachholungen und Rückvergütungen der verbleibende Activ- oder Passivrest dem Tax-Register-Abschluß zu- oder abgesetzt wird.

3. Die nicht bewirkten Nachholungen sind einzeln in das Tax-Register überzutragen, und Aenderungen, die im laufenden Etatsjahre nicht mehr für einander gebracht werden können, im folgenden Etatsjahr zu behandeln.

4. Die Nachholungs- und Rückvergütungs-Tax-Register bilden Beilagen der Haupt-Tax-Register und respective der Haupt-Uebersicht pro IV. Quartal.

(vergl. Instr. v. $^2/_9$ 62. §. 21. u. Art. 105. des Not.-Ges.

§. 54.

1. Die überwiesenen Rückstände an ärarialischen Taxen und Strafen, welche mittels der Tax-Register und der vierteljährigen Haupt-Tax-Zusammenstellung (Uebersicht) ohnehin schon im Verrechnungs-Soll liegen, sind mit den sonstigen durchlaufenden Gebühren in besondere Tax-Rückstands-Register aufzunehmen, nach Eingang hierin zu deliren, und gegenüber der Soll-Einnahme, der wirklichen Einnahme als Ergänzungen zuzuführen.

Hiezu gehören auch die Einnahmen von überwiesenen Stempeln und Postporti, da sie aus den Taxgefällen vorgeschossen wurden. —

(vide: „Stempelwesen" Ziff. IX. §. 1. Nr. 4.)

2. Sollten die Rückstands-Register nicht die nöthigen Behelfe zur Beitreibung der Rückstände darbieten, so hat das Rentamt Einsicht von den desfallsigen Verhandlungen und Acten zu nehmen. — (ibid. §. 15. u. 16.)

§. 55.

1. Die sich ergebenden nicht rechnungsmäßigen Einnahmen sind an die in den Tax- und resp. Tax-Rückstands-Registern zu bezeichnenden Empfangsberechtigten hinauszuvergüten, und die eingezogenen Bescheinigungen den Tax- und resp. Tax-Rückstands-Registern zu adnummeriren.

Siehe Ziff. XIV. (ibid. §. 11. Ziff. 5. u. §. 16.)

2. Die eingegangenen Stempel-Gebühren von Notariats-Urkunden sind an den Notar abzuliefern, die Urkunden aber den Partheien auszuhändigen.

ibid. §. 7. Ziff. 8.

3. Erhobene Vorlad- und Zustell-Gebühren der II. nnd III. Instanz sind dem Gerichtssekretär oder Gerichtsschreiber zu behändigen. — ibid. §. 8. Ziff. 11.

§. 56.

1. Rückstände an Stempel-Gefällen, Postporti und Postnachnahmen sind den sämmtlich taxperzipirenden übrigen Aemtern und Behörden, mit Ausnahme der Notare, sogleich bei der Abrechnung aus den Tax-Gefällen vorschußweise zu ersetzen und resp. gutzurechnen. cf. §. 33.

2. Ueberwiesene Postporti und Postnachnahmen sind durch die überweisenden Behörden und Aemter mit den bezüglichen Adressen, Abschriften oder Auszügen derselben, oder nach Umständen mit Extracten aus den Postbescheinigungsbüchern zu belegen. — ibid. §. 8. Ziff. 8. u. 9. u. §. 14.

Siehe Ziff. V. u. §. 80. unten, und den speziellen Titel: „Postporti und Postnachnahmen."

§. 57.

Für Stempel-Papier-Auslagen der Notare, welche die Partheien nicht zu entrichten haben, haben die Rentämter Ersatzleistung zu bewirken. — ibid. §. 7. Ziff. 8. (cf. §. 49.)

§. 58.

1. Sind Geldstrafen eingegangen, so ist dem Vertreter der Staats-Anwaltschaft am betreffenden Gerichte hievon Nachricht zu geben, zeigen sich solche uneinbringlich, so ist allda deren Arrest-Umwandlung zu beantragen. —

2. Den Verurtheilten bleibt bei der Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erledigung eines Theiles der Geldstrafe, von der Arreststrafe auch theilweise frei zu machen. —

(vergl. Art. 27. des Straf-Ges.-Buch. u. Art. 7. u. 9. des Polizei-Straf-Ges.-Buches u. Instr. v. 36/5 62. §§. 57.—59.)

§. 59.

Den Rentämtern obliegt im Hinblick auf Art. 23. und 42. des Ges. v. J. 1852 den mit Führung der Hypothekenbücher betrauten Gerichten von Eingang bestandener Tax-Rückstände oder bei Erhebung von Taxen nach Art. 42. cit. Ges. kurze Notifikation zu ertheilen. — cf §. 16.

Siehe den besonderen Titel: „Cataster- rc. Sachen."

§. 60.

Thätigkeit der Rentämter bei Revision der Tax-Register, bei Prüfung der Verhandlungen und bei Tax-Reklamationen. Siehe §§. 27. 28. 68--72. 75. u. 76.

(cf. die Tit. 6. §. 4. u. Tit. 55. §. 23.)

VI. Nachtaxirungen.

§. 61.

Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Acten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung, wie die Perzeption der Taxe und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen. cf. §. 29. Instr. v. 2/6 62. §. 22. —

VII. Uneinbringliche Taxen.

§. 62.

1. Momentan uneinbringliche Taxen und Strafen sind zu libelliren.
2. Absolut uneinbringliche durch die Ausstands-Libelle abzuschreiben. cf. §. 11.

Siehe den Titel: „Gefälls-Erhebungs-, Nachlaß- u. Ausstandswesen."

3. Uneinbringliche Stempel sind nach dem h. F.-M.-Resc. vom 20/10 26. G. XIV. p. 54. zu behandeln. —

Siehe Stempelwesen im Allgemeinen Ziff. IX.

4. Uneinbringliche Geldstrafen sind in Arrest umzuwandeln.

Siehe oben §. 58. und die besonderen Titel: „Straf- und „Forstsachen."

5. Postporti und Postnachnahmen sind durch die Post-Anstalten zurückzu ersetzen. cf. §. 56.

Verfahren hiebei siehe die Titel: „Uneinbringliche Postporti" und „Postnachnahmen und Postablösungen in Taxsachen."

VIII. Werths-Ermittlung in Taxsachen.

§. 63.

1. Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertrags-Gegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte (Notar) behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werths-Angabe aufzufordern. —

2. Verweigern dieselben die Werthsangabe oder findet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die gemachte Werthsangabe — gleichviel ob ursprünglich oder erst in Folge ergangener Aufforderung deponirt —, dem wahren Werthe nicht entsprechend und beharren die

Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten Werths-Anschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer vom Rentamte, der andere von den Partheien zu bezeichnen ist, auf dem Wege gerichtlicher Schätzung erhoben. —

3. Der Durchschnitt der Schätzung oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen 8 Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe. —

Tax-Ges. v. J. 1852 Art. 29.

Anm. Wird über Mobilien ein Contract errichtet oder sind die Gegenstände des Contractes im Ausland gelegen, so entscheiden die Werths-Angaben der Partheien. — Resc. v. 4/6 26 G. IV. p. 156.

§. 64.

1. Der Taxpflichtige hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werths-Angabe verweigert hat oder unter obiger Voraussetzung die Schätzung seine Werths-Angabe um 10% übersteigt, in welch letzterem Falle überdieß auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerth zu entrichten ist. — (Tax-Ges. v. J. 1852 Art. 29.)

2. Wenn den Partheien die Kosten zur Last fallen, so sind die erlaufenen Verhandlungen zu taxiren, fallen diese aber der Staatskasse zur Last, so fällt die Taxirung hinweg. — Instr. v. 24/8 52. G. XXVII. Beilage D. §. 17.

§. 65.

Die gerichtliche Schätzung ist bei demjenigen Stadt- und Landgerichte zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt. —

Das nämliche Gericht hat auch über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen. — (T.-Instr. v. 3/6 62. §. 26. Ziff. 1.)

IX. Tax-Excesse und deren Bestrafung.

§. 66.

Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu verurtheilen. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden. —

Uebersteigt der Betrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat 500 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu erkennen. — (vergl. Art. 376. des Straf-Ges.-Buches v. 10/11 61.)

Siehe auch den Titel: „Notare und Notariatskammern §§. 5. u. 6.

X. Tax-Verjährung.

§. 67.

Die Verjährung der ärarialischen Tax- und Stempel-Gefälle bemißt sich nach dem Gesetze vom 28. Dezbr. 1831 Ges.-Bl. p. 122.

Näheres siehe den besonderen Titel „Verjährung der Tax-Gefälle, der Untersuchungs- und Straf-Vollzugskosten."

XI. Tax-Reklamationen.

§. 68.

1) Streitigkeiten über die Taxpflicht oder über die Größe der Taxen entscheiden die k. Reggs.-Fz.-Kammern in I. Instanz. —

Gegen deren Entscheidung steht den Taxpflichtigen innerhalb einer 14tägigen Präclusivfrist die Berufung an das Staats-Ministerium der Finanzen offen. Art. 45. des Tax-Ges. v. J. 1852.

2. Wird von den Partheien die Tax- und Gebühren-Bewerthung angefochten, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber, Sekretär, Notar ꝛc. ihre Reklamationen zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Betheiligten nicht vorziehen, ihre Beschwerden beim Rentamte anzubringen. Instr. v. $^2/_6$ 62. §. 26.

3. Die Tax-Reklamationen sind an das Rentamt abzugeben. —

4. Die eingekommenen oder vom Rentamte aufgenommenen Reklamationen finden bei Revision der Tax-Register ihre Würdigung. —

Die desfallsige Revisions-Erinnerung ist den Taxpflichtigen durch das k. Rentamt zu eröffnen. —

5. Remonstriren die Taxpflichtigen gegen diese Revisions-Erinnerung, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so ist diese Remonstration mit dem beantworteten Revisions-Protokoll in Vorlage zu bringen.

6. Ueber die deßfallsige Remonstration hat die k. Reggs.-Fz.-Kammer einen gehörig motivirten Collegial-Beschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rentamt mit dem Beifügen zu eröffnen ist, daß hiegegen binnen 14 Tagen ausschließender Frist Berufung an das Finanz-Ministerium ergriffen werden kann. —

7. Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. —

(vergl. Instr. v. $^{24}/_6$ 52. G. XXVII. Beilage D. §§. 15. u. 16. u. Tax-Instr. v. $^2/_6$ 62. §. 26.

§. 69.

1. Die Berufungen an das Staats-Ministerium der Finanzen sind als Partheisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine

Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungs-Verfahren veranlaßten Tax- und Stempel-Gebühren zu bezahlen. —

2. Wird die Berufung als begründet anerkannt, so findet Rückpergütung der für das Rekurs-Verfahren bezahlten Tax- und Stempel-Gebühren statt. ibid.

§. 70.

Dasselbe Verfahren wie vorstehend in §§. 68. und 69. bezeichnet tritt ein, wenn sich durch die Revision oder materielle Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen ergeben, und die Taxpflichtigen nach Bekanntgabe der Revisions-Erinnerungen durch das Rentamt sich hiebei nicht beruhigen wollen. — (Instr. v. 2/6 62 §. 26.)

§. 71.

Ein Suspensiv-Effect greift bei Berufungen in Taxsachen nicht Platz; weshalb ungeachtet der Reklamation die treffenden Taxen mit Annexen in die Tax-Register einzustellen und ohne weiters zu erheben sind.

(vergl. Ges. v. J. 1852 Art. 45. u. Instr. v. 2/6 62. §. 26. Abs. 2. mit Instr. v. 24/8 52. G. XXVII. Beilage D. §. 16.)

§. 72.

Soferne die taxpflichtige Gegenstandssumme durch vorausgegangene gerichtliche Schätzung festgestellt ist, bildet diese die jedenfalls unveränderliche Grundlage bei Bescheidung der Reklamation. —

XII. Tantiemen.

§. 73.

1. Die Tantiemen für die taxperzipirenden Gerichte, Aemter, Behörden und Notare beträgt 2% der wirklichen Einnahmen, wovon sie jedoch die Auslagen für Schreib-Materialien, Register und Tax-Anforderungs-Formularien zu bestreiten haben. —

2. Die aus der baaren Ablieferung treffenden Tantiemen sollen den betreffenden Beamten bei der monatlichen Abrechnung gegen Interims-Quittung bezahlt werden. —

Diese monatlichen Interims-Quittungen sind am Jahresschlusse, gegen eine auf den Gesammtbetrag lautende, mit dem Gradationsstempel versehene Bescheinigung auszuwechseln.

3. Die Rentbeamten erhalten $1\,^3/_4$% aus der vollen wirklichen Tax-Einnahme, oder $1\,^1/_2$% soferne sich dieselben den neueren Gehalts-Normen der k. Rentbeamten unterworfen haben. —

A. V. O. v. 28/5 62. §. 10.

XIII. Prüfung und Controlle in Taxsachen.

a) In Civilsachen.

§. 74.

1. Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Tax-Register jederzeit frei von den einschlägigen Acten Einsicht zu nehmen. — A. V. O. v. $^{28}/_{5}$ 62. §. 5.

2. Die materielle Prüfung der Verhandlungen in Bezug auf Tax- und Gebühren-Bewerthung findet periodisch in den Bureau der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rentämter durch besondere Commissäre der königl- Regierungs-Finanz-Kammer statt. —

Hiebei sind jene Verhandlungen, bei welchen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Acten in Verlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen, Prozessen und Concursen u. s. w. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. —

Die übrigen Verhandlungen, bei denen sich nur ein geringer Tax-Anfall ergeben hat, sind, unbeschadet einer eingehenderen Prüfung, wenn Veranlassung hiezu gegeben sein sollte, cursorisch zu prüfen. —

(A. V. O. v. $^{28}/_{5}$ 62. §. 8. u. Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §. 20.)

3. Jenen Verhandlungen, welche wegen Zahlungsunfähigkeit in Folge legaler Armuth, auf Grund des Art. 3. des Tax-Ges. v. J. 1852 taxfrei gepflogen wurden, ist bei dieser Gelegenheit ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. —

Siehe den Titel: „Schätzungen und Inventuren &c.“, „Armensachen.“

4. Die Prüfungs-Commissäre haben auch eine Vergleichung der Hypotheken-Protokolle mit den Hypotheken-Tax-Registern bezüglich der Tax- und Stempel-Erhebung vorzunehmen. —

Diese Obliegenheit wird sich auf die Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handels-Registern, dann auf die Einzugs-Verzeichnisse und Sitzungs-Protokolle in Uebertretungssachen gleichmäßig erstrecken. —

(vergl. §. 9. der Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. u. die einzelnen Titel.)

5. Ueber die Prüfung der Verhandlungen ist ein von dem betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Protokoll — mit täglichem Abschlusse — aufzunehmen. —

Von diesem Protokolle haben sich die Gerichtssekretäre u. s. w. Abschrift zu nehmen. —

(vergl. A. V. O. $^{28}/_{5}$ 62. §§. 8.—9. u. Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §§. 20.)

6. Die Bescheidung der erhobenen Anstände ist der k. Regierungs-Finanz-Kammer vorbehalten, welche ihre Entschließungen und resp. Beschlüsse an das treffende Rentamt erläßt.

Letzteres hat den betheiligten Beamten von den erfolgten Beschlüssen Mittheilung zu machen, für sich aber Abschrift des Prüfungs-Protokolles zu nehmen. — ibid.

b) In Strafsachen.

§. 75.

1. Den Regierungs-Finanz-Kammern steht die Befugniß zu, nach Erledigung einer Strafsache in der Hauptsache die darüber erwachsenen Spezialacten zur Vorlage einzufordern, oder von denselben, gleichwie von den einschlägigen Generalacten (Urtheils-Registern, Vormerkungsbüchern) jederzeit durch ihre Commissäre Einsicht nehmen zu lassen. —

(cf. Instr. v. 4/6 62. §. 3.)

2. Die Rentämter und Finanzstellen können, wenn besondere Veranlassung hiezu besteht, verlangen, daß die Zahlungsbefehle sammt den einschlägigen Spezialactenstücken ihnen zur Prüfung mitgetheilt werden. —

Ebenso können dieselben von den in Uebertretungssachen erwachsenen Generalacten (Urtheils-Registern, Sitzungs-Protokollen rc.) jederzeit Einsicht nehmen. — (ibid. §. 19.)

3. Die Vertreter der Staats-Anwaltschaft haben darüber zu wachen, daß die Einträge in den Einzugs-Verzeichnissen von den Gerichtsschreibern richtig und rechtzeitig vollzogen werden und als Beweis dieser Controlle den monatlichen Einzugsverzeichnissen ihre Anerkennung beizufügen. cf. §. 25. ibid.

4. Die Regierung überwacht die Vorlage der Kosten-Verzeichnisse in Strafsachen, auf Grund der von den Staatsanwälten bei den Bezirksgerichten monatlich einzureichenden Verzeichnisse der rechtskräftig abgeurtheilten Untersuchungen. —

(Instr. v. 4/6 62. §. 24.)

5. Bei den Amts-Visitationen ist jederzeit durch die Visitations-Commissäre von einzelnen Untersuchungsacten Einsicht zu nehmen und die Wahrung des ärarialischen Interesses zu controlliren. —

(ibid. §. 21.)

XIV. Formelle Bestimmungen.

a) Tax-Adnotation.

§. 76.

1. Auf alle taxabeln Produkte ohne Ausnahme und auf alle Ausfertigungen von solchen, haben die taxirenden Beamten und Bediensteten, die Taxen, Stempel und sonstigen Gebühren unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Tax-Registers zu setzen.

Anm. Das h. F.-M.-Resc. vom 31. Oktbr. 1860 G. $\frac{XXXII.}{1}$ p. 58., wonach die Taxadnotation die Stelle der erstmaligen unentgeldlichen Zahlungsaufforderung vertritt, wird Angesichts des Notariats-Gesetzes v. $^{10}/_{11}$ 61. Art. 107., dann der Behandlung der Tax-Erhebung in Uebertretungssachen mittels der Zahlungsbefehle, (vergl. Instr. v. $^{36}/_{5}$ 62. §. 57.) seine allgemeine Bedeutung und Wirksamkeit verloren haben. —

(vergl. A. V. O. v. $^{28}/_{5}$ 62. §. 2., Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §. 4. u. Not.-Ges. Art. 108.

2. Für den richtigen Vollzug haften die Amtsvorstände. —

(F.M.-Resc. v. $^{22}/_{1}$ 61. G. $\frac{XXXII}{2}$ p. 68.)

b) Durchlaufende Posten.

§. 77.

1. Unter dem Ausdrucke „durchlaufende Posten" pflegen in der amtlichen Geschäftssprache alle jene Einnahms- und Ausgabs-Anfälle bei öffentlichen Stellen und Behörden verstanden zu werden, die sich ihrer Natur nach zur rechnungsmäßigen Behandlung für die Staatskasse nicht eignen. Hieher zählen also insbesondere: Tax- und Straf-Antheile der Gemeinden, Armenpflegen und Privaten, Werths- und Schadens-Ersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, Commissionskosten, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Schätzleute, der Notare, Deserviten des Sanitäts-Personals, der Advokaten und Vertheidiger; Anzeig-, Vorlad- und Zustell-Gebühren der Gerichtsdiener und sonstigen öffentlichen Sicherheits-Organe; Postporti und Postnachnahmen in Partheisachen und dergl. mehr; insoferne sie nicht von der Staatskasse bezahlt und dieser verrechnet werden müssen. (cf. §. 17. oben.)

2. Auch die Stempelgefälle des Staates müssen, bei der gegenwärtigen ganz für sich abgeschlossenen Verwaltung dieses Staatsregals, in Anbetracht ihrer Verwendung vom Standpunkte des Taxwesens zu den durchlaufenden Posten gezählt werden.

§. 78.

1. Die mit den Taxgefällen zur Erhebung gelangenden durchlaufenden Gebühren sind an die in den Tax- und Tax-Rückstands-Registern, Einzugs-

und Kosten=Verzeichnissen zu benennenden Empfangsberechtigten gegen stempelfreie Bescheinigungen, soferne die Kosten ꝛc. nicht der Staatskasse zur Last fallen, durch die taxperzipirenden Behörden ꝛc. hinauszubezahlen, u. ist hiebei gestattet mehrere gleichartige Beträge auf einem Bogen abzuquittiren z. B. Commissionskosten, Zeugen= und Schätzgebühren ꝛc. G. XXI. p. 146.

2. Die Nachweise hierüber sind den Tax=Registern ꝛc. zu adnummeriren und bei der monatlichen Abrechnung den Rentämtern auszuantworten, welche sie zur Einsichtsnahme der Prüfungs=Commissäre abzubewahren haben. cf. §. 26. u. 29.

(cf. T.=J. v. ²/₆ 62. §. 8. Ziff. 14. u. §§. 9. u. 10.)

§. 79.

So wenig, mit Ausnahme der Rentämter, den taxperzipirenden Gerichten ꝛc. die theilweise Erhebung und Abrechnung auf die Taxschuldigkeiten eines einzelnen Pflichtigen gestattet ist, so wenig ist eine partielle Behandlung der durchlaufenden Gebühren=Schuldigkeiten erlaubt.

Instr. v. ²/₆ 62. §. 8. Ziff. ¹³/₁₄. (vergl. oben §. 30. u. 50.)

§. 80.

Bezüglich der Behandlung der nicht eingegangenen resp. uneinbringlichen Stempelbeträge, der Postporti und Postnachnahmen wird auf die speziellen Vorträge unter §. 33., 54., 56. u. 62. Bezug genommen, hier aber im Allgemeinen bezüglich der Postporti und Postnachnahmen noch bemerkt, daß die Bezirksämter, exponirten Bezirksamts=Assessoren, Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber 2 Postportobescheinigungsbücher zu führen haben, wovon das eine die abgehenden Sendungen, in dem die Posterpedition die bezahlten Postporti zu bescheinigen hat; das andere die ankommenden Sendungen, für welche Porto zu bezahlen ist, dann die Postnachnahmen, mit der Bescheinigung des Postpackers, Briefträgers enthalten muß. Instr. v. ²/₆ 62. §. 8. Ziff. 9.

Siehe den Titel: „Postnachnahmen und Postablösungen in Taxsachen."

c) Quittirung.

§. 81.

1. Alle Zahlungen der Unterthanen in Taxsachen sollen in besondere Taxbücheln quittirt werden. Reg.=Bl. 1807 p. 1905.

2. Taxquittungen sind nur in Ausnahmsfällen zuläßig und unterliegt deren Versendung durch die Postanstalt, gleich den Requisitionen um Taxbeitreibung der Portopflicht. vergl. oben §. 35.

Anm. In Strafsachen erscheint diese Verordnung durch die Zahlungsbefehle alterirt.

3. Für die Notare gilt diese Bestimmung nicht.

2. Stempel-Wesen im Allgemeinen.

I. Leitung des Stempelwesens. Competenz-Verhältnisse.

a) Der Finanzbehörden.

§. 1.

Die oberste Leitung des Stempelwesens steht nach der A. V. O. vom 9. Dezember 1825 §. 90. Reggbl. p. 977 dem Staats-Ministerium der Finanzen ausschließlich zu.

Dieser allerhöchsten Stelle sind demnach zunächst alle Läuterationen der Stempel-Verordnungen vorbehalten.

§. 2.

1. Den k. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, steht die Regulirung Alles dessen zu, was auf den Absatz des Stempel-Papieres Bezug hat. St.-G. 1825 Abschn. V.

2. Dieselben behalten die Oberaufsicht über die Stempelgefälle des Kreises; sie lassen die Kreis-Verlags-Aemter, deren Bücher-, Cassen-, Papier- und Stempel-Verwahrung prüfen, ebenso die Abrechnungen der einzelnen k. Aemter mit dem Kreis-Stempel-Verlags-Amte, sowie die Vorräthe und den Absatz jener Aemter.

Anm. Die Constatirung der Material-Vorräthe bei den Lokal-Verlagsämtern am Jahresschlusse wurde durch h. F.-M.-Resc. vom 19. September 1862 Nr. 12,974 aufgehoben, und deren zeitweiser Sturz den periodischen Amts-Visitationen zugewiesen —

(cf. O.-B. Krsbl. 1862. p. 2336.)

3. Die Regierungs-Finanz-Kammern haben die genaue Befolgung der Stempel-Gesetze von allen Behörden und Unterthanen des Kreises zu überwachen. V. O. vom $^{17}/_{12}$ 25. Reggbl. p. 1109. §. 93.

4. In Fällen des Stempel- und Taxwesens und überhaupt da, wo es sich lediglich um die Perzeption der Staatsgefälle und deren quantitative Bestimmung nach den bestehenden Gesetzen handelt, ist gemäß §. 89 der V.-O. v. 17. Dez. 1825 ausschließlich die Finanz-Kammer kompetent.

5. In allen vorkommenden zweifelhaften Fällen über die Anwendung der Stempel-Gesetze, in welchen es vorzüglich auf die Mitwirkung der Gerichte ankommt, ist, wenn auch gleich die Entscheidung nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen ausschließlich den Finanzbehörden zusteht, dennoch mit den k. Appellations-Gerichten in geeignetes Benehmen zu treten.

(Resc. v. 26/8 20.)

b) Der Gerichte und anderen Vollzugs-Organe.

§. 3.

1. Die Obergerichte haben insoferne ihr Augenmerk auf die Stempel- und Taxgefälle zu richten, als es einerseits zur Verhütung einer Verkürzung der Staatskassen und andererseits zur Fernhaltung jeder Belästigung der Partheien erforderlich ist.

Ein eigentliches Verbescheiden steht denselben jedoch nicht zu. — Die Verwaltung des ganzen Stempelwesens, die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze, die Entscheidung über die Anwendung dieser Gesetze, ist nach der V.-O. vom 17. Dez. 1825 §. 93. den Finanzkammern ausschließend übertragen.

Ueberzeugen sich die Obergerichte von Uebertretungen der Stempel-Gesetze Seitens der Gerichte, so haben sie die Akten den einschlägigen Regierungen Kammer der Finanzen zur weiteren Behandlung, oder sogleich an die für die vorkommenden Stempel-Defraudationen competenten Gerichte abzugeben.

(Resc. vom 2/10 29. G. XVI. p. 111.)

2. Die allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1862 §§. 1. u. 2. hat den Gerichten, Bezirksämtern und Notaren die Berechnung und Erhebung der von den Verhandlungen in ihrem Geschäftskreise anfallenden Stempel- und Taxgefälle übertragen und hiebei weiter bestimmt, (vergl. §. 3.) daß zwar die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber die Stempel- und Taxbewerthung für taxable Gegenstände selbstständig festzusetzen, bezüglich der Rechtsfragen aber von deren Beantwortung die Tax- und Stempel-Berechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parthei-Sache zu behandeln sei, unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen haben. —

3. Bei Ertheilung des Armenrechtes an unvermögliche Partheien,

welche die Stempelfreiheit nach sich zieht, sind die Gerichte an die desfallsigen besonderen Vorschriften gebunden. —

(G.-Ordg. Cap. III. §. 8., Art. 3. des Tar-Ges. v. J. 1852, oberstr. Erk. v. 18/1 53. Reggbl. p. 138. und Einf.-Ges. zu den Straf-Ges.-Büchern v. 10/11 61. Art. 64.

(Siehe den Titel: „Armensachen.")

II. Stempel-Eintheilung und Anwendung.

§. 4.

Der Stempel zerfällt:

1. in den Gradations-
2. in den Klassen-
3. in den Kalender-
4. in den Spielkarten-
5. in den Lotto-

} Stempel.

§. 5.

Allen in dem Stempelgesetze vom 18. Dezbr. 1812 bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen und Scheine 2c. müssen, insoferne sie nicht im Abschn. IV. jenes Gesetzes stempelfrei erklärt sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempel-Papier geschrieben werden.

(cf. Abschn. I. des Stpl.-Ges. v. J. 1825.)

Ausnahmen, siehe: „Stempel-Nach- und Beikassirung."

§. 6.

1. Der Gradations-Stempel tritt bei allen Urkunden, Instrumenten und Schriften ein, die auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten und beträgt bei:

1— 49 fl. . . .	— fl. 3 kr.	500— 999 fl. . . .	1 fl. —
50— 99 fl. . . .	— fl. 6 kr.	1000—1999 fl. . . .	2 fl. —
100—299 fl. . . .	— fl. 15 kr.	2000—2499 fl. . . .	3 fl. —
300—499 fl. . . .	— fl. 30 kr.	2500—2999 fl. . . .	4 fl. —

u. s. w. von jedem 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

Die Gradationsstempel-Berechnung von 2000 fl. und darüber gestaltet sich sehr einfach, wenn man die allgemeine Regel festhalten will, daß sobald die stempelpflichtige Summe über 2000 fl. in den Hunderten 500 oder darüber erreicht, das Produkt der mit 2 zu multiplizirenden Tausender allemal die Größe der Stempelpflicht unverkürzt anzeigt, soferne die Hunderter

aber die Summe von 500 fl. nicht erreichen, die durch diese Manipulation gewonnene Stempelschuldigkeit um 1 fl. weniger beträgt.

Folgendes Beispiel möge die Sache näher veranschaulichen:

22,740 fl.	22,499 fl.
2	2
44 fl. Stpl.-Schuld.	44
	1 ab
	43 fl. Stpl.-Schuld.

2. Wenn von den dem Gradationsstempel unterliegenden Urkunden, Instrumenten und Schriften mehrere Original-Exemplare an die treffenden Partheien ausgehändigt werden, so unterliegt jedes Exemplar ein und derselben Gradationsstempeltaxe.

Dieß gilt auch vom Classenstempel derselben.

(vergl. §§. 4. u. 8. des Stpl.-Ges. v. 1812.)

3. Enthalten die dem Gradationsstempel unterstellten Urkunden, Instrumenten und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradationsstempel belegt, zu den übrigen Bogen hingegen muß der 3 kr.-Stempel genommen werden.

Dieß gilt auch vom Classenstempel derselben.

(vergl. Abschn. II. §§. 5. u. 9. ibid.)

4. Sind die Gegenstände des Contractes zum Theil oder ganz im Auslande befindlich, oder wird über eine bewegliche Sache auf Verlangen der Interessenten eine Urkunde errichtet, so entscheidet für die Gradationsstempel-Berechnung lediglich die Werthsangabe der Partheien. cf. §. 63.

5. Trifft ein Stempel von einem Betrage, wovon ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. 36 fl. — kr. so dürfen mehrere ergänzende Stempel angenommen werden, hier also ein 30 fl. und 6 fl. Stempel.

Die Ergänzungsbogen sind mit dem Hauptstempel zusammen zu heften.

§. 7.

1. Bei dem Classenstempel entscheidet nicht der Geldbetrag über die Größe seiner Anwendung, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Gegenstände.

Derselbe zerfällt in nachfolgende 12 Unterabtheilungen:

1 Cl. . . .	— fl.	3 kr.	7 Cl. . . .	10 fl.	
2 „ . . .	— fl.	15 kr.	8 „ . . .	30 fl.	
3 „ . . .	— fl.	30 kr.	9 „ . . .	60 fl.	
4 „ . . .	1 fl.	— kr.	10 „ . . .	90 fl.	
5 „ . . .	2 fl.	— kr.	11 „ . . .	120 fl.	
6 „ . . .	3 fl.	— kr.	12 „ . . .	200 fl.	

2. Was in §. 3. Ziff. 2. von dem Gradationsstempel gesagt ist, gilt auch für den Classenstempel.

3. Wenn eine Urkunde ꝛc. aus mehreren Bogen besteht, und schon einem höheren Stempel als dem 3 kr.-Stempel unterstellt ist, so wird nur der erste Bogen von dem betreffenden Classenstempel genommen, zu den übrigen Bögen darf nur der 3 kr.-Stempel verwendet werden. —

(St.-O. 1812. §. 9.)

4. Zu dem Classenstempel von 15 kr. eignen sich alle jene Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden, soferne sie als selbstständige Verhandlungen nicht anderen Stempel-Rubriken angehören. —

(§. 7. II. C. lit. c. ibid.)

§. 8.

1. Bei dem Kalenderstempel unterscheiden sich 3 Classen, und zwar:

a) die sog. Sackkalender, die Wandkalender ohne Kupferstich und die Lottokalender mit einem Stempel von 2 kr.

(V. O. v. 25/11 12. Reggbl. p. 1995. u. St.-O. 1812. Abschn. III. §. 10.)

b) die Kalender in Quart, wie auch die Schreib- und alle größeren Kalender mit 3 kr.

c) die sogenannten Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, mit 12 kr.

In letztere Classe gehören auch alle jene literarischen Erzeugnisse, denen ein Kalender beigedruckt ist.

(vergl. F.-M.-Rescr. v. 6/11 58. G. XXXI. p. 111.)

2. Was die unentgeldliche Stempelung betrifft, so ist bestimmt, daß inländischen Buchdruckern, Buchhändlern und Karten-Verlegern, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, ihre Kalender bei inländischen Buchbindern heften oder binden zu lassen, berechtigt sind, auf den Fall, daß sie ihre mit dem Stempel versehenen Kalender nicht alle abgesetzt haben, ebenso viel neue Kalender für das nächstfolgende Jahr unentgeldlich stempeln zu lassen, als von den übrig gebliebenen Kalendern zur Cassirung des Stempels bei dem Stempelamte übergeben werden. —

(St.-O. 1812. Abschn. V.)

§. 9.

1. Sämmtliche Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt, debitirt oder vom Auslande zum Gebrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel dergestalt, daß

a) zu den groben Sorten zu jedem Kartenspiel der Stpl. von 4 kr.
b) „ „ feineren „ „ „ „ „ „ „ 8 kr.

angewendet wird.

St.-O. 1812. Absch, III. §. 10. lit. a/b.

2. Die unmittelbar von der Fabrik in das Ausland versendeten Spielkarten sind von dem Stempel befreit, insoferne die Versendung durch die Zollämter, gegen Zoll- (Mauth-) Polette geschieht. vergl. F.-M.-Rescr. v. 30/1 54. G. XXVIII. 1. p. 62.

(V. O. v. 23/1 10. Reggbl. p. 67. u. 68.)

§. 10.

1. Der eigentliche Lottostempel ist mit Aufhebung des Zahlen-Lotto vom Beginn der VIII. Finanz-Periode weggefallen. —

2. Wird ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objecten durch eine Lotterie gestattet, so sind diese Loose sogleich auf Stempelpapier zu schreiben, welches

6 kr. von jedem Gulden

des Preises des Looses beträgt. —

Diese Bestimmung ist auch auf den Rheinkreis anwendbar. —

Näheres siehe den Titel: „Lotterie-Loose."

III. Stempel-Anwendung zu Notariats-Urkunden.

§. 11.

1. Zu Notariats-Urkunden, welche nach Art. 82. des Not.-Ges. an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Acten übersendet werden, desgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, ist das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeikassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden. —

2. Notariats-Urkunden dagegen, wovon Ausfertigungen ertheilt werden, wie z. B. über Verträge, Schuldbekenntnisse rc. sind in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen, und auf dem normalen Stempel-Papier auszufertigen. Verlangen die Partheien mehrere Hauptausfertigungen, so ist zu jeder der normale Gradations- rc. Stempel zu verwenden.

Siehe oben §§. 6. u. 7.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu constatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das normale Stempelpapier zu verwenden. — Wird von einer solchen Urkunde später eine Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr.-Stempel-Papier zu ertheilen, und auf ihr, wenn ein höherer Gradationsstempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß letzterer Stempel zur Urschrift angewendet worden sei. — Werden außer dieser Hauptausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

3. Bei den Ausfertigungen, welche wie Abschriften zu behandeln sind, richtet sich die Stempel-Anwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Siehe den besonderen Titel: „Abschriften u. Beglaubigungen."
(cf. T.-Instr. v. $^{3}/_{6}$ 62. §. 6.)

IV. Ausnahmen von der Stempelpflicht.

§. 12.

Hieher gehören nach der Stempel-Ordg. v. J. 1812 Abschn. IV.:

a) alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Ebenso die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche eine höhere Entschließung zur Absicht haben und in dieser Geschäftsordnung nicht auf den Justizpunkt einer Partheisache gerichtet sind. —

Ferner alle Amtskorrespondenzen der höheren und niederen Stellen mit in- und auswärtigen Behörden. —

b) die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuld-Verschreibungen.

c) Bescheinigungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte bis zu 99 fl. incl. dürfen, wenn letztere ratenweise ausbezahlt werden, ungestempelt angenommen werden, wogegen der treffende Gradationsstempel am Schlusse des Jahres zur letzten oder resp. Hauptquittung verwendet werden muß. —

d) Die Gagen und Empfangsscheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen sein. —

e) Alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrs-Gesuche der Unterthanen.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassekuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

Anm. Auf Löhnungen und Vergütungen, die nicht in der vorbezeichneten Weise bezogen werden, darf vorstehende Ausnahmsbestimmung nicht angewendet werden. F.-M.-Resc. v. 10/8 61. Nr. 2732.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht.

i) Die im Lande fabrizirten Spielkarten, soweit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maaß der bestehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

(Reggbl. 1810. p. 67. u. Abschn. II. des Stpl.-Ges. v. 1825.)

k) Die Einschreib- und Quittirbüchlein der Unterthanen. —

Wegen der sonstigen Ausnahmen wird auf den speziellen Vortrag bei den einzelnen Abschnitten Bezug genommen.

§. 13.

Außer den im vorigen Paragraph genannten Ausnahmen sind durch allerhöchste Rescripte noch zahlreiche weitere Befreiungen von der Stempelpflicht ausgesprochen worden, welche durch das Stpl.-Ges. von 1825 nicht aufgehoben wurden. —

V. Stempel-Verlag und Absatz.

§. 14.

1. Die Stempelung vollzieht das k. Hauptmünz- u. Stempelamt München.

2. Den Oberaufschlagämtern ist der Kreisstempel-Verlag übertragen, welche den Bedarf der als Lokalstempel-Verlags-Aemter nach der allerh. Verordnung vom 28. Mai 1862. §. 13. bestellten k. Rentämter, sowie aller anderen Gerichte, Aemter und Privaten des Kreises, decken.

(Vergl. F.-M.-Resc. v. 18/4 26. G. XIV. p. 148.)

§. 15.

In Orten, wo kgl. Rentämter ihren Sitz nicht haben, kann von der k. Regierung K. d. Fzn. der Verlag auch Privaten kommissionsweise jedoch nur gegen die erforderliche — übrigens aber tax- und stempelfreie — Sicherheitsleistung übertragen werden. Bei Baarzahlungen ist keinerlei Sicherheits-Leistung geboten.

(Vergl. F.-M.-Resc. v. 30/6 26. G. XIV. p. 52. und v. 29/3 32. G. XVII. p. 68.
" " " 23/11 42. G. XXII. p. 136.)

§. 16.

1. Die Rentämter und Commissionäre haben über den Empfang von Stempel-Papier, über dessen Verkauf und über die Geld-Einnahmen Buch zu halten, die jeden Monat eingehenden Stempelgelder pünktlich an die Kreisstempel-Verlagsämter einzusenden und am Jahresschlusse vollständige Abrechnung zu pflegen.

(cf. G. XIV. p. 49. Nr. 6.)

2. Stempel- u. Geldsendungen werden als Dienstsache portofrei behandelt.

(Resc. v. $^{25}/_{7}$ 37. G. XX. p. 86.)

3. Es ist allen Aemtern und Privaten freigestellt, ihren Bedarf unmittelbar vom Kreis-Stempel-Verlags-Amte zu beziehen.

F.-M. v. $^{28}/_{1}$ 30. G. XVI. p. 112.

In diesem Falle hat sofortige Baarzahlung einzutreten und erfolgt die Zusendung auf ihre Kosten.

4. Stempel zu 20 fl. und darüber werden von den Kreisstempel-Verlagsämtern auch einzeln abgegeben. Resc. v. $^{23}/_{2}$ 26.

5. Die Appell.- und Oberappellations-Gerichts-Sekretäre beziehen ihren Stempel-Bedarf unmittelbar von den Kreisstempel-Verlagsämtern.

(M. d. Fzn. v. $^{24}/_{7}$ 62. Nr. 9719. O. B. Krsbl. p. 1980.)

§. 17.

1. Jeder Stempelbogen enthält in der obern Ecke links seinen Werthsbetrag mit Ziffern und Worten eingedrückt.

2. Der Papierpreis der gestempelten Papiere ist durch höchstes Finanz-Minist.-Rescript vom $^{4}/_{10}$ 1825 normirt und beträgt von allen Stempel-Gattungen unter 1 fl. per Bogen $^{1}/_{2}$ kr., mit Ausnahme der feineren Stempel zu 3 kr., die zum Unterschiede mit Ringelchen unterhalb des Stempels versehen sind; wofür gleich den Stempelbögen von 1 fl. und darüber per Bogen 1 kr. als Papier-Ersatz erhoben wird. G. XIV. p. 10.

3. Allen Behörden und Individuen ist bei Strafe von 30 fl. untersagt mehr zu fordern, als der Stempelwerth und der für die einzelnen Stempel-Gattungen festgesetzte Papierpreis zusammen beträgt.

(St.-O. 1812. §. 26. Abs. 2.)

VI. Stempel-Rabatt.

§. 18.

1. Der Stempel-Rabatt beträgt 1 ½ % und erstreckt sich nicht nur über den Stempelwerth, sondern auch auf den Papierpreis jedes einzelnen Bogens.

(St.-O. 1812. §. 12. Abs. 2. Resc. v. 28/1 30. G. XVI. p. 112. pos. 11. und vom 10/8 27. G. XIV. p. 88.)

2. Dieß gilt auch vom Karten- und Kalender-Stempel.

(F.-M. v. 16/12 60. G. $\frac{XXXII}{1}$ p. 59.)

§. 19.

1. Wenn Aemter und Private ihren Bedarf unmittelbar v. k. Kreis-Stempel-Verlagsamte beziehen, so tritt Baarzahlung ein und erfolgt die Zusendung des Stempel-Materiales auf ihre Kosten, wogegen sie jedoch im Genuß des vollen Rabattes von 1 ½ % verbleiben.

2. Beziehen dieselben jedoch ihren Bedarf von den Lokal-Stempelverlags-Aemtern, so ist ihnen ein Rabatt von 1 % gutzurechnen, sobald der Betrag des abgenommenen Stempel-Papieres 10 fl. erreicht oder übersteigt.

Im letzteren Falle genießen die Lokal-Stempel-Verlags-Aemter nur ½ % Rabatt.

(F.-M. v. 28/1 30. G. XVI. p. 112.)

§. 20.

Aemtern und Behörden, welchen der Ankauf des Stempel-Papieres aus Regiemitteln bewilliget wird, ist ein Rabattbezug nicht zugestanden.

(Resc. v. 10/8 27. G. XIV. p. 88.)

§. 21.

Quittungen über den Stempel-Rabatt werden nicht ausgestellt.

(ibid.)

VII. Stempel-Nach- und Beikassirung.

§. 22.

Alle im Stempelgesetze vom Jahre 1812 bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen, Scheine ꝛc. soferne sie nicht ohnehin von der Stempelpflicht ausgenommen, müssen gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempel-Papier geschrieben werden.

(St.-Ges. 1825. Abschn. I.)

Notariats-Urkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen und zwar über Verträge, Schuld-Bekenntnisse und dergl., dürfen auf ungestempeltes Papier aufgenommen werden, zu den Ausfertigungen aber ist das normale Stempel-Papier zu verwenden.

(T.-Instr. v. 2/6 62. §. 6. Ziff. 2. Siehe §. 11.)

§. 23.

Ausgenommen hievon sind und die nachträgliche Beilegung oder Beikassirung ist gestattet:

1. in allen jenen Fällen, wo das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht sofort zu haben ist. Dasselbe muß jedoch längstens innerhalb 8 bis 14 Tagen nachgetragen und dieser Umstand kostenfrei auf dem stempelpflichtigen Produkt constatirt werden.

2. Bei Wechselbriefen und anderen Handels-Papieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden.

(Abschn. II. des Stpl.-Ges. v. 1825.)

3. Bei Urkunden, die vom Ausland kommen, wenn sie bei Amt oder Gericht vorgelegt werden.

4. Bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche vom Ausland kommen.

Anm. Ist im Auslande der dort gebührliche Stempel angewendet, so kann in Bayern keine weitere Stempel-Anwendung eintreten.

(M.-Entschl. v. 13/6 42.)

5. In allen jenen im Abschn. II. §. 3. lit. a des Stpl.-Ges. vom Jahre 1812 aufgezeichneten Gegenständen und zwar:

„Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen u. Quittungen, „Deserviten-Rechnungen, Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, „Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnissen“ kann die Anwendung des Stempels nur insoferne gefordert werden, als diese bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, Staats- oder anderen öffentlichen Cassen im Reiche übergeben werden, und ist in diesem Falle von den oben Ziff. 1 bezeichneten Förmlichkeiten abzusehen.

(Spl.-Ges. 1825. Abschn. II. Nr. 1.)

So lange derlei Urkunden 2c. bei einer öffentlichen Behörde nur deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden, sind sie vom Stempel befreit.

6. Außergerichtlichen Urkunden und Schriften, z. B. Privat-Correspondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen 2c., welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Produktion vor Gericht gar nicht bestimmt waren, muß der betreffende Stempelbogen beigeheftet werden, sobald deren Vorlage bei irgend einer Behörde später nothwendig werden sollte. Resc. v. 4/6 26.

7. Bei Inventarien und Testamenten, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt.

Beträgt der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Extra-Stempelung zu verlangen.

(Abschn. III. des Stpl.-Ges. v. 1825.)

8. bei Hypotheken- und Cessions-Protokollen.

Siehe den Titel: „Hypothekensachen."

9. in Uebertretungssachen, die zur Aburtheilung vor den Polizeirichter gehören, ist die monatweise nachträgliche Beikassirung des Stempelpapieres, wie der Anfall aus dem Einzugsverzeichnisse resultirt, durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 20/12 62. ad Nr. 17,263 gestattet worden.

Siehe den Titel: „Strafsachen."

10. wenn eine Urkunde auf zu geringem Stempel-Papier ausgefertigt worden, in welchem Falle die nöthigen Ergänzungsstempel der Urkunde durch das Rentamt nachträglich beigefügt werden. (cf. §. 24.)

(F.-M.-Resc. vom 7/4 57. G. XXX. p. 60. vom 7/4 51. G. XXVII. p. 27. und vom 19/6 53. O. B. Krsbl. p. 1322.)

11. Bezüglich der Protokolle und Vormerkungen in den Handels-Register-Acten finden die bestehenden Vorschriften über Stempelung der Hypotheken-Protokolle analoge Anwendung. Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 9.

§. 24.

Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein sein, mit dem Betreff neben dem Stempel überschrieben nnd zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werden.

VIII. Wieder-Einlösung von Stempel-Papier.

§. 25.

1. Wenn die eine oder andere Stempel-Papier-Gattung bei einem Rentamte oder Commissionär keinen Absatz findet, so unterliegt es keinem Anstande, daß der Vorrath an dieser Gattung demjenigen Kreisstempel-Verlagsamte wieder zurück gegeben werde, von welchem derselbe bezogen worden ist.

2. Solche Stempel müssen aber vollkommen rein und unverdorben zurückgegeben werden, so daß sie anderwärts wieder Verwendung finden können.

(F.-M. v. 28/3 29. G. XVI. p. 25.)

IX. Stempel-Auswechslung.

§. 26.

1. Auswechslung verdorbenen Stempelpapieres unter dem Satze von 15 kr. findet nicht statt.

2. Güter-Lotterie-Loose sind zur Auswechslung nicht geeignet.

(F.-M.-Resc. v. 23/9 26. G. XIV. p. 53. und vom 10/8 63.)

§. 27.

1. Von dem Stempelsatze von 15 kr. an, darf innerhalb einer präklusiven Frist von 30 Tagen nur solches Papier zur Auswechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft:

a) entweder durch einen unglücklichen Zufall oder

b) durch Irrungen im Copiren

unbrauchbar gemacht worden ist.

Stempel zu 3 und 6 kr. eignen sich nur dann zur Auswechslung, wenn sie durch den Druck der bei Gerichten und Aemtern eingeführten autograpischen Pressen unbrauchbar gemacht wurden, und dieß amtlich bestätiget ist. F.-M. vom 2/5 62.

2. Vollständig ausgefertigte Urkunden, die weder in der einen oder anderen Art unbrauchbar gemacht worden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder sonstigen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechselung nicht.

(F.-M. v. 29/5 37. G. XX. p. 76.)

3. Ist eine Urkunde auf einem Stempelbogen von zu hohem Betrage ausgefertiget worden, so leistet das Rentamt die Rückvergütung der zuviel entrichteten Stempel-Gebühr in Baarem aus den Stempelgefällen.

Hiebei ist jedoch zufolge F.-M.-Resc. v. 13/6 63. O. B. Kreisblatt p. 1322 zu beachten:

a) daß die Rückvergütung von der k. Kreisregierungs-Finanz-Kammer angeordnet sei,

b) daß von der Parthei das in zu großem Betrag verwendete Stempel-Papier dem Rentamte zur Herabsetzung vorgelegt werde,

c) daß die Abminderung auf der Urkunde selbst zu constatiren ist. — Wird diese von einem Notar oder Gerichtsschreiber vollzogen, so haben dieselben auf der ihnen vom Rentamte mitzutheilenden Quittung über die Stempel-Rückvergütung zu bestätigen, daß sie die Herabsetzung auf die treffende Urschrift, resp. Urkunde vorgenommen haben.

4. Der Militär-Conscriptions-Stempel ad 12 fl. bei Einstands-Verträgen, wenn diese Verträge ohne Verschulden der Parthei nicht zum Vollzuge kommen, eignet sich nicht zur Auswechslung, sondern es wird dieser Stempel mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises baar durch die Kreisstempel-Verlagsämter rückvergütet. (cf. F.-M.-Resc. v. ¹⁹/₆ 63. O. B. Krsbl. p. 1322.)

5. Absolut uneinbringliche Stempel von 15 kr. und darüber, sind wie verdorbenes Stempelpapier zu behandeln. Tax-Instr. v. ²/₆ 62. §. 23. Siehe Ziff. 9.

§. 28.

Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen noch durchschnitten oder zerrissen und auch sonst keine Spur vorhanden sein, daß der Stempelbogen vielleicht als Beilage schon gebraucht worden sein möchte. G. XIV. p. 53.

§. 29.

Der Vollzug der Auswechslung ist auf dem unbrauchbar gewordenen Stempelbogen neben dem Stempel selbst, durch Angabe des Zeitpunktes der Auswechslung und Unterschrift desjenigen, der die Auswechslung nachgesucht hat, zu constatiren. ibid.

§. 30.

Die Auswechslung selbst vollzieht entweder das betreffende Kreis- oder Lokal-Stempel-, in keinem Falle aber das Haupt-Stempel-Amt. (F.-M. v. ²⁸/₁₀ 29. G. XVI. p. 30.)

§. 31.

1. Bei der Auswechsluug ist der Papierwerth des eingewechselten Stempels jederzeit zu vergüten. —

2. Ausgenommen hievon sind nur die Papier-Preisbeträge der absolut uneinbringlichen Stempel.

(vergl. F.-M. v. ¹³/₁ 58. G. XXXI. p. 106. u. Tax-Instr. v. ²/₆ 62. §. 23.)

Anm. a) Im Hinblick auf §. 8. Ziff. 8. der Tax-Instr. vom ²/₆ 62. kommt hier zu erwähnen, daß die dem Gerichtsschreiber ꝛc. aus den Tax-Gefällen geleisteten Stempel-Ersätze, aus der Stempelkasse den Tax-Gefällen wieder refundirt werden müssen, sobald die Auswechslung vollzogen ist. —

b) Da es sich hier weniger um verdorbenes Stempel-Papier, als um uneinbringliche Stempel-Gefälle handelt, so wird die Auswechslung nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen über Gefälls-Abschreibung, der Genehmigung der k. Regg., K. d. Fzn., zu unterliegen haben, welche füglicherweise am Jahresschlusse mit den übrigen zur Abschreibung gelangenden Stempelbeträgen unter dem Satze von 15 kr. gleichzeitig erholt werden kann. —

X. Behandlung uneinbringlicher Stempel-Gefälle.

§. 32.

1. Uneinbringliche Stempel-Gefälle sind gesondert zu verzeichnen und werden nach vorgängiger revisorischer Prüfung und Einweisung von Seite der k. Regierungs-Finanz-Kammern durch die Kreisstempel-Verlagsämter zurückvergütet.

2. Diese Verzeichnisse sind in duplo anzufertigen.

(F.-M. v. $^{20}/_{10}$ 26. G. XIV. p. 54.)

3. Ersatz des Papierpreises bei uneinbringlichen Stempelgefällen gegenüber dem Kreisstempel-Verlags-Amte findet nicht statt. —

(F.-M. v. $^{18}/_{1}$ 58. Nr. 500. G. XXXI. p. 106. u. Tar-Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §. 23.)

4. Zeigen sich an den dem Gerichtsschreiber bei der monatlichen Abrechnung zu ersetzenden Stempelgefällen uneinbringliche Beträge, so ist der aus den Taxen geleistete Vorschuß aus der Stempelkasse zu ersetzen, sobald durch das ad 1—3 bezeichnete Verfahren die Mittel hiezu gewonnen worden sind.

(vergl. Tar-Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §. 8. Abs. 8. und §. 23.)

Siehe Ziff. 8.: Stempel-Auswechslung.

XI. Stempel-Ausstände.

§. 33.

1. Ausstehende Stempelbeträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Targefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren. —

2. Durch Aufnahme der Ausstände in die Rückstands-Verzeichnisse gelangt nach erfolgter Perzeption der Vorschuß wieder zu seiner Deckung.

3. Aus diesem Verfahren folgt, daß in den Rechnungen niemals ausständige Stempelgefälle erscheinen. —

(Tar-Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. §. 23.)

XII. Extra-Stempelung.

§. 34.

Beträgt bei Inventarien und Testamenten der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Extra-Stempelung zu verlangen.

St.-G. 1825. Abschn. III.

2. Von denjenigen Urkunden, welche dem Stempel unterliegen, dürfen gedruckte oder lithogr. Formularien in Vorrath gestempelt werden.

(Rescr. v. ²⁸/₃ 29. G. XVI. p. 25.)

3. Die Einsendung lithogr. Papiere zur Extra-Stempelung soll nur in jenen Fällen bethätigt werden, wenn die Central-Anstalt selbst dergleichen Formularien nicht beigeschafft hat, noch solche sich im Debite der Kreis-Stempel-Verlags-Aemter vorräthig befinden.

(F.-M. v. ¹⁰/₈ 29. G. XVI. p. 30.)

XIII. Stempel-Contraventionen.

§. 35.

1. Wer bei seinen Schriften das ordnungsgemäße Stempelpapier nicht anwendet, bezahlt für den Bogen

zu	3	kr.	die Strafe von	1	fl.	30	kr.
„	6	„	„ „	3	„	—	„
„	15	„	„ „	5	„	—	„
„	30	„	„ „	7	„	—	„
„	1 fl.	„	„ „	10	„	—	„

u. s. w., für je 1 fl. Stempel, 10 fl. Strafe.

2. Gebraucht ein Private nur geringeres als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach. —

(Stpl.-Ges. 1825. Abschn. X. Nr. 1. u. 2.)

Anm. a) Der bloße Nichtgebrauch des Stempels zieht nach der ausdrücklichen und klaren Fassung des Stempel-Gesetzes v. J. 1825 die Strafe nach sich. (F.-M. v. ⁴/₁₂ 30. G. XVI. p. 118.)

b) Außer der Strafe hat auch Ersatz, resp. Nachzahlung des unterlassenen Stempels einzutreten.

(F.-M. v. ²⁰/₁₁ 35. G. XIX. p. 78.)

§. 36.

1. Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

Anm. Diese Bestimmung gilt wohl nur für Eingaben, die vom Inlande kommen, weil bei Eingaben, die vom Auslande kommen, nachträgliche Stempelbeilegung ausdrücklich gestattet ist.

(vergl. Stpl.-Ges. 1825. Abschn. II.)

2. Werden jedoch bei Aemtern oder Gerichten ungestempelte Schriften, oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen, und werden nicht sofort die geeigneten Einschreitungen eingeleitet, so haben die treffenden Kanzlei-Individuen oder Beamten die Strafe des 3fachen Betrages zu entrichten, welche bei Collegial-Behörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

3. Von dieser Strafe ist der Sekretär frei, wenn er den Mangel des Stempel-Papieres auf der Eingabe bemerkt hat. In diesem Falle haftet der Referent allein.

4. Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzmäßigen Anträge des Referenten hemmen würde.

(cf. Spl.-Ges. 1825. Abschn. X. Nr. 3.)

5. Die vorstehend 1—4 enthaltenen Uebertretungen werden im Disziplinarwege verhandelt.

(ibid. Abschn. XI.)

§. 37.

1. Wenn Beamte oder Bedienstete bei ihren amtlichen, Partheisachen betreffenden Berichten, oder bei Gesuchen in ihren eigenen Angelegenheiten den Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapieres unterlassen, so steht die Straf-Verfügung den Gerichten zu; den vorgesetzten Stellen jener Bediensteten liegt blos ob, die Gerichte hiezu geeignet zu veranlassen. Resc. 10/4 26.

2. Nehmen Beamte oder Kanzlei-Individuen ungestempelte oder nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Eingaben ohne Bemerkung des Mangels des vorschriftsmäßigen Stempels an, so verfallen diese in die dreifache Strafe des Stempelbetrages.

Diese Strafe schließt übrigens die Bestrafung desjenigen nicht aus, der bei seinen Schriften den Gebrauch des verordnungsmäßigen Stempel-Papieres unterlassen hat.

3. Für die richtige Anwendung des Stempel-Papieres haftet zwar zunächst der Expeditionsbeamte; über dessen Verfahren haben jedoch nach §. 31. der Stpl.-Ordn. v. Jahre 1812. auch die Vorstände zu wachen.

Bei Aemtern, denen zum Vollzug der Expeditions-Geschäfte keine vom Staate angestellten Individuen beigegeben sind, und bei welchen dieses Geschäft Kanzlei-Individuen besorgen, lastet die Haftung auf dem Vorstand.

§. 38.

Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch des normalen Stempelpapieres unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrages.
(St.-Ges. 1825. Abschn. X. Nr. 4.) Siehe §. 39. Ziff. 2.

§. 39.

1. Wenn derselbe von einer Parthei die Stempel-Gebühr erhebt, und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempeltem oder geringerem Stempel-Papier macht, so verfällt er in die Strafe des 20fachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuch, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht.
(ibid. Nr. 5.)

2. Beamte, welche aus Eigennutz an Stempeln etwas erheben, was der Betheiligte überhaupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, sind zu Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu 1000 fl., Verlust des Dienstes und nach Umständen Zuchthausstrafe verbunden werden kann.
(cf. Straf-Ges.-Buch v. 10/11 61. Art. 376., 393.—398.)

§. 40.

Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht längstens in 4 Wochen vom Tage der Protokollirung gerechnet, den Interessenten einhändigt, so verfällt er in die dreifache Strafe der eingenommenen Tax- und Stempel-Gebühren.
(ibid. N. 6.)

§. 41.

Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Diensterstellen zu verleihen haben, und zu den Anstellungs-Expeditionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben nebst dem Ersatz des Stempelbetrages eine Strafe von 12 fl. zu erlegen.
(St.-O. 1812. §. 21. u. Resc. v. 4/8 26.)

§. 42.

Wer sich zu Schulden kommen läßt, das Stempel-Papier in höherem Preise, als die verordnungsmäßigen sind, zu verwerthen und resp. zu verkaufen, verfällt in eine Strafe von 30 fl., welche dem Aerar zu verrechnen ist.

§. 43.

1. Wenn Buchbinder ungestempelte Kalender binden, ohne der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen, so sind die vorgefundenen Kalender zu confiszsiren und verfällt der Buchbinder in eine den Umständen angemessene Geldstrafe, welche jedoch den 6fachen Betrag der confiszirten Kalender nicht übersteigen darf.

2. Bei wiederholten Uebertretungen tritt Verdoppelung der Strafe ein.

3. Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt nebst der Confiskation der Kalender, einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stück.

(St.-O. 1812. §. 23. u. 24.)

§. 44.

1. Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Confiskation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stück eine Strafe von 2 fl. stattfindet. Desgl. §. 25.

2. Gastwirthe und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen, und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe, wie die Verkäufer.

3. Uebrigens wurde zur Beseitigung irriger Auslegung des obengedachten Verbotes unterm 3. März 1816 allerhöchst erläutert, daß da den Kaufleuten oder wem immer, der Verkauf ungestempelter Karten nicht zusteht, und im Inlande von Niemand mit ungestempelten Karten gespielt werden darf, bei dem Vorfinden ungestempelter Karten bei einem Handelsmann, oder wer es außer den berechtigten Karten-Fabrikanten immer sei, die gesetzliche Strafe, welche auf den Verkauf bestimmt ist, auch volle Anwendung habe.

(cf. Reggbl. 1816. p. 123.)

§. 45.

Werden ungestempelte Privat-Lotterie-Loose ausgegeben, deren entsprechender Stempel-Betrag sich nicht gerade unter die im Abschn. X. des Stpl.-Ges. v. 1825 (siehe §. 35. oben) erwähnten Abstufungen von 3—30 kr. subsummiren läßt, so ist es den allgemein bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niederen Stempels gesetzt ist.

(Resc. v. 4/6 26.)

§. 46.

Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen. St.-Ges. 1812. §. 28.

§. 47.

Stempel-Verfälschungen aller Art, und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und Aburtheilung nach dem Strafgesetz-Buche vom Jahre 1861 Art. 12., 13., 172. — 175.

§. 48.

Von der auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempel-Defraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber eine öffentliche Behörde, Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempel-Contraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, so hat kein Antheil an dem Strafquantum statt, sondern das Ganze ist bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamt zu verrechnen.

(St.-O. 1812. §. 17. u. §. 31.)

§. 49.

Die Stempel-Defraudations-Strafen werden bei dem Kreis-Stempel-Verlagsamte verrechnet.

(ct. Resc. 20/11 25. und vom 13. und 18. Mai 1826.)

§. 50.

Da das Stempelgesetz v. 11. September 1825 hinsichtlich der Competenz bei Contraventionen der Ausländer nichts enthält, so treten hier die allgemeinen Bestimmungen der Prozeß-Gesetze ein.

(vergl. auch Art. 12/13 des Straf-Ges.-Buches v. Jahre 1861.)

XIV. Aburtheilung der Uebertretungen.

§. 51.

1. Die Judikatur bei Uebertretungen des Stempel-Gesetzes steht in I. Instanz den unmittelbaren k. Gerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu.

2. Es findet hiebei nur das summarische Verfahren statt.

3. Die Berufungen, wo sie stattfinden, gehen an die zunächst vorgesetzte Stelle der erkennenden Behörde.

4. Die in Abschn. X. Nr. 3. des Stpl.-Ges. v. Jahre 1825 (Ziff. XII. §. 2. oben) enthaltenen Uebertretungen werden im Disziplinarwege verhandelt.

II. Abtheilung.

Spezielle Tax- und Stempel-Vorschriften.

1. Ablösungs-Sachen.

§. 1.

1. Die auf Fixirung, Ablösung und Umwandlung von Grundgefällen nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 erlaufenden Verhandlungen sind gleich den Fixations- und Ablösungs-Urkunden tax- und stempelfrei.

2. Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich.

3. Streitigkeiten werden auf dem Rechtswege ausgetragen und findet in diesen Fällen Tax- und Stempel-Anwendung statt [1].

Anm. a) Verhandlungen über Einwendung gegen Zehnt-Rechnungen oder Schätzungen und die Erkenntnisse darüber sind tax- und stempelfrei [2].

b) Fixations- und Ablösungs-Sachen sind durchweg portopflichtig [3].

§. 2.

Zur Verlautbarung der Verträge über Grundrenten-Fixirungen, Ablösungen und Umwandlungen sind die k. Bezirksämter competent [4].

§. 3.

Siehe Tit.:	26. §§. 5. u. 6.	„Forst- und Weiderechts-	Fixirungs- rc. Sachen."
„ „	17. §. 9.	„Kirchliche Baulast-	
„ „	38. §§. 9. u. 15.	„Lehen-	

2. Abschriften und Beglaubigungen.

I. Auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege.

§. 1.

Schreib- u. resp. Abschrifts-gebühren.

1. Von allen Urkunden, Instrumenten, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokollen und wie immer Namen habenden größeren und kleineren Ausfertigungen, werden mit

[1]) Ges.-Bl. 1848. p. 97. Art. 19. u. 20.
[2]) F.-M. v. 25/6 50. G. XXVI. p. 157.
[3]) M. d. J. v. 30/3 49. G. XXVI. p. 153.
[4]) M. d. J. v. 12/6 63. O.-B. Krsbl. p. 1091.

Schreib- u. resp. Abschrifts-gebühren.

Ausnahme des ersten Bogens, von welchem die Schreibgebühr schon als in der Taxe aufgenommen vorausgesetzt wird, zur Abschrift- oder Schreibgebühr genommen:

1. nach der altb. Tax-Ordg. v. 1735 per Bl. 5 kr. per Bg. **10** kr.
2. „ „ oberpfalz. „ „ „ 4 „ „ „ **8** „
3. „ „ neuburg. „ „ „ 3 „ „ „ **6** „

u. s. w.

2. Die Taxe vom ersten Bogen ad 1 beträgt aber **25 ½** kr.
„ 2 „ „ **20** kr.
„ 3 „ „ **15** oder **20** kr.

worunter die Vidimationstaxe begriffen ist. —

§. 2.

Beglaubigung.

Für Beglaubigung amtlicher Schriften oder sonstiger Abschriften, sind in den älteren Taxordnungen verschiedene Gebühren enthalten, welche sämmtlich ohne Rücksicht auf die Bogenzahl des Schriftstückes, so oft erhoben werden, als eine amtliche oder gerichtliche Vidimation eintritt. —

Nach obiger Tax-Ordg. ad 1 bestehen dieselben in **15 ½** kr.
„ 2 „ „ „ **12** kr.
„ 3 „ „ „ **6** kr.

II. Auf dem Gebiet der nicht streitigen Rechtspflege, der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung.

§. 3.

Schreib- u. resp. Abschrifts-gebühren.

1. Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse, Correspondenzen, Zeugnisse und anderer Verhandlungen entrichten keine Schreibgebühren. —

Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Original-Ausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung . . . . **6** kr.
sohin vom Bogen . . . . **12** kr.
Abschriftsgebühr erhoben. Art. 38. des Ges. v. J. 1852.

Anm. 1) Für die bei den Acten bleibenden Conzepte oder Entwürfe sind Abschrifts- oder Schreibgebühren nicht zu erheben, wohl aber die Taxe, welche hierauf, wie auf den Ausfertigungen zu

adnotiren und ohne Rücksicht auf die Zahl der stattfindenden Ausfertigungen nur Einmal zu erheben ist (vergl. Art. 31. des Ges.); während die Abschriftsgebühren eben so oft zur Erhebung kommen, als von ein und demselben Schriftstück Ausfertigungen, Abschriften oder Extracte gemacht werden.

2. Cataster-Extracte werden nach §. 70. des Grundsteuer-Gesetzes [1]) das Erstemal unentgeldlich; Duplicate hievon aber nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren ausgefertiget. Der Beglaubigungstaxe unterliegen derlei Extracte nicht. [2])

3. Extracte aus den Grundbüchern werden ohne Ausnahme nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren, jedoch stempelfrei ausgefertiget. [3])

4. Ausfertigungen, Abschriften und Extracte zum amtlichen Gebrauche sind tax- und stempelfrei, weil hiefür sonst die Taxe aus der Staatskassa bezahlt werden müßte. [4]) —

5. Hypotheken- und Botenbuchs-Extracte unterliegen nicht der Beglaubigungstaxe, sondern nur den Schreibgebühren. — Classenstempel — fl. 3 kr.

(Regg.-Ausschreiben v. $^{16}/_{9}$ 62. O.-B. Krsbl. p. 1401.)

2. Notarielle Abschriften sind von der Abschriftsgebühr ausgenommen. [5])

§. 4.

Beglaubigungstaxen.

1. Für die Beglaubigung einer Privat-Abschrift oder der Unterschrift in Privat-Urkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von — fl. **36** kr. zu bezahlen. —

Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders — fl. **6** kr. zu entrichten. Art. 39. des Ges. v. J. 1852.

Anm. 1) Durch h. F.-M.-Resc. vom 10. Juni 1862 wurde erläutert, daß eine Beglaubigung von Abschriften nur dann als gegeben zu betrachten sei, wenn die Partheien die Abschriften selbst gefertiget haben und sie dem Gerichte oder Amte behufs der Vergleichung mit den gerichtlichen oder amtlichen Actenstücken zur Beglaubigung vorlegen, nicht aber dann, wenn das Amt oder Gericht von seinen Verhandlungen unter amtlicher oder gerichtlicher Fertigung eine Abschrift ertheilt, für welch letzteren Fall lediglich die Abschriftsgebühr in Anspruch genommen werden kann. [6]) — Hierunter subsumiren sich auch die Hypotheken- und Botenbuchs-Extracte. — (cf. Tit. 36. §. 3.)

---

[1]) Ges.-Bl. 1828. p. 121.
[2]) F.-M. $^{22}/_{4}$ 57. G. XXX. p. 62. u. v. $^{10}/_{5}$ 61. G. XXXII/2. p. 114.
[3]) O.-B. Regg. Ausschrb. $^{20}/_{7}$ u. $^{11}/_{8}$ 54. vergl. F.-M. v. $^{18}/_{3}$ 61. G. XXXII. p. 2.
[4]) Tax-Ges. 1852. Art. 2. Ziff. 2.
[5]) Not.-Ges. v. 1861. Art. 106. Ziff. 6.
[6]) O.-B. Krsbl. 1862. p. 1401. u. G. XXXII. p. 69. F.-M. $^{27}/_{1}$ 61.

2. Die zur Sicherheit öffentlicher Behörden dienenden Beglaubigungen z. B. bei Gehalts- und Pensions-Zahlungen werden gebührenfrei vollzogen. [7])

3. In Notariats-Urkunden, welche außer dem Sprengel des Appell.-Gerichts benützt werden wollen, ist die Unterschrift des Notars gerichtlich zu beglaubigen, was jedoch unentgeldlich zu geschehen hat. (cf. Art. 97. des Not.-Ges. u. Anm. 2. zu Nr. 2. unten.)

4. Die Legalisationstaxe wird so oft erhoben, als Legalisationen zu vollziehen sind, gleichviel ob von ein und demselben oder von verschiedenen Schriftstücken. [8])

5. Gelangen Vermögens-Zeugnisse zur Beglaubigung oder werden auf Grund der Acten solche ertheilt und beglaubiget, so darf hiefür keine Prozent-Taxe erhoben werden, auch bewendet es bei dem Classenstempel von 15 kr.

2. Legalisationen, die von kgl. Staats-Ministerien vollzogen werden müssen, entrichten die Taxe nach der Kanzleitax-Ordg. von 1759 mit je 1 fl. 12 kr.

Anm. 1. Die Taxen für die von den k. Staats-Ministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen und zwar eben so oft, als von verschiedenen Staats-Ministerien Beglaubigungen vorzunehmen sind.

Die desfalls zu pflegenden Correspondenzen sind tax- und stempelfrei, unterliegen jedoch der Portopflicht.

Findet aber nebenbei ein das Privat-Interesse einer Parthei berührender Gegenstand seine Erledigung, so sind die Verhandlungen etc. tax- und stempelpflichtig. —

Gebühren der Gesandtschaften sind ebenfalls den Gesuchen beizulegen. [8])

2. Alle Urkunden, von welchen im Auslande Gebrauch gemacht werden will, müssen vor Uebergabe an die betreffende Gesandtschaft, von dem einschlägigen Staats-Ministerium legalisirt werden. — (A. V. O. v. 15/10 29. u. Appell.-Ausschrb. vom 23/2 50. O.-B. Krsbl. p. 330.)

Eine Ausnahme besteht bei Oesterreich auf Grund des Vertrages vom J. 1863. — Reggbl. p. 557.

3. Notarielle Beglaubigungen sind von der Beglaubigungstaxe ausgenommen. [9])

Anm. Werden Unterschriften notariell beglaubiget, so ist zu der nach §. 92. der Instr. v. 1/6 62. aufzunehmenden Urkunde der Classenstempel von 15 kr. zu verwenden, und die Taxe mit 18 kr. für den Staat zu erheben. (cf. Landt.-Verhandl. 18⁵⁹/₆₁ Beil. Bd. VI. p. 194. u. Stpl.-O. 1812. §. 7. II. C. lit. c.)

---

[7]) V. O. 4/10 14. G. IV. p. 153., 14/2 23. G. XIII. p. 1456. u. 23/8 37. G. XX. p. 53.

[8]) F.-M.-Resc. v. 17/4 54. G. XXVIII./1 p. 73. — Der Geschäftsgang ist durch Justiz-M.-Resc. v. 28/8 63. O.-B. Krsbl. p. 1664. geregelt.

[9]) St.-O. 1812. §§. 10. u. 7. I. C. lit. a. u. II. C. lit. c.

[10]) siehe ad 1. §. 9.

[11]) Resc. vom 10/7 12. u. 7/8 15.

III. Stempelgesetzliche Vorschriften.

§. 5.

Abschriften von Dokumenten, Urkunden und anderen Producten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer Administrativ- oder Justiz-Behörde übergeben oder zu sonstigen anderen Zwecken ausgefertiget werden, unterliegen dem Classenstempel von **3** kr., wenn solche aber vidimirt werden oder sind [9]) **15** kr.

Anm. 1. Umfassen beglaubigte Abschriften mehrere Bogen, so ist zu den Einlagbögen der 3 kr. Stempel zu verwenden. [10])

2. Es dürfen soviele Abschriften auf einen Stempelbogen geschrieben werden, als dessen Raum zuläßt, ohne daß es nothwendig ist, nach der Zahl der aufgenommenen Abschriften vermehrte Stempel zu adhibiren. [11])

3. Agenturen.

§. 1.

Nach dem Gesetze vom 20. Dezbr. 1831 Art. III. Ges.-Bl. p. 237. sind die Versicherungs-Gesellschaften gegen Wetter- und Hagelschäden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen, wobei die Kosten den Vereins-Kassen zur Last fallen würden, tax- und stempelfrei.

§. 2.

Ausländischen Hagelversicherungs-Gesellschaften ist durch M.-Resc. v. 1. Juni 1858 im Hinblick auf Art. 2. Abs. 3. des Tax-Regul. vom J. 1852 gleiche Befreiung von Taxen und Stempel zugestanden worden. [1])

§. 3.

Die auf Aufstellung und Bestätigung der Agenten der Wetter- und Hagelversicherungs-Gesellschaften bezüglichen Verhandlungen sind durchweg tax- und stempelfrei. [2])

---

[1]) G. XXXI. p. 109.
[2]) M. d. Handels vom $^{21}/_{11}$ 57. G. XXX. p. 69.

§. 4.

Die nach der A. V. O. vom 7. Juni 1862 Reggbl. p. 1191. zum Betrieb der Beförderung von Auswandern nach überseeischen Ländern erforderliche polizeiliche Bewilligung, unterliegt gleich den desfallsigen Bittgesuchen, Verhandlungen und Bescheiden dem Stempel und resp. der Taxe.

Siehe auch Titel 32.

4. Amtsbürgschaften.

§. 1.

1. Amtsbürgschafts-Instrumente sind taxfrei, jedoch dem Gradations-Stempel unterstellt. [1])

2. Die eheräulichen Verzichtsbriefe über Amtskautionen sind taxfrei, jedoch mit dem Gradationsstempel zu versehen. [2])

3. Die Verzinsung, Abquittirung u. Rückzahlung von Amtskautionen ist tax- und stempelfrei; wie überhaupt alle Amtshandlungen in Cautions-Sachen der Beamten zu den tax- und stempelfreien Regiminalsachen zählen. [3])

§. 2.

1. Hypothekar-Cautionen der Stempel-Verlags-Commissionäre gehören den tax- und stempelfreien Regiminal-Gegenständen an. [4])

2. Ebenso die hypothekarischen Cautions-Leistungen der Steuer-Vorgeher. [5])

[1]) F.-M. vom 9/4 22. G. XII. p. 1301. u. St.-Odg. v. 1812. Abschn. II. §. 1.

[2]) F.-M. 27/3 21. G. XI. p. 1142. u. vom 30/9 29. G. XVI. p. 30. Stpl.-Odg. v. 1812. Abschn. II. §. 1. Die Errichtung von derlei Instrumenten hat nur dann statt, wenn die Caution nicht in baarem Gelde aufrecht gemacht wird. (G. XXII. p. 146. 18/2 43.)

[3]) F.-M. 4/6 33. G. XVIII. p. 45. u. X. 27/3 21. G. XI. p. 1141. O. B. Krsbl. 1855. p. 322.

[4]) F.-M. 23/11 42. G. XXII. p. 136.

[5]) F.-M. 5/6 60. G. XXXII. 1. p. 145. pos. 13.

5. Ansässigmachung und Verehelichung.

§. 1.

Die Verhandlungen bei Instruirung von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Wiederverehelichungsgesuchen sind tax- und stempelpflichtig, mit Ausnahme der Protokolle, welche stempelfrei sind. [1])

Anm. a) Insoweit die instruirenden Verhandlungen nach Maasgabe des Resc. des St.-M. d. Innern vom 28. Mai 1862 [2]) den Gemeindebehörden zugewiesen sind, fließen in die Gemeindekassen die desfallsigen Tax- und Stempelgebühren.

Die Taxation der Verhandlungen selbst aber vollziehen die einschlägigen k. Bezirksämter, welche die Hinauszahlung an die Gemeinden monatweise gegen stempelfreie Bescheinigungen bethätigen.

b) Die in Absicht auf Ergänzung der Verhandlungen zu pflegenden Vervollständigungen und beziehungsweise die hiemit verbundene amtliche Thätigkeit ist als Regiminalsache tax- und stempelfrei [3]); sobald deren Ursache den Behörden zur Last liegt.

§. 2.

1. Die an den Armenpflegschaftsrath ergehenden Aufforderungen zur Erklärungsabgabe unterliegen in allen Fällen der Tax- und Stempelpflicht. [3]) Die hierauf abzugebenden Erklärungen und Protokolle desselben sind aber hievon befreit. [4])

2. Die schriftlich abgegebenen Erklärungen der Gemeinden und resp. Gemeinde-Bevollmächtigten sind dem Classenstempel von 3 kr. unterworfen, jedoch taxfrei. [5])

§. 3.

1. Militär-Abschiede, Impfscheine, Schul- und Religions-Zeugnisse, welch letztere als Ergänzung der Schulzeugnisse zu betrachten sind, sowie alle Leumunds-Zeugnisse sind gesetzlich von der Stempelpflicht ausgenommen, welche Ausnahme denselben, soferne solche als Belege bei Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuchen in Vorlage kommen, gewahrt bleibt. [6])

2. Tauf-, Geburts- und Vermögens-Zeugnisse, gleichviel ob selbstständig oder in Verbindung mit einem Leumunds-Zeugnisse, sind mit der Zeugnißtaxe und dem Classenstempel — wie andere Zeugnisse — zu belegen.

---

[1]) Tax-Ges. 1852. Art. 1., F.-M. v. 29/10 36. u. 17/2 37. } G. XX. p. 49. u. O.-B. Krsbl. 1856. p. 561.
[2]) O.-B. Krsbl. 1862. p. 1285.
[3]) F.-M. v. 24/4 35. G. XIX. p. 27.
[4]) M. d. Innern v. 3/11 45. u. F.-M. v. 29/11 45. G. XXIV. p. 26.
[5]) Stpl.-Odg. §. 7. lit. a. u. St.-M. d. Innern v. 5/11 47. Döll. XXXIII. 75. u. G. XXIV. p. 26.
[6]) M. d. Innern v. 23/2 u. 26/3 34. Döllinger XII. p. 231. u. 232.

Etwa erforderlich werdende Legalisationen sind nach Art. 39. des Tax-Ges. v. J. 1852 zu behandeln. cf. Tit. 2.

Anm. Zeugnisse über Vermögen, oder einseitige Erklärungen über Mitgabe eines Heirathsgutes sind nicht mit der prozentabeln Tax- und dem Gradationsstempel, sondern nach Umständen einfach mit der Protokolls- oder Zeugnißtaxe zu belegen.

3. Pfarramtliche Verkündigungs- oder Trauscheine entrichten Taxe und Stempel. [7])

§. 4.

1. Die amtlichen Beschlüsse unterliegen der Taxe und überdies dem Classenstempel von 15 kr.

Anm. Sind diese stattgebender Natur, so ist der Stempel zur Ausfertigung, sind sie aber abweisender Natur, so ist derselbe zum Beschluß-Conzepte zu verwenden. [8])

2. Die Bekanntgabe des Beschlusses an die Gemeinde, in der Absicht auf Evidenthaltung der Verzeichnisse über die Heimath, ist als Offizialsache tax- und stempelfrei;

(vergl. Art. 22. der Gemeinde-Wahl-Ordnung und Instr. z. Heimathsgesetze vom 29/1 37. §. 4.)

in allen übrigen Fällen aber, insbesondere dann, wenn den Gemeindebevollmächtigten ein gegen ihre Anschrift gewährender Beschluß wegen des ihnen zustehenden Reklamations-Rechtes eröffnet wird, sind diese Bekanntmachungen tax- und stempelpflichtig.

§. 5.

1. Berufungs-Schriften sind dem Classenstempel von 3 kr. unterstellt.

2. Correspondenzen und Berichte 2c. in diesem Anlasse sind tax- und stempelpflichtig, mit Ausnahme der Einbegleitungsberichte der mittelbaren Magistrate und Gemeinden an die Bezirksämter, welche als Offizialsache tax- und stempelfrei sind. [9])

3. Berufungs-Protokolle sind wie alle Protokolle stempelfrei.

4. Rekurse der Gemeinden, Magistrate, unterliegen im Falle der Abweisung der Tax- und Stempelpflicht. [10])

§. 6.

Die Ableistung des Staatsbürger-Eides resp. dessen protokollarische Constatirung erfolgt als Offizialsache tax- und stempelfrei.

(vergl. Til. X. §. 3. der Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818.)

---

[7]) Resc. v. 9/5 17. G. VII. p. 453. u. Tax-Ges. v. 1852. Art. 15.
[8]) Resc. v. 1/9 55. G. XXVIII./2 p. 37. und vom 17/2 61. G. XXXII./2 69.
[9]) F.-M. v. 30/3 31. O.-B. Krsbl. p. 364. u. vom 17/2 37. G. XX. p. 49.
[10]) M. d. Handels v. 11/8 54. G. XXVIII./1 p. 102.

6. Anstellungen, Beförderungen etc., Titel und Würden-Verleihungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Unter dem Begriff **Anstellungstaxen** werden sowohl:

a) die geheimen Rathstaxen,
als b) die Ausschreibgebühren,
c) die Stempelgebühren und
d) die Botengebühren

verstanden.

Ihre Erhebung findet statt bei Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Besoldungs-Mehrungen, Rang- Titel- u. Würdenverleihungen.[1])

2. Die geheime Rathstaxe wird bei Besoldungs-Erhöhungen immer nur aus der Mehrung nachgeholt. (S. §. 19.)

§. 2.

Ein Nachlaß an diesen Taxen hat niemals Statt.[2])

§. 3.

1. Nach der A. V. O. v. 7/2 18. ist die fristenweise Entrichtung der Taxen zuläßig[3]) und zwar:

a) **bei erstmaligen Anstellungen**: mittels 6 gleicher Fristenzahlungen innerhalb der ersten 6 Monate vom ersten Monat des Gehaltsbezuges anfangend

und b) **bei Besoldungs-Mehrungen**: in 3 gleichen Monatsraten vom ersten Monat des Gehaltsbezuges angefangen.

2. Bei Anstellungen und Beförderungen dagegen, bei welchen nur die Entrichtung einer Ausschreib- und Botengebühr anfällig wird, ist eine ratenweise Zahlung gar nicht zuläßig.

§. 4.

1. Die Anstellungstaxen der Civilstaatsdiener werden erhoben ohne Rücksicht darauf, ob die Anstellung oder Beförderung gleich anfänglich **definitiv** oder nur **provisorisch** ist[4]); und in der Regel von jenen

---

[1]) A. V. O. v. 4/12 1799. Intbl. 1800. p. 59. Ziff. 2. u. Resc. v. 27/2 30. G. XVI. p. 123
[2]) A. V. O. v. 19/2 1808.
[3]) Reggbl. 1818. p. 185. pos. 1., 3., 6. u. 7.
[4]) A. V. O. v. 2/12 14. Reggbl. 1814. p. 1793. u. G. X. p. 932. Resc. v. 18/10 20.

Cassen und Aemtern verrechnet, welche die bedingenden Besoldungen in ihrer Rechnung verausgaben.

2. Bei Präsentationen durch Stiftungen oder Gemeinden fließen die fälligen Anstellungstaxen jenen zu.

3. Bezüglich der bisher von den Appellations-Gerichten erhobenen Geheimraths- und Ministerialkanzleitaxen ist verordnet, daß diese von dem Rentamt des Appellationsgerichtssitzes zu verrechnen seien, zu welchem Ende diese Taxen der expedirende Appellations-Sekretär mit Controll-Verzeichniß monatlich an dasselbe abzuliefern hat. (M. d. Justiz v. 29/7 62. G. XXXIII. p. 211.)

§. 5.

1. An der geheimen Rathstaxe und den Stempel-Gebühren hat ein ratenweiser Rückersatz stattzufinden, wenn der Pflichtige im ersten Jahre nach seiner Anstellung oder Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse stirbt.

2. Auf Ausschreib- und Boten-Gebühren findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung. [5])

§. 6.

Werden bei Versetzung von Staatsdienern keine Anstellungstaxen und Ausschreibgebühren erhoben, so hat auch die Erhebung von Botengebühren zu unterbleiben. [5])

§. 7.

Bei Uebernahme mittelbarer Diener in den unmittelbaren Staatsdienst sind keine Anstellungstaxen zu bezahlen. Resc. v. 11/8 31.

§. 8.

Forstamtsaktuare zahlen keine Anstellungstaxen, wohl aber Forstwarte. [6])

§. 9.

1. Für das Militär besteht eine besondere Taxnorm [7]); jedoch ist die Patenttaxe der im Civil zur Anstellung gelangenden Offiziere zum Abzug an der geheimen Rathstaxe geeignet. [8])

2. Landwehr-Ober- und Unteroffiziers-Patente sind taxfrei.

---

[5]) F.-M. 10/3 61. G. XXXII./2. p. 114. u. 7/5 63.
[6]) F.-M. 12/3 23. G. XIII. p. 1465.
[7]) Siehe ad 1. Ziff. 12.
[8]) F.-M.-Resc. v. 7/11 51. G. XXVII. p. 27. u. resp. 78.

II. Spezielle Normen.

a) Geheime Rathstaxe.

§. 10.

Der Civil-Staatsdiener.

1. Die geheime Rathstaxe besteht in **10%** der bewilligten fixen Geldbesoldung [9]).

2. Der Notare, siehe Tit. 43. St. 171.

§. 11.

Des Cultus-Personals.

1. Bei Verleihung k. Patronats-Pfarreien besteht die Taxe in **10%**; bei landesherrlichen Bestättigungen einer Präsentation aber in **5%** des wirklichen Ertrages [10]).

2. Privaten, Stiftungen und Gemeinden ist für die Präsentation auf ihre Patronats-Pfründen **5%** des wirklichen Ertrages als Taxe zu erheben gestattet, soferne derlei Pfründen aus ihren Mitteln dotirt sind [10]).

3. Kapitularien, Vicarien oder Dignitarien, welche vom Pabst, Bischöfen oder Capiteln präsentirt werden, entrichten **5%** zur geheimen Rathstaxe [11]).

4. Bei Versetzung der Geistlichen von Mediat- auf Immediat-Stellen soll künftig die 5% tige Tax-Nachholung aus dem bisherigen Bezug nicht mehr stattfinden, dagegen soll die **10%** tige Taxe aus dem Mehrertrag der neuen Stelle berechnet und erhoben werden [12]). cf. §. 16.

5. Der Berechnung der Taxe bei Versetzungen oder Besoldungs-Mehrungen ist nur der effective Mehrertrag, wovon nicht schon eine Taxe entrichtet worden, zu Grunde zu legen [13]).

6. Für Verleihung des geistlichen Rathstitels beträgt die Taxe . . . . **30** fl.,
die Ausschreibgebühr [13]) . . . . **10** fl.

§. 12.

Des Personals für Erziehung und Bildung.

1. Die geheime Rathstaxe der Professoren und Lehrer an den Studien-Anstalten normiren sich nach der A. V. O. vom 27. März 1809 [10]), betragen **10%** und fließen nur dann in die Staatskasse, wenn die Besoldungen hieraus geleistet werden.

---

9) Siehe ad 1. u. G. IV. p. 155.

10) wie vor u. A. V. O. v. 27/3 09. Reggbl. p. 729., v. 18/7 09. Reggbl. p. 1233. Döll. VIII. p. 545. u. G. XIII. p. 466. u. F.-M. v. 8/11 34. G. XVIII. p. 162.

11) Resc. v. 31/12 29. G. XVI. p. 39.

12) F.-M. v. 28/1 61. G. XXXII./2 p. 76.

13) F.-M. v. 12/6 36. G. XX. p. 19.

2. Schullehrer entrichten **10%** Anstellungstaxen, wenn der Dienst von der k. Regierung verliehen wird, bei Präsentations-Stellen für die Bestätigung jedoch nur **5%**.

Schulverweser und Schulgehilfen sind von der Taxpflicht befreit [14]).

3. Die Anstellungstaxen der Schullehrer fließen nicht in die Staatskasse, sondern gehen dem Lehrer Wittwen- und Waisenfond zu Gute. (V. O. v. 24/2 23. Döll. IX. p. 1254.

§. 13.

Gemeinde- u. Stiftungsdiener.

Hier gelten dieselben Normen wie ad 10., 17. u. 18. bezeichnet. Nächst den definitiven rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräthen gehören hieher insbesondere auch: Stadtkämmerer und Stadtkassiere, Stadt- und Marktschreiber, Polizeidiener ohne Rücksicht, ob ihr Dienst widerruflicher Natur ist, oder nicht. (V. O. v. 3/2 23. Döll. XIX. p. 284.)

b) Ausschreib-Gebühren.

§. 14.

Die nach dem Grade der Staatsdiener und nach der A. V. O. v. 30. Dezbr. 1806 [15]) sich bemessenden Ausschreibgebühren zerfallen in IV. Classen. — In die I. Cl. mit 30 fl. — kr. gehören: Minister, Präsidenten, Vize-Präsidenten und Hofstabs-Chefe.

" " II. " " 15 fl. — kr. gehören: geheime Referendäre, geheime Räthe, Direktoren, Kanzler, Kämmerer und Polizei-Direktoren [16]).

" " III. " " 10 fl. — kr. gehören: Die Räthe sämmtlicher Landesstellen und Collegien und alle, welche mit ihnen gleichen Rang haben, Land- und Kreis-Commissäre, Landrichter, Polizei-Commissäre [16]), Rentbeamten, Bezirks- und Bezirksgerichtsärzte, Bezirksgerichtsräthe und erste Staats-Anwälte [16]) die Oberbeamten bei dem Zoll- und Mauthwesen, bei dem Straßen- und Wasserbau, die Oberforst-, Salinen- und Bergwerks-Beamten, die Oberschulkommissäre, Professoren der Universitäten, Lyzeen u. Gymnasien, dann die sämmtlichen Pfarrer aller Confessionen des Reiches. —

---

[14]) A. V. O. v. 2/7 18. O. B. Krsbl. p. 548.

[15]) Reggbl. 1824. p. 661. G. I. p. 72.

[16]) V. O. v. 20/4 09. Döll. XIX. p. 344. u. F.-M. v. 13/11 57. G. XXX. p. 57.

In die IV. Cl. mit 5 fl. — kr. gehören: die Bezirksgerichts-Assessoren, II. u. III. Staatsanwälte [16]) die Sekretäre der Landesstellen, die Rechnungskommissäre und Registratoren und andere Canzlei-Bedienstete; die Polizei-Offizianten und geringeren Beamten bei dem Mauth-, Forst-, Straßen-, Wasserbau-, Salinen-, Bergwerks- und Schulwesen, sowie auch die investirten Benefiziaten, Vikarien u. Expositi, welche nicht wirklich Pfarrer sind.

§. 15.

1. Kanzleidiener, Boten und Gerichtsfrohnen, ferner Mauthstationisten, Pedellen s. a. werden nicht ausgeschrieben und entrichten auch keine Ausschreib-Gebühren.

2. Bei Versetzungen der Staatsdiener werden keine Ausschreibgebühren anfällig.

3. Rangs-Erhöhungen werden nach obigem Maaßstabe taxirt, wenn hiemit auch keine Vermehrung der Besoldung verbunden ist.

4. Titel-Verleihungen bezahlen jene Ausschreib-Gebühren, welche für gleiche Dienstesgrade der wirklichen Funktionisten (aktiven Staatsdiener) vorgeschrieben sind.

5. Das Militär berührt diese Verordnung auch hinsichtlich der Ausschreib-Gebühren nicht.

(vergl. A. V. O. vom 30. Dezember 1806. [15])

§. 16.

Bei Bestätigung der Präsentationen auf Privat-Patronats-Pfarreien sind, wenn diese Bestätigungen im Regierungsblatte nicht ausgeschrieben werden, auch die Ausschreib- und Botengebühren nicht zu erheben, sondern nur die Gebühren für die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte.

Wo aber die Bestätigungen der Präsentationen wirklich ausgeschrieben werden, tritt auch die Erhebung der Ausschreib- und Botengebühren ein. [17])

c) Stempel-Gebühren.

§. 17.

Von allerhöchsten Dekreten und Verleihungs-Urkunden.

1. Die Stempel-Gebühren, welche für Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, sowie für Decrete oder Anstellungs-Rescripte über alle Aemter im Hof-

---

[17]) Resc. v. 18/1 42. G. XXII. p. 62.

und Staatsdienste, ferner für alle Decrete über Anstellungen im Militärdienste (Linie und Landwehr) entrichtet werden; sind durch das Stempelmandat vom Jahre 1812 normirt und betragen von jedem Hundert des Gehaltes oder Bezuges **1** fl. — kr.

2. Ist der Gehalt unter 100 fl., so beträgt diese Gebühr — fl. **30** kr.

(Stpl.-O. 1812. Abschn. II. §. 3. lit. k. u. Abschn. III. §. 7. Cl. III. lit. c.)

Anm. Der Stempel wird nicht zur Anstellungs-Urkunde, sondern zur Quittung über bezahlte geheime Rathstaren, worüber Nachweis zur Rechnung zu bringen ist, verwendet.

§. 18.

Von Präsentations-Instrumenten, Possessionsbefehlen u. dgl. auf geistliche Pfründen, dann Schul- und Kirchendienerstellen.

1. Präsentations-Urkunden und Possessionsbefehle[18]) auf geistliche Pfründen aller Art unterliegen dem Klassenstempel von **2** fl. — kr.

2. Desgl. von Patronats-Pfarreien. Resc. v. 16/10 15.

3. Investiturbriefe der geistlichen Ordinariate[19]) eignen sich zum Classenstempel von — fl. **30** kr.

4. Präsentations-Urkunden auf Schul- und Kirchendienerstellen sind auf dem Classenstempel zu 15 kr. auszufertigen; für die Verleihungs-Urkunden dagegen ist der Gradationsstempel zu erheben. [20]) Siehe oben §. 17.

d) Boten-Gebühren.

§. 19.

1. Mit der Ausschreibgebühr wird immer die Botengebühr v. **1** fl. — kr. erhoben. [20])

2. Bei Besoldungs-Mehrungen von 100 fl. und darüber wird gleichfalls **1** fl. — kr. erhoben, bei geringeren ist aber nur — fl. **30** kr.

(F.-M.-Resc. v. 21/1 62. G. XXXIII. p. 150.)

an Botengebühr zu erheben gestattet.

[18]) Stpl.-Ordg. 1812. §. 7. Cl. V. lit. b.
[19]) Resc. v. 28/8 13.
[20]) F.-M.- 5/9 60. G. XXXII./1 p. 57.

II. Titel und Würdenverleihungen.

§. 20.

a. Geheime Rathstaxe.

1. Da hiemit in der Regel kein Einkommen verbunden ist, so werden auch für derlei Verleihungen keine Taxen erhoben [21]).

2. Für Verleihung der Kämmererwürde beträgt die Taxe [22]) 250 fl. — kr.

b. Ausschreibgebühr.

3. Titel-Verleihungen bezahlen jene Ausschreibgebühren, welche für gleiche Diensfesgrade der activen Staatsdiener vorgeschrieben sind. Siehe oben §. 14.

4. Insbesondere entrichten nach der A. V. O. vom 30. Dezember 1806:

a) Adelsdiplome neben der Stempel-Gebühr [23]) von 60 fl.
eine Ausschreibgebühr von 30 fl.

b) Freiherrnstands-Diplome neben der Stempelgebühr v. 90 „
eine Ausschreibgebühr von 50 fl.

c) Grafenstands-Diplome neben der Stempelgebühr von 120 „
eine Ausschreibgebühr von 75 fl.

d) Fürstenstands-Diplome neben der Stempelgebühr v. 200 „
eine Ausschreibgebühr von 100 fl.

e) Doktor und Lizentiaten eine Stempelgebühr von 2 „

f) Ordensverleihungen. Siehe Titel 46.

c. Stempelgebühr.

5. Wenn Titel und Würden verliehen werden, womit keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, die sich aber gleichwohl den Stellen activer in Besoldung stehender Hof- und Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu zahlen hätte. — St. Mdt. 1812. §. 3. lit. 1.

6. Für die Kronämter des Reiches ist die Stempeltaxe [23]) 120 fl.

d. Botengebühr. Siehe oben §. 19.

---

[21]) Resc. v. 17/4 26. cf. A. V. O. v. 27/3 09. Reggbl. p. 731. Abschn. IV.
[22]) Maier, Gen. S. I. p. 249.
[23]) St.-O. 1812. Cl. IX.—XII. u. resp. Cl. V. a.
[24]) Resc. v. 29/11 19. G. IX. p. 763.
[25]) St.-O. 1812 §. 7. IV. Cl. lit. l.

III. Tischtitel-Verleihungen.

§. 21.

1. Bei Tischtitel-Verleihungen sind zur geheimen Rathstaxe zu erheben nach dem Regulativ vom 27. März 1809 [10]):

a) wenn der Titulant Vermögen besitzt oder solches von seinen vermöglichen Eltern hoffen kann . . . . . . 10 fl.

b) im anderen Falle . . . . 6 fl.

c) bei Armuth . . . . — fl.

2. Bei Verleihung eines doppelten oder 3fachen Tischtitel-Genusses ist die Taxe der einfachen Verleihung 2- und resp. 3fach anzusetzen.

(M.-Entschl. v. $^{29}/_{8}$ 25. G. XIV. p. 15.)

§. 22.

Für die Bestätigung der Tischtitel-Verleihungen von Gemeinden und Privaten wird die Hälfte der Taxen ad §. 21. a. und b. genommen [24]).

§. 23.

Tischtitel-Verleihungen sind dem Classenstempel von 1 fl. unterworfen [25]).

7. Anzeig-Gebühren.

§. 1.

Die in Uebertretungssachen statthabende Anzeigegebühr beträgt 17 kr. für jeden einzelnen Uebertreter.

Deren Erhebung kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Anzeige der Uebertretung von einem Polizei-, Gerichts-, Gemeindediener oder Gensdarmen gemacht worden und selbst dann nur in dem Falle, wenn der Angezeigte für schuldig befunden und bestraft wurde. —

Als zahlungsunfähige Uebertreter sind alle jene zu behandeln, welchen ihrer Unvermögenheit halber auch die Amtstaxe erlassen wird [1]).

---

[1]) M. d. Innern v. $^{8}/_{12}$ 35. G. XIX. p. 81.

[2]) Tax-Instr. v. $^{2}/_{6}$ 62. und Ausschrb. v. $^{27}/_{11}$ 15. O. B. Krsbl. p. 1075.

[3]) Reggbl. 1812. p. 1737. u. 1777. u. Resc. v. $^{4}/_{6}$ 20. G. X. p. 93. u. v. $^{11}/_{9}$ 30. G. XVI. p. 117.

§. 2.

Die Anzeige-Gebühren der Gendarmen sind periodisch an die Compagnie-Commandos einzusenden [2]).

§. 3.

Alle Quittungen über Anzeige-Gebühren sind, mit Ausnahme jener der Gendarmen über Aufbring-Gebühren in Zoll-Defraudationssachen stempelfrei [3]).

8. Archive,

Gebühren für deren Benützung.

§. 1.

1. Die Gesuche um Benützung der Archive [1]) unterliegen dem Classenstempel von 3 kr.

2. Die hierauf ergehende Entschließung, mag solche gewährend oder abweisend sein, unterliegt neben dem Classenstempel von 3 kr. der Taxe nach Art. 15. bis 18. des Tax-Ges. (cf. den Titel 15.)

§. 2.

Werden Abschriften und Auszüge ertheilt, so richten sich die desfallsigen Gebühren hiefür nach Art. 38. cit. Ges. cf. Tit. 2.

§. 3.

Sendungen sind Partheisachen und daher gleich dem Gesuche portopflichtig.

§. 4.

Arme sind frei von Tax- und Stempel-Entrichtung.

---

[3]) M. d. Innern v. $^{22}/_{5}$ 61. G. XXXII. p. 72.

9. Armensachen.

§. 1.

1. Nach der G. O. Cap. III. §. 8. sind die Gerichte blos in streitigen Privatrechtssachen zur Bewilligung des Armenrechtes an unvermögliche Partheien zuständig. —

Diese Competenz wurde neuerdings erweitert, indem in Art. 63. des Einf.-Ges. zu den St.-G.-B. vom 10. Novbr. 1861 mit Gesetzeskraft ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen bezüglich des Armenrechtes bei Straf-Verfolgungen wegen Ehrenkränkungen volle Anwendung finden [1]).

Anm. Als unvermöglich sind solche Partheien zu betrachten, welchen durch Entrichtung der Tax- und Stempel-Gebühren der nöthige Lebensunterhalt verkümmert würde. —

2. Anlangend die Taxbefreiungen in nicht streitigen Rechtssachen auf Grund des Art. 3. des Tax-Ges. v. J. 1852 (cf. §. 17. der I. Abth.), so bleibt den Finanzbehörden hiebei ihre in Art. 45. cit. Ges. begründete Competenz vollkommen gewahrt [2]).

Anm. a) Die Competenz der Finanzstellen kann sich ihrer Natur nach lediglich und ausschließlich nur auf das Erinnerungsrecht, dann auf die Prüfung, ob die wesentlichen Vorbedingungen zur Bewilligung der Taxfreiheit erfüllt sind, ausdehnen. —

Ob bei einer gegentheiligen Actenlage die Regreßansprüche des Aerars gegenüber den Beamten oder Taxpflichtigen primär oder subsidiär geltend zu machen sind, bleibt, nachdem bindende Bestimmungen hiewegen mangeln, vorläufig eine offene Frage. —

b) Rechtsstreite über Staatsabgaben sind von der Fzbhrde. zu verhandeln. (Reggbl. 1806. p. 301.)

3. Die Bewilligung des Armenrechtes (oder der Taxbefreiung) zieht neben der Tax- auch die Stempelfreiheit (cf. §§. 12. u. 13. des Stempelwesens im Allgemeinen) nach sich, doch tritt letztere erst mit dem Bewilligungsdecrete, welches stempelfrei ist, ein [3]).

Anm. a) Durch F.-M.-Resc. vom $^{25}/_{11}$ 1846 [4]) wurde in Bezug auf Behandlung der Tax- und Stempel-Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn ein Theil zum Armenrecht gelassen ist, ausgesprochen:

aa) dem Aerar gegenüber hat jeder Theil, Kläger wie Beklagter, für sich selbst die Verbindlichkeit, den Vorschriften der Tax- und Stempel-Ordnung nachzukommen. —

---

[1]) Ges.-Bl. 1861. p. 376.
[2]) Oberstrichterl. Erk. v. $^{18}/_{1}$ 53. Reggbl. p. 138.
[3]) Reggbl. 1827. p. 466. u. 1857. p. 1335. u. Stpl.-Mdt. v. 1812. Abschn. IV. h.
[4]) G. XXIII. p. 210.

bb) Die Schuldigkeit des in gebührender Form als arm anerkannten Theiles kann, da es ihm zur Zeit an Zahlungsmitteln gebricht, einstweilen nur vorgemerkt werden.

cc) Der zahlungsfähige Theil hingegen hat die ihn treffenden Gebühren nach Zeit und Größe in derselben Weise zu entrichten, wie es geschehen müßte, wenn der Gegner nicht zum Armenrecht gelassen wäre.

b) Werden bei Definitiv-Erkenntnissen die Kosten kompensirt, so sind die Erkenntnisse auf solches Stempel-Papier zu schreiben, welches der Hälfte des normalmäßigen Stempelbetrages gleichkommt oder am nächsten entspricht.

c) Bei Zwischenbescheiden ist nur dann das normale Stempelpapier anzuwenden, wenn diesen die zahlungspflichtige Parthei veranlaßt hat.

d) Rückersatz bereits erhobener Stempelbeträge findet in keinem Falle statt [5]). —

2. Wegen des Armenrechtes gegenüber den Ausländern siehe „Staats-Verträge".

§. 2.

Arme und Armenpflegen können auch in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit Anspruch auf Taxbefreiung machen [6]). Siehe oben §. 1.

§. 3.

Armuths-Zeugnisse sind tax- und stempelfrei [5]).

§. 4.

Den Armenpflegen ist durch die A. V. O. vom 17/11 16. in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften vollkommene Stempelfreiheit zugestanden, und sind daher dieselben nicht schuldig, ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen [7]).

§. 5.

Quittungen als Belege der Armenrechnungen sind stempelfrei [7]).

---

[5]) Resc. v. 31/8 1826.
[6]) Ges. 1852. p. 301. Art. 3.
[7]) Minist.-Entschl. v. 17/2 38. O. B. Krsbl. p. 361. V. O. v. 17/11 16. Reggbl. 779. u. G. XIV. p. 13. M. d. Innern v. 17/2 38. G. XXI. p. 25.

10. Bau-Sachen.

§. 1.

Die Verhandlungen und Ausfertigungen in Gegenständen der Bau-Polizei unterliegen vermöge allerhöchster Verordnung vom 28. Januar 1805 [1]) und höchster Entschließung des St.-M. des Innern vom 24. Juni 1818 [2]) nur in dem Falle der Taxe und dem Stempel, wenn sie durch eigenmächtige Ueberschreitung der Bauordnung, oder durch Bau-Dispens-Gesuche und hienach durch Verschulden der Gebäudebesitzer veranlaßt sind [3]).

§. 2.

Die Löhnungs-Scheine der stabilen Wegmacher sind gleich den Quittungen stempelpflichtig [4]).

§. 3.

Wenn die Verarbeitung des Materiales an Straßenarbeiter in Akkord gegeben wird, sind die Quittungen wie Wochenlöhne und Schichtenzettel stempelfrei [5]).

§. 4.

Die Administrativ-Verhandlungen im Vollzug des Expropriations-Gesetzes vom Jahr 1837 sind tax- und stempelfrei, in I. Instanz jedoch tax- und stempelpflichtig [6]).

§. 5.

Die hypothekarischen Cautionsbestellungen in Bausachen sind tax- und stempelpflichtig [7]).

§. 6.

Die administrativen Bau-Provisional-Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu pflegen [8]).

---

[1]) Reggbl. 1805. p. 325.
[2]) Döllinger V.-O.-Sammlg. XVI. p. 1171.
[3]) Die Taxpflicht der Verhandlungen in Bausachen, soferne solche dem Administrativ-Ressort angehören, bemißt sich ausschließlich nach dem Tax-Regulativ v. J. 1852. (vergl. O. B. Krsbl. 1853. p. 157. 19/1 53.)
[4]) F.-M. v. 12/9 17. G. VII. p. 453.
[5]) F.-M. v. 27/8 23. G. XIII. p. 1457.
[6]) Ges.-Bl. 1837. p. 30. F.-M. v. 7/2 58. G. XXXI. p. 107.
[7]) F.-M. v. 15/7 46. G. XXIII. p. 185.
[8]) F.-M. v. 31/12 48. G. XXV. p. 11.

§. 7.

Die Verhandlungen und Entscheidungen I. Instanz in Sachen der Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf Zehnten ruhenden kirchlichen Baulast sind tax- und stempelfrei [9]).

Baarauslagen tragen die Partheien gleichheitlich.

Die notarielle Verlautbarung der desfallsigen Verhandlungen ist stempelfrei [9]).

(vergl. Art. 106. Abs. 4. des Not.-Ges. v. J. 1861.)

§. 8.

Das durch die Bestimmungen des Ges. vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen veranlaßte Administrativ-Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei [10]).

§. 9.

1. Alle in das Brandversicherungs-Wesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte amtlicher wie außeramtlicher Thätigkeit, werden frei von Taxe und Stempel behandelt [11]).

2. Die Correspondenzen der Behörden sind portofrei. —

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht [11]), mit Ausnahme der Geldsendungen für Staatsgebäude [12]).

3. Auf die Quittungen über Remunerationen, Einhebgebühren, Löhnungen der Buchbinder s. a. Handwerksleute erstreckt sich die gesetzliche Stempelbefreiung nicht [13]).

§. 10.

Sobald zu öffentlichen Bauten aus öffentlichen Cassen Zahlungen geleistet werden, wofür die Empfänger auf ungestempeltes Papier quittiren, ist der Nachweis zu liefern, daß die à Conto der ärarialischen Zuschüsse gemachten Ausgaben auf das normale Stempelpapier bescheint werden. —

Ohne diesen Nachweis sind die Empfänger gehalten, auf Stempel-Papier zu quittiren [14]).

---

9) Ges. v. 28/5 52. p. 708. Art. 14. M. d. Innern v. 11/12 62. O. B. Krsbl. p. 110 wonach für die notarielle Verlautbarung 18 kr. Staatstaxe zu erheben sind. —

10) Ges.-Bl. 1852. p. 590. Art. 28.

11) Ges. v. 28/5 52. p. 641. Art. 100. u. 101. Die desfallsigen Schätzungsprotokolle ꝛc. sind tax- und stempelfrei.

12) F.-M. v. 1/9 18. G. VIII. p. 669.

13) Instruction v. 9/10 52. §. 119. O. B. Krsbl. Extra-Beilage. — cf. M. d. Innern v. 19/7 47. G. **XXV**. p. 19.

14) F.-M. v. 1/4 54. G. **XXVIII**. p. 72. u. G. VI. p. 320.

15) Reggbl. 1852. p. 473.

16) M. d. H. 18/1 56. u. 3/8 57. dann F.-M. v. 24/10 57. G. **XXX**. p. 116.

§. 11.

1. Die auf Versteigerung von Bau-Utensilien und Bau-Materialien jeglicher Art erlaufenden Kosten fallen in analoger Anwendung der A. V. O. vom 19. April 1852 Ziff. II. Nr. 10. über die Kosten bei Staats-Realitäten-Veräußerungen [15]) den Käufern zur Last.

2) Quittungen über Tantiemen, Schätzgebühren, Inserations-, Bekanntmachungs-Gebühren, Diäten 2c. unterliegen dem Gradationsstempel [16]).

11. Botenlöhne.

§. 1.

Die eigentlichen Postporto-, Fuhr- und Botenlohns-Quittungen sind von der Stempelpflicht befreit [1]).

§. 2.

Posthalters-Quittungen über Ritt-, Fuhr-, Vorspann-, Zeitungs- und Estaffeten-Gelder, Auslagen der Conducteurs u. s. w. sind stempelfrei [2]).

[1]) F.-M. v. 24/3 15. G. V. p. 50.
[2]) V. O. v. 13/9 09. Reggbl. 1811. p. 1488.

12. Bürgen-Bestellung.

§. 1.

Bei Bestellung eines Bürgen wird die einfache Protokolls-Gebühr von **36** kr. erhoben und zum Protokoll der Classenstempel von 3 kr. verwendet [1]).

§. 2.

Cautionsbestellungen in Privat- und Partheisachen sind nach Art. 24. des Tax-Ges. v. J. 1852 mit der Prozent-Taxe und dem Gradationsstempel zu belegen. —

Siehe „Vertrags-Gegenstände Tit. 62."

§. 3.

Bürgenbestellung in Strafsachen siehe Tit. 55. §. 16.

[1]) G. IV. p. 155.

13. Kataster-, Steuer-, Besitz-Veränderungs-Sachen, dann Umschreib-Gebühren.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Gemeindegrund-Vertheilungen im Interesse der Cultur, dann die Vertheilung öder Waldplätze in gleichem Anlasse, sind tax- und stempelfrei auch in Absicht der Beurkundung der Eigenthums-Verhältnisse. [1])

Anm. In letzterer Hinsicht wird der Art. 106. Abs. 4. des Not.-Ges. v. J. 1861. zur Anwendung kommen, wonach für den Staat — fl. 18 kr. Taxe zu erheben sind.

§. 2.

Grund- und Haussteuer-Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei. [2])

§. 3.

Die Vollmachten zur Steuer-Liquidation des Besitzstandes sind tax- und stempelfrei. [3])

Anm. Werden solche notariell ausgefertiget, so ist die Taxe mit — fl. 18 kr. für den Staat zu erheben ohne jedoch einen Stempel anzuwenden.

§. 4.

Gewerbe-, Capital- und Einkommensteuer.

1. Die Regulirungsverhandlungen sind, gleichwie die mündlich zu Protokoll gegebenen Reklamationen tax- und stempelfrei.

2. Schriftliche Reklamationen sind dem Klassenstempel von 3 kr. unterworfen. Das weitere Verfahren hiebei einschließlich der Bescheide ist tax- und stempelfrei.

3. Wird die Reklamation als unbegründet abgewiesen, so trägt der Reklamant die Kosten in dem von kgl. Regierung Kammer der Finanzen festzusetzenden Betrage. [4])

---

[1]) A. V. O. v. ²⁴/₄ 1801. Reggbl. p. 289. u. Resc. v. ²⁷/₃ 23.
[2]) Ges.-Bl. 1828. p. 164. u. 180. §§. 110. u. resp. 32.
[3]) F.-M. v. ³⁰/₉ 29. G. XVI. p. 200.
[4]) Art. 63. des Gewerbstr.-, Art. 33. des Capitalstr.- u. Art. 38. des Einkstr.-Ges. v. J. 1856. dann Instr. v. ¹¹/₇ 56. Ziff. IV. pos. 5.

§. 5.

Gesuche schriftliche oder mündliche zu Protokoll; Anzeigen, Todtenscheine u. drgl. m., welche als Belege der Steuer-Veränderungs-Anzeigen dienen, sind tax- und stempelfreie Offizialsachen. [5])

§. 6.

Steuerbeiträge. Die zur Ausmittlung des steuerbaren Bezuges behufs Regulirung der Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten von der Distrikts-Polizeibehörde gemeinsam mit den Rentämtern zu pflegenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. [6])

§. 7.

Messungs-Gebühren-Quittungen der Bezirksgeometer sind stempelfrei, wenn auch die Erhebung der Gebühren durch Vermittlung der Rentämter eintritt. [7])

Anm. Zahlungsweigerungen oder Streitigkeiten in dieser Hinsicht sind zum Austrag vor die Gerichte zu verweisen. — Die hierüber zu pflegenden Verhandlungen unterliegen selbstverständlich der allgemeinen Tax- und Stempelpflicht.

§. 8.

Steuer-Entschädigungs-Drittels-Quittungen der Standesherrn unterliegen dem Gradationsstempel. [8])

§. 9.

Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über den Ersatz von zuviel oder in debite geleisteten Zahlungen sind jederzeit stempelfrei. [9])

§. 10.

Kataster- und Grundbuchs-Extracte sind stempelfrei. [10])

Anm. a) Die erstmalige Ausstellung der Cataster-Extracte erfolgt unentgeldlich, der Grundbuchs-Extracte aber nicht.

Bei Verlust und seien auch außerordentliche Unglücksfälle z. B. Brand die Ursache, werden Duplicate von Cataster-Extracten nur gegen Entrichtung der normalen Schreibgebühren ertheilt [11]).

b) Grundbuchs-Extracte werden immer (Offizial-Anlässe hier wie bei Cataster-Duplicaten ausgenommen) nur gegen Entrichtung der Schreibgebühren ausgefolgt.

(Ausschrb. der Regg. v. Oberbayern v. 20/7 u. 11/8 54.) (cf. Tit. 2.)

---

[5]) F.-M. v. 10/9 13. G. XIII. p. 1456. u. 12/1 55. G. XXVIII/2 p. 33.
[6]) Ges. v. 28/3 52. p. 165. Ar. 3.
[7]) F.-M. v. 2/5 40. G. XXI. p. 241.
[8]) Resc. v. 9/4 23.
[9]) F.-M. v, 22/11 42. G. XXII. 215.
[10]) Ges. 1828. p. 150. §. 70.
[11]) F.-M. v. 22/4 57. G. XXX. p. 62.

§. 11.

Bei Guts-Zertrümmerungen ist das Anbring-Protokoll und die Lasten-Repartitions-Tabelle mit der Protokolls- oder Zeittaxe nach Art. 8.—11. zu belegen.

Die übrigen Verhandlungen sind taxfrei.

Stempel-Anwendung findet im Allgemeinen nicht statt. [12])

„Siehe Titel 50."

§. 12.

In Zwangs-Abtretungssachen ist nach dem Ges. v. Jahre 1837 das Administrativ-Verfahren tax- und stempelfrei. Die Verhandlungen in I. Instanz dagegen entrichten Taxe und Stempel. [13])

§. 13.

Fideicommiß-Besitzungen resp. Veränderungen hieran, siehe §. 15. u. Tit. 24.

§. 14.

1. Güter-Zusammenlegungen und beziehungsweise die desfallsigen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei auch dann, wenn Zwei ihren Grundbesitz im landwirthschaftlichen Interesse, gleichviel ob ganz oder theilweise, gegenseitig verändern oder vertauschen.

Aufgaben und Mehrwerthe sind tax- und stempelpflichtig.

2. Die Kosten der rentamtlichen Umschreibungen und Vermessungen tragen die Partheien in allen Fällen. [14])

Anm. Für Beurkundung ist im Hinblick auf Art. 106. Abs. 4. des Not.-Ges. v. J. 1861 lediglich die Taxe von . . . . . 18 kr. für den Staat zu erheben.

---

[12]) F.-M. v. 4/7 56. G. XXIX. p. 31.
[13]) Ges.-Bl. 1837. p. 125. u. F.-M. v. 7/2 58. G. XXXI. p. 107.
[14]) Ges. v. 10/11 61. p. 267. Art. 25.

II. Beschlüsse und Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten.

§. 15.

Nach Art. 42 des Tax-Gesetzes unterliegen gerichtliche Beschlüsse oder Zeugnisse, wenn sie die Stelle der Erwerbs-Urkunden ersetzen und als Grundlage der Umschreibung von Realitäten oder diesen gleichgeachteten Rechten dienen sollen, der im Art. 24. cit. Gesetzes bestimmten Taxe zu

1/2 kr. von jedem Gulden der Vertrags- oder Werthsgegenstandssumme.

Anfällig werden derlei Taxen in der Regel:

a) bei gerichtlichen Subhastationen,
b) bei Verlassenschaften,
c) bei Erbschaften und
d) wenn ein Fideicommiß seinen Besitzer wechselt.

ad. a. Nach §. 102. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 [1]) vertreten die den Partheien bei gerichtlichen Subhastationen auszufertigenden Zuschlags- (Adjudikations-) Decrete die Stelle förmlicher Erwerbs-Urkunden und erfolgt deshalb auch deren Ausfertigung stets nur auf dem normalmäßigen Gradationsstempel. [2]) St.-O. 1812. Abschn. II. §. 3. d.

Nach Art. 18. des Notariatsges. v. 10. November 1861 [3]) kann die Versteigerung von Immobilien mit Rechtsgiltigkeit zwar nur von einem Notare vorgenommen werden; indessen äußert sich die Thätigkeit des Gerichtes in Absicht auf die Ausfertigung des Adjudikationsdecretes nicht auf dem Gebiet freiwilliger sondern auf jenem der streitigen Gerichtsbarkeit, und hierin konnte das Notariatsgesetz nichts ändern, folglich kann die Umschreibung in den öffentlichen rentamtlichen Catastern nach wie vor nur auf Grund der gerichtl. Adjudikationsdecrete vollzogen werden, nachdem zuvor der gesetzlichen Taxpflicht genügt sein wird.

Daß deren Erfüllung bei dem treffenden k. Rentamte zu bethätigen ist, unterliegt im Hinblick auf Art. 42. des Gesetzes wohl keinem Zweifel.

Zur Controlle über deren Bethätigung sind die Gerichte durch Justiz-Ministerial-Entschließung v. 21. Juni 1853 Nr. 7759 G. XXVIII. p. 31. angewiesen worden, nach erlangter Rechtskraft der Zuschlagdecrete, den k. Rentämtern Notifikation von deren Erlaß zu geben.

---

[1]) Ges.-Bl. 1837. p. 80.

[2]) V.-O. v. 6/4 u. 17/5 37. G. XX. p. 58/59 u. F.-M.-Resc. v. 6/6 54. G. XXVIII. p. 89. Adjudikationsbescheide in jenen Landestheilen wo das preußische Landrecht nicht gilt, und welche die Stelle der Erwerbs-Urkunden nicht vertreten, erfordern nur den Classenstempel von 15 kr.

[3]) Ges.-Bl. 1861. p. 139.

[4]) Justiz-M.-Resc. v. 2/6 u. F.-M.-Resc. v. 14/6 1855. G. XXVIII./2 p. 39.

ad b. Nicht selten treten Fälle ein, daß von in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten das eine oder andere mit Rücklaß eines Grundvermögens, ohne letztwillige Verfügung, mit Tod abgeht. [4])

Von Seite der Curatelbehörden wird, soferne in solchen Fällen minderjährige Kinder vorhanden sind, stets auf Errichtung eines Elternguts-Vertrages hingewirkt werden.

Die Folge hievon ist der Uebergang des Grund-Vermögens in das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten, unter Gewährleistung der nach den verschiedenen Gesetzen und Statutar-Rechten den Kindern oder sonstigen Erben gebührenden Pflichttheile.

Derlei Uebereinkünfte unterliegen aber der Vertragstaxe, berühren daher den Wirkungskreis der Rentämter nicht unmittelbar.

Erklärt jedoch der hinterlassene Ehetheil oder falls beide Ehegatten bereits gestorben sind, die hinterlassenen Kinder, eventuell deren Vormünder, das elterliche Anwesen bis zur dereinstigen Theilung oder sonst anderweiter Veranlassung einer Besitz-Veränderung gemeinschaftlich bewirthschaften zu wollen, so entsteht die s. g. Communhausung, bezüglich deren, vorausgesetzt es bestehe ein Hypothekfolium nicht, eine Briefs-Errichtung nicht geboten erscheint[4]).

Besteht jedoch ein Hypothekfolium, so ist dessen Berichtigung im Hinblick auf §. 139. des Hypotheken-Gesetzes von Amtswegen herbeizuführen. In Folge dessen hat die förmliche Umschreibung des Anwesens auf die Relicten nach Maßgabe der von den Verlassenschaftsbehörden auszustellenden Erbschafts-Besitz- oder Verlassenschafts-Zeugnisse, die hier an Stelle der Erwerbs-Urkunden der Umschreibung zu Grunde zu legen sind[5]), einzutreten; dieser aber die Entrichtung der in Art. 42. festgesetzten Taxe vorauszugehen.

Die Ansicht daß bei stipulirter Communhausung, abgesehen von den Hypotheken-Verhältnissen, die Umschreibung des Catasters und die Erfüllung der gesetzlichen Taxpflicht stattzufinden habe, falls sie ihrer Natur nach nicht blos einen provisorischen vorübergehenden, sondern einen ständigen bleibenden Charakter an sich trägt, möchte nicht aller Begründung entbehren, zumal dieser Besitzwechsel öffentliche Beurkundung, sei es nun in Form eines Besitz-Zeugnisses oder in Form richterlicher, notarieller oder curatelamtlicher Genehmigung findet. Uebrigens ist auch vom Standpunkte der Evidenthaltung des Catasters, wie des ärarialischen Tax-Interesses überhaupt nicht abzusehen, warum in solchen Fällen dem Einen eine Begünstigung einge-

---

[5]) Resc. v. $^{27}/_{8}$ 54. G. XXVIII./1 108. die Ausfertigung der Besitz- 2c. Zeugnisse erfolgt auf dem Classenstempel zu 15 kr. St.-O. 1812. Abschn. III. §. 7. II.

räumt werden soll, von der ein Anderer Hypothekenschulden halber ausgeschlossen bleiben müßte.

ad c. Hieher zählen alle jene Besitz-Veränderungen, deren Ursachen sich als Folgen gesetzlicher Erbschaften, rechtsgiltiger Testamente, Schänkungen oder anderer dgl. Veranlassungen darstellen.

Soweit derlei Veränderungen an unbeweglichem Eigenthume den Wirkungskreis der Rentämter sowohl hinsichtlich der Umschreibung als Taxentrichtung berühren, ist das Finanz-Min.-Resc. v. 12. Septbr. 1856 Nr. 12578 maßgebend, und durch Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Sept. dess. Jahres den Gerichten als Verlassenschafts-Behörden, das hiebei zu beobachtende Verfahren sowohl gegenüber der Umschreib-Behörde als in Absicht auf Beurkundung derartiger Besitzveränderungsfälle vorgezeichnet.[6])

Hienach ist die Thätigkeit der Finanzbehörde auf Umschreibung der gegebenen Besitzveränderung beschränkt, soferne ein Erbvergleich vorliegt, der mit der Vertragstaxe zu belegen wäre[7]); auf Umschreibung und Tax-Regulirung resp. Erhebung zugleich jedoch dann, wenn ein solcher nicht vereinbart wurde und die Erben den Rücklaß am Immobiliar-Vermögen auf Grund eines die thatsächliche Besitz-Veränderung dokumentirenden Erbschafts-Zeugnisses, welches auch als Erwerbsurkunde dient, angetreten haben.

Speziell besteht noch die Anordnung,[6]) daß die von den Gerichten monatlich einkommenden Todfall-Anzeigen einer genauen Controlle mit dem Cataster zu unterstellen sind und je nach Umständen allenfalls von Amtswegen die erforderlichen Vorkehrungen, sowohl zur Sicherung des ärarialischen Tax-Interesses als der Evidenz des Catasters veranlaßt werden sollen.

ad d. Nach Finanz-Ministerial-Entschließung v. 10. Juni 1860[8]) sind die Veränderungen in der Person des Fideikommißbesitzers im Hinblick auf §. 61., 71. und 76. des Grundsteuerges. vom 15. August 1828, dann §. 44. des Ediktes über die Familien-Fideikommisse im Cataster durch legale Umschreibungen evident zu erhalten.

In Folge dessen unterliegen die den Besitzwechsel dokumentirenden gerichtlichen Beschlüsse und Zeugnisse der Taxe nach Art. 42 ohne Rücksicht darauf, ob ein Eigenthum mediatisirter ehemaliger Reichsstände oder des vormaligen unmittelbaren Reichsadels in Frage steht.[9])

---

[6]) M. d. Justiz v. 11/6 63. Nr. 7570.
[7]) Notariats-Ges. ad 3. oben. Art. 11. u. Art. 24. des Tax-Ges. v. 1852.
[8]) G. XXXII./1 63
[9]) F.-M.-Resc. v. 12. Juni 1860. Nr. 6938.

Sobald bei den ad b.—d. erörterten Sachverhältnissen der Uebergang liegenden Grundvermögens oder diesem gleichgeachteter Rechte z. B. Realgewerbe [10]) von einer Hand in die andere stattgefunden und diese Thatsache durch irgend welchen Act der Verlassenschaftsbehörde öffentliche Beurkundung gefunden hat, ist es in der Aufgabe der Finanzbehörde gelegen, das Vor- oder Nichtvorhandensein der Taxpflicht unter Berücksichtigung der obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Einzelfalles in Erwägung zu ziehen, und nach Erledigung dieser Vorfrage in Rücksicht auf Art. 50. Abs. 2. des Notariats-Gesetzes zur Umschreibung der öffentlichen Bücher zu schreiten.

Hiebei ist jedoch noch insbesondere zu berücksichtigen, in wie weit durch die eingetretene Besitz-Veränderung die ganze oder nur ein aliquoter Theil der Taxe anfällig wurde[4]), wie z. B. beim Absterben eines Ehetheils, falls der überlebende im Miteigenthum war, die Taxe nur aus der halben, wenn Kinder das älterliche Anwesen übernehmen dagegen die Taxe aus der ganzen Werthssumme zu entrichten ist.

Besitzen aber mehrere gemeinsam ein Anwesen, so wird die Taxe selbstverständlich nur nach dem Proportional-Verhältniß der Besitzveränderung anfällig. Wenn demnach von 4 Eigenthümern, einer seinen Antheil verkauft, ist $^1/_4$; wenn zwei $^1/_2$; wenn drei $^3/_4$ der vollen Taxe zu bezahlen.

Ueber den der Taxation nach Art. 24.—30. des Ges. v. 1852 zu Grunde zu legenden wahren Gutswerth u. dessen Ermittlung siehe Ziff. VIII. der I. Abth.

Zu bemerken ist hier noch:

1. daß insoferne es sich nicht um ein streitiges Rechtsverhältniß im Allgemeinen handelt, alle gerichtlichen und amtlichen Auftäge an Schätzleute und Sachverständige, deren Verpflichtungs-Protokolle und Erklärungsabgaben über die Schätzungen der Realitäten zum Behuf des Hypothekenbuches oder in Verlassenschafts-Sachen, von der Stempelpflicht ausgenommen sind;

Resc. vom $^4/_6$ 26.

2. daß alle Handlungen der Gerichte in der Absicht um zu constatiren, ob bei eingetretenen Sterbfällen Verlassenschafts-Verhandlungen zu pflegen seien oder nicht zu den tax- und stempelfreien Regiminalsachen zählen und

(vergl. F.-M.-Resc. vom 18. Juni 1853. Nr. 9346.)

3. daß soferne die Auseinandersetzung der Verlassenschaft von den Relikten einem Notar übertragen wird, (vergl. Art. 35. des Not.-Ges.) die Ausantwortungs-Urkunde (vergl. Art. 30. cit. Ges.) die Stelle des Besitz- oder Verlassenschafts-Zeugnisses vertritt, sohin als Grundlage der

---

[10]) Entschl. des Handels-Ministeriums vom $^{18}/_{12}$ 55. Nr. 11934.

Umschreibung dient, nachdem zuvor beim Rentamt der Taxpflicht nach Art. 42. des Tax-Ges. vom Jahre 1852 genügt ist.

Die Ausantwortungs-Urkunde selbst unterliegt dem Classenstempel von 15 kr. und der Taxe von 18 kr. (cf. Not.-Ges. Art. 106. Ziff. 4.)

Siehe auch Titel 22., 53. und 62.

III. Umschreib-Gebühren.

§. 16.

Bei den Umschreibgebühren lassen sich unterscheiden:

1. Steuer- und Gefälls-Umschreib-Gebühren,
2. Haussteuer-Umschreib-Gebühren und
3. Gewerbesteuer-Umschreib-Gebühren.

ad. 1.

Steuer- und Gefälls-Umschreib-Gebühren.

a) bei gewöhnlichen Besitz-Veränderungen.

Das wesentlichste Prinzip der ursprünglichen Umschreibgebühren-Berechnung bestand nach der allerh. Leuteration vom 12. August 1818 [1]) in Erhebung von **6 kr.** für jede umzuschreibende mit eigenem Steuer-Simplum belegte Besitzung, Besitzlitera, gleichviel ob aus einem oder mehreren Objekten bestehend, ohne Unterschied der Größe, Bemaierung oder Gebundenheit des Complexes oder Objektes ꝛc.

Daneben ward für die Gefälls-Umschreibung je **6 kr.** und für die Zehnt-Umschreibung weitere **6 kr.** im Falle der Belastung ohne Unterschied des Rentenbesitzers zu erheben gestattet.

Alle diese Gebühren wurden jedoch nur dann anfällig, wenn eine wirkliche Besitzveränderung, d. h. ein rechtsförmlicher Uebergang steuerbarer Realitäten oder Rechte von einer Hand in die andere vorlag und diese ihre ordnungsgemäße Constatirung in den amtlichen Catastern und Heberegistern gefunden hatte. [2])

Von diesen Grundzügen hat das Tax-Regulativ vom Jahre 1852 [3]) nur den Gebührensatz von **6 kr.** adoptirt und festgesetzt, daß dieser eben

---

[1]) G. XI. p. 1031.

[2]) Art. 15. der A.-V.-O. v. 12. August 1818 **G. XI. p. 103.**, wonach die Erhebung der Umschreib-Gebühren vor der oder ohne Umschreibung bei Strafe 4fachen Ersatzes untersagt ist.

[3]) Ges. 1852. p. 301. Art. 43.

so oft zu erheben sei, als Besitzobjekte ganz oder theilweise in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen.

Es ist nun zwar hiemit nicht direkt ausgesprochen, daß der Umschreib-Gebührenanfall an eine rechtsförmlich wirksam gewordene Besitz-Veränderung wie bisher geknüpft sei, doch unterliegt dieß bei näherer Erwägung der Umstände wohl keinem Zweifel und möchte nur in soferne zu nicht unbegründeten Bedenken Veranlassung geben, als die täglichen Vorkommnisse in der Praxis lehren, wie im Cataster vielfache Umschreibungen zu pflegen sind, die sich nicht auf einen unmittelbaren notariellen Act stützen.

Hieher gehören:

a) die Umschreibungen von Besitz- oder Restbesitz-Transferirungen von einem Folium auf das andere, wie solche häufig bei Guts-Verkäufen und Täuschen entstehen.

b) alle jene Umschreibungen, die durch Uebergang steuerbaren Areals zu den unsteuerbaren Gegenständen und umgekehrt, sei es aus welch immer einem Anlasse sich ergeben und

c) jene Umschreibungen, wodurch im Cataster lediglich die veränderte Benützung z. B. bei Flächen-Ueberbauung oder bei Abschreibung von katastrirten Gebäuden aller Art, evident gehalten werden soll. —

Wie es in diesen Fällen hinsichtlich der Umschreib-Gebühren-Erhebung zu halten und inwieferne überhaupt hier deren Erhebung zulässig sei, ist in dem Gesetze nicht ausgesprochen; gleichwohl möchte aber die Natur der einen oder anderen der ad a.—c. erwähnten Umschreibfälle im Gegenhalte zu der Bestimmung des Art. 43. die Berechtigung zur Umschreibgebühren-Erhebung oder mit anderen Worten eine Umschreib-Gebühren-Pflichtigkeit mehr oder minder in sich schließen. —

Wird hier zunächst in's Auge gefaßt, daß jenen verschiedenen Umschreibungen die gesetzliche Vorbedingung gemeinsam ist, zu deren Vollzug das Abschreiben an einer und Zuschreiben an einer anderen Stelle erforderlich wird, so möchte man sich für deren unbedingte Gebühren-Pflichtigkeit entscheiden, wenn nicht der Umstand noch einer besonderen Berücksichtigung würdig erachtet werden müßte, der sie zu Umschreibungen untergeordneter Natur dadurch stempelt, daß sie nämlich durch rechtsförmlich zu Stande gekommene Besitz-Veränderungen nicht oder nicht unmittelbar veranlaßt oder hervorgerufen werden. —

Es darf auch nicht verkannt werden, daß die Umschreibungen ad a. in der Regel im Gefolge ordentlicher Besitz-Veränderungen erscheinen oder

durch jene veranlaßt wurden, mithin direct hievon abhängig sind; weshalb die Bestimmung des Art. 43. mit aller Berechtigung auf derlei Fälle Anwendung finden wird. —

Anlangend die Umschreibfälle ad b., so ist deren Natur in Absicht auf Umschreibgebühren-Pflichtigkeit minder zweifellos, wenn in Betracht genommen werden will, daß derlei Umschreibungen sich in der Regel einseitig auf geprüfte Ummessungs-Operate gründen und zur Evidenthaltung des Catasters sowohl in Absicht auf den Besitzstand als in Absicht auf das Steuersoll mehr im öffentlichen Interesse, sohin von Amtswegen als vollziehbar sich darstellen. —

Ebenso verhält es sich mit den Umschreibungen ad c., nur wird hier insbesondere zu beachten sein, daß, wo für deren Vollzug im Haussteuer-Cataster bereits eine Gebühren-Erhebung stattfindet, für die Evidenthaltung im Grundsteuer-Cataster eine weitere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden kann; letztere vielmehr als vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen zu betrachten und als Amtssache zu behandeln sein wird. —

Wenn die früheren Normen über Umschreib-Gebühren und deren Erhebung der Hauptsache nach ihre Basis in dem Besitzliternstand zu suchen hatten, und bei der Gebühren-Berechnung die Zahl der je unter einer Litera katastrirten Objekte gar nicht in Betracht kam, so lag dieses in der Natur der damaligen Zeit- und Sachverhältnisse.—

Der Zweck und die Bedeutung des Litern-Verbandes für das Cataster war und konnte urspünglich kein anderer sein, als das gebundene (komplexuale) von dem ungebundenen (walzenden), das freie von dem lehenbaren Eigenthum und dieß wiederum nach Gerichts-Grundbarkeits- und Dominikal-Verhältnissen von einander auszuscheiden, wie dieß aus §. 23. der Instruction vom Jahre 1830 [4]) klar erhellet. —

Allein anders ist dieß geworden nach Erscheinung und Durchführung des Ablösungs-Gesetzes vom Jahre 1848, das den Grund- und Lasten-Verband aufgehoben und dem Eigenthümer mit dem vollen Nutzungsrechte auch das unbeschränkte Dispositionsrecht über seine Liegenschaften verliehen hat; anders ist dieß geworden, seitdem das Gesetz vom 28. März 1852 die §§. 4. und 117. des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 den Cataster von dem Vortrag aller Belastungs-Verhältnisse entbunden hat.

So wenig bei der gegenwärtig gänzlich veränderten Gestaltung der Catasterirungsform überhaupt, dann bei dem Bestehen eines Ablösungs-

---

[4]) Reggbl. 1830. p. 321.

Gesetzes insbesondere, ein Festhalten an einer geschlossenen Cataster-Litern-Ordnung denkbar ist oder nur nothwendig erachtet werden kann; so wenig vermag am Ende zwischen gebundenen und freien Besitzungen mehr unterschieden werden, wenn der Eigenthümer seinen Grund und Boden durch Ablösung entlastet hat. —

Hier hört jeder Litern-Verband, jeder Unterschied auf, die einzelnen Bestandtheile eines Guts-Complexes, einer Litera treten von selbst ein in die Reihe selbstständig steuerbarer Objekte; ihre Verhältnißzahl bildet den Maasstab ihrer Besteuerung, womit sie bei der nächsten Besitz-Veränderung selbstwirkend eintritt in die Reihe objectiver Einzelbesteuerung. —

Hat der Grundbesitzer diese Prämisse erfüllt, wer wollte ihn dann selbst in der parzellirten Veräußerung seines Besitzstandes hindern und das Hinderniß etwa in dem bestehenden Litern-Verband suchen?

Bei so bewandten Verhältnissen kann deshalb auch gegenwärtig von Besitzlitern in der Bedeutung des Wortes nach der allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1818 nicht mehr die Rede sein, es können diese sohin bei Erhebung und Regulirung der Umschreibgebühren nicht mehr als bindende Anhaltspunkte angesehen werden, da bei deren Entstehung oder Auflösung in der Gegenwart ganz andere Voraussetzungen obwalten als dieß im Sinne aller früheren Umschreibgebühren-Regulative gelegen. —

Von Anerkennung und Würdigung dieser Thatsachen zeugt auch der auf diesem Gebiet erschienene Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Mai 1862 Nr. 5756., der eine objective Umschreibgebühren-Berechnung unter den in Art. 43. des Gesetzes statuirten beschränkenden Bestimmungen gestattet. — cf. G. XXXIII. p. 152.

Sobald demnach die Umschreibgebühren eine ganze oder halbe Tagsfahrtstaxe übersteigen, ist, vorausgesetzt daß die Umschreibung einen größeren Zeitaufwand von über 2 und resp. 4 Stunden nicht in Anspruch nehme, die Umschreibgebühr auf den halben oder ganzen Tagsfahrts-Ansatz zu 2 oder 4 fl. zurückzuführen. —

Es ist zwar nirgends direct ausgesprochen, ob die Vervielfältigung der Tagsfahrttaxe nach Maasgabe des thatsächlichen Zeitaufwandes bei der Umschreibung zulässig sei, und scheint der Art. 44. des Tax-Gesetzes weniger wie das Finanz-Ministerial-Rescript vom 16. Mai 1862 Nr. 5756 von der Annahme auszugehen, daß zu keiner Umschreibung in den Catastern und Grundbüchern mehr als 1 voller Tag erforderlich sei. —

Selten wird dieses Maas freilich bei gewöhnlichen Besitzveränderungs-Umschreibungen überschritten werden, jedoch begegnet die Praxis in diesem Bereiche Anlässen, wie Gutszertrümmerungen, Arrondirungen, dann den

in unserer Zeit schwunghaften Gemeinde- (Cultur-) Grund-Vertheilungen, die das gesetzlich vorgezeichnete Zeitmaß in der Regel als nicht ausreichend erscheinen lassen.

In solchen Fällen wird nun, um den Umschreibgebühren resp. den an seine Stelle tretenden Tagsfahrtstaxen-Ansatz mit der auf die Behandlung derlei außergewöhnlicher Besitz-Veränderungen wirklich verwendeten Zeit in Einklang zu bringen, gleichwohl kein anderer Ausweg erübrigen, als eine Vervielfältigung des Tagsfahrtstaxen-Ansatzes oder eine objective Umschreibgebühren-Berechnung eintreten zu lassen. —

b) bei Namens-Umschreibungen.

Der Art. 43. bestimmt weiter:

„Sind einfache Namens-Umschreibungen öfter als „einmal in dem nämlichen Cataster oder Grundbuch „zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur „die Hälfte obiger Gebühr (des gewöhnlichen Ge- „bühren-Betrages von **6** kr.) zu entrichten mit **3** kr.“

Dieser Gesetzes-Artikel und namentlich der Schlußsatz desselben hat bei seiner ganz allgemeinen Fassung zu verschiedenen Controversen Veranlassung gegeben und soll es erlaubt sein über das Wesen derselben sich in Folgendem etwas näher zu verbreiten:

Von Namens-Umschreibungen im Steuer-Cataster kann catasterbegriffsmäßig [5]) nur dann die Rede sein, wenn ein ganzer Besitzstand, es bestehe dieser nun aus einer oder mehreren Litern, er finde sich unter einer Haus- oder Besitz-Nummer catastrirt, ungetrennt d. h. seinem ganzen Umfange nach, gleichviel aus welcher Veranlassung seinen Besitzer wechselt.

Gesetzt nun es sei ein Gesammt-Anwesen mit Eingehörungen und walzenden Grundstücken in noch 3 Steuergemeinden belastet zum Staat und zur Ablösungs-Cassa durch Uebergabe Gegenstand der Besitzveränderung geworden, und der Uebernehmer überläßt den Gesammtbesitz gleichzeitig und unverändert seiner Verlobten zum künftigen gemeinsamen Mitbesitz und Miteigenthum, so liegen hier offenbar zwei gesonderte Besitzveränderungen vor, die zwei gesonderte Erwerbstitel erheischen, folglich auch zwei getrennte Namens-Umschreibungen involviren.

Hält man nun an dem Grundsatze fest, daß sich in ein und demselben Partialkataster ein und dieselbe Namens-Umschreibung unmöglich wiederholen könne, so gelangt man, um den Inhalt des Art. 43. des Gesetzes

[5]) F.-M.-Resc. v. 20/10 34. Nr. 14791. G. XVIII. p. 154. Namens-Umschreibung. — Begriff derselben.

sich verständlicher zu machen, zu dem Schlusse, daß die dort angedeutete Wiederholung keine andere sein könne, als die Wiederholung ein und derselben Namens-Umschreibung in mehreren Partialheften, Grundbüchern, wobei es an sich ganz gleichgiltig bleibt, welcher Steuergemeinde diese Partialcataster rc. angehören. —

Dieses vorausgesetzt und in der That ist eben erörterte Ansicht in der Praxis die vorherrschende geworden, so berechnet sich die Umschreibgebühren-Schuldigkeit in vorliegendem Falle wie folgt:

I. Namens-Umschreibung

a) Umschreibung des Hauptbesitzes:

für Steuer					6 kr.,
für Bodenzinse					12 kr.

b) Umschreibung des auswärtigen Besitzes als Wiederholungen:

für Steuer	in 3 Stgden.	à 3 kr.	mal 3	=	9 kr.
„ Bodenzinse	„ „ „	à 6 „	„ 3	=	18 „

sohin im Ganzen auf 45 kr.

für die

II. Namens-Umschreibung auf die Miteigenthümerin würden dieselben Gebühren anzusetzen sein, sohin die Gesammt-Umschreib-Gebühren 1 fl. 30 kr.

betragen. —

Es können jedoch auch Fälle vorkommen, worauf das eben Gesagte schlechterdings nicht angewendet werden kann, wenn beispielsweise die Erwerbung der umgeschriebenen Besitzung auf gemeinschaftliche Kosten der Eigenthümer Thatsache ist. —

Der Ansatz von 45 kr. Umschreibgeld möchte hier gerechtfertiget sein und den obwaltenden Sachverhältnissen entsprechende Rechnung tragen.

ad 2.

Haussteuer-Umschreibgebühren.

Diese bestehen in 6 kr. für jede umzuschreibende, mit einem eigenen Haussteuer-Simplum belegte Besitzung ohne Rücksicht auf die Natur der Haussteuer, ob Areal- oder Miethertragssteuer. —

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Resc. vom 2. Septbr. 1835 §. 5.[6]) ist bestimmt, daß bei Namens-Aenderungen eine förmliche Umschreibung des Haussteuer-Catasters nicht einzutreten, sondern lediglich die einfache Hinweisung auf das Folium der Rustikal-Cataster-Umschreibung stattzufinden habe.

[6]) G. XIX. p. 63.

Es ist hiemit zugleich der Standpunkt vorgezeichnet, wie es in Ansehung der Umschreibgebühren in derlei Fällen überhaupt zu halten sei.

Kann nun nicht gesagt werden, daß eine derartige Hinweisung die Stelle einer faktischen Umschreibung vertrete, um so viel weniger daß hiemit eine Umschreibung bewirkt worden sei.

Wo aber keine Umschreibung zum Vollzug gelangt, kann auch von Erhebung einer Umschreibgebühr keine Rede sein. —

Hiemit stehen auch die Bestimmungen der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 20. Oktober 1834 [7]) und 2. September 1835 [6]) pos. 6., wonach bei Namens-Umschreibungen nur einmal 6 kr. für die Steuer-Umschreibung im Allgemeinen gefordert werden dürfen in Einklang.

Handelt es sich dagegen um Umschreibung einer baulichen Veränderung im Haussteuer-Cataster, so kommen die regulativmäßigen Gebühren mit 6 kr. so oft in Ansatz, als für sich besteuerte Gebäudlichkeiten wirklich Gegenstand der Umschreibung sind, weil die Anregung zur Thätigkeit Seitens der Umschreibbehörde nicht als Offizialsache gleich der Einsteuerung angesehen werden kann, sondern stets von den Partheien veranlaßt wird [8]).

Die Erhebung dieser Gebühr ist jedoch nur dann gerechtfertiget, wenn die zur Evidenthaltung nothwendige Umschreibung im Grundsteuer-Cataster unentgeldlich gepflogen wird. Ist dieß nicht der Fall, so passiren für Umschreibung im Haussteuer-Cataster keine Gebühren.

ad 3.

Gewerbsteuer-Umschreib-Gebühren.

1. Die Gewerbesteuer-Umschreib-Gebühren finden ihre Begründung in der allerh. V. O. vom 12. August 1818 [9]), sind ihrer Natur nach auf den Wechsel der Gewerbe-Inhaber beschränkt, und werden für Evidenthaltung des Gewerbesteuer-Catasters, dessen Stelle in der Gegenwart die gemeindliche Fassionsliste [10]) vertritt, mit dem Betrage von **6** kr. für jedes einzelne umzuschreibende selbstständig besteuerte Gewerbe erhoben.

---

[7]) G. XVIII. p. 154.

[8]) vergl. Art. 43. des Ges. v. J. 1852, wonach Umschreib-Gebühren streng genommen nur in jenen Fällen zur Erhebung kommen, in welchen an einem Orte ab- und an dem anderen wieder zugeschrieben werden muß.

[9]) G. XI. p. 1031.

[10]) F.-M.-Resc. v. 22/10 1854. G. XXVIII./1 p. 117., u. Resc. d. St.-M. d. Handels v. 18. Dezember 1855. Nr. 11,934.

2. Ein höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 22. Oktbr. 1854 [10]) Nr. 15472 bezeichnet als spezielle Anfalls-Merkmale:

1. wenn der Gewerbsberechtigte stirbt und das Gewerbe von seinen Relicten fortbetrieben wird [11]) und
2. wenn ein reales oder radizirtes Gewerbe seinen Besitzer ändert.

Nicht zum Anfall gelangen Umschreibgebühren, wenn ein Gewerbe durch Todfall oder Verzicht erlischt, wenn die Zeit der Befugniß abläuft, oder wenn es ruht, ein ruhendes wieder betrieben, oder ein Gewerbe neu begonnen wird. —

In allen diesen Fällen sind die Voraussetzungen des Art. 43. des Taxgesetzes v. J. 1852 nicht oder in der Art gegeben, daß sie die offizielle Thätigkeit der Steuerbehörde berühren [12]).

So berechtiget namentlich die Verleihung persönlicher Gewerbs-Conzessionen nicht mehr — wie ehedem — zur Forderung von Umschreib-Gebühren. —

3. Zweckmäßig erscheint es in den Umschreibgebühren-Verzeichnissen die Natur des Gewerbes kurz zu bezeichnen. —

§. 17.

Erhebung und Verrechnung der Umschreib-Gebühren.

1. Alle Gattungen Umschreibgebühren werden nur einfach erhoben und sind von dem neuen Erwerber [13]), oder von dem Inhaber, Eigenthümer des umzuschreibenden oder umgeschriebenen Objectes zu entrichten, nicht auch von dem abtretenden Besitzer [14]).

Deren Anfall ist nach Art. 15. der A. V. O. vom 12. August 1818 [9]) ohne Ausnahme von dem wirklichen Vollzug einer Umschreibung abhängig und jede Erhebung ohne oder vor der Umschreibung ist bei Strafe des 4fachen Ersatzes der erhobenen Beträge untersagt.

2. Die Verrechnung der Umschreib-Gebühren, erfolgt wie jene für Cataster-Extracte auf Grund gesonderter Spezial-Nachweisungen quartalweise in den rentamtlichen Tax-Registern dem summarischen Anfalle nach in Rubr. 11. —

---

[11]) Die Natur des Gewerbes ob real, radizirt oder persönlich, gilt hier selbstverständlich gleich.

[12]) vergl. Art. 57. a., b., c., dann Art. 58. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. J. 1856.

[13]) Grdstr.-Ges. vom 15 August 1828. p. 121. §. 80.

[14]) G. XI. p. 1031.

14. Contraventionen und Defraudationen.

§. 1.

1. Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle werden, soferne sie den Charakter von Verbrechen, Vergehen oder höheren strafbaren Uebertretungen an sich tragen, nach den Taxordnungen für streitige Rechtssachen behandelt, und sind in diesem Falle alle Ausfertigungen und Erkenntnisse stempelfrei [1]).

Anm. Kommen die deßfallsigen Verhandlungen bei den Bezirksgerichten zur Aburtheilung, so ist die bei diesen Gerichten geltende Taxnorm anzuwenden [2]).

2. Tragen jedoch jene Handlungen die Natur polizeilich strafbarer Uebertretungen an sich, so richtet sich in Ansehung der Tax- u. Stempelpflicht deren Behandlung nach den für die Uebertretungssachen giltigen Normen [3]).

Siehe den Titel 55.

§. 2.

Malzaufschlags-Defraudationen.

1. Für die fiskalischen Schriftsätze werden keinerlei Gebühren erhoben [4]).

2. Treten Begnadigungen ein, so erstrecken sich solche auf die gesammte Geldstrafe und nicht nur auf den das Aerar treffenden Antheil. Bezüglich der Strafhälften der Anzeiger sind in motivirten Fällen besondere Anträge zu stellen [5]).

§. 3.

Stempel-Contraventionen.

Siehe Stempelwesen im Allgemeinen §§. 35—50.

§. 4.

Zoll-Defraudationen.

In Ansehung des Stempels ist es ebenso zu halten, wie bei den übrigen Straffachen [6]).

---

[1]) Allerh. Entschl. v. 18/9 18. G. IV. p. 158., Landtgs.-Absch. v. 10/11 61. Ges.-Bl. p. 49. §. 30. u. F.-M.-Resc. v. 23/11 54. G. XXVIII./1 p. 153.

[2]) F.-M. v. 12/7 60. G. XXXII./1 p. 56.

[3]) Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 5. u. Resc. v. 31/5 32. G. XVII. p. 75. u. v. 1/3 41 G. XXII. p. 10.

[4]) F.-M. v. 24/6 60. G. XXXII./1 p. 34.

[5]) F-M. v. 14/6 61. G. XXXII./2 Abth. 2. p. 61.

[6]) F.-M. v. 30/3 29. G. XVI. p. 28.

15. Correspondenzen, Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse etc.

I. Allgemeine Tax-Vorschriften.

§. 1.

A. Für streitige Rechtssachen.

Siehe Titel 55 und 56.

§. 2.

B. Nicht streitige Rechtspflege, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung.

1. Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen ist eine Taxe von — fl. **36** kr.
zu bezahlen. Art. 15. des Ges. vom J. 1852.

2. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwickelung so sind **1** fl. **30** kr. bis **3** fl. — kr.
Taxe zu entrichten. Art. 16. ibid.

3. Erfordert aber die Erledigung ein umfassendes Acten-Studium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen, so beträgt die Taxe (Art. 17. ibid.) **6** fl. — kr.

Anm. Notariell ausgefertigte Zeugnisse z. B. bei Verlassenschaften oder Erbschaften, Besitz-Veränderungen u. s. w. entrichten eine Taxe von 18 kr., aber keine Schreibgebühren [1]). — cf. Tit. 15.

§. 3.

Vorstehende Taxen werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiliget sind, immer nur einfach erhoben. Art. 18. ibid.

§. 4.

Von den Urschriften der bezeichneten Schriftstücke sind keine Schreibgebühren zu erheben. Wenn aber hievon Ausfertigungen, es mögen solche in einer Original-Ausfertigung, einer Abschrift oder in einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so sind für jedes Blatt der Ausfertigung die Schreibgebühren von **6** kr.
sohin vom Bogen **12** kr.
zu erheben. (Art. 38. ibid.)

Anm. Näheres siehe den Titel 7.

---

[1]) Not.-Ges. v. 10/11 61. Art. 106. Ziff. 4. u. 6.

II. Stempel-Anwendung.

§. 5.

Eingaben, Gesuche, Bittschriften, Vorstellungen und dgl. von Privaten und Advokaten.

1. Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten unterliegen dem Classenstempel von **3** kr.

2. Förmlich vidimirte und gefertigte Beilagen dagegen dem Classenstempel [2]) von **15** kr.

Anm. Umfassen solche mehr als einen Bogen, so ist zu den übrigen Einlagbogen der Classenstempel von **3** kr. anzuwenden. §. 9. der Stpl.-Ordg.

3. Außergerichtliche Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittelbaren oder unmittelbaren Behörde gebraucht werden, eignen sich zum Stempel [2]) von **3** kr.

§. 6.

Amtliche Correspondenz, Berichte ꝛc. in Parthei- und Prozeßsachen.

Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthei- oder Prozeß-Sachen; gerichtliche Citations- Requisitons- und Compaßschreiben in Partheisachen, sind dem Classen-Stempel von **3** kr. unterstellt.

§. 7.

Beschlüsse.

Straf-Urtheile und Beschlüsse der Aemter und Gerichte in reinen Partheisachen eignen sich zum Classenstempel von **15** kr. wenn dieselben keine bestimmten Geldsummen enthalten, außerdessen sie unter den Gradationsstempel gehören. [2])

Näheres siehe: „Straf-, Streitige Rechts-, Gewerbs-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs- und Vergleichs-Sachen."

---

[2]) St.-O. 1812. §. 7. I. C. a. u. II. C. c. Reggbl. 1808. p. 446. u. 1824. p. 550.
[3]) St.-O. 1812. §. 7. I. C. lit. e.
[4]) St.-O. 1812. §. 7. II. C. lit. b.
[5]) V. O. v. 16/6 27. Reggbl. p. 466.
[6]) Resc. v. 3/10 56. G. XXIX. p. 35. u. v. 10/3 61. G. XXXII./2. p. 115. Nr. 56.
[7]) Resc. v. 10/3 27. G. XIV. p. 58.
[8]) M. d. Innern v. 23/2 u. 16/3 34. Döllinger V. O. S. Bd. XII. p. 231—232.
[9]) Resc. v. 18/10 54. G. XVIII. p. 153. u. 18/4 31. G. XVI. p. 197.
[10]) Resc. v. 22/12 25. G. XIV. p. 13.

§. 8.

Beschlüsse, gerichtliche, welche blos ad acta gefaßt nicht hinausgeschrieben oder publicirt werden, sind stempelfrei.

(Allerh. Resc. vom 4/6 25. Nr. 15.)

§. 9.

Zeugnisse.

1. Alle außergerichtlichen, oder von keinem öffentlichen Amte oder von keinem Notar ausgefertigten Zeugnisse [3]) eignen sich zum Stempel von **3 kr.**

2. Alle von einer höheren geistlichen oder weltlichen Stelle, alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder von einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste sind dem Classenstempel von **15 kr.** unterworfen. [4])

Anm. a) Werden amtliche Zeugnisse auf dem Diensteswег erholt wie z. B. bei Beurlaubungen, Quieszenz-Gesuchen, bei Pensions- und Steuer-Regulirungen, und haben solche zum amtlichen Gebrauche und zur Sicherheit öffentlicher Cassen zu dienen, so sind dieselben als Dienstsachen tax- und stempelfrei zu behandeln.

Näheres siehe die einzelnen Titel.

b) Armuths-Zeugnisse sind tax- und stempelfrei [5]).

c) Cassa-Zeugnisse bei Pensions-Transferirungen unterliegen der Taxe und dem Stempel, wenn sie nicht mit dem Pensions-Cataster-Extract in Verbindung gebracht werden [6]).

d) Depositen-Zeugnisse. Siehe Tit. 18.

e) Zeugnisse in Ehedispens- oder Ehescheidungssachen sind tax- und stempelpflichtig, wenn den Partheien nicht das Armenrecht zur Seite steht [7]).

f) Gewerb-Prüfungs-Zeugnisse und Zeugnisse zum Gewerbsbetriebe siehe Tit. 30.

g) Impf-, Religions- und Leumunds-Zeugnisse sind stempelfrei, auch wenn sie als Belege bei Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen in Vorlage kommen [8]).

h) Gemeindliche Vermittlungs-Amts-Zeugnisse sind stempelfrei; militärische Vermittlungs-Amts-Zeugnisse dagegen stempelpflichtig [9]).

---

[11]) Resc. v. 13/1 15. G. IV. p. 176. u. G. V. p. 49. V. O. v. 19/11 22. Reggbl. p. 1158.
[12]) V. O. v. 16/1 17. Reggbl. p. 33.
[13]) Resc. v. 31/10 32. G. XVII. p. 69.
[14]) Ges.-Bl. 1831. p. 136.
[15]) Resc. v. 19/3 17. G. VII. p. 453.

i) Ortsentfernungs-Zeugnisse zur Berechnung von Umzugs-Gebühren sind tax- und stempelfrei [10]).

k) Ursprungs-Zeugnisse über die in die Nachbarstaaten gehenden bayerischen Erzeugnisse und Fabrikate sind tax- und stempelfrei [11]).

l) Zeugnisse über Untauglichkeit der Landwehrmänner sind stempelfrei [12]).

m) Zoll-Behandlungs-Zeugnisse der Polizeibehörden sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei [13].

Sonstige Ausnahmen siehe die einzelnen Titel.

§. 10.

Schul-, Schul-Ueberweisungs- und Studien-Zeugnisse genießen nach dem Finanz-Gesetze vom Jahre 1831 Stempel-Freiheit. [14])

§. 11.

Geburts-, Tauf-, Trau-, Verkünd-, [15]) Copulations- und Vermögens-Zeugnisse in Parthei-Sachen sind dem Classenstempel von **15 kr.** unterworfen. [4])

Anm. a) Bezüglich der Tax- und Stempel-Behandlung der Geburts- und Sterb-Zeugnisse gegenüber ausländischen Behörden siehe „Staatsverträge."

b) Zeugnisse über Vermögen, sowie die einseitigen Erklärungen über Mitgabe eines Heirathsgutes, sind nicht als Schankungen, Schuldbekenntnisse, Bürgschaften rc. mit der prozentablen Taxe und dem Gradationsstempel zu belegen, sondern derlei Erklärungen sind lediglich mit 36 kr. zu tariren, die auf Grund dieser Erklärungen auszustellenden Zeugnisse mit der Zeugnißtaxe zu belegen und auf 15 kr.-Stpl. zu fertigen.

III. Sonstige Bestimmungen.

§. 12.

Früher bestandene Stempel-Freiheiten sind durch das Gesetz vom 11. September 1825 nicht aufgehoben worden. [16])

§. 13.

Arme und Armenpflegen sind tax- und stempelfrei. [17])

Siehe Titel 9.

§. 14.

Gnaden-Sachen im Allgemeinen sind unter den in Abschn. IV. der Stempel-Ordnung angegebenen Ausnahmen nicht begriffen. [18])

§. 15.

Amtskorrespondenzen der höheren und niederen Behörden mit in- und ausländischen Stellen, Gerichten und Aemtern, soferne sie keine Parthei-Sachen betreffen, sind tax- und stempelfrei [19]).

Anm. Bezüglich der tax- und stempelpflichtigen Fälle gegenüber dem Auslande siehe „Staatsverträge."

§. 16.

Monitorien, amtliche oder der Partheien in Parthei-Sachen sind stempelfrei [20]).

§. 17.

Privat-Correspondenzen, Frachtbriefe, Botenscheine, Leichenconti u. s. w. die anfänglich nicht zur Produktion bei Gericht oder einer öffentlichen Behörde bestimmt waren, unterliegen, wenn dieser Fall eintritt, unbedingt dem normalen Stempel; dessen nachträgliche Beilegung durch das Stempelgesetz vom Jahr 1825 ausdrücklich gestattet wurde [21]).

§. 18.

Eingaben, nicht mit dem gehörigen Stempel-Papier versehene, sollen von den öffentlichen Behörden nicht angenommen und desfallsige Uebertretungen im Disciplinarwege geahndet werden [22]).

§. 19.

Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, die vom Auslande kommen, soll das normale Stempel-Papier nachträglich beigelegt werden [23]).

Anm. Wenn eine auswärtige Behörde zu ihrem Anschreiben den dort gebührlichen Stempel anwendet, so kann in Bayern eine weitere Stempelung resp. Nachkassirung nicht eintreten.

§. 20.

Tax- und Stempelfreiheit des Militär-Aerars und der Miltär-Personen, siehe Tit. 41.

---

[16]) Resc. v. 20/12 25. G. XIV. p. 13.
[17]) Ges. 1852. Art. 3. u. Stpl.-O. 1812. Abschn. IV. lit. h. B. O. v. 17/11 16. Reggbl. p.
[18]) Resc. v. 16/8 24.
[19]) T.-Ges. v. 1852. Art. 2. Ziff. 8. u. St.-O. 1812. Abschn. IV. lit. a.
[20]) F.-M. v. 31/8 39. O.-B. Krsbl. p. 1361.
[21]) Stpl.-Ges. v. 1825 p. 175. Abschn. II. pos. 1.
[22]) s. o. ad 21. Abschn. X. u. XI.
[23]) ibid. Abschn. II.
[24]) M.-E. v. 13/6 42.

§. 21.

Magistrate und deren untergeordnete Verwaltungen sind in Privat- und Partheisachen den Privaten völlig gleichgestellt [25]).

(Siehe Tit. 29.)

§. 22.

Kirchen und Stiftungen sind in Klag- und Partheisachen, soferne sie nicht zum Armenrecht gelassen werden, tax- und stempelpflichtig [26]).

§. 23.

Nachlaßsachen sind tax- und stempelfrei [27]). (cf. Tit. 28.)

§. 24.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagende Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl wie die außergerichtlichen, sind tax- und stempelfrei [28]). (cf. Tit. 10.)

§. 25.

Rekurssachen im Allgemeinen unterliegen dem Stempel [29]).

Anm. Ausnahmen hievon siehe die einzelnen Titel.

§. 26.

Anzeigen und Correspondenzen der öffentlichen Sicherheits-Organe innerhalb ihres dienstlichen Wirkungskreises sind tax- und stempelfrei [30]).

§. 27.

Die Hypotheken- und Wechselbank hat sich im Verkehr mit allen Stellen und Behörden des ordnungsmäßigen Stempels zu bedienen [31]).

§. 28.

Den Notaren und Notariatskammern ist innerhalb ihres dienstlichen Verkehres mit allen Stellen und Behörden Tax- und Stempelfreiheit zugestanden [32]).

Anm. Handelt der Notar als Stellvertreter einer Parthei oder eines Curators, so sind dessen Anträge und Gesuche gleich jenen der Partheien stempelpflichtig. (cf. Titel 43.)

---

25) Resc. v. 29/9 27. G. XIV. p. 89.
26) Reggbl. 1806. p. 282.
27) Ges. v. 1/7 34. p. 49. Art. 12.
28) Ges. v. 28/5 52. p. 689. Art. 98. Stpl.-Ordg. 1812. Abschn. IV. lit. f.
29) Resc. v. 30/7 12. G. III. p. 27.
30) A. V. O. 11/10 12. Art. 172. Reggbl. p. 1777.
31) Resc. v. 16/7 36. G. XXI. 20. p. 22.
32) Not.-Ges. v. 10/11 61. Art. 106. Ziff. 5. und A. V. O. v. 2/9 62. §. 16. Reggbl. p. 1862.
33) Tax-Ges. 1852. Art. 2. Ziff. 1.

§. 29.

Strafsachen im Verbrechens- und Vergehensgrade und höher strafbare Uebertretungssachen sind stempelfrei. (cf. Tit. 55.)

§. 30.

Curatel-Sachen im Allgemeinen, insbesondere alle Handlungen in Gemeinde- und Stiftungs-Curatelsachen sind tax- und stempelfrei [33]).

16. Cultur und Landwirthschaft.

§. 1.

Gemeindegrund-Vertheilungen, dann die Vertheilung öder Waldflächen im Interesse der Cultur sind tax- und stempelfrei, auch in Absicht der Eigenthums-Beurkundung [1]).

Anm. Bei notarieller Beurkundung sind lediglich 18 kr. Taxe, für den Staat zu entrichten. (Not.-Ges. Art. 106. Abs. 4.

§. 2.

Das Administrativ-Verfahren im Vollzug des Expropriations-Gesetzes v. J. 1837 ist tax- und stempelfrei, in I. Instanz aber nicht [2]).

§. 3.

Die Verhandlungen über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zweck der Bodenkultur sind nach Art. 47. im Administrativ-Verfahren I. Instanz tax- und stempelfrei [3])

---

[1]) A. V. O. v. 24/4 01. Reggbl. p. 289. u. Resc. v. 27/2 23.
[2]) Ges. 1837. p. 125. u. G. XXXI. p. 107.
[3]) Ges. 1852. p. 574.
[4]) Ges. 1852. p. 627. Art. 59.
[5]) Ges. 1855. p. 49. Art. 3. u. 45.
[6]) F.-M. v. 21/5 40. G XXI. p. 241.
[7]) F.-M. v. 4/7 56 G. XXIV p. 31.
[8]) Ges. 1861. p. 249.
[9]) F.-M. v. 1/6 58. G. XXXI. p. 109.

§. 4.

1. Die aus Anlaß von Weiderechts-Ablösungen sich ergebenden administrativen Verhandlungen sind wie die desfallsigen Ablösungs-Urkunden tax- und stempelfrei.

2. Streitigkeiten über den Umfang, die Natur, Dauer und Eigenschaft jener Rechte entscheiden die Gerichte. In Ansehung der Taxpflicht sind die Taxnormen für streitige Rechtssachen anzuwenden [4]).

§. 5.

Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung eines landwirthschaftlichen Erbgutes zur Folge haben, sowie die Eintragung derselben im Hypothekenbuche haben tax- und stempelfrei zu erfolgen. —

Für alle vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen sind dagegen die Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten [5]).

Siehe die Anm. oben ad 1.

§. 6.

Grund-Vermessungen resp. Ummessungstabellen der Bezirksgeometer sind gleich den Gebühren-Quittungen für Vermessungen stempelfrei [6]).

§. 7.

Von den rentamtlichen Verhandlungen über Guts-Zertrümmerungen ist

a) das Anmeldprotokoll und

b) die Lasten-Repartition

mit der Protokolls- und resp. Zeittaxe nach Art. 8.—11. des Tax-Ges. v. J. 1852 zu belegen.

Die übrigen Verhandlungen sind taxfrei.

Stempel-Anwendung findet im Allgemeinen nicht statt [7]).

§. 8.

In Güter-Arrondirungs-Sachen, dann bei Tausch-Verträgen im landwirthschaftlichen Interesse ist nach dem Ges. vom 10. Novbr. 1861 Art. 25. Tax- und Stempel-Freiheit bewilliget.

Aufgaben und Mehrwerthe sind jedoch tax- und stempelpflichtig. —

Die Kosten der rentamtlichen Umschreibung und Vermessung fallen den Partheien zur Last [8]).

Anm. Für notarielle Beurkundung kommt lediglich die Staatstaxe mit 18 kr. in Betracht.

§. 9.

1. Nach dem Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 Art. III. p. 237. sind die Versicherungs-Gesellschaften gegen Wetter- und Hagelschäden in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, wobei die Kosten der Vereinskassa zur Last fallen würden, frei von Tax- und Stempelgebühren und dehnt sich diese Begünstigung auch auf ausländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaften aus [9]). (cf. Tit. 3).

2. Sichern sich einzelne Private gegen erlittenen Frevel Entschädigung zu, so tritt Tax- und Stempelpflicht ein [10]), soferne die desfallsigen Verträge notariell verlautbart werden. —

[10]) F.-M. v. 10/2 42. G. XXII. p. 70.

17. Cultus.

§. 1.

Anstellungen. Tischtitel. } Taxen und Stempel hiebei, siehe Tit. 6.

§. 2.

1. Präsentations-Urkunden und Possessions-Befehle auf geistliche Pfründen aller Art unterliegen dem Classenstempel [1]) von 2 fl. — kr.

2. Investitur-Briefe der bischöfflichen Ordinariate unterliegen dem Classenstempel von — fl. 30 kr.
(Resc. vom 23/8 13.)

§. 3.

Die protest. Pfarrunterstützungs-Anstalt (Casse) ist bezüglich der Zuschüsse aus der Staatskasse stempelpflichtig, weil deren Unterstützungen a Conto dieses Zuschusses durch besondere Rescripte von der Stempelpflicht befreit wurden. (Resc. vom 16/6 20.)

Anm. Die Pensionsbezüge der Pfarrers-Wittwen aus der Pfarrunterstützungs-Anstalt werden gegen stempelfreie Quittungen verabfolgt.
(Ausschrb. vom 4/3 17. Mittelf. Int.-Bl. p. 313.)

§. 4.

Pfarramtliche Zeugnisse aller Art zum amtlichen Gebrauche und insoferne ihnen die Natur einer Regiminal-Sache zukommt, z. B. Lebens-, Taufs-, Trauungs- und Todtenscheine, welche den Aemtern vielfach als

[1]) Stpl.-Mandat v. 1812. §. IV. b.

Belege bei Pensions-Regulirungen, Zahlungen und bei Steuer-Verhandlungen dienen, sind tax- und stempelfrei [2]); außerdem aber tax- und stempelpflichtig wie alle Zeugnisse.

§. 5.

Alle Belege zu Cultus- und Gotteshaus-Rechnungen sind stempelpflichtig [3]).

§. 6.

1. Die Genußscheine über Steuer-Vorschüsse der Geistlichkeit unterliegen dem Gradationsstempel [4]).

2. Ebenso die Genußscheine über deren Dienstwohnungen und Dienstgründe [4]).

§. 7.

1. Capuziner- und Franziskaner-Klöster, sowie die einzelnen Ordens-Mitglieder genießen Stempelfreiheit [5]). Auf das Cultus-Vermögen erstreckt sich jedoch diese Befreiung nicht. —

2. Ebenso Bettelmönche u. Nonnen. Resc. v. 14/6 1811. G. XIII. p. 1455.

§. 8.

Zahlungen aller Art aus Staatskassen zu öffentlichen Cultus-Zwecken geschehen stempelfrei, wenn die Empfänger nur als Vermittlungs-Organe zu betrachten sind und die Verausgabung ihrerseits nachweislich unter Anwendung des normalen Stempels erfolgt [6]).

§. 9.

Die Verhandlungen und Entscheidungen der I. Instanz in Sicherungs-, Fixirungs- und Ablösungs-Sachen der auf Zehnten ruhenden kirchlichen Baulast sind nach Art. 14. des Ges. v. J. 1852 tax- und stempelfrei.

Baarauslagen tragen die Partheien gleichheitlich [7]).

Die notarielle Beurkundung erfolgt stempelfrei, jedoch sind hiefür **18** kr. Staatstaxe zu entrichten.

§. 10.

1. Die Protokolle bei Pfarrinstallationen sind stempelfrei. —

2) F.-M. v. 31/10 14. G. VI. p. 153., 14/3 23. G. XIII. p. 1456. u. 12/1 55. G. XXVIII./2 p. 33.
3) F.-M. v. 22/8 24. G. XIII. p. 1462.
4) F.-M. v. 9/7 25. G. XIV. p. 7. u. 10/9 51. G. XXVII. p. 61.
5) F.-M. v. 2/8 38. G. XXI. p. 76.
6) F.-M. v. 1/4 54. G. XXVIII. p. 72.
7) Ges.-Bl. 1852 p. 708. Art. 14. u. M. d. J. v. 11/12 62. O.-B. Krsbl. p. 110.
8) Ges.-Bl. 1852 p. 301. Art. 14.
9) Instr. v. 6/7 45. O.-B. Krsbl. p. 1067. §. 14.
10) F.-M. v. 27/2 23. u. 20/2 52. Krsbl. v. Mittelfr. p. 202.
11) Döllinger V. O. S. Bd. XIX. p. 256.
12) M.-E. v. 30/6 25. G. XIV. p. 14.

Die Taxen bemessen sich nach dem Tax-Regulativ v. J. 1852 [8]). Hinsichtlich der Taggebühren und Reisekosten gelten die allgemeinen Normen [9]).

2. Die Installation und Verpflichtung der protestantischen Geistlichen ist tax- und stempelfrei [10]).

§. 11.

Pensions-Bewilligungen, geistliche, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen, sind stempelpflichtig mit **30** kr.

(Stpl.-O. 1812. §. 7. III. Cl. lit. c.)

§. 12.

Die Verhandlungen über Auspfarrung sind nach M.-Resc. vom 5. Septbr. 1831 tax- und stempelfrei [11]).

§. 13.

Intercalarfrüchte-Rechnungen, welche durch die Gerichte gestellt werden, sind tax- und stempelpflichtig [12]). ct. Tit. 52.

---

28. Depositen-Sachen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Die Depositentaxen in streitiger Gerichtsbarkeit reguliren sich in der Regel nach der Größe der Depositen-Masse [1]). — So betragen dieselben z. B. nach der:

	altbayer.		oberpfälzer	
	Taxordnung			
von 1 fl. bis 49 fl. .	— fl.	— kr.	— fl.	— kr.
„ 50 „ „ 99 „ .	1 „	— „	1 „	4 „
„ 100 „ „ 499 „ .	2 „	— „	2 „	4 „
„ 500 „ „ 599 „ .	3 „	— „	3 „	4 „
„ 1000 „ u. darüber .	6 „	— „	6 „	4 „

(Siehe Beilage I. u. II. zu Tit. 56.)

[1]) Ausschrb. v. 20/11 34. G. XVIII. p. 165. u. v. 30/4 35. G. XIX. p. 28.

2. Für die Depositen-Verhandlungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Administration bemißt sich die Taxpflicht im Hinblick auf Art. 14. des Tax-Regulativs v. J. 1852, unabbrüchig der Vorschriften der Art. 2. u. 3., 15.—18., nach Art. 8.—12. cit. Ges.[2])

§. 2.

Depositengelder im Allgemeinen sind von der Stempelpflicht nicht befreit[3]).

Besondere Vorschriften.

§. 3.

Depositenhandlungen vom Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel sind tax- und stempelfrei. — Ebenso Armensachen[4]).

§. 4.

1. Deponirte Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld- und geldwerthen Urkunden, Verzeichnisse und Schuldscheine sind stempelfrei, wenn sie nicht zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden[5]).

2. Conti, Rechnungen u. dergl., welche gegen Depositen vor Gericht geltend gemacht werden, sind dem Gradationsstempel unterworfen[6]).

§. 5.

1. Depositen-Anmeld-Protokolle zur Vereinnahmung oder Verausgabung sind tax- und stempelfrei, wenn sie nicht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorkommen[7]).

2. Depositen-Protokolle in Streitsachen unterliegen dem Classenstempel[7]) von **3** kr. und der Taxe.

---

2) Tax-Ges. 1852. p. 301.
3) Resc. v. $^{23}/_{4}$ 13. G. III. p. 22. u. $^{30}/_{4}$ 35. G. XIX. p. 26. u. 28.
4) s. oben ad 2. Art. 2. u. 3.
5) Resc. v. $^{4}/_{7}$ 26. u. Minist.-Entschl. v. $^{29}/_{9}$ 42.
6) F.-M. v. $^{30}/_{4}$ 35. G. XIX. p. 29.
7) Ausschr. v. $^{9}/_{5}$ 35. G. XIX. p. 26. Siehe oben ad 1.
8) Resc. v. $^{4}/_{6}$ 26.
9) F.-M. $^{9}/_{5}$ u. resp. $^{20}/_{5}$ 35. G. XIX. p. 26. u. 28.
10) A. V. O. v. $^{31}/_{10}$ 26.
11) F.-M. v. $^{9}/_{6}$ 34. G. XVIII. p. 138.
12) F.-M. v. $^{4}/_{8}$ 30. G. XVI. p. 116.

3. Geldvertheilungs-Protokolle unterliegen dem Gradationsstempel, soferne nicht der Empfang des Geldes an und für sich schon in einer mit diesem Stempel versehenen Urkunde ausgedrückt erscheint [8]).

4. Geldausfolglassungs-Protokolle in Verlassenschafts- und andern nicht streitigen Sachen sind stempelfrei [8]).

§. 6.

Einnahms- und Ausgabs-Befehle (Mandate) dann die Depositen-Protokolls-Extracte als Cassa-Quittungen sind tax- und stempelfrei [9]).

(vergl. oben §. 5. pos. 1.)

§. 7.

Die Quittungen der Empfänger eines Depositums sind auch dann, wenn zu Protokoll quittirt wird, von der Tax- und Stempelpflicht befreit, ausgenommen in Streitsachen [9]).

§. 8.

Vormerkungen und Bescheinigungen der Obervormundschafts-Behörden und Depositenämter über an sie gemachte Geld-Erlagen und Capitals-Zahlungen sind stempelfrei [10]).

§. 9.

1. Depositen-Geld-Sendungen, wozu insbesondere Besoldungs-Abzugs-Gelder resp. die hiemit verbundenen Correspondenzen zählen, von einem Gericht oder Amt an das andere, sind tax- und stempelfrei, wenn der Gegenstand eine Regiminal-Sache betrifft [8]).

Siehe §. 12.

§. 10.

Die Depositen-Scheine, welche nach §. 79. der Instr. vom 30. März 1830 zum Heeres-Ergänzungs-Gesetz v. J. 1828 den Einstehern behändiget werden, sind tax- und stempelfrei [11]).

§. 11.

Depositen-Atteste, welche die Gerichte den Curatoren zur Legitimation bei Erhebung der Zinsen aus Curatel-Capitalien ausstellen, unterliegen gleich den Zeugnissen in Partheisachen der Tax- und Stempel-Gebühr [12]).

§. 12.

Gelder, die von einem Gericht an das andere übersendet werden, erscheinen als keine wirklichen Deposita; in solcher Beziehung sind daher die übrigen allgemeinen Normen in Bezug auf Tax- und Stempel-Anwendung maßgebend [6]).

19. Deserviten der Advokaten, Vertheidiger, Fiscale etc.

§. 1.

Die Gebühren der Advokaten und Vertheidiger sowohl auf dem Gebiet der streitigen, wie nicht streitigen Rechtspflege und in Strafsachen, bemessen sich nach der Advokaten-Gebühren-Ordnung vom 15. Dez. 1852 Reggbl. p. 1229., ferner nach den Verordnungen vom 23. März 1813 Reggbl. p. 425. und 28. Juni 1822 Reggbl. p. 85.

Anm. Die Advokaten haben ihre Gebühren auf allen ihren verfaßten oder legalisirten Schriften zu abnotiren. —

§. 2.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Kostenfestsetzung zu übergeben. —

Im letzteren Falle bleibt dem Advokaten der Civilrechtsweg vorbehalten. —

(vergl. Art. 8. der A. V. O. v. 15/12 1852.)

§. 3.

1. Fiskalats-Deserviten sind neben den treffenden Tax- und Stempel-Gebühren in allen jenen Fällen anzurechnen, wo die Gegner des Fiskus in die Prozeßkosten verurtheilt werden. —

(V.-O. v. 26/3 1833.)

2. Die restirenden Fiskalats-Gebühren sind auf jeder Prozeßschrift in Gemäßheit der Gerichts-Ordnung Cap. IV. §. 10. Nr. 3. bei willkührlicher Strafe vorzumerken, und aus Unterlassung dieser Vorschrift entsteht für den Richter die Folgerung auf deren Verzicht [1]).

§. 4.

Der Staat trägt in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung in den nach der Strafprozeß-Novelle vom 10. Novbr. 1848 von den Schwurgerichtshöfen abzuurtheilenden Untersuchungen. —

Dagegen sind die am Gerichtssitze wohnenden Advokaten und geprüften Rechtskandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet,

---

1) Oberappell. Entschl. v. 31/3 58. G. XXXI. p. 246. u. F.-M.-Resc. v. 18/3 55. G. XXVIII./2 p. 168.

und können sich dieser nur dann entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen. — (vergl. Art. 120. cit. Ges.)

§. 5.

Durch die A. V. O. v. 2. Sept. 1814 Reggbl. p. 1457. ist die Absicht des Gesetzgebers deutlich ausgedrückt, daß die Advokaten der Uebernahme strafrechtlicher Defensionen für mittellose Angeschuldigte sich nicht sollen entschlagen dürfen.

Jedoch ist jedes Uebermaß fern zu halten. —

Außerdem sind Accessisten oder geprüfte Rechtspraktikanten hiemit zu betrauen [2]).

§. 6.

1. Deserviten-Rechnungen oder Berechnungen der Advokaten unterliegen dem Gradationsstempel [3]).

2. Deserviten-Moderations-Verhandlungen mit Advokaten sind dem Stempel unterworfen [4]) und zu taxiren. —

Siehe auch den Titel 25.

---

[2]) Just.-M. v. 3/12 35. G. XIX. p. 84.
[3]) Resc. v. 23/8 14. und 1/8 35. G. XIX. p. 54.
[4]) Resc. v. 5/10 34. G. XVIII. p. 151.

20. Diäten und Reisekosten.

§. 1.

1. Alle Eingaben über Diäten und Reisekosten sind gleich den Kosten-Liquidationen und Recursen stempelfrei [1]).

2. Alle Diäten und Reisekosten-Quittungen sind mit dem Gradationsstempel zu versehen, soferne deren Bezahlung aus Staats- oder anderen öffentlichen Cassen erfolgt [2]).

3. Gelangen in ein und derselben Sache mehrere derlei Bezüge zum Anfall, deren revisorische Einweisung gleichzeitig stattgefunden hat, so ist für die Stempel-Anwendung der Endziffer der jeweiligen Gesammt-Liquidation maasgebend [1]).

§. 2.

Erfolgt die Zahlung von Diäten und Reisekosten in Partheisachen oder mit anderen Worten, haben Private sich ergebene Diäten und Reisekosten zu tragen, so sind die Quittungen hierüber stempelfrei [3]).

---

[1]) V. O. v. 31/10 26. G. XIV. p. 54.
[2]) Stpl.-Odg. 1812. §. 3. lit. a.
[3]) F.-M. v. 14/11 36. G. XX. p. 34.

21. Disziplinar-Sachen.

§. 1.

Bei Ahndungen im Disziplinarwege, welche blos zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Dienste erfolgen und daher wirkliche Dienstessachen betreffen, wird weder Taxe noch Stempel erhoben [1]).

§. 2.

Advokaten-Disziplinar-Sachen im Justiz- und Administrativ-Ressort sind tax- und stempelfrei [2]).

---

[1]) Resc. v. 10/4 26. Döll. XIX. p. 368.
[2] Resc. v. 5/10 34. G. XVIII. p. 151.

22. Erbschaften und Legate.

§. 1.

Erben und Legatarien entrichten nach Art. 36. des Ges. v. J. 1852 von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen als Taxe und zwar:

1. Die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefeltern und Stiefkinder per Gulden . . . . 1/2 kr.

   Anm. Geschwisterte unter sich entrichten bei gegenseitigen Beerbungen dieselbe Taxe. —

2. Die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte) per Gulden . . . . 1 kr.

   Anm. In aufsteigender Linie die Geschwister der Eltern des Erblassers (Onkel und Tante); in absteigender Linie die Kinder der Geschwister des Erblassers (Geschwisterkinder, d. i. Neffen und Nichten).

3. Die Verwandten in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades per Gulden . . . . 2 kr.

   Anm. Hieher zählen in aufsteigender Linie die Geschwister der Großeltern des Erblassers, und in absteigender Linie die Enkel der Geschwister des Erblassers, wie auch die Kinder des Onkels oder der Tante, also Geschwisterkindskinder. —

4. Alle übrigen Erben und Legatarien . . . 3 kr.

   Anm. Schwiegereltern und Schwiegerkinder, dann außereheliche Kinder, soferne es bei letzteren sich um ein väterliches Erbe handelt, gehören hieher.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbtheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen. —

Anm. a) Nur der reine wahre Theilungsstock und resp. Rücklaß des Erblassers ist taxpflichtig, alle Cur- und Leichenkosten im engeren und weiteren Sinne dürfen abgerechnet werden, wogegen

b) Mobilien und sonstige Effekten resp. der Geldanschlag hiefür Gegenstand der Taxation sind. —

c) Schuldscheine und Staatspapiere kommen nach ihrem Courswerthe in Berechnung. — cf. Tit. 53.

d) Vermögenstheile Anderer z. B. der Kinder, die etwa unter dem Rücklasse begriffen sind, gehören zum Abzug.

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Art. 28 .u. 29. erhoben. cf. Abth. I. Ziff. VIII. Ste. 21.

Siehe den Tit. 13. „Cataster- rc. Sachen" §. 15.

§. 2.

Eine Erbschaftstaxe nach Art. 37. wird nicht entrichtet:

1. von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;

Anm. Urgroß-, Groß- (Vater oder Mutter) vater, Vater, Mutter, Sohn oder Tochter. Auch Adoptiv- und eingekindschaftete Kinder sind hieher zu subsumiren.

2. von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;

Anm. Nachdem die Ehegatten in Bezug auf ihre gegenseitigen Erbschaften eine Taxe nicht zu entrichten haben, der erbschaftliche Uebergang aber im Falle Immobilien einen Theil derselben bilden, öffentlich beurkundet werden muß, so sind in Anwendung des Art. 42. des T.-G. v. J. 1852 aus dem Werthe der Immobilien die Taxen nach Art. 24. mit $1/2$ kr. per Gulden beim Rentamte zu bezahlen. —

Da jedoch nur in Bezug auf steuerbare Realitäten oder ihnen gleichzuachtende Rechte die katastermäßige Umschreibung und Besitztitel-Berichtigung, wenn diese bei dem Bestehen eines Hypothekenfoliums überhaupt angezeigt ist — eintritt, so ist von der Taxentrichtung alles bewegliche Vermögen im Hinblick auf diese Gesetzesbestimmung ausgeschlossen; wodurch sich die Taxirung des Baarvermögens bei Eheverträgen dem ganzen Betrage nach rechtfertiget. —

(cf. Tit. 13. §. 15. und Tit. 62.)

3. von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt; —

4. Bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichtsstiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten. —

§. 3.

Soferne Fideikommisse in Seitenlinien vererbt werden, wird der Anfall der Erbschaftstaxe kaum einem Zweifel unterliegen, mehr jedoch die Art und Weise der Taxation; nachdem durch das Gesetz hiewegen nichts bestimmt ist. — Der Fideikommißbesitzer ist nämlich in der Regel nur Nutznießer des Fideikommisses und als solcher auf den Ertrag der Renten desselben angewiesen. Folgerichtig kann wohl auch nur die Rente einen Anhaltspunkt bei Lösung der Taxfrage bilden, welch letztere in analoger Anwendung des Art. 27. im 10fachen Betrage die taxpflichtige Gegenstandssumme repräsentiren wird. —

cf. Tit. 62. §. 4.

§. 4.

Der Uebergang des Eigenthums einer Erbschaft auf die Erben ist schon hinreichend durch die Nachweisung der Intestat- oder Testaments-

Erbfolge und der obrigkeitlichen Immission constatirt und bedarf es der Errichtung eines förmlichen Ankunftsbriefes für die Erben nicht. — Das Erbschaftszeugniß vertritt in diesen Fällen die Erwerbsurkunde, auf dessen Grund die Taxerhebung nach Art. 42. stattfindet. —

(cf. Tit. 13.)

§. 5.

1. Wenn die s. g. Erbtheilungs-Rezesse nur Auszüge aus den Inventaren und den am Schlusse derselben gewöhnlichen Auseinandersetzungen der Erbs-Interessenten über ihre Erbsportionen sind, so dürfen hiefür keine Prozenttaxen, sondern lediglich die Taxen von Extracten oder Abschriften erhoben werden. — F.-M.-Resc. v. 26/11 23. G. XIII. p. 1458.

2. Liegt dem Erbtheilungs-Rezeß aber ein selbstständiger nicht schon taxirter Vergleich oder Vertrag zu Grunde, so muß auch hiefür Prozenttaxe und Gradationsstempel entrichtet werden. — (cf. Tit. 53. und 62.)

§. 6.

Erbschaftstaxen bei Militär-Personen, siehe Tit. 41.

§. 7.

Der Erbschaftsstempel ist durch das Ges. v. 28. Dez. 1831 Ges.-Bl. p. 135. aufgehoben.

§. 8.

Erbschafts-, Verlassenschafts- u. dergl. Zeugnisse sind tax- und stempelpflichtige Parthei-Sachen. — cf. Tit. 15. §. 9.

Anm. Werden derlei Zeugnisse notariell ausgefertiget, so beträgt die Staatstaxe . . . . 18 kr.

§. 9.

Bezüglich der Verfallzeit dieser Taxen cf. Titel 61.

23. Erziehung und Bildung.

§. 1.

1. Anstellungen rc. — Taxen hiewegen siehe Tit. 6.
2. Doktor- und Lizentiaten-Diplome eignen sich zum Classenstempel von **2** fl. St.-O. 1812. §. 7. Cl. V. a.

§. 2.

1. Präsentations-Urkunden von Schul- und Kirchendiener-Stellen unterliegen dem Classenstempel von **15** kr.
2. Verleihungs-Urkunden dagegen sind auf dem normalen Gradationsstempel auszufertigen [1].

(vergl. Stpl.-Mdt. 1812.)

[1]) F.-M. v. 9/9 60. G. XXVII. p. 56.

§. 3.

Schul-Entlaß- und Schul-Ueberweisungs-, Studien-Zeugnisse genießen nach dem Finanz-Gesetz vom Jahre 1831 Stempel-Freiheit [2]).

Anm. Die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse dauert so lange fort, bis sie nicht ausdrücklich aufgehoben wird. (M.-Entschl. v. 30/4 42. G. XXII. 95.)

§. 4.

Eingaben um Stipendien aus öffentlichen Fonds sind stempelpflichtig; den Fall legaler Armuth ausgenommen [3]).

Die Gesuchs-Instructions-Verhandlungen dagegen sind tax- und stempelfrei.

Bewilligungs-Rescripte unterliegen der Taxe und dem Stempel [4]).

Zahlungsanweisungen oder Notifikationen an öffentliche Behörden geschehen tax- und stempelfrei. —

Ratenquittungen über Stipendien sind stempelfrei; Jahresquittungen dagegen sind durchaus dem Gradationsstempel unterworfen. —

§. 5.

Die aus der Staatskasse an Schul- oder andere öffentliche Cassen auf Erziehung und Bildung zu leistenden Zuschüsse sind stempelfrei, wenn diese nur als Vermittlungs-Organe dienen, d. h. sobald die Verausgabung dieser Zuschüsse in ihren Rechnungen nachweislich nur gegen gestempelte Quittungen geschieht [5]).

Erfolgt die Auszahlung der ärarialischen Reichnisse unmittelbar an die Empfangsberechtigten, so sind die Quittungen stempelpflichtig [6]).

§. 6.

Quittungen, amtliche, der Administratoren der Religions-Studien und anderen zu erhabenen Zwecken bestimmten Stiftungsfonds über empfangene Zinsen, Gilten und andere Bezüge, sollen dieselbe Stempelfreiheit genießen, welche den Quittungen, die für Zahlungen an Aerarialkassen ausgestellt werden, zugestanden ist [7]).

Siehe auch Tit. 29.

[2]) Gel.-Bl. 1831. p. 136. §. 17 d. F.-M. v. 12/9 32. Döll. XIX. p. 268.
[3]) Resc. v. 23/12 25.
[4]) Reggbl. 1809. p. 731.
[5]) G. XXVIII. p. 72. 1/4 54. — Siehe auch G. XXV. p. 129. u. XXVI. p. 1.
[6]) F.-M. v. 21/6 58. G. XXXI. p. 110.
[7]) Allerh. Resc. v. 20/5 1808.

§. 7.

Den Universitäten kommt so wenig als irgend einer anderen Körperschaft der frommen oder weltlichen Stiftungen eine Befreiung von Auflagen, sie mögen directe oder indirecte sein, zu; sondern sie haben bei Eingaben an die gerichtlichen Behörden in Privat-Angelegenheiten sich des vorgeschriebenen Stempelpapiers zu bedienen [8]).

§. 8.

1. Taxen für Studien-Zeugnisse [9]):

1. Absolutorien und Austritts-Zeugnisse:
   a) der Lyzeen und Gymnasien sind mit **36** kr.
   b) der Lateinschulen mit **30** kr.
   zu taxiren.
2. Classenzeugnisse entrichten eine Taxe von **15** kr.
3. Für besondere Zwecke nachgesuchte amtliche Zeugnisse, oder Zeugnisse über den Besuch nur einer Classe entrichten eine Taxe von **12** kr.
4. Notorisch arme Schüler sind von der Tax-Zahlung befreit.
5. Taxfrei werden behandelt:
   a) die schriftlichen Privat-Mittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über den Studien-Fortgang und das sittliche Verhalten der Schüler.
   b) Die in Folge allerhöchster Anordnung über die Schüler der Oberklasse bei ihrem Uebertritt an höhere Lehr-Anstalten abzufassenden Censuren. —
6. Die Tax-Erträgnisse werden, insoweit solche nicht den Bediensteten der Studien-Anstalten rescriptmäßig zugewiesen sind, zur Bestreitung kleiner Schulbedürfnisse verwendet.

---

[8]) Resc. v. 9/8 16. G. VI. p. 259.

[9]) M.-Resc. v. 23/2 43. u. 20/10 43. O. B. Krsbl. p. 353. u. 1452. u. v. 4/8 45. O. B. Krsbl. p. 1257.

24. Fideikommisse.

§. 1.

1. Fideikommisse und resp. die auf deren Constituirung erlaufenden Verhandlungen sind taxpflichtig nach dem Gesetze vom J. 1852. Auch finden hierauf, wie überhaupt auf alle desfallsigen Handlungen, die Stempel-Gesetze [1]) vom J. 1812 und 1825 Anwendung.

Anm. Haus- und Familien-Statuten der Standesherrn [2]) unterliegen gleich den Urkunden über die Constituirung des Familien-Fideikommisses dem Gradationsstempel nach Maßgabe des Stpl.-Ges. v. 1812. §. 3. lit. c.

2. Die Bewilligung unterliegt der Geheimrathstaxe von 10—50 fl. cf. Titel 38.

§. 2.

1. Wird ein Fideikommiß in Seitenlinien vererbt, so ist die Erbschaftstaxe zu erheben.

Anm. Als taxpflichtig kann wohl nur die Fideikommißrente angesehen werden, welche zu diesem Behufe in analoger Anwendung des Art. 27. des Tax-Ges. v. J. 1852 im 10fachen Betrage der Taxation zu Grunde zu legen sein wird.

(cf. Tit. 22. u. Tit. 62. §. 4.)

2. Tritt bei Familien-Fideikommissen in der Person des Besitzers eine Aenderung ein, so ist in Absicht auf Umschreibung des Catasters und Erfüllung der ihr vorausgehenden Taxpflicht nach Art. 42. nach den Umständen des Einzelfalles nach Anleitung der höchsten Finanz-M.-Resc. vom 10. und 12. Juni 1860 zu verfahren.

Reklamationen hiegegen entscheidet die k. Reggs.-Finanz-Kammer [3]).

(Siehe Tit. 13.)

§. 3.

Landwirthschaftliche Erbgüter. Die auf deren Errichtung nothwendigen Verhandlungen und Beurkundungen, sowie die Eintragung derselben im Hypothekenbuche, sind tax- und stempelfrei. —

Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden Verhandlungen dagegen sind Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten [4]).

Anm. Bei notarieller Beurkundung ist die in Art. 106. Abs. 4. normirte Taxe von 18 kr. für den Staat zu erheben.

---

[1]) Resc. v. 20/9 21. und 12/12 21. G. XI. p. 1028.
[2]) F.-M. v. 27/4 30. G. XVI. p. 114.
[3]) G. XXXIII./1 p. 63.
[4]) Ges. vom 32/2 55. Ges.-Bl. p. 49. Art. 2. u. 34.

25. Fiskalats- und Advokaten-Sachen.

§. 1.

1. Wenn die Gegen-Parthei in die Kosten verfällt wird, so sind neben den treffenden Fiskalats-Deserviten auch die angefallenen Tax- und Stempel-Gebühren in die Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen [1]).

2. Für fiskalische Schriftsätze in Malzaufschlags-Defraudations-Sachen sind keinerlei Gebühren anzusetzen. F.-M.-Resc. v. 24/9 60. G. XXXII. p. 34.

§. 2.

1. Eingaben, Vorstellungen, Bittgesuche u. drgl. der Advokaten sind sammt deren Beilagen und Duplikaten, soferne sie bei öffentlichen Stellen und Behörden des Reiches übergeben werden, mit Ausnahme der Monitorien, dem Classenstempel von 3 kr. unterworfen [2]).

2. Beglaubigte Beilagen erfordern den Classenstempel von 15 kr. (St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. a. und II. Cl. lit. c. u. Stpl.-Ges. vom Jahre 1825. Ges.-Bl. p. 175. Ziff. I. u. II.

Anm. Die Gebühren der Advokaten und Vertheidiger bemessen sich nach der Advokaten-Taxordnung v. J. 1852. Reggbl. p. 1230.
(cf. Tit. 19.)

§. 3.

1. Disziplinarsachen der Advokaten im Justiz- und Administrativ-Ressort sind tax- und stempelfrei [3]).

2. Deserviten-Berechnungen und Rechnungen der Advokaten unterliegen dem Gradationsstempel [4]).

3. Verhandlungen über Deserviten-Moderationen der Advokaten sind dem Stempel unterworfen [3]).

§. 4.

1. Die Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt ist durchaus stempelfrei [5]). — Geldsendungen sind portopflichtig [6]).

2. Geldstrafen und Succumbenz-Gelder sind diesem Pensions-Fond zugewiesen [7]).

---

[1]) F.-M. 6/1 51. G. XXVII. p. 3.
[2]) V. O. v. 9/1 08. Reggbl. p. 446. u. v. 10/5 24. Reggbl. p. 550. u. F.-M. v. 31/8 39. O.-B. Krsbl. p. 1361.
[3]) Resc. v. 5/10 34. G. XVIII. p. 151.
[4]) Resc. v. 23/8 14. u. 1/8 35. G. XIX. p. 54.
[5]) Resc. v. 24/3 14. G. IV. p. 164.
[6]) Resc. v. 24/1 42. G. XXII. p. 76.
[7]) V. O. v. 24/5 09. Reggbl. p. 813., Ges.-Bl. 1837. p. 80. u. Reggbl. 1845. p. 847.

26. Forst-Sachen.

I. Forstwesen, Jagd-, Weide- ʃ. a. Rechte im Allgemeinen.

§. 1.

1. Quittungen über den Empfang des Rechtholzes oder sonstigen Nutznießungen aus Staatswaldungen sind stempelfrei; auch können mehrere Berechtigte auf einem Scheine quittiren [1]).

2. Quittungen über Holzhauer-Cultur-Arbeitslöhne sind auch dann stempelfrei, wenn die Arbeit in Akkord gegeben wird und die Arbeiter quittiren. G. XX. p. 38. u. 51.

§. 2.

1. Jagdkarten, die deren Ausstellung vorausgehenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei [2]).

2. Jagdkarten-Gebühren betragen 8 fl., wovon ⅔ der Armen- und ⅓ der Staatskassa zufallen [3]).

Anm. Empfangsberechtiget ist diejenige Armenpflege in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt [3]).

3. Jagdkarten-Duplicate entrichten eine Gebühr von —' fl. 15 kr. unter gleichen Antheils-Verhältnissen [3]).

4. Schutzgewehrscheine werden den Jagd- oder Forstschutz-Angestellten oder Verpflichteten zum Zwecke dieses Schutzes unentgeldlich ausgestellt, die indessen zur Jagdausübung nicht berechtigen [3]).

5. Die Jagdkarten sind nur für 1 Jahr giltig [4]).

6. Die Jagdkarten-Taxen sind sogleich bei ihrem Anfalle in die Tax-Register einzustellen [5]).

§. 3.

Verhandlungen über im öffentlichen Interesse gelegene Waldrodungen nach Art. 37. des Forstgeſ. v. J. 1852 sind mit Ausnahme der Anzeige der vorhablichen Rodung, welche dem 3 kr. Sempel unterliegt, tax- und stempelfrei zu behandeln.

Eigenmächtiges Waldroden stellt sich als eine Uebertretung der forstpolizeilichen Vorschriften des Forstgeſ. dar, und sind deßhalb die desfallsigen der Forstrüge angehörigen Verhandlungen tax- und stempelpflichtig nach Maßgabe der A. V. O. vom 16. Oktober 1852 [6]).

1) A. V. O. v. 24/1 16. G. VI. p. 258. und XII. p. 1291.
2) Geſ. v. 30/3 50. Art. 17. p. 125.
3) Instr. vom 8/2 57. G. XXX. p. 27. §. 12. u. Geſ. v. 30/3 50. Art. 15.
4) Geſ. v. 30/3 50. Art. 16.
5) Instr. 28/5 62. §. 10.
6) Reggbl. 1852. p. 1141. u. F.-M. v. 22/5 56. G. XXIX. p. 29.

§. 4.

Bei Waldankäufen überhaupt bei allen Erwerbungen oder Entäußerungen von Staats-Realitäten unterliegen, gleichviel ob die Kosten vom Aerar oder von den Partheien getragen werden, die Quittungen über Tantiemen, Inserations-, Schätz- s. a. Gebühren dem Gradationsstempel.

Anm. Eine Ausnahme machen die Inseratengebühren-Quittungen der Redaktion der Bayerischen Zeitung, welche stempelfrei sind, wenn das Aerar die Kosten trägt.

§. 5.

1. Bei Forstrechts-Ablösungen ist es bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung wie bei den übrigen Grundlasten-Ablösungen zu halten [7]).

2. Die auf Umwandlung der in Art. 27.—32. des Forstges. vom 27. März 1852 bezeichneten Forstberechtigungen erlaufenden Kosten tragen zur Hälfte die Berechtigten, zur Hälfte die Waldbesitzer [8]).

3. Streitigkeiten über das Recht, den Umfang und die Eigenschaft desselben gehören vor die Gerichte, und sind die desfallsigen Verhandlungen nach den für streitige Rechtssachen giltigen Taxnormen zu behandeln und stempelpflichtig.

(cf. Titel 1.)

§. 6.

1. Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden Administrativ-Verhandlungen sind wie die Ablösungs-Urkunden tax- und stempelfrei.

2. Streitigkeiten über den Umfang, die Natur, Dauer und Eigenschaft der Weiderechte und resp. die hiewegen erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelpflichtig.

3. Schätzungskosten tragen die Partheien gleichheitlich, vorbehaltlich der allenfalls auch Einzelne treffende Kosten.

4. Sämmtliche Baarauslagen sind da, wo solches von der treffenden Behörde für nothwendig erachtet wird, von denjenigen, welche die Ablösung beantragen, vorschußweise zu bestreiten [9a]).

§. 7.

Die Quittungen der Unterthanen über Unterstützungen mit Bauholz in außerordentlichen Unglücksfällen sind stempelfrei [9b]).

---

[7]) Reggs-Ausschreibung v. 19/4 56. O. B. Krsbl. p. 683.
[8]) Ges. 1852. p. 86. Art. 32.
[9a]) Ges. 1852. p. 627. Art. 59. u. 60. u. F.-M. v. 16/7 51. XXVII. p. 49.
[9b]) Ausschrb. v. 3/1 46. O. B. Krsbl. p. 69.

II. Taxen, Strafen und sonstige Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit.

a) Allgemeine Vollzugs-Vorschriften.

§. 8.

1. Die Aburtheilung der Forstfrevel nach dem G. v. 28. März 1852 [10]) findet monatlich statt [11]) und sind daher die Einzugs-Verzeichnisse selbst monatweise herzustellen.

Letztere bilden die Grundlage der Perzeption und der rentamtlichen Semestral-Uebersichten, durch welche die halbjährigen Anfälle von Seite der k. Regierung K. d. Fzn. zur Einweisung gelangen.

2. Die Anfälle aus der Aburtheilung in den Monaten: März bis einschließlich August des zunächst vorausgegangenen Etats-Jahres gehören dem Iten, die Anfälle aus den Aburtheilungen in den Monaten September des vorhergegangenen, dann Oktober, November, Dezember, Januar u. Februar des laufenden Etats-Jahres gehören dem IIten } Semester an. (vergl. §. 47. Abs. 2. mit §. 63. der Instruktion. [11])

Anm. Hinsichtlich der Anfälle aus der Forstrüge findet in Ansehung der Verrechnung eine ganz separate Behandlung statt, daher deren Aufnahme in das rentamtliche Tax-Register nicht zulässig.
(cf. Instr. v. 2/6 62. §. 11. c.)

§. 9.

Die Einzugs-Verzeichnisse sollen sogleich nach eingetretener Rechtskraft der Strafurtheile und längstens innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung behufs der Urtheils-Vollstreckung nach Art. 170.—173. des Gesetzes an das k. Rentamt gelangen [12]).

§. 10.

1. Stirbt der Verurtheilte, so geht der Vollzug des Urtheiles auf den Nachlaß über. (vergl. Art. 70.)

2. Kann die Zahlung nur theilweise beigetrieben werden, so geht das Bezahlte zuerst auf Rechnung der Kosten, hienach des Werths-, sodann des Schadens-Ersatzes und zuletzt der Geldstrafe. (Art. 175.)

3. Ergibt das eingeleitete Executions-Verfahren die Uneinbringlichkeit der dem Aerare zuerkannten Werths- und Schadens-Ersätze oder der Kosten

---

[10]) Ges.-Bl. 1852. p. 69. Art. 170.—179.
[11]) Instr. vom 29/8 52. G. XXVII. Beil. C.
[12]) ibid. §. 55.

— worunter auch Forstrügetaxen verstanden werden — so sind solche zum Niederschlag zu bringen, eventuell außer dem Soll zu belassen.

(Art. 173. und Instr. §. 61.)

4. So lange Grund- und Hausbesitz vorhanden, dessen Ueberschuldung nicht notorisch ist, kann die Inexigibilität nicht als gegeben erachtet werden. Realexekutionen sind möglichst zu vermeiden [13]).

§. 11.

1. Nicht einbringliche Geldstrafen sind auf Antrag des Rentamtes längstens nach Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugs-Verzeichnisse in Arrest umzuwandeln, soferne deren Abverdienst durch Waldarbeit nicht zuläßig wäre.

2. Nach §. 58. sollen Personen, welche den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, **sogleich** zum Vollzuge der Gefängnißstrafen den Forststraf-Gerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Vollzuge der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Bezahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Exekutions-Verfahren erfolglos bleiben würde.

Die Forststrafgerichte sind deßhalb durch höchste Justiz-Minist.-Entschl. vom 30. November 1862 ad Nr. 16,645. angewiesen worden, diejenigen Personen, auf welche der §. 58. Anwendung findet, in den Einzugs-Verzeichnissen speziell zu bezeichnen.

3. Der Nachweis über den gestellten Straf-Umwandlungs-Antrag, nicht aber über den wirklichen Vollzug, denn letzteren fordert weder das Gesetz noch die Instruktion, ist semesterweise bei Vorlage der Haupt-Uebersicht zu liefern.

(cf. Ges. Art. 53. und Instr. §§. 52. 57. und 59.)

4. Soferne es sich hiebei um uneinbringliche Werths- und Schadens-Ersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten handelt, so sind solche nach fruchtlos durchgeführtem Exekutions-Verfahren den Waldbesitzern zur selbsteigenen Beitreibung zu überweisen [14]). (cf. Art. 175.)

5. Bei Fristen-Zahlungen oder Tilgung der Kosten durch Lohnabzüge sind besondere Rückstands-Verzeichnisse anzulegen.

(cf. §§. 64. und 65. der Instr.)

---

[13]) F.-M.-Resc. vom $^{18}/_{6}$ 59. G. **XXXI.** p. 89. und vom $^{29}/_{11}$ 62. Nr. 16,645.

[14]) Statt einer amtlichen Verfügung können Duplikate der Hinaus-Vergütungs-Verzeichnisse zweckentsprechend benützt werden.

§. 12.

Rückstände werden von einem Semester auf das andere übertragen und in den Semestral-Uebersichten behandelt; ebenso auch die aus was immer für Veranlassungen sich ergebenden Abschreibungsposten. (cf. §. 65 d. Instr.)

§. 13.

Die Bescheinigungen aller durchlaufenden Posten als z. B. der Werths- und Schadens-Ersätze der Waldeigenthümer, Diäten-, Zeugen-[15]), Schätz-, Vorlad- nnd Zustell-Gebühren und sonstigen Anfälle, deren Hinausbezahlung innerhalb 4 Wochen vom Tage des Empfanges des Einzugs-Verzeichnisses an gerechnet bethätiget werden soll, sind durchweg stempelfrei und bilden Belege der Einzugs-Verzeichnisse [16]).

(cf. Art. 176. und §. 60. der Instr.)

§. 14.

Die Resultate der Forstfrevel-Thätigung sind den Forstämtern semesterweise in gesonderten Uebersichten bekannt zu geben [17]).

§. 15.

Die Werths- und Schadens-Ersatz-Anschläge werden alle 3 Jahre neu regulirt. (vergl. Art. 64. des Forst-Ges. und §. 17. der Instr.)

b. Tax- und Stempel-Anwendung.

§. 16.

1. Von den Anzeigen über Forstpolizei-Uebertretungen oder Forstfrevel, sowie von den Verhandlungen und Aburtheilungen in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte und Correspondenzen werden weder Taxe noch Stempel erhoben [18]).

2. Für jede für sich gesonderte Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung sind als Taxe **36** kr. zu entrichten [18]).

3) Für die beglaubigte, den in contumaciam Verurtheilten zuzustellende Abschrift des Urtheiles, wird die Schreibgebühr per **6** kr. erhoben [18]).

4. Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung gegenüber ausländischen Forstfrevlern, siehe Abth. III. Staats-Verträge.

---

[15]) F.-M. v. 18/3 55. G. XIX. p. 28.

[16]) Resc. vom 24/1 38. G. XX. p. 34. und F.-M. v. 8/11 36. G. XXI. p. 61.

[17]) Ausschrb. v. 17/12 54. O. B. Krsbl. p. 1900 u. v. 17/3 60. O. B. Krsbl. p. 484.

[18]) A. V. O. v. 16/10 52. Reggbl. p. 1141. Art. 1. und 2. und Resc. vom 7/8 42. G. XXII. p. 78.

III. Kosten auf Aburtheilung von Forst-Polizei-Straffachen.

§. 17.

Außer den Taxen und Strafen, worüber das Nähere sub Ziff. II. besprochen wurde, hat der Straffällige nach Art. 67 des Forstges. oder der als civilverantwortlich Erklärte (Art. 68.) auch noch die übrigen auf die Verfolgung und Aburtheilung der Uebertretung oder des Frevels erwachsenen Kosten zu tragen [19]).

§. 18.

Hieher zählen nach der allerh. V. O. v. 16/10 52. Reggbl. p. 1142 Art. 2—8.

1. Die Gebühren des Gerichtsdieners u. z.
   a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.
      Anm. Mehrere Mitglieder ein und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für ein Individuum.
   b) für jede sonstige Zustellung 4 kr.
      Anm. ad a. u. b. Wenn zur Vorladung und Zustellung in Forstfrevel-Sachen nur ein Gang zu machen war, so sind auch nur einmal 4 kr. zu fordern [20]).
2. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen.
   a) Diese richtet sich nach den für Straffachen im Allgemeinen giltigen Bestimmungen der A. V. O. v. 5. Jänner 1862 [21]).
   b) Werden Sachverständige aus der Classe der Forstbediensteten nach §. 111. des Forstgesetzes zur Abgabe von forsttechnischen Gutachten berufen, so gebühren ihnen die normalen Diäten nach dem Regulativ v. 26. Jänner 1853 [22]), außerhalb ihres Amtsbezirkes nach der Entschließung vom 24. April 1819 [23]) und neben diesen noch die Gebühren als Sachverständige nach der A. V. O. vom 5. Jänner 1862 [21]).
   c) Die Hilfspersonen der Forstpolizei- und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 153. und 117. des Forstges.) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Zeitversäumniß. (vergl. Art. 5.)
3. Die Kosten der für die Aufbewahrung der nach Art. 129. des Ges. mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne 2c., sowie für Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Art. 134.—177. des Ges.) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht. (vergl. Art. 7.)

---

[19]) Ges. 1852 p. 102.
[20]) F.-Min.Resc. vom 24/9 55. G. XXVIII./2 p. 126.
[21]) Reggbl. 1862. p. 17.
[22]) G. XXVIII./1 p. 4.
[23]) G. IX. p. 789.

4. Erlaufende Postporti sind gleichfalls von den Verurtheilten zu tragen, deshalb in die Einzugs-Verzeichnisse aufzunehmen und nach erfolgter Einhebung der Postkassa zu vergüten [24]).

5. Die Kosten auf den Straf-Vollzug.

a) Diese sind nach den allgemeinen Normen zu berechnen. Art. 8.

b) Die Arrest-Verpfleg-Kosten für Forstfrevler bei Straf-Umwandlungen nach Art. 53. des Forstges. trägt unbedingt das Aerar selbst in dem Fall, als der Verurtheilte diese aus seinem Arbeits-Verdienste zu decken vermöchte [25]).

(vergl. §. 66. der Instr. vom $^{29}/_{6}$ 52. G. XXVII. Beil. C.)

---

[24]) F.-M. v. $^{1}/_{8}$ 56. G. XXIX. p. 99.
[25]) F.-M. v. $^{4}/_{10}$ 59. 17,618. und vom $^{17}/_{8}$ 57. G. XXX. p. 46.

27. Gantsachen.

I. Taxpflicht im Allgemeinen.

§. 1.

Für die verschiedenen Stadien der Gant-Verhandlungen und Prozesse als: Erlaß der Gant-Edikte, Anberaumung der Ediktstage, Vornahme von Schätzungen und Inventuren, Rechnungs-Ablage, Verpflichtung und Aufstellung der Gant-Curatoren und Schätzleute, Abfassung und Publikation von Prioritäts- und Ganturtheils-Erkenntnissen, Gantkaufschillings-Vertheilungen u. drgl. m. normiren die auf dem Gebiete der Taxpflicht maßgebenden Regulative für streitige Rechtssachen in der Regel spezielle Taxen und Gebühren. —

Insbesondere ist in dieser Beziehung die altb. T.-O. v. J. 1735 zu erwähnen, der sich die ältere Taxordnungen des Herzogthums Neuburg und der Oberpfalz anschließen. —

Nachdem jene Taxordnungen dem Titel 56. „Streitige Rechtssachen" als Beilagen beigegeben sind, so kann hier der Kürze wegen hierauf Bezug genommen werden.

§. 2.

Gantzettel, auf deren Grund eine Inseration in öffentlichen Blättern erfolgt, werden mit **34** kr. taxirt.

(Mittelfr. Intell.=Bl. 1821. p. 893.)

§. 3.

Die Depositen in Gantsachen werden in Bezug auf Taxpflicht nach den Taxordnungen für streitige Rechtssachen behandelt. — Siehe Tit. 56. §. 16.

§. 4.

1. Gantkaufbriefe und Adjudikations=Decrete entrichten die Taxe nach Art. 42. und resp. 24. des Tax=Regulativs v. J. 1852 und sind dem Gradationsstempel [1]) unterstellt, wenn sie die Stelle der Erwerbs=Urkunden vertreten; außerdem aber nur dem Classenstempel von . . . . **15** kr.

(St.=O. 1812. Abschn. II. §. 3. d.)

2. Schuldentheilungs=Pläne entrichten die Rechnungs=Revisionstaxe. cf. Tit. 52. §. 6.

II. Stempel=Anwendung.

§. 5.

1. Die Verpflichtungs=Protokolle der Gant=Curatoren und Schätzleute [2]) unterliegen wie alle Protokolle in streitigen Rechtssachen dem Classenstempel von . . . . **3** kr.

2. Edicte in Gantsachen, Gantzettel, Proklamen, Edictal=Citationen, gerichtliche und amtliche Inserate in die öffentlichen Blätter bestimmt, sind dem Classenstempel von . . . . **15** kr. unterworfen. — (St.=O. 1812. §. 7. II. Cl.)

3. Bei Schätzungen und Lizitations=Protokollen in Gantsachen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung einem Inventar einverleibt wird. — Ist jedoch kein Inventar vorhanden, so ist der Classenstempel von . . . . **3** kr. anzuwenden [2]).

4. Correspondenz=Gegenstände, amtliche Zirkularien und sonstige Ausfertigungen untergeordneter Bedeutung erfordern den Classenstempel von **3** kr.

§. 6.

Erkenntnisse in Gantsachen erfordern u. z.:

a) alle Prioritäts=Erkenntnisse [3]) den Classenstempel von **15** kr.

---

[1]) Prozeß=Ges. v. 17/11 37. §. 102. V. O. v. 6/4 u. 17/5 37. G. XX. p. 58.—59. u. F.=M.=Resc. v. 6/6 54. G. XXVIII. p. 89.

[2]) Resc. v. 4/6 26. Döll. XIX. p. 201.

[3]) Resc. v. 28/2 29. G. XVI. p. 26.

b) alle Bei- und Hauptbescheide ohne Geldsummen [4]) den Classenstempel von . . . . 15 kr.

c) alle Erkenntnisse mit bestimmten Geldsummen aber erfordern den Gradationsstempel, welchen die Gläubiger nach Maas ihrer wirklich zum Zuge gekommenen Forderungen zu entrichten haben. —

d) Lassen die Definitiv-Erkenntnisse bestimmte Geldsummen nicht ersehen, so ist zu den Gantmassa-Vertheilungs-Protokollen der Gradationsstempel zu adhibiren, und in der Weise zu erheben wie ad c. erwähnt wurde [5]).

§. 7.

Gant-Rechnungen unterliegen dem Classenstempel von 3 kr., deren Belege aber nach Umständen dem Gradationsstempel [5]).

§. 8.

Gant-Inventare werden auf den Classenstempel von 3 kr. gefertiget, wenn eine offenbare Ueberschuldung vorliegt. Sollte sich später ein reines Vermögen zeigen, so ist der treffende Stempel seinerzeit den Acten zu adhibiren [5]). Siehe den Titel 53.

III. Kostenpunkt im Gantverfahren.

§. 9.

1. Alle während des Conkurses verfallenden ordentlichen und außerordentlichen Staats-Abgaben ꝛc. sollen zur Verfallzeit aus der vorhandenen Baarschaft unverzüglich entrichtet werden. —

Sollte die Bezahlung nicht erfolgt sein, so gebührt denselben das Separations-Recht [6]).

2. Nach §. 31. der Prioritäts-Ordnung zum Hypoth.-Ges. v. 1/6 1822 Ges.-Bl. p. 107 werden die Kosten zur Bestreitung laufender Abgaben und Lasten, dann die Kosten des eigentlichen Conkurs-Verfahrens (also auch Tax- und Stempel u. s. w.) von dem Gerichte aus der Masse erhoben, und erst dann kann zur Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden. (cf. Tit. 61.)

---

[4]) St.-O. 1812. §. 7. II. Cl. c.
[5]) ibid. §. 3. a—b.
[6]) A. V. O. v. 5/8 15. Reggbl. p. 201.
[7]) A. V. O. v. 13/1 18. Reggbl. p. 83.

§. 10.

Bei Confursen sind die Gantgerichte verbunden, den Rentämtern zur Wahrung der ärarialischen Rechte bezüglich der Staatsgefälle Notification zu ertheilen [7]).

28. Gefälls-Beitreibung, Nachlaß- und Ausstandswesen.

§. 1.

Gefälls-beitreibung.

1. Die exekutive Beitreibung von Staatsgefällen insbesondere von Taxen gehört zum ausschließlichen Ressort der Rentämter, welche in dieser Beziehung die Vorschriften der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. Novbr. 1860 zur Richtschnur zu nehmen haben [1]).

2. Beschwerden hiegegen sind bei der vorgesetzten k. Regg. K. d. Fz. anzubringen [2]).

3. Alle Anmahnungs- und Exekutions-Vorweise (Patente) über Staatsgefälle sind tax- und stempelfrei [3]).

4. Requisitionsschreiben in Tax-Beitreibungs-Sachen und die Versendung von Tax-Quittungen unterliegen der Portopflicht, sind aber tax- und stempelfrei. —

Ausgenommen hievon sind die gegenseitigen Geldsendungen [4]), welche Portofreiheit genießen. —

§. 2.

Mahn- und Exekutions-Gebühren.

Bei der exekutiven Gefällsbeitreibung gebühren [3]):

1. dem Rentboten

a) für die 1. Anmahnung . . . . . . **4** kr.

b) „ „ 2. „ . . . . . **12** bis **36** kr.

c) bei der Mobiliar-Auspfändung . . . **40** kr.

Ueberdem bei Auspfändung Laufgebühr per Meile **18** kr. incl. des Rückweges. —

---

[1]) G. XXXII. p. 212.
[2]) Reggbl. 1809. p. 1539.
[3]) F.-M. v. 10/6 46. Nr. 939. u. v. 17/11 60. G. XXXII. p. 212.
[4]) V. O. v. 24/5 56. G. XXIX. p. 29. u. Instr. v. 2/6 62. §. 8. pos. 9.

2. Den zur Auspfändung beigezogenen Zeugen je 18 kr. Die Mahn- und Exekutions-Gebühren sind vom k. Rentamte zu erheben, in das Tax-Register einzustellen und monatlich an den Amtsdiener abzuliefern [3]).

§. 4.

Hypothekarische Sicherungen bei Ausständen u. s. w.

1. Der Eintrag der ärarialischen Gefälls-Rückstände in die Hypothekenbücher, dann

2. der Eintrag der Bodenzinse nach dem Ges. v. J. 1848, wie die Evidenthaltung der Veränderungen erfolgt tax- und stempelfrei [5]).

3. Hypothekar-Cautionen der Steuer-Vorgeher werden tax- und stempelfrei vollzogen [6]).

4. Werden in Strafsachen die Untersuchungskosten resp. Baarauslagen vom Aerar vorschußweise bis zum seinerzeitigen Vermögens-Anfall des Verurtheilten bezahlt, so ist für deren hypothekarische Vormerkung oder Eintrag (soweit überhaupt ein Rechtstitel hiezu gegeben ist oder durch freiwilliges Einverständniß der Betheiligten geschaffen wurde) durch die Rentämter Sorge zu tragen [7]); und ist hiebei auch auf die erwachsenen Tax- und Stempel-Gebühren, welche sich nicht zum Vorschusse eignen, jedoch einstweilen ruhend zu führen sind, Rücksicht zu nehmen [8]).

Gehört der Verurtheilte dem Militär-Verbande an, so ist dieses, soweit es sich um Kosten die nach der Normativ-Entschließung vom 19. Novbr. 1841 G. XXII. p. 54. dem Militär-Aerar zur Last fallen handelt, zur Vorschußleistung verbunden. — (vergl. Tax-Instr. v. 8/6 62. §. 22.)

(Siehe Titel 55. §. 25.)

§. 4.

Nachlässe. u. Ausstände.

1. Tax-Erhebungen bei Nachlässen sind ausdrücklich verboten [9]).

---

5) F.-M. v. 30/1 32. G. XVII. p. 74. u. v. 27/3 32. dann v. 31/12 53. Nr. 15,582.
6) F.-M. v. 5/6 60. G. XXXII./1 p. 145. pos. 13.
7) F.-M. v. 7/6 15. G. V. p. 98. u. G. XVII p. 96. u. v. 10/10 50. G. XXVI. p. 91.
8) F.-M. v. 23/7 27. G. XVI. p. 95.
9) Resc. v. 29/11 14. G. IV. p. 155.

2. Alle Steuer-Nachlaß-Verhandlungen sind durchweg tax- und stempelfrei [10]).

Anm. a) In Nachlaßsachen wegen Elementar-Ereignissen tragen die Partheien die Kosten, wenn die erlittene Beschädigung nicht wenigstens den achten Theil erreicht. — (cf. §. 13. des Ges. v. J. 1834.)

b) Nachlaß- und Nachborg-Gegenstände, die sich nicht als Folge außerordentlicher Unglücksfälle darstellen, sondern mehr zu den Gnadensachen ressortiren, sind stempelpflichtig [11]).

3. In Taxsachen hat kein Nachlaß statt. Uneinbringliche werden auf Grund der Exekutions-Ergebnisse oder tax- und stempelfreier Armuths-Zeugnisse abgeschrieben [12]).

(cf. „Taxwesen im Allgemeinen §§. 11. u. 62.“)

4. Nachlaß-Genußscheine sind tax- und stempelfrei [13]).

Anm. Bei uneinbringlichen, abzuschreibenden Gefällen sollen ferner förmliche Nachlaß-Genußscheine nicht mehr erholt, sondern es soll die Uneinbringlichkeit auf Grund der Akten und Rechnungen der Art constatirt werden, daß hieraus kein Verzicht gefolgert werden kann [14]).

5. Zum Niederschlag von Taxen und Stempeln sind die Finanzstellen competent [15]). cf. Sie. 21. u. 43.

§. 5.

Bezüglich der Taxen f. a. Anfälle in Gantsachen, und über die Verjährung dieser Staatsauflagen siehe Tit. 27. und 61.

---

[10]) Ges. v. 1/7 34. p. 56.
[11]) G. VI. p. 277.
[12]) Tax-Ges. 1852. Art. 5.
[13]) F.-M. v. 24/6 15. G. V. p. 50.
[14]) Resc. d. obersten Rech.-Hofes v. 16/12 54.
[15]) F.-M. v. 26/1 28. G. XV. p. 16.

29. Gemeinde- und Stiftungssachen.

§. 1.

Anstellungstaxen der Gemeinde- und Stiftungsdiener, siehe Tit. 6.

§. 2.

1. Gemeinde- und Stiftungswahl-Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei. — Ges.-Bl. 1818. p. 501.

2. Die Verpflichtung der Gemeinde- und Stiftungsdiener ist tax- und stempelfrei [1]). —

---

[1]) Resc. v. 29/11 14. G. IV. p. 158.

§. 3.

Gemeindegrund-Vertheilungen und die Vertheilung öder Weideplätze im Interesse der Cultur sind tax- und stempelfrei [2]).

Anm. Bei notarieller Beurkundung kommt hier lediglich die Staatstaxe mit 18 kr. in Betracht.

(cf. Not.-Ges. Art. 106).

§. 4.

Gemeinde- und Stiftungs-Curatel-Sachen sind tax- und stempelfrei [3]).

§. 5.

1. Bestätigungen oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien sind dem Classenstempel von **3** fl. unterworfen [4]).

2. Conzessionen für öffentliche Jahr- und Viehmärkte eignen sich zum Classenstempel [4]) von **10** fl.

§. 6.

Kirchen und Stiftungen sind in Klag- und Partheisachen, soferne sie nicht zum Armenrecht gelassen werden, den Privaten gleichgestellt; folglich tax- und stempelpflichtig [5]).

§. 7.

1. Quittungen über Unterstützungen aus Stiftungs-Concurrenzkassen sind stempelfrei [6]).

2. Quittungen über gegenseitige Zuschüsse aus Gemeinde- und Stiftungskassen sind stempelfrei [7]).

§. 8.

Stiftungsgegenstände, insoferne solche förmliche Requisitions- und Gefälls-Beitreibung betreffen, sind stempelpflichtig [8]).

§. 9.

Bei Gesuchen um Darlehen aus Stiftungskassen unterliegen die Ausfertigungen der Curateln, wodurch blos die Anträge der untergeordneten

---

[2]) A. V. O. v. 24/4 01 Reggbl. p. 289.
[3]) Tax-Ges. 1852. Art. 2. Ziff. 1. und Stpl.-Ordg. 1812. Abschn. IV. a.
[4]) St.-Odg. 1812. §. 7. Classe VI. lit. b. u. Classe VII.
[5]) Reggbl. 1806. Ste. 282. u. Resc. vom 16/1 26. G. XV. p. 14. vom 21/2 12. G. I. p. 86. u. v. 9/8 16. G. VI. p. 259.
[6]) Resc. v. 29/7 42. O. B. Krsbl. p. 1070.
[7]) Resc. v. 17/9 27. O. B. Krsbl. p. 713.
[8]) Resc. v. 17/2 35. Döll. XIX. p. 289.

Verwaltungen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder dem Stempel noch einer Taxe [9]).

Anm. Die früher nach der A. V. O. v. 27/3 09. erhobenen geheimen Rathstaxen von Gemeinde- und Stiftungs-Darlehen, sind durch allerh. Entschl. vom 1. Febr. 1822 aufgehoben worden. —

§. 10.

Gemeinde- und Kirchen-Stiftungs-Rechnungen sind stempelfrei, die Belege jedoch dem Stempel unterworfen [10]). Ges.-Bl. 1819. p. 96.

§. 11.

1. Magistrate als Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben nur dann gehalten, wenn es sich um eine Privat-Angelegenheit derselben handelt, oder wenn der Gegenstand ein streitiges Rechts-Verhältniß betrifft [11]).

2. Magistratische Behörden sind in ihren Parthei- und Privat-Angelegenheiten den Privaten gleichgestellt [12]). Ebenso Gemeinden.

3. Magistratische Exekutionsbefugniß-Uebertragungen an die Gerichte sind stempelfrei, wenn es sich um liquide Forderungen handelt.

Nehmen die Magistrate aber die Hilfe der Gerichte zur Beitreibung von Gemeinde- und Stiftungs-Ausständen oder zur Liquidirung solcher Gefälle in Anspruch, so ist zu solchen Requisitionsschreiben der vorschriftsmäßige Stempel anzuwenden [13]).

§. 12.

Die gemeindlichen Leumunds-Zeugnisse sind nach dem Gemeinde-Edicte §. 113. lit. d. vom 17. Mai 1818 stempelfrei [14]).

§. 13.

Die Quittungen über Verpflegsgelder der Heimathlosen, überhaupt die Quittungen für Alles, was zur Erhaltung der Heimathlosen zu bezahlen ist, z. B. Miethzinse, für Kleider ꝛc. sind stempelfrei [15]).

§. 14.

Die bei Instruction von Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Conzessions-Gesuchen anfallenden Taxen fließen, insoweit die Instruirung den Gemeindebehörden zugewiesen ist, in die Gemeindekassen.

---

9) Resc. v. 25/2 26. G. XIV. p. 48.
10) Resc. v. 25/6 18 G. III. p 23. u. Resc. v. 2/2 28. G. XV. p. 14.
11) Resc. v. 3/8 20. G. XI. p. 1208.
12) Resc. v. 4/6 26. u. Resc. v. 29/9 27. G. XIV. p. 89. Döll. XIX. p. 201.
13) Resc. v. 17/2 35. G. XIX. p. 6.
14) Resc. v. 2/2 42. G. XXII. p. 66.
15) Reggbl. 1832. p. 732. u. F.-M. v. 14/7 31. G. XVI. p. 189. u. v. 28/2 54. G. XXVIII. p. 11. und 66. Reggbl. 1848. p. 403.

Die Taxation selbst erfolgt durch die Bezirksämter, welche die anfallenden Taxen erheben und an die Gemeindebehörden abliefern [16]).

Anm. Die desfallsigen Quittungen oder Empfangsbescheinigungen sind stempelfrei. —

Siehe auch Tit. 5. und 30.

§. 15.

1. Die Taxen von Tanzmusik-Bewilligungen und resp. Erlaubnißscheinen fließen in die Gemeindekasse, wenn die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde ausgeht.

Die einfache Taxe beträgt **36** kr. und **6** kr. Schreibgebühr.

Zu dem Erlaubnißschein ist der Classenstempel von **3** kr. anzuwenden, und als Beitrag zum Ortsarmenfond:

a) in Städten und Märkten **48** kr.,

b) in den Landgemeinden **24** kr.

und weiter 4 kr. Ganggebühr für den Gemeindediener, wenn ein Gang zu machen war, zu erheben [17]).

2. Wenn an mehreren Tagen nacheinander derlei Bewilligungen ertheilt werden, so sind vorstehende Gebühren eben so oft zu erheben, als Erlaubnißscheine — die immer nur für je einen Tag giltig sind — ausgefertiget werden [18]).

§. 16.

Zuschüsse aus der Staatskassa an Gemeinde- und Stiftungskassen werden stempelfrei quittirt, wenn die einzelnen Empfänger ihrerseits das normale Stempel-Papier anwenden und Nachweis hierüber geliefert wird [19]).

§. 17.

Bei Schuldurkunden, Zins- und Capitals-Quittungen der Magistrate kann von Anwendung des Gradationsstempels nicht Umgang genommen werden [20]).

§. 18.

Umlagen und Conkurrenzen siehe Tit. 57.

---

[16]) Reggs.-Ausschr. v. 3/8 62. O. B. Krsbl. p. 2030.

[17]) A. V. O. v. 18/6 62. Reggbl. p. 1391. §. 4. u. Resc. d. M. d. Innern v. 27/9 62. O. B. Krsbl. p. 2313. Resc. v. 15/2 39. G. **XXI.** p. 128.

[18]) Ausschr. v. 3/6 45. O. B. Krsbl. p. 868.

[19]) Resc. v. 1/4 54. G. **XXVIII** p. 72. u. v. 21/6 58. G. **XXXI.** p. 110.

[20]) M. d. Innern v. 8/3 49. G. **XXV.** p. 24.

30. Gewerbs-Privilegien, Handels-, und Wechsel-Sachen.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. In Gewerbs- und Privilegien-Sachen ist, soferne sie dem Bereiche der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung angehören oder insoweit es sich hiebei um polizeilich strafbare Reate handelt, das Tax-Regulativ vom Jahre 1852 maßgebend [1]).

2. Streitigkeiten in Gewerbs-Privilegien- und ebenso auch in Handelssachen mit Ausschluß jener in Bezug auf den Besitz oder den Umfang der Gewerbsbefugnisse, welche polizeilicher Natur sind [2]), gehören vor den ordentlichen Civilrichter [3]), beziehungsweise vor die Handelsgerichte [4]) und richtet sich die Taxation der desfallsigen Verhandlungen nach den bei den ordentlichen Gerichten für streitige Rechtssachen giltigen älteren Taxnormen. cf. §. 15.

§. 2.

In jenen Fällen, in welchen die Conzessions-Verleihung die Ansässigkeit gesetzlich zur Folge hat, ist mit dem Conzessionsgesuch gleichzeitig das Gesuch um Ansässigmachung anzubringen. Beide Gesuche sind jedoch gesondert zu instruiren und hienach in Ansehung ihrer Tax- und Stempelpflicht zu behandeln. —

§. 3.

Wenn aus Versehen der Behörden Ergänzungen der Verhandlungen erforderlich werden, so ist die desfallsige amtliche Thätigkeit als Regiminalsache tax- und stempelfrei zu behandeln [5]).

§. 4.

Quittungen über Unterstützungen aus dem Industrie-Unterstützungsfond sind dem Gradationsstempel unterworfen [6]).

---

[1]) Ges. 1825. p. 127. Art. 11. u. Ges. 1852. p. 301. Art. 8.—18.—38. 39. u. 41.
[2]) s. o. ad 1. Art. 10 Abs. 3. u. Gew.-Instr. v. 1862. Reggbl. p. 827. §§. 114. u. 115.
[3]) Gew.-Instr. §. 114. Nr. 2. Abs. 2.
[4]) Einf.-Ges. v. 10/11 62. zum Handels-Ges.-Buch Ges.-Bl. p. 425. Art. 56. u. 83.
[5]) F.-M. v. 24/4 35. G. XIX. p. 27.
[6]) F. M. v. 9/6 51. G. XXVII. p. 41.

§. 5.

Der Eintrag der Gewerbsgesellen und Lehrlinge in die von der Gewerbs- und resp. Distrikts-Polizei-Behörde zu führenden Register hat tax- und stempelfrei zu geschehen [7].

II. Lehr- und Prüfungs-Gegenstände.

§. 6.

1. Lehr-Verträge, soferne sie notariell beurkundet werden, sind gleich anderen Verträgen der Gegenstandssumme nach taxpflichtig nach Art. 23. des Ges. v. J. 1852 und dem Gradationsstempel unterworfen [8].

2. Gewerbs-Prüfungs-Gegenstände sind im Allgemeinen tax- und stempelpflichtig [9].

3. Gewerbs-Prüfungs-Zeugnisse unterliegen, wenn dieselben amtlich ausgefertiget werden oder zum amtlichen Gebrauche dienen, dem Classenstempel von 15. kr. und der Taxe nach Art. 15. u. 38. [10].

4. Lehr- und Freisagebriefe, wo solche noch ausgestellt werden, unterliegen dem Classenstempel von 15 kr. — St.-O. 1812. §. 7. Cl. II. b.

III. Verleihung von Gewerben und sonstigen gewerblichen Berechtigungen.

§. 7.

1. Gewerbs-, Handels- und Fabrik-Conzessions-Gesuche, Mitbewerbungen oder Erinnerungen hiegegen und zwar:

a) schriftliche unterliegen dem Classenstempel von 3 kr.

b) mündliche zu Protokoll aber sind wie alle Protokolle, mögen

---

7) F.-M. vom 6/8 54. G. XXVIII/1 p. 101. und Ausschrb. vom 2/8 62. O. B. Krsbl. p. 2042.

8) Gew.-Instr. v. J. 1862. §. 118.

9) B.-O. v. 4/1 u. 24/6 37.

10) vergl. Gew.-Instr. v. 1862. §§. 2.—20. u. 118. Die nach Art. 17. Abs. 4. der früheren Gewerbs-Instruktion geforderten Gesellen-Prüfungs-Zeugnisse waren nach F.-M.-Resc. v. 6/7 54. O. B. Krsbl. p. 1136. tax- und stempelfrei. — Diese Begünstigung wird jedoch den nach §. 118. auszustellenden Zeugnissen nicht zukommen, weil die Veranlassung derselben auf ganz anderen Voraussetzungen beruht als ehedem. Die Gewerbs-Prüfungs-Commissions-Mitglieder erhalten, ausgenommen bei Lehrlings-Prüfungen (vergl. §. 118), einschließlich des Vorstandes, eine Taggebühr von je 3 fl., welche von den Partheien zu tragen ist.

dieselben die Instruirung, Beschlußpublikation oder eine Berufung zum Gegenstand haben, stempelfrei, jedoch taxpflichtig [11]).

Anm. Gesuche um Bewilligung zum Biereinsieden vor der gesetzlichen Sudzeit oder um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze sind Parthei-Sachen, mithin tax- und stempelpflichtig [12]). Insbesondere unterliegen die desfallsigen Ausfertigungen und Beschlüsse dem Classenstempel von 3 kr. u. resp. 15 kr. cf. O. B. Krsbl. 1863 p. 2260. (vergl. Art. 8.—18., 38. u. 41. des Tax-Regul. v. J. 1852.)

2. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Conzessions-Gesuche sind wie die Nachweise hierüber (Gew.-Instr. §§. 46. u. 47.) tax- u. stempelfrei [13]).

3. Die schriftlich abgegebenen Erklärungen der Gemeinden und resp. der Gemeindebevollmächtigten (Instr. §§. 22. und 24.) sind nach §. 7. lit. a. des Stpl.-Mdt. von 1812 dem Classenstempel von **3** kr. unterworfen, jedoch taxfrei [14]).

4. Stattgebenden Beschlüssen bei Conzessions-Verleihungen ist ein Stempel nicht beizukassiren, weil der vorschriftsmäßige Stempel zur Conzessions-Urkunde verwendet wird [15]).

Abweisende Beschlüsse [15]) unterliegen dem Classenstempel von **15** kr.

§. 8.

1. Gewerbs-Conzessions-Urkunden sind und zwar:
   a) in Märkten und auf dem Lande, auf dem Classenstempel von **1** fl.
   b) in Städten auf dem Classenstempel von **2** fl.

2. Krämer-, Handels- und Fabrik-Conzessionen dagegen ohne Unterschied, auf dem Classenstempel von **2** fl. auszufertigen [16]).

3. Der Beschluß (§. 7.) wird mit der Zeittaxe und die Urkunde mit der Abschriftsgebühr belegt [16]).

Anm. a) Nicht nur zu persönlichen Gewerben, sondern auch zur Ausübung von realen oder radizirten Gewerbsrechten sind förmliche Conzessions-Urkunden erforderlich [17]a).
b) Auch Boten-Conzessions-Urkunden gehören hieher. Döll. XXXIII. p. 79.

---

[11]) F.-M. v. 29/10 36. u. vom 17/2 37. G. XX. p. 49. — Von den den Gemeinden vorbehaltenen Instructions-Verhandlungen (cf. §. 44. der Instr.) fließen die Taxen in die Gemeindekasse; werden jedoch von den Bezirksämtern berechnet und an diese abgeliefert. (O. B. Krsbl. 1856. p. 561. 1862. p. 2030. u. 2530.)

[12]) Ausschrb. v. 30/8 54. O. B. Krsbl. p. 1315. u. F.-M. v. 30/11 55. G. XXVIII./2 p. 127.

[13]) M. d. Innern vom 25/3 37. G. XX. p. 54.

[14]) Ausschr. v. 25/11 58. O. B. Krsbl. p. 2019. u. Resc. v. 5/11 47. Döll. XXXIII. Seite 75

[15]) F.-M. v. 1/9 55. G. XXVIII./2 p. 37. u. vom 17/2 61. G. XXXII./2 p. 69.

[16]) Stpl.-Mdt. 1812. §. 7. Cl. IV. a. u. V. c. M. d. Innern v. 16/1 25. Döll. XIX. p. 321. u. F.-M. v. 29/11 14. G. IV. p. 159.

[17]) a. G. XXI. p. 42. u. Gew.-Instr. §. 33. — O. B. Krsbl. p. 2511.

b) Apotheker haben bei Conzessions-Verleihungen 10 fl. an die Apotheker-Gremien zu entrichten, und sich über deren Zahlung vor Empfang der Urkunden auszuweisen. Regg.-Ausschr. vom $^{14}/_{11}$ 62. — O. B. Krsbl. p. 2511.

3. Lizenz-Scheine [18]) unterliegen dem Stempel zu **15 kr.**

Anm. Die Taxe für Musikpatente, welche bei deren Ausstellung, Erneuerung oder Verlängerung erhoben wird, beträgt 36 kr. — Für die Formularien wird je 1 kr. bezahlt [18]).

4. Tanzmusik-Bewilligungen und resp. die desfallsigen Erlaubnißscheine sind auf dem Classenstempel von **3 kr.** zu ertheilen [19]).

5. Patente zum Betriebe des Hausirhandels und der Wander-Gewerbe [20]) unterliegen der Taxe von . . . . . **36 kr.**
Für das Visiren derselben werden keine Gebühren erhoben.

Anm. Außerdem hat der Empfänger die Kosten der Herstellung und die Stempel-Gebühren von zusammen **15 kr.** per Exemplar zu tragen [20]).

IV. Berufungen in Gewerbs-Sachen.

§. 9.

1. Berufungsschriften sind dem Classenstempel von **3 kr.** unterstellt [21]).

2. Correspondenzen, Berichte 2c. in diesem Anlasse unterliegen der Tax- und Stempelpflicht mit Ausnahme der Einbegleitungsberichte der mittelbaren Magistrate und Gemeinden an die Bezirksämter, welche als Offizialsachen tax- und stempelfrei sind [22]).

3. Rekurse der Gemeinden (Magistrate) unterliegen im Falle der Abweisung der Taxe und dem Stempel [23]).

---

18) Ausschr. vom $^{15}/_{2}$ 39. G. XXI. p. 128. u. St.-Mdt. 1812. §. 7. d. lit. b.
19) A. V. O. vom $^{18}/_{6}$ 62. Reggbl. p. 1391. §. 4. u. $^{15}/_{2}$ 39. G. XXI. p. 128.
20) A. V. O. vom $^{29}/_{7}$ 63. Reggbl. p. 1489. §. 44. u. Regg.-Ausschr. vom $^{12}/_{11}$ 63. O. B. Krsbl. p. 2085. Herstellungskosten und Stempelgebühren eignen sich in den Tax-Registern der Bezirksämter zur Durchführung und sind an die Taxämter der k. Regg. K. d. Innern abzuliefern.
21) G.-M. vom $^{17}/_{2}$ 37. G. XX. p. 49.
22) Ausschr. vom $^{30}/_{3}$ 31. O. B. Krsbl. p. 364.
23) G.-M. vom $^{11}/_{8}$ 54. G. XXVIII./1 p. 102.

V. Gewerbs-Verzichte.

§. 10.

Gewerbs-Conzessions-Verzichtleistungs-Verhandlungen sind der Taxe und dem Stempel unterworfen [24]).

VI. Gewerbe-Vereins-Sachen.

§. 11.

1. Die Rechnungen und Belege in Gewerbe-Vereins-Sachen sind stempelfrei [25]).

2. Die Bestätigung der Wahl der Gewerbe-Vereins-Vorstände ist Offizialsache. — (cf. §. 133. Abs. 2. der Instr.)

3. Handlungen und Beschlüsse der Gewerbe-Vereine sind als Privatsachen tax- und stempelfrei. —

§. 12.

Streitigkeiten bei denselben — administrativer oder polizeilicher Natur — und beziehungsweise die desfallsigen Verhandlungen sind der Taxe und dem Stempel zu unterstellen. (cf. §. 144.)

VII. Privilegien-Sachen.

§. 13.

1. Die Verhandlungen in Gewerbs-Privilegien-Sachen sind nach Art. 11. Abs. 1. u. 2. des Gewerbs-Ges. v. J. 1825 tax- und stempelfrei [26]). —

2. Für die Ertheilung eines Privilegiums, dessen Dauer auf den Zeitraum von 15 Jahren beschränkt ist, wird eine hienach sich bemessende Taxe erhoben und zu Gewerbs-Unterstützungen verwendet.

Dieselbe beträgt für ein Privilegium auf die Dauer von:

1 Jahr	**25** fl.		8 Jahr	**110** „	
2 „	**30** „		9 „	**130** „	
3 „	**40** „		10 „	**150** „	
4 „	**50** „		11 „	**175** „	
5 „	**60** „		12 „	**200** „	
6 „	**70** „		13 „	**225** „	
7 „	**90** „		14 „	**250** „	und
			15 „	**275** fl.	

---

24) F.-M. v. 16/6 44. G= XXIII p. 54. u. 4/2 55. G. XXVIII/2 p. 37.
25) G. XXI. p. 201.
26) Ges.-Bl. 1825. p. 127. Art. 9. u. 11., Gew.-Instr. v. 21/4 62. §§. 101. u. 120.

3. Wenn ein ursprünglich auf kürzere Dauer verliehenes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Anm. Der bei Ertheilung des Privilegiums bereits erlegte Taxbetrag hat jedoch in Abzug zu kommen. — (Ausschr. v. 21/4 56. O. B. Krsbl. p. 682.)

4. Zur Ausfertigung eines Gewerbs-Privilegiums ist der Classenstempel von **3** fl., selbst auch in jenen Fällen anzuwenden, wo es sich um dessen Verlängerung handelt [27]).

5. Tax- und Stempel-Gebühr sind dem Gesuche beizulegen. (cf. Instr. §. 97.)

§. 14.

1. Bestätigungen oder neue Verleihungen von Stadt- und Gemeinde-Privilegien [28]) unterliegen dem Classenstempel von . . . . . **3** fl.

2. Markt- (Jahr- und Viehmarkt-) Privilegien [28]) jenen von **10** fl.

VIII. Handels-Sachen.

§. 15.

1. Handels- und Fabrik-Conzessionen und Patente cf. §§. 8. u. 9.

2. Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel nach den Taxordnungen für streitige Rechtssachen zu behandeln sein.

3. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit mithin dem Tax-Ges. v. J. 1852 gehören an:

a) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,

b) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,

c) alle Einträge in das Handelsregister und

d) die Ausfertigung von Auszügen aus den Handelsregistern

und sind hiefür und zwar ad a. Art. 8. 2c., ad b. Art. 15. et seq. und ad d. Art. 38. des bezeichneten Regulativs maßgebend.

Die Einträge in das Handelsregister ad c. sind in analoger Anwendung des Hypoth.-Tax-Regulativs v. J. 1824 taxfrei. —

4. Die in Art. 10.—23. und 28. des Einführungs-Gesetzes bezeichneten Verhandlungen sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich

27) Stpl.-Mdt. 1812. Cl. VI. c. u. Gew.-Instr. §. 102.
28) Stpl.-Mdt. §. 7. Cl. VI. lit. b. u. Cl. VII.

der Tax- und Stempel-Anwendung, der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so wie die Polizeisachen zu behandeln. —

Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung [29]).

5. Zu den Handels-Büchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handels-Mäkler (cf. Art. 71. des Handels-Ges.) ist die Anwendung von Stempel-Papier nicht erforderlich [30]).

6. Bezüglich der Stempelung der Protokolle und Vormerkungen in den Handels-Register-Acten finden die Vorschriften über Stempelung der Hypotheken-Protokolle analoge Anwendung.

(cf. Abth. I. Nr. 2. §. 23.)

§. 16.

Extracte aus den Handelsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schulddokumente vertreten und bei Gericht übergeben werden, unterliegen dem Gradationsstempel [31]).

§. 17.

1. Ursprungs-Zeugnisse der bayerischen Fabrikate bei Ausfuhr in die Nachbarstaaten sind tax- und stempelfrei [32]).

2. Zeugnisse für Handlungsreisende siehe Tit. 47.

IX. Wechsel-Sachen.

§. 18.

In Wechselsachen findet die bayerische Wechseltax-Ordnung vom 24. Nov. 1785 Anwendung [33]).

Hienach werden erhoben:

I. Taxen der ersten Instanz.

1. Von einer übergebenen oder dem Beklagten hinausgeschlossenen Klagschrift	1 fl.	14 kr.
Schreibgebühr für jeden Bogen	— „	6 „

[29]) Tax-Instr. vom 2/6 62. §. 5.
[30]) Ges. p. 1862. p. 425. Art. 83.
[31]) Stpl.-Ordg. 1812. §. 3. lit. b.
[32]) V. O. v. 19/11 22. Reggbl. p. 1158. und 13/1 15. G. IV. p. 176 VI. p. 49.
[33]) vergl. Maier'sche Gen. S. Bd. III. p. 74.

2. Von einer übergebenen und dem Kläger zugeschlossenen Erklärung . . . . 1 fl. 9 kr.
Schreibgebühr . . . . — „ 6 „
Kanzleischein . . . . — „ 15 „

3. Citation mittels einer Signatur oder Auftrags an einen Zeugen oder andern 3. Interessenten — fl. 35 kr.
Schreibgebühr . . . . — „ 6 „ — „ 41 „

4. Citation an einen Zeugen oder andern 3. Interessenten mittels Schreibens . . . . — fl. 50 kr.
Schreibgebühr . . . . — „ 6 „ — „ 56 „

5. Für Abfassung eines Interlokutoriat oder Definitiv-Urtheils darf nach Verhältniß der Arbeit und Summa pro sportulis genommen werden höchstens 10 Reichsthaler oder 15 „ — „

6. Für eine besonders verlangte und gehaltene Wechsel- oder Merkantil-Session . . . . 12 „ 24 „

7. Für eine simple Commission . . . . 3 „ 24 „

8. Für Collationirung und Vidimus . . . . . — „ 36 „

9. Wegen Erstattung eines Appellationsberichtes . 1 „ 15 „

10. In richtigen Causis . . . . 2 fl. 15 kr.
Schreibgebühr . . . . — „ 6 „ } 2 „ 21 „

11. Für Publikation eines Bescheides und das Publikations-Protokoll . . . . — „ 50 „

12. Von einem Requisitorial-Schreiben . . . . 1 „ 5 „

13. Ediktal-Citation in duplo an das Zeitungs- und Intelligenz-Comtoir . . . . — „ 42 „

14. Von einem Steckbriefe . . . . . 1 fl. 30 kr.
Schreibgebühr von jedem Bogen — „ 6 „ 1 „ 36 „

15. Für ein Zeugen-Verhör . . . . 1 „ 45 „

16. Wenn zu einem Commissorium ein Assessor abgeordnet wird, diesem incl. des Canzlisten . . . . . 2 „ 30 „

17. Für Abschwörung eines Eides . . . . . . 1 „ — „

18. Für Abgabe eines Parere in Handelssachen . 23 „ — „

19. Sperrverordnung . . . . 2 „ 10 „

20. Abnahme der Sperre . . . . 1 „ — „

21. Schätzungstaxe bei Beschreibung der Mobilien von jedem Gulden bis 500 fl. incl. 1 kr., von dem diese Summa aber übersteigenden Quanto von jedem Gulden 1/2 kr.

22. Einantwortungstaxe . . . . — „ 50 „

23. Für die Verpflichtung eines Advokaten, Notars, Sensalen oder Schätzer	10 „	— „	
24. Protokollirung der Firmen oder einer Societät	1 „	30 „	
25. Wechsel- und Merkantil-Gerichtsboten-Taxe, eine Expedition der Parthei zuzutragen	— „	10 „	
26. Außer der Stadt, doch im Burgfrieden . .	— „	18 „	
27. Außer dem Burgfrieden per Meile	— „	20 „	
28. Für eine Reise auf das Land ob periculum morae durch Abordnung eines Canzlisten und Schätzers täglich	6 „	— „	

29. Die Wechsel- und Merkantil-Gerichts-Advokaten und Notare sind nach richterlich ermessenem Verhältniß der Arbeit zu bezahlen.

30. Das Depositionsgeld ist nach der Taxordnung von 1735 zu nehmen. cf. Tit. 18.

31. Für Arretirung sowohl einer Standes- als gemeinen Person in der Stadt- oder im Burgfrieden dem Profosen	1 „	— „
32. Für dessen Abschickung auf das Land täglich .	3 „	— „
33. Die bessere Kost beträgt täglich	— „	8 „
34. Die geringere Kost beträgt täglich	— „	4 „
35. Der Profoß des Tages	— „	6 „
36. Der Steckenknecht täglich	— „	4 „

37. Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehens bis 1000 fl. incl. 1/2, bis 3000 fl. incl. 1/4 und über 3000 fl. ohne Unterschied 1/8 %, jedoch den Merkantil-Gewohnheiten durchgehends unnachtheilig.

II. Taxen der zweiten Instanz.

38. Für Ausschreibung eines Bescheides an die I. Instanz	1 „	30 „

39. Uebrigens wird es mit den Taxen und Sporteln wie bei der I. Instanz gehalten. —

§. 19.

Wechsel- und ihnen gleichgeachtete Schuldbriefe, deren Produktion in Streitsachen bei Gericht stattfindet, unterliegen gleich den hierauf gemachten Anweisungen dem Gradationsstempel.

(St.-Odg. 1812. §. 3. lit. b.)

§. 20.

1. Wechsel-Protest-Protokolle unterliegen dem Classenstpl. von 3 kr.

(F.-M. vom 18/6 17. G. VII. p. 450.)

2. Für von einem Wechselnotar aufgenommene Wechsel-Proteste ist die Taxe von . . . . **18 kr.** für den Staat zu entrichten. Not.-Ges. v. 1861. Art. 106. Ziff. 4.

§. 21.

In Wechsel-Prozeßsachen gilt die bayerische Wechsel-Taxordnung vom Jahre 1785. (F.-M. vom 8/4 29. G. XVI. p. 33. u. §. 18. oben)

Ausgenommen hievon sind die Wechsel-Prozesse aus dem Sprengel des preußischen Landrechtes, für welche die altbayerische Taxordnung vom Jahr 1735 den Maßstab der Taxation gibt. —

(vergl. F.-M.-Resc. vom 12/8 60. G. XXXII./1 p. 56. u. Tit. 56. Beil. III.)

X. Gewerbs-Polizei.

§. 22.

Polizei-Protokolle sind stempelfrei [34]).

§. 23.

Die auf Handhabung der Viktualien-Polizei (Bier-, Brod-, Fleisch-Visitationen) von Oberaufsichtswegen zu pflegenden Verhandlungen zählen zu den tax- und stempelfreien Regiminalsachen. —

Hieher gehören auch die Apotheken-Visitationen [35]).

§. 24.

Bezüglich der wahrgenommen polizeilichen Uebertretungen kommen die in Uebertretungssachen geltenden allgemeinen Tax- und Stempel-Vorschriften zur Anwendung [36]). — (cf. Tit. 55.)

§. 25.

1. Alle Verträge und Verabredungen der Bräuer und Wirthe, welche auf Bierabnahme Bezug haben, müssen bei der Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes des Bräuers tax- und stempelfrei protokollirt werden. —

(cf. Ges. v. 23/5 46. §. 10. Ges.-Bl. p. 87.)

2. Gesuche um Bewilligung zum Biereinsieden vor der gesetzlichen Sudzeit oder um Verleitgabe des Bieres unter dem Satze sind Partheisachen, mithin tax- und stempelpflichtig [37]).

---

34) Resc. vom 10/9 13. G. XIII. p. 1456. u. 23/11 54. G. XXVIII./1 p. 123.
35) Art. 2. des Tax-Ges. v. J. 1852.
36) Tax-Instr. vom 2/6 62. §. 5.
37) Ausschrb. v. 30/8 54. O. B. Krsbl. p. 1315. u. F.-M. v. 30/11 55. G. XXVIII/2 p. 127.
38) Ausschrb. vom 8/8 62. O. B. Krsbl. 1862. p. 2029.
39) Ausschrb. vom 3/6 45. O. B. Krsbl. 1845. p. 868.

Insbesondere unterliegen die desfallsigen Ausfertigungen und Beschlüsse dem Classenstempel von 3 kr. und resp. 15 kr.

§. 26.

1. Tanzmusik-Bewilligungen [38]) und resp. die desfallsigen Erlaubnißscheine, unterliegen neben dem 3 kr. Stpl., ohne Rücksicht wer dieselbe ertheilt, einer Taxe von . . . . **36** kr. und der Schreibgebühr von . . . . **6** kr.

Außerdem werden hiebei als Beitrag zum Ortsarmenfond:

48 kr. in Städten und Märkten, und

24 kr. in den Landgemeinden

erhoben. — (vide A. V. O. vom 18/6 62. §. 4. Reggbl. Ste. 1391.)

Anm. Die Taxen fließen, falls die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde ausgeht, in die Gemeindekasse, werden jedoch in diesen Fällen von den Bezirksämtern erhoben und hinausvergütet [38]).

2. Wird die Tanzmusik-Bewilligung für mehrere Tage nachgesucht, so sind eben so viele Erlaubnißscheine auszustellen als Bewilligungen ertheilt werden und sind hiefür jedesmal die bezeichneten Taxen und Gebühren zu erheben [39]).

§. 27.

Nach Art. 45. der V. O. v. 9. Septbr. 1852 Reggbl. p. 404. sind die Verhandlungen uud Ausfertigungen über Anlage, Probe und Gebrauch neuer und die Ueberwachung der im Gebrauch stehender Dampfkessel und Dampfmaschinen nur dann der Taxe und dem Stempel unterstellt, wenn sie durch Verschulden der Dampfkessel-Inhaber veranlaßt worden sind.

31. Gnadensachen, Begnadigung.

§. 1.

Gnadensachen im Allgemeinen sind unter den im Stempel-Mandat v. J. 1812 Abschn. IV. angegebenen Ausnahmen nicht begriffen und unterliegen demgemäß alle Eingaben um Verleihung von Gnadengaben, Unterstützungen u. dergl. dem Classenstempel [1]) von **3** kr.

cf. Tit. 58.

§. 2.

Nachdem durch höchstes Finanz-Minist.-Resc. vom 31. März 1860 Nr. 3969 [2]) ausgesprochen ist, daß die Instruction eines Begnadigungs-

[1]) Resc. vom 16/8 24. G. XIII. p. 1461. u. 12/12 25. G. XIV. p. 12.
[2]) G. XXXII. p. 77.

Gesuches keine Privat-Angelegenheit, sondern ein Gegenstand des öffentlichen Rechtes sei, so werden die hierauf bezüglichen Verhandlungen von der Tax- und Stempelpflicht ausgenommen sein. —

Anm. Erwachsende Baarauslagen in diesem Anlasse trägt unbedingt und in allen Fällen das Aerar; auch besteht in dieser Richtung für alle Correspondenzen ꝛc. Portofreiheit.

§. 3.

Begnadigung in Malz-Aufschlags-Defraudationen. — Siehe Tit. 14.

32. Heimath-Sachen.

§. 1.

Die Verhandlungen in Heimathsachen sind in solange sie im öffentlichen Interesse, d. h. insoweit solche die Ermittlung und Feststellung der Heimaths-Verhältnisse einer Person berühren, gepflogen werden, tax- und stempelfrei. Wird aber durch Berufung das Privat-Interesse thätig, so sind die desfallsigen Verhandlungen der Taxe und dem Stempel insoweit zu unterwerfen, als die Berufung weder durch ein gesetzwidriges Verfahren der Behörden noch durch mangelhafte Sach-Instruction hervorgerufen wurde [1]).

§. 2.

Indigenats-Bewilligungen [2]) entrichten eine Geh. Rathstaxe von **150** fl. den Classenstempel von **3** fl., und wird hievon eine Ausschreib-Gebühr von **20** fl. und **1** fl. Botengebühr erhoben.

§. 3.

Heimathscheine sind wie andere Zeugnisse zu taxiren und auf dem Classenstempel von . . . . **15** kr. auszufertigen [3]).

Anm. a) Werden solche höheren Orts vorgelegt, so ist zu dem Bericht der 3 kr. Stempel anzuwenden, dieser zu taxiren und der Portopflicht zu unterstellen [3]).

---

[1]) F.-M.-Resc. v. 8/4 35. O.-B. Krsbl. p. 388. u. Ausschrb. d. St.-M. d. Innern v. 29/1 37. O.-B. Krsbl. Extra-Beilage 12. Nr. 21.

[2]) Stpl.-Ordg. 1812. §. 7. C. VI. lit. a. u. A. V. O. v. 30/12 06. Reggbl. 1824. p. 661. Ursprünglich war diese Taxe nur für einwandernde katholische Geistliche bestimmt, gilt aber im Allgemeinen; Fälle der Armuth ausgenommen. — cf. Döll. III. p. 41. u. XIX. p. 235. u. 351.

[3]) F.-M.-Resc. v. 22/4 37. G. p. XX. 67.

b) Die Heimathschein-Formularien werden von den k. Regg. K. d. Innern an die äußeren Behörden verabfolgt [4]).

c) Bezüglich der Visirung der Heimathscheine kommen die Bestimmungen bezüglich der Paßvisa in Anwendung [5]).

d) Soferne gegenüber dem Auslande Staats-Verträge besondere Bestimmungen enthalten, sind diese maßgebend.

§. 4.

Quittungen über Verpflegsgelder der Heimathlosen, überhaupt die Quittungen für Alles, was zu ihrer Erhaltung zu bezahlen ist, z. B. Miethzinse, Kleider ꝛc., sind stempelfrei [6]). (cf. Tit. 29.)

§. 5.

1. Auswanderungs-Sachen sind durchweg tax- und stempelpflichtige Partheisachen mit Ausnahme der Protokolle, welche stempelfrei sind [7]).

2. Auswanderungs-Urkunden sind öffentliche Zeugnisse und unterliegen als solche dem Classenstempel von 15 kr.

---

[4]) M.-Entschl. v. 25/9 53. O.-B. Krsbl. p. 1809. u. F.-M. v. 27/4 56. G. XXIX. p. 28.
[5]) M.-Entschl. v. 9/5 37. O.-B. Krsbl. p. 578.
[6]) Reggbl. 1832. p. 732. u. 1848. p. 403., dann F.-M.-Resc. 14/7 31. p. 198. u. v. 28/2 54. G. XXVIII. p. 11. u. 66.
[7]) F.-M. v. 7/3 42. G. XXII. p. 77.

33. Hofsachen.

§. 1.

Taxe und Stempel bei Anstellungen im Hofdienste, cf. Tit. 6.

§. 2.

Alle Eingaben der Hofbediensteten bei den Hofstäben unterliegen dem Stempel, weil weder Gnadensachen im Allgemeinen, noch die Gesuche der Hofleute, unter die Ausnahmen der Stpl.-Ordg. v. J. 1812 Abschn. IV. gehören [1]).

§. 3.

Verhandlungen, welche auf die Civilliste Bezug haben, sind stempelfrei [2]).

---

[1]) Resc. v. 16/8 24. G. XIII. p. 1461.
[2]) F.-M. v. 21/5 38. G. XXI. p. 55.
[3]) Resc. v. 27/6 42.

§. 4.

Der Hofjagd-Intendanz ist Taxfreiheit eingeräumt [3]).

§. 5.

1. Die Verhandlungen der Behörden gegenüber der Hofkassa sollen tax- und stempelfrei gepflogen werden. —

2. Quittungen und andere Bescheinigungen über Bezüge aus derselben dagegen unterliegen dem Gradationsstempel. —

---

34. Hypotheken-Wesen.

I. Tax-Vorschriften.

§. 1.

Das Hypotheken-Tax-Regulativ vom 26. April 1824 Reggbl. p. 491. ist in Bezug auf Tax- und Stempel-Anwendung hier die allgemein maßgebende Norm. —

In Fällen, wo dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom Jahr 1810 Bezug nimmt, ist jedoch das neue Tax-Gesetz vom Jahr 1852 anzuwenden [1]).

§. 2.

Für alle Einschreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Taxe bezahlt. Nur jene Gerichtsverhandlungen, welche eine Einschreibung begründen, unterliegen der Taxe. —

§. 3.

Für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Registratur zu errichten ist. —

Anm. Alle Handlungen bei Erneuerung der Hypothekenbücher, die sich auf bereits erworben gewesene Rechte beziehen, sind tax- und stempelfrei. —

---

[1]) Ges.-Bl. 1852. p. 301. Art. 47.

§. 4.

1. Andere der Einschreibung vorangehende Gerichtshandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertiget wird, sie mögen:

a) Vernehmungen,

b) Vormerkungen,

Anm. Untersuchungskosten, die von den Verurtheilten bei künftigem Vermögens-Anfall bezahlt werden müssen, sind auf Veranlassung der Rentämter kostenfrei sicher zu stellen [2]). — Ein Rechtstitel hiewegen besteht jedoch nach dem Hypoth.-Ges. v. J. 1822 nicht; weshalb ein solcher vorerst durch freiwilliges Uebereinkommen der Partheien geschaffen werden muß.

c) Protestationen,

d) Löschungen,

Anm. a) Fristen-Abschreibungen und Löschungen über 100 fl. unterliegen der Taxe von 36 kr.; bei einem Betrag von 100 fl. und darunter aber der Taxe zu 1/8 kr. per Gulden [3]).

b) Werden die bezüglichen Erklärungen in Gemäßheit des Art. 11 des Not.-Ges. v. J. 1861 von einem Notar aufgenommen, so haben die Betheiligten bei einem Betrage über 100 fl. die Taxe mit 18 kr., bei 100 fl. und darunter aber die prozentable Taxe von 1/8 kr. per Gulden neben der regulativmäßigen Gerichtstaxe von 36 kr. (vide §. 2. u. 4. oben) zu entrichten. (F.-M.-Resc. v. 20/11 62. [6]) G. XXXIII. p. 225.) (vergl. Art. 11. des Gerichts-Verf.-Ges. v. 10/11 61. Ges.-Bl. p. 209. u. Notariats-Gesetz Art. 106. Ziff. 4.)

e) Einschreibung von Besitztiteln u. Aenderungen hieran.

Anm. a) Bei Besitztitel-Berichtigungen nach §. 139. des Hypotheken-Gesetzes ist die in das Hypotheken-Protokoll aufzunehmende Registratur von Gebühren frei zu lassen, sobald dieselben sich als eine Folge vorausgegangener von den Gerichten behandelter Rechtsgeschäfte darstellen [4]). Hieher gehören insbesondere Besitztitel-Aenderungen bei Verlassenschaften und Erbschaften.

b) Der Eintrag einer landwirtschaftlichen Erbguts-Errichtung in das Hypothekenbuch hat tax- und stempelfrei zu geschehen [5]).

f) Rangausweichungen,

g) Rücktritts-Erklärungen, Grundstück-Entlassungen und Einverleibungen u. drgl. m.

betreffen, werden, wenn sie einfach und kurz sind, nur mit einer ein-

---

[2]) F.-M.-Resc. v. 17/6 15. G. V. p. 98. u. XVII. p. 96.
[3]) F.-M. v. 2/8 38. u. 18/4 40. G. XXI. p. 139. u. 239.
[4]) F.-M. v. 20/6 44. G. XXIII. p.54.
[5]) Ges. v. 22/2 55. Art. 3. u. 34.
[6]) F.-M.-Resc. v. 20/11 62. O.-B. Krsbl. p. 2593. u. vom 12/7 63. O.-B. Krsbl. p. 1414.

fachen Protokollstaxe von . . . . **36** kr. belegt.

2. Nimmt aber das Geschäft einen ganzen oder halben Tag in Anspruch, so ist die Zeittaxe mit . . . . **2** oder **4** fl. in Ansatz zu bringen. —

Anm. Neben dieser Tagsfahrtstaxe wird die Protokollsgebühr von 36 kr. nach den Bestimmungen des Tax-Ges. v. J. 1852. Art. 47. nicht mehr erhoben. (cf. Instr. z. Tax-Ges. §. 2. S. XXVII. Beilage D.)

3. Beträgt der Werth des Gegenstandes nur 100 fl. oder darunter, so kann nie eine Tagsfahrts-Gebühr angerechnet werden. —

4. Werden die ihrer Natur nach unter vorstehenden Paragraph gehörigen Erklärungen von einem Notar beurkundet, so haben die Betheiligten, soferne eine Taxe für dieselben überhaupt nicht besteht oder die taxfreie Behandlung nicht ohnehin ausgesprochen ist, hiefür eine Taxe von . . . **18** kr. für den Staat zu entrichten, nebenbei aber auch noch die für das landgerichtliche Hypothekenprotokoll festgesetzte Protokollstaxe zu **36** kr. und resp. **2** fl. bis **4** fl. und den Stempel von **3½** kr. zu bezahlen. Diese Gebühren werden jedoch immer nur einfach erhoben, wenn auch auf Grund einer oder mehrerer unter sich und mit dem Hauptgegenstande im connexen Zusammenhange stehender Notariats-Urkunden verschiedene Einträge als Besitztitelberichtigungen, Löschungen verschiedener Hypotheken, von Eheverträgen, Kauf-, Tausch- oder Uebergabs-Verträgen zu machen sind [6]).

§. 5.

Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages eine Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, so ist hiefür lediglich die Protokollstaxe mit . . . . **36** kr. zu erheben. —

Anm. a) Diese Taxe wird nicht erhoben, wenn auf Grund einer mit der Prozenttaxe belegten Notariats-Urkunde eine Einschreibung erwirkt wird, also bei Darleihen, Cautionen und Cessionen. (vergl. F.-M.-Ref. v. $^{12}/_{7}$ 63. Nr. 7701. O. B. Krsbl. p. 1414.)

b) Für die auf die Notariats-Urkunden zu setzenden hypothekenamtlichen Beschlüsse (cf. Art. 15. des Not.-Ges.) ist nach Art. 106. Ziff. 5. cit. Ges. eine besondere Tax- und Stempel-Gebühr nicht zu erheben (F.-M. v. $^{14}/_{1}$ 63. O. B. Krsbl. p. 220.)

§. 6.

Verhandlungen zur Erwirkung der Einschreibung schon vorhandener und verbriefter Hypotheken und anderer Realrechte geschehen taxfrei.

Anm. Alle auf Spezialisirung schon vorhandener und verbriefter Generalhypotheken bezüglichen Verhandlungen und die hieran sich reihenden Ausfertigungen sind taxfrei. — (Allerh. Entschl. vom $^{15}/_{7}$ 24.)

§. 7.

Verhandlungen zur Erwirkung der Einschreibung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken in das Hypothekenbuch unterliegen lediglich der einfachen Protokollstaxe von . . . . **36** kr.

§. 8.

Werden Einschreibungen in das Hypothekenbuch durch Requisition anderer Gerichte erwirkt, so wird nur für das Protokoll, wodurch die Requisition zu den Acten registrirt wird, die Taxe mit . . . **36** kr. erhoben. —

§. 9.

1. Wird über einen Darlehens-Vertrag mit hypothekarischer Versicherung ein Brief errichtet, es mag dieses in einem besonderen Briefe oder nach §. 174 des Hypotheken-Gesetzes durch Ausfertigung auf eine vorgelegte Urkunde geschehen, so wird die **Taxe von ¼ kr. per Gulden der Darlehenssumme**, für das ganze Geschäft einschließlich aller vorbereitenden Handlungen — sohin mit Ausschluß jeglicher Protokollgebühr — allein erhoben. — Auch Hypothekar-Cautionen gehören hieher [7½].

Anm. a) Werden bei Hypothekbestellungen Zinsen und Kosten-Cautionen bedungen, so sind diese als Accessorien des Haupt-Vertrages bei Berechnung der Hypothekentaxen nicht zu berücksichtigen; wird aber hierüber eine besondere Urkunde constituirt, so ist diese tax- und stempelpflichtig wie die Hypothekenbriefe. (cf. F.-M.-Resc. v. 12/7 63. Nr. 7701). O. B. Krsbl. p. 1414.

b) Darlehen aus Kreishilfskassen resp. die hierüber auszustellenden Briefe sind tax- und stempelpflichtig [7].

c) Der Eintrag der ärarialischen Gefälls-Rückstände oder jener Untersuchungskosten die erst bei künftigem Vermögens-Anfall des Verurtheilten zum Zuge kommen [2]. erfolgt tax- und stempelfrei [8]. (cf. §. 4).

d) Anmeldprotokolle über Gefälls-Rückstände zum Vorbau ihrer Verjährung sind tax- und stempelfrei. (Resc. v. 27/3 32.)

e) Hypothekar-Cautionen der Stempel-Verlags-Commissionäre dürfen tax- und stempelfrei bestellt werden [9].

f) Hypothekar-Cautionen in Bausachen sind tax- und stempelpflichtig [10].

g) Allenfallsige hypothekarische Cautionsleistungen der Steuer-Vorgeher (Steuerträger) sollen tax- und stempelfrei bestellt werden [11].

[7½] F.-M. v. 13/7 63. O. B. Krsbl. p. 1414.
[7] B. O. v. 6/12 28. G. XV. p. 15.
[8] F.-M. v. 30/1 32. G. XVII. p. 74.
[9] F.-M. v. 23/11 42. G. XXII. p. 136.
[10] F.-M. v. 15/7 46. G. XXIII. p. 185.
[11] F.-M. v. 5/6 60. G. XXXII./1 p. 145.

h) Der Eintrag der Bodenzinse und resp. Bodenzins-Capitalien nach Art. 28. des Ablös.-Ges. v. J. 1848 ist, wie die Evidenthaltung der Aenderungen hieran, Offizialsache, und deshalb gebührenfrei zu bethätigen.

i) Für die im Vollzug des Güter-Zusammenlegungs-Gesetzes vom 10/11 61. Ges.-Bl. p. 249. veranlaßten Hypothekenbuchs-Umschreibungen ist weder prozentable Taxe noch der Gradationsstempel anzuwenden.

(vergl. Art. 25. cit. Ges.)

2. Bezüglich der Taxation jener Verhandlungen, welche die Einschreibung von Hypotheken begründen, ohne daß sie eigentliche Darlehens-Verträge mit hypothekarischer Versicherung zum Gegenstand haben, ist durch höchstes F.-M.-Resc. vom 3. Mai 1854 Nr. 5748 [12]) bestimmt worden und zwar:

a) wenn der Verhandlung, welche die Einschreibung bezielt, ein bereits taxirter Vertrag, der den Rechtstitel zum Eintrag einer Hypothek in sich schließt, zu Grunde liegt, so ist für diese Verhandlung nur die im §. 5. bezeichnete Protokollstaxe und die Stempel-Gebühr von 3 kr. zu erheben, wenn aber

b) dieß nicht der Fall ist, die Hypothek-Verhandlung selbst aber für sich den Grund und resp. den Titel zum Eintrag bildet, so erscheint diese Verhandlung als eine, nach den Bestimmungen des §. 15. des Hypotheken-Gesetzes wegen der dinglichen Eigenschaft des Hypotheken-Rechtes zu errichtende öffentliche Urkunde, wofür in analoger Anwendung des §. 9. des Hypotheken-Tax-Regulativ (siehe oben) die Tax-Entrichtung gleich den wirklichen Darlehens-Verträgen mit hypothekarischer Sicherheit stattzufinden hat.

Die Ausfertigung der desfallsigen Verhandlungen erfolgt stets nur auf dem normalen Gradationsstempel. —

(vergl. §. 176. des Hypoth.-Ges. mit Art. 23. u. resp. 24. des Tax-Ges. v. J. 1852.)

§. 10.

Für Cessionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe niemals zu errichten sind, sondern nur ein Protokoll aufgenommen und die geeignete Vormerkung auf die Original-Urkunde selbst gesetzt und gefertiget wird, beträgt die Taxe **1/8 kr. von jedem Gulden.** —

---

[12]) F.-M. v. 3/5 54. G. XXVIII./1 p. 80.

Zum Protokoll wird ohne Unterschied des Betrages der Classenstempel von **15** kr. verwendet [3]).

Anm. a) Nach dem gemeinen und nach dem bayerischen Rechte sind Activ-Capitalien, welche in einer Verlassenschaft vorkommen (wenn über deren Vertheilung letztwillig nichts verfügt ist), unter den Erben ipso jure pro rata getheilt. Werden nun im Bereich jener Rechte Hypothek-Capitalien in anderer Weise getheilt und soll hienach die entsprechende Eintragung im Hypothekenbuche stattfinden, so muß nach Maas der als cedirt erscheinenden Beträge Tax- und Stempel-Gebühr entrichtet werden [13]).

b) Privat-Cessions-Urkunden, z. B. der Gemeinden und Stiftungen ꝛc, sind in Ansehung der Tax- und Stempelpflicht wie die übrigen Cessionen zu behandeln [14]).

c) Cessions-Verträge, die sich nicht auf Hypotheken beziehen, sind, soferne dieselben öffentlich beurkundet werden, nach den Bestimmungen des Art. 23. und 24. des Tax-Ges. v. J. 1852 zu behandeln.

Siehe Tit. 62. u. 44.

§. 11.

Bei Löschungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben.

II. In Ansehung der Stempelpflicht.

§. 12.

Die in Hypothekensachen zugestandene Taxfreiheit schließt keineswegs eine Stempel-Befreiung in sich — auch nicht für Stiftungen [15]) — und sind demgemäß:

1. nach §. 13. lit. a. des Regulatives v. J. 1824 dem Classenstempel von . . . . **3** kr. unterworfen: alle schriftlichen Eingaben, protokollarische Verhandlungen, ausgefertigte Resolutionen, Correspondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. drgl. m.

Anm. Hieher gehören auch die nicht dem Gradationsstempel unterliegenden Erklärungen der Partheien in Hypothekensachen vor einem Notar. Ebenso alle Erklärungen des Notars, in welchen er gegenüber dem Hypothekenamt als Parthei erscheint, sowie die Hypotheken-Schätzungs-Verhandlungen desselben und resp. deren Beurkundung [18]).

---

[13]) F.-M. v. 2/3 43. G. XXII. p. 148.
[14]) F.-M. v. 13/6 38. G. XXI. p. 61.
[15]) V. O. v. 16/2 28. G. XV. p. 14. u. 11/8 39. G. XXII. p. 1.

2. nach §. 13. lit. b. dem Classenstempel von . . . . 15 kr.
alle Rekognitionsscheine [16]), Certificate, Cessionsverhandlungen (§. 10. oben.)

Anm. ad 1. u. 2. a) Mittel-Cessionen von Staats-Obligationen sind stempelfrei [17]). Siehe den Titel 44.

b) Anlehenstabellen [18]) unterliegen dem Classenstempel von 3 kr.

c) Die Verpflichtungsprotokolle der Schätzleute, sowie die Aufträge an dieselben und deren Erklärungsabgaben über Schätzungen von Realitäten in Hypothekenbuchs- und Verlassenschaftssachen sind stempelfrei. Resc. v. 4/6 26. Döll. XIX. p. 202.

d) Hypotheken- und Wechselbank-Eingaben sind mit dem 3 kr. Stpl. zu versehen [19]).

e) Auch jene Hypotheken-Protokolle, die behufs Constituirung und Anfertigung eines Hypothekenbriefes aufgenommen werden, unterliegen dem Stempel von 3 kr. [20]).

f) Wenn in Folge von Cessionen der Cessionsbetrag an den Cedenten gerichtlich hinausbezahlt wird, so ist zu dem Hinauszahlungs-Protokoll kein Stempel anzuwenden. Resc. v. 4/6 26. Döll. XIX. p. 202.

g) Die amtliche Correspondenz der Notare ist tax- und stempelfrei [21]).

h) Alle protokollarischen Verhandlungen in Hypotheken- (Cessions-) Sachen werden auf ungestempeltes Papier geschrieben und als Ersatz für dasselbe der Papierwerth des Stempels demjenigen Beamten oder derjenigen Regiekassa, welche das benöthigte Papier zu den Protokollen liefern, überlassen [22]).

i) Die Erhebung des Stempels von den Partheien hat für jede protokollarische Verhandlung ohne Unterschied ob dieselbe einen vollen Bogen einnimmt oder nicht zu geschehen [23]), jedoch ist hiebei die beschränkende Bestimmung §. 4. Nr. 4. (s. oben) zu beachten.

k) Von denjenigen Cessions-Verträgen, welche von Notaren constatirt werden, sind die Cessionsstempel von diesen zur Ausfertigung zu verwenden [24]).

l) Der Hypotheken- und Cessions-Protokolls-Stempel-Anfall ist aus dem besonderen Hypotheken-Tax-Register summarisch allmonatlich in das allgemeine Tax-Register der Gerichtsschreiber überzutragen, das erforderliche Stempel-Papier zu abkassiren und daß dies richtig geschehen, ist bei der Abrechnung vom Rentamte sowohl im Hypotheken-Tax-Register als auch auf dem zur Abkassirung bestimmten Stempel-Papier zu constatiren [24]).

---

16) F.-M. v. 31/12 49. G. XXV. p. 141. Rekognitionsscheine können die Stelle von Schuld- und Hypothekenbriefen nie vertreten und sind stets nur auf dem Classenstempel von 15 kr. auszufertigen. — Siehe auch G. XXV. p. 122.
17) 14/3 14. G. IV. p. 162. u. v. 25/8 14. G. VII. p. 498.
18) F.-M. v. 29/4 30. G. XVI. p. 115. u. F.-M.-Resc. v. 30/7 63 O.-B. Krsbl. p. 1529.
19) Resc. v. 16/7 36. G. XX. p. 22.
20) F.-M. v. 11/8 39. G. XXII. p. 1.
21) Not.-Ges. 1861. Art. 106. Ziff. 5.
22) F.-M. v. 13/3 41. G. XXII. p. 12. u. v. 30/4 60. G. XXXII./1 p. 52.
23) F.-M. v. 21/1 42. G. XXII. p. 62. u. v. 12/7 63.
24) ad 24. Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 8. Abs. 8. F.-M. v. 12/7 63. O.-B. Krsbl. p. 1414.

m) Hinsichtlich der nach §. 8. Abs. 8. der Tax-Instruktion vom 2. Juni 1862 den Rentämtern übertragenen Prüfung der Stempel-Ansätze, ist im Zusammenhalte mit §. 20. Abs. 2. zu erläutern, daß sich die Thätigkeit der Rentämter einfach auf die oben erwähnte Constatirung des Richtigbefundes des Stempel-Anfalles (dem summarischen Calcul nach) und der wirklich bethätigten Stempel-Adhibirung zu beschränken habe; denn die materielle Prüfung der Ansätze — die rechnerische ist ohnehin Sache der Revision — setzt die Einsichtsnahme der Verhandlungen voraus, in welcher Richtung jedoch den Rentämtern jede Thätigkeit entzogen und besonderen Commissären übertragen ist.

n) Für Registrirung jener Notariats-Urkunden, welche ein mit einer proportionellen Hypothekentaxe belegtes Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, also Darlehen, Cautionen und Cessionen, wird eine Protokollstempel-Gebühr nicht erhoben. (cf. oben §. 5. Anm. a.)

und 3. nach lit. c. des §. 13. dem Gradationsstempel:

1. alle Schuld- und Hypothekenbriefe, wenn sie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte und mit dem Gradationsstempel versehene Urkunde selbst gefertiget werden, (Hypoth.-Ges. §. 174), in welchem Falle es bei dem Classenstempel von **15** kr. bewendet.

Anm. a) Nach §. 115. des Hypoth.-Ges. vom 1. Juli 1822 ist den Berechtigten bei förmlicher Hypothekbestellung die Wahl zwischen einem Schuld- und Hypothekenbrief oder einem Rekognitionsschein gelassen. — Falls nun von diesem Wahlrechte kein Gebrauch gemacht wird, sollen stets nur Schuld- und Hypothekenbriefe ausgefertiget werden [15]).

b) Rekognitionsscheine können die Stelle der Hypothekenbriefe niemals ersetzen und müssen stets als einfache Zeugnisse auf dem Classenstempel von 15 kr. gefertiget werden [16]).

c) Cessions-Verträge, welche sich nicht auf Hypotheken beziehen, unterliegen, wie andere Verträge über dingliche Rechte, dem Gradationsstempel. cf. Tit. 62.

d) Hypothek-Umschreibungen und Beurkundungen sind im Vollzug des Güter-Zusammenlegungsgesetzes v. 10/11 61. Art. 25. stempelfrei.

2. alle jene selbstständigen Hypotheken-Verhandlungen resp. Urkunden, welche den Rechtstitel zum Eintrag einer Hypothek in sich schließen [12]).

Siehe oben Ziff. I. §. 9. Nr. 2.

§. 13.

Urkunden, welche vor Einführung eines Stempel-Gesetzes gefertiget wurden, bleibt die Stempel-Befreiung gewahrt [26]).

---

[25]) Justiz-M.-Resk. v. 14/11 49. G. XXV. p. 122. u. F.-M. v. 31/12 49. G. XXV. p. 141.
[26]) St. v 20/4 25. G. XIV. p. 6.

III. Von den Gebühren bei Hypothek-Schätzungen.

§. 14.

Für Schätzungen zum Behufe der Hypotheken dürfen nach §. 12. des Regulativs folgende Gebühren in Ansatz gebracht werden:

A. Den Schätzleuten bei gewöhnlichen Schätzungen:

a) in Städten I. und II. Classe, nach der Zeitdauer an je einem Tag . . . . **45** kr. bis **3** fl.

b) in kleineren Städten, Märkten und auf dem Lande, nach der Zeitdauer an je einem Tag . . . . . **30** kr. bis **2** fl.

c) Die für Gänge zu Gericht und nach Haus verwendete Zeit wird als zu dem Geschäfte verwendet in Anrechnung gebracht.

d) Werden außerordentlicher Weise nach §. 3. der Instruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen[27]) mit höheren Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen.

Anm. Bezüglich der Stempel-Freiheit der Schätzleute bei Verpflichtungen und in ihren Erklärungs-Abgaben siehe Ziff. II. §. 12. Anm. lit. c.

B. Gerichtsgebühren sind zu bezahlen:

a) bei Schätzungen am Gerichtssitze eine einfache Protokolls-Gebühr von . . . . **36** kr.

b) bei Commissionen außerhalb des Gerichtssitzes entweder die Protokollsgebühr, oder eine halbe oder eine ganze Tagsfahrtstaxe nach Maßgabe der auf die Schätzung verwendeten Zeit.

c) dem Amtspersonal die regulativmäßigen Diäten.

d) Werden derlei Schätzungen von einem Notar vollzogen, so gebührt dem Staat die Taxe von . . . . **18** kr. und dem Notar seine regulativmäßige Entschädigung.
(vergl. Not.-Ges. 1861. Art. 106. Ziff. 4.)

---

[27]) Reggbl. 1823. p. 802.

35. Inserationen in öffentliche Blätter.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Inserationen in Armensachen müssen von den Zeitungs-Redactionen unentgeltlich aufgenommen werden [1]).

§. 2.

Ausschreibungen, gerichtliche Edicte in Gantsachen, Proklamen, Edictal-Citationen, gerichtliche und amtliche Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern unterliegen — neben der nach dem Gegenstand verschiedenen Taxe der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit, dem Classenstempel von . . . . **15** kr. für jedes ausgefertigte Exemplar ohne Unterschied [2]).

§. 3.

Liquidationen für Inserate, Monitorien und Quittungen der Zeitungs-Redactionen in Partheisachen sind stempelfrei, wenn die Partheien die Kosten tragen. Trägt aber das Aerar die Kosten, so hat die Redaction auf Stempel zu quittiren. Ausgenommen hievon ist nur die Redaction der bayerischen Zeitung.

Anm. a) Quittungen über Inserationsgebühren aus Anlaß von Staatsrealitäten-Veräußerungen behandelt die Praxis auch dann als stempelpflichtig, wenn die Parteien die Kosten tragen, was jedoch eine Anomalie sein dürfte.

b) Inserate, bei welchen dem Aerar ein Vortheil zuwächst oder in Aussicht steht, sollen als zahlbare behandelt werden. Hieher gehören also die Inserate über die Evankuirung herrenloser Depositen ꝛc. Die desfallsigen Quittungen sind daher stempelpflichtig [3]).

§. 4.

Edictalien wegen Amortisation vermißter Staats-Obligationen der Gemeinden können nicht unentgeltliche Aufnahme in den öffentlichen Blättern finden [4]).

§. 5.

Posthalters-Quittungen über Zeitungs- ꝛc. Abonnementsgebühren sind stempelfrei. cf. Tit. 11.

---

[1]) A. Resc. v. 18/2 17. O.-B. Krsbl. p. 287.
[2]) Stpl.-Odg. 1812. §. 7. Cl. II. u. Resc. v. 10/3 27. G. XIV. p. 89.
[3]) F.-M. v. 19/9 59. G. XXXI. p. 226.
[4]) F.-M. v. 27/11 35. G. XIX. p. 78.

Besondere Bestimmungen.

§. 6.

Bayerische Zeitung.

1. Die Inserationen in den allgemeinen Anzeiger der bayerischen Zeitung werden nur dann kostenfrei aufgenommen, wenn der Gegenstand eine

Offizial- oder Armen-Sache

betrifft [5]).

2. Auch in jenen Fällen erfolgt kostenfreie Aufnahme, wenn die Zahlung aus den Regie-Etats oder Untersuchungskostenfonds geleistet werden müßte. — Inserate dieser Gattung sind als „nicht zahlbare" zu bezeichnen [5]).

3. Inserate dagegen, bei welchen dem Aerar ein Vortheil zuwächst oder in Aussicht steht, sollen als zahlbare behandelt werden, so z. B. bei Einrückungen über herrenlose Objecte, über die Evankuirung herrenloser Depositen ꝛc. [6]).

Anm. ad 3. Diese Rücksichten gelten auch gegenüber den übrigen Zeitungen [7]).

§. 7.

Allgemeine Zeitung.

Bezüglich der Benützung der „Allgemeinen Zeitung" besteht mit der Redaction eine besondere Uebereinkunft [8]), wonach:

a) für Inserationen amtlicher Bekanntmachungen aller Art im Interesse des Staates selbst, oder wenn diesem die Kostentragung obliegt, eine Gebühren-Ermäßigung von $1/3$ eintritt.

b) Armensachen unentgeldlich aufgenommen werden.

c) Die Gebühren-Rechnungen der Redaction dem vorschriftsmäßigen Stempel auf ihre Kosten unterworfen sind.

d) Die Inserations-Requisitionen der k. Stellen und Behörden als portofreie Regierungssachen behandelt werden.

e) Die Uebersendung der Inserationsgebühren der Portopflicht unterliegt. Letzterer wird auf Kosten des Aerars genügt.

---

[5]) M.-E. vom 4/12 u. 18/12 57.

[6]) M. d. Innern v. 12/3 58. G. XXXI. p. 207.

[7]) F.-M. v. 19/9 59. G. XXXI. p. 226.

[8]) M.-Entschl. v. 28/3 54. O.-B. Krsbl. p. 592.

36. Insinuation und Citation.

I. In Bezug auf Taxe und Stempel.

§. 1.

Die Insinuationen ausländischer Gerichte an bayerische Unterthanen sind tax-, stempel- und portofrei zu vollziehen [1]).

§. 2.

1. Von einfachen Vorladungen und Zustellungen oder von Ausfertigungen, welche lediglich dazu bestimmt sind, deren Stelle zu vertreten, wird weder Taxe noch Stempel erhoben [2]).

2. Wenn aber förmliche Citationsbefehle erlassen werden, deren Stelle einfache Vorladzettel nicht vertreten, so unterliegen diese Ausfertigungen neben der nach dem Gegenstand verschiedenen Taxe auch dem Classenstempel [3]) von . . . . **3 kr.**

§. 3.

1. Insinuations-, Liefer-, Canzlei-Scheine und Rezepissen über Zustellungen an die Betheiligten in Parthei- oder Justiz-Sachen sind taxfrei zu belassen, entrichten jedoch die normalen Schreibgebühren [4]). — Zur Ausfertigung ist der Classenstempel von **3** kr. zu verwenden [3]).

(cf. unten §. 14.)

2. Botenbuchs-Extracte sind tax- und stempelfrei [5]), entrichten aber in Partheisachen die Schreibgebühren.

§. 4.

Edictal-Citationen eignen sich zum Classenstempel [6]) von . . **15** kr.

---

[1]) Resc. v. $^{2}/_{5}$ 33.
[2]) G. IV. p. 155. u. V. O. v. $^{16}/_{3}$ 15. Reggbl. p. 225. dann Ges. v. 1852. Art 40.
[3]) St.-Odg. 1812. §. 7. Cl. I. c. u. Prozeß-Ges. v. 1837. §. 3. u. Resc. v. $^{2}/_{1}$ 42. G. XXII. p. 1.
[4]) Stpl.-Ordg. wie ad 3. u. Resc. v. $^{3}/_{5}$ 14. G. IV p. 164.
[5]) Ausschrb. v. $^{17}/_{3}$ 29. O. B. Krsbl. p. 169. u. v. $^{16}/_{6}$ 62. O. B. Krsbl. p. 1401.
[6]) Stpl.-Ordg. 1812. §. 7. II. Cl. c.

II. Insinuations- und Citations-Gebühren.

§. 5.

1. Die Insinuations- und resp. Zustell-Gebühr beträgt . . 4 kr. und ist nach der Instruction vom 24. Aug. 1852 G. XXVII. Beil. D. eben so oft in Ansatz zu bringen, als ein Gang thatsächlich gemacht, eine Citation vollzogen oder eine Insinuation bethätiget werden mußte, ohne Rücksicht darauf, ob der Vollzug schriftlich oder mündlich [7]), direct oder durch Vermittlung eines Insinuations-Mandatars [8]) verwirklichet wurde.

2. Für Zustellungen im Amtslokale [9]) oder in Fällen, wo Vorladung und Zustellung gleichzeitig vollzogen werden können [10]), kann nur die einfache Gebühr von 4 kr. in Ansatz kommen.

3. Müssen behufs Vollzuges des amtlichen Auftrages Gänge über Land gemacht werden z. B. bei Exekutionen, Auspfändungen u. s. w., so gebühren dem Gerichts- und Amtsdienerpersonal nebenbei noch die örtlich verschiedenen Lauf- oder Meilengelder. Siehe Tit. 28.

§. 6.

Den Landpostboten gebührt, wenn sie im landgerichtlichen Botendienste verwendet werden, für die durch sie besorgten gerichtlichen Vorladungen oder Zustellungen die Hälfte der regulativmäßigen Gebühren. (Justiz-M. v. 2/12 62. O. B. Krsbl. p. 2595. Ziff. 8.)

Dagegen sind sie verpflichtet, die Offizial-Vorladungen u. s. w. zu besorgen. —

Die andere Hälfte gebührt den Gerichtsdienern. —

Die Abrechnung zwischen dem Gerichtsdiener und dem Postboten erfolgt am Sitze der Postanstalt monatweise. Die allenfallsigen Zusendungen in dieser Hinsicht zwischen den Postanstalten und Gerichtsdienern sind portofrei [11]).

§. 7.

1. Auf die Executions-, Citations- und Insinuationsgebühren hat ausschließlich nur derjenige Gerichts- oder Amtsdiener, Bote oder Ge-

---

[7]) Resc. v. 6/4 22. G. XII. p. 1321.

[8]) Nach Cap. V. §. 8. Nr. 9. der Gerichts-Ordnung haben in streitigen Rechtssachen jene Partheien, welche nicht am Gerichtssitze wohnen, einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, welcher alle Auslagen zu decken hat. Erfolgt die Insinuation rc. durch die allgemeine Postanstalt, so sind die Insinuationsgebühren gleich den Taxen u. s. w. durch Postvorschuß gutzunehmen. —

Dieses Verfahren kann auch in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit gehandhabt werden. Reggbl. 1835. p. 68.

[9]) G. XXVII. Lit. D. §. 4. Abs. 1.

[10]) F.-M. v. 24/9 55. G. XXVIII./2 p. 126. u. v. 1/8 56. G. XXIX. p. 35.

[11]) Justiz-M. v. 14/8 63. O. B. Krsbl. p. 565.

hilfe desselben Anspruch, welcher den Auftrag, die Verrichtung persönlich vollzieht [12]).

2. Die **selbstständige** Erhebung derlei Gebühren ist dem Gerichts- und Amtsdiener-Personal untersagt und den mit der Taxperzeption betrauten Beamten und Bediensteten übertragen [9]).

3. Die Hinauszahlung an die Empfänger gegen stempelfreie Quittungen soll wo thunlich monatweise geregelt werden [13]).

Siehe Taxwesen im Allgemeinen §. 78 u. resp. 54.

III. Sonstige Vorschriften.

§. 8.

In Offizial- und Armensachen dürfen weder Vorlad- noch Zustell-Gebühren erhoben werden [14]).

§. 9.

Trägt in Straffachen das Aerar die Kosten oder hat diese der Verurtheilte nach Art des k. Aerars zu tragen, so bleiben alle Vorlad- und Zustell-, Anzeige- und sonstigen Gebühren, die nicht zu den Baarauslagen gehören **außer** Ansatz.

§. 10.

1. Die erstmalige Bekanntgabe der Tax-Schuldigkeiten an die Zahlungs-Pflichtigen hat **unentgeldlich** zu geschehen [15]).

2. Für Zustellung von Taxnoten dürfen nur dann 4 kr. Gebühren erhoben werden, wenn dem Taxpflichtigen die Taxschuld schon bekannt gegeben war und nicht Zahlung erfolgte [15]).

§. 11.

Auch den Forstämtern ist die Erhebung von Zustell-Gebühren in Partheisachen zugestanden.

Anspruch hierauf hat derjenige Bedienstete, der die Zustellung vollzieht [16]). —

---

[12]) Resc. v. 30/9 49. G. XXV. p. 102. und vom 14/9 54. G. XXVIII./1 p. 113.
[13]) Instr. v. 2/6 62. §. 8. pos. 10. u. §. 16. Abs. 8.
[14]) Resc. v. 29/11 14. G. IV. p. 155. u. B. O. v. 16/3 15. Reggbl. p. 225.
[15]) vergl. F.-M.-Resc. v. 31/10 60. G. XXXII./1 p. 58. u. Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 13.
[16]) G. XXXII. p. 114.

§. 12.

Für Militär-Entlaßscheine, die nicht zu den Acten entworfen werden, dürfen keine Zustellgelder erhoben werden [17]).

§. 13.

1. Für Vorladungen und Zustellungen, welche in Folge der Anmeldung von Einträgen der Grundbelastungen in die Hypothekenbücher oder etwaiger Veränderungen an diesen Einträgen vorzunehmen sind, kann das Gerichtsdiener-Personal weder Vorlad- noch Zustell-Gebühren in Anspruch nehmen [8]).

2. In Fixations- und Ablösungs-Sachen sind derlei Gebühren gebilliget [22]). —

§. 14.

Für Verbringung der Empfangscheine oder Insinuations-Nachweise zur Post behufs der Beförderung an die requirirende Behörde oder den Notar darf keine besondere Zustell-Gebühr erhoben werden [19]).

§. 15.

1. Notare und deren Bedienstete können die Bezahlung von Vorlad- und Zustell-Gebühren nicht verlangen, da die Notariats-Gebühren auch hiefür bemessen sind [20]).

2. Für Zustellung von hypothekenamtlichen Beschlüssen, Schreiben u. s. w. an die Notare, welche Partheisachen betreffen und wovon an das Hypothekenamt Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten sind, ist dem Gerichtsdiener-Personal die Erhebung von Zustell-Gebühren gestattet [21]).

---

17) Resc. v. 23/10 53. G. XXVIII./1 p. 49.
18) F.-M. v. 30/1 56. XXIX. p. 25.
19) F.-M. v. 11/8 63. Nr. 3166. O. B. Krsbl. p. 561.
20) T.-Instr. v. 2/6 62. §. 2.
21) F.-M. v. 24/1 63. Nr. 979. u. Regg.-Ausschr. v. 30/1 63. O. B. Krsbl. p. 220
22) M. d. J. v. 2/11 49. G. XXV. p. 121.

37. Irrenhaustaxen im Bayreuthischen.

§. 1.

Neben den gewöhnlichen Taxen werden in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth auf Grund der Verordnungen vom 14. April 1797 wegen Theilnahme an der Wohlthat der Irren-Anstalt St. Georgen an Irrenhaustaxen [1]) erhoben:

1.	von	Kauf- und Lehenbriefen u. z. von jedem 100 fl. Kaufwerth	2½ kr.
2.	von	Amtskonsensen und Obligationen von jedem 100 fl.	2½ "
3.	"	Vererbung unbeweglicher Güter, jeder Kauf von 100 fl.	2½ "
4.	"	Inventuren	5 "
5.	"	Schutzbriefen und Schutzzetteln bei Christen und Juden	5 "
6.	"	Confirmationen der Contracte und Hypotheken	5 "
7.	"	Judenbeschneidungen	5 "
8.	"	Hinterlegung oder Publizirung der Testamente	5 "
9.	"	ausgefertigten Verträgen, Donations- und Heirathsbriefen	5 "
10.	"	besonderen Lehenbriefen und Amtsquittungen	5 "
11.	"	Amts-Attesten	5 "
12.	"	allen Straffällen	5 "
13.	"	definitiv Urtheln	5 "
14.	"	Geburts- und Lehenbriefen	5 "
15.	"	Aufding und Lossprechung der Lehrjungen	5 "
16.	"	Meisterwerden	5 "
17.	"	Bürger-Aufnahmen	5 "
18.	"	Hochzeiten	5 "
19.	"	Kindtaufen	5 "
20.	"	Leichen	5 "
21.	"	haltenden Musikanten und Tänzen	5 "
22.	"	Bürgermeister- und Rathswahlen	5 "
23.	"	ausgefertigten Sterb-Attesten	5 "

§. 2.

Die Erhebung vorstehender Gebühren findet auch nach Einführung des Tax-Gesetzes vom Jahr 1852 statt [2]).

[1]) Intell. v. Obermainkr. 1827. p. 307.
[2]) Instr. z. Tax-Ges. v. J. 1852. §. 6. Ziff. 13. G. XXIIV. Beilage D.

38. Lehenwesen.

I. Tax=Vorschriften.

§. 1.

1. Die Lehentaxen theilen sich nach dem Lehen=Edict vom 7. Juli 1808 in 6 verschiedene Classen u. zwar:

		Taxen	
I.	Cl.	**1000** fl.	von Thronlehen und jenen Kanzleilehen über 150,000 fl. Werth u. darüber.
II.	„	**500** fl.	von Kanzleilehen von 100,000 fl. bis 150,000 fl. excl.
III.	„	**250** fl.	„ „ „ 75,000 fl. „ 100,000 fl. „
IV.	„	**100** fl.	„ „ „ 50,000 fl. „ 75,000 fl. „
V.	„	**50** fl.	„ „ „ 25,000 fl. „ 50,000 fl. „
VI.	„	**25** fl.	„ „ unter 25,000 fl.

Anm. Die überdem in §§. 52. bis 54. des Lehen=Edictes bestimmten Kanzleigebühren als Brief= und Reversgelder, dann Verpflichtungs=Gebühren sind vom 1. Oktober 1828 an aufgehoben worden [2]).

2. Die Lehentaxe bei Lehen der 6. Classe soll in keinem Falle **3** % des Lehnwerths=Capitales übersteigen. (Ges. v. $^{15}/_{8}$ 28. p. 855.)

§. 2.

1. Die Classifikationstaxe wird indessen nur:

a) von Thronlehen,

b) von Ritterlehen ohne Rücksicht ob damit Gerichtsbarkeit verbunden war oder nicht und

c) von gemeinen Lehen, soferne hiemit Gerichtsbarkeit verbunden war, erhoben [3]).

2. Alle übrigen Lehen müssen nach der A. V. O. vom 6. Juni 1815 [4]) allodifizirt werden.

3. Irrenhaustaxen, siehe diesen Titel.

---

[1]) Reggbl. 1808. p. 1894. §§. 50—54.
[2]) Ges. v. $^{15}/_{8}$ 28. p. 335.
[3]) F.=M. v. $^{9}/_{5}$ 29.
[4]) Reggbl. 1815. p. 481. u. F.=M. v. $^{8}/_{1}$ 49. G. XXV. p. 188.

§. 3.

Lehenfälle sind 2 zu unterscheiden:

a) der Hauptfall in der Person des Lehnherrn und

b) der Nebenfall in der Person des Lehenmannes. —

Anm. Lehen, die unter 4 Augen stehen, werden als auf dem Heimfall stehend betrachtet [5]).

§. 4.

Bei Ertheilung von Lehen-Consensen werden erhoben und zwar:

a) Bei Veräußerungen (§. 94.) außer dem Gradationsstempel, je 16 fl. 40 kr. Taxe von jedem 1000 fl. des Werthes.

b) Bei Verpfändungen, die gewöhnliche Zeugnißtaxe [6]).
(vide unten §. 13.)

c) Bei Errichtung von Fideikommissen ohne Unterschied des Lehenwerths [7]).

6 fl. für den Vertrag,
6 fl. „ Schreibgebühr,
3 fl. „ Pergament,
10 fl. „ Stempelgebühr.

Anm. Diese Taxen ad c. werden kaum mehr vorkommen, weil die Constituirung lehenbarer Fideikommisse nicht mehr denkbar ist; bei Constituirung anderer Fideikommisse aber die Bestimmungen des Tax-Ges. v. J. 1852. Anwendung finden. cf. Tit. 24.

§. 5.

Die Lehentaxe bei erlangter Volljährigkeit besteht lediglich in der Protokollstaxe mit Anwendung des Classenstempels [6]).

§. 6.

Dispensationstaxen (§. 44. des Lehen-Ediktes) werden nicht mehr erhoben [8]).

§. 7.

Lehenstrafen. Für eine versäumte Lehenmuthung (innerhalb 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen) wird die doppelte Lehentaxe als Strafe erhoben.

---

[5]) Lehen-Ablös.-Ges. v. 4/6 48.
[6]) Ges. v. 15/8 25. §§. 3. u. 8.
[7]) F.-M.-Resc. v. 31/1 27. Nr. 16920.
[8]) F.-M. 12/2 29. Nr. 1817.

§. 8.

Pergamentstaxe.

Für Pergament, Wachs, Kapsel und Schnüre werden **3** fl. bei kleineren und
5 fl. bei größeren Lehen erhoben [7]).

Dieser Ansatz fällt weg, wenn die Ausfertigung des Briefes unterbleibt [9]).

§. 9.

Die Verhandlung über Umwandlung gemeiner Lehen und deren Beilagen sind taxfrei, müssen jedoch auf Stempel-Papier geschrieben werden [10]).

§. 10.

Urkundliche Bestätigungen oder Ausfertigungen über die nach Art. 3. des Lehen-Ablös.-Ges. v. J. 1848 eingetretenen Lehens-Auflösungen werden tax- und stempelfrei ertheilt [11]).

II. Stempel-Anwendung.

§. 11.

1. Lehenbriefe unterliegen dem Gradationsstempel, der sich nach dem Lehenwerth bemißt [12]). cf. §. 16.

2. Bei den Kronämtern wird der Stempelbetrag für jede Urkunde auf **100** fl. angesetzt [12]).

§. 12.

Der Lehen-Reversstempel ist durch das Ges. v. J. 1831 p. 39. aufgehoben und sollen derlei Reverse lediglich auf dem Classenstempel von **3** kr. ausgefertiget werden [13]).

§. 13.

Bei Verpfändungen (siehe oben §. 4.) unterliegt die Schuld-Urkunde dem Gradationsstempel; der agnatische, vormundschaftliche und obervormundschaftliche Consens, der Tilgungs-Plan und die Fassion unterliegen dem **3** kr.-, die Consens-Urkunde dagegen dem **15** kr.-Stempel [14]).

---

9) F.-M. $^{19}/_{2}$ 30. Nr. 2307.
10) V.-O. v. $^{6}/_{6}$ 15. Reggbl. p. 481. §. 26.
11) F.-M. v. $^{4}/_{3}$ 49. G. XXV. p. 25.
12) S. oben ad 1. §. 51. u. F.-M. v. $^{25}/_{11}$ 29.
13) F.-M. v. $^{13}/_{3}$ 32. u. $^{25}/_{10}$ 32. u. resp. $^{18}/_{3}$ 32. G. XVII. p. 68.
14) Ges. v. $^{15}/_{8}$ 28. p. 353. p. 3. lit. d.

§. 14.

Fassionen in Lehensachen und deren Beilagen sind dem Stempel von **3** kr. unterworfen [15]).

§. 15.

1. Lehen-Allodifikations-Protokolle sind stempelfrei [16]).

2. Ebenso alle Verhandlungen in Bezug auf Lehen-Ablösung nach dem Ges. vom 4. Juni 1848 [17]).

§. 16.

Bei Belehnungen darf zu Gunsten des Belehnten von der Stempel-Gebühr dasjenige abgezogen werden, was derselbe hievon schon etwa früher bei Verleihung eines Antheiles an demselben Lehen entrichtet hat [18]).

---

[15]) V. O. v. 16/2 13. Reggbl. p. 26. u. 262.
[16]) Resc. v. 4/6 26. Döll. XIX. p. 202.
[17]) Ges. v. 4/6 48. p. 121.
[18]) G. V. p. 760.

39. Letztwillige Verfügungen. — Testamente.

§. 1.

1. Bei Aufnahme einer letztwilligen Verfügung durch einen Notar beträgt die Taxe [1]) . . . . **36** kr.

2. Wird dieselbe bei einem Notar hinterlegt, so sind weiter zu erheben . . . . Taxe **36** kr. und
für den Legschein, (Kanzleischein) der überdieß nach §. 7. c. der Stpl.-Ordg. von 1812 dem **3** kr.-Stempel unterliegt, . . . **18** kr. **54** kr.

Anm. a) Bei Rückgabe der Testamente auf Verlangen der Betheiligten (Art. 2). ist keine besondere Taxe normirt, weshalb der Art. 106. Abs. 4. des Notariats-Gesetzes in Anwendung zu kommen haben wird.

b) Werden einem Notare letztwillige Verfügungen verschlossen übergeben, so ist für die nach Art. 61. Ziff. 4. des Not.-Ges. über diesen Act zu errichtende Urkunde die Taxe mit 18 kr. zu erheben und zur Urkunde der Stempel von 15 kr. zu verwenden.

---

[1]) Notariats-Ges. v. 1861. Art. 106. Abs. 3.

c) Nachdem die in Testamenten vermachten Legate einer besonderen Taxe unterstellt sind, welche den Legatar trifft, so kann der Erbe selbstverständlich nicht verbunden sein, hiefür eine Erbschaftstaxe zu entrichten, weil im gegentheiligen Falle doppelte Taxzahlung stattfände.

§. 2.

1. Vollzieht die Verkündung einer letztwilligen Verfügung das Gericht, so ist die im Art. 34. des Taxges. v. J. 1852 angeordnete Protokolls- oder Taxfahrtstaxe,

vollzieht dieselbe aber der Notar, (Art. 28. d. Not.-Ges.) so ist hiefür eine Taxe von **18** kr. zu entrichten [2]).

§. 3.

Dieselben Taxen sind zu entrichten, falls eine Obsignation oder Reseration vorzunehmen wäre. Die desfallsigen Beurkundungen oder Protokolle sind jedoch stempelfrei [2 1/2]).

§. 4.

Bei gegenseitiger Testamentur gibt nur das Vermögen des Erblassers resp. verstorbenen Testators den Anhaltspunkt für die Stempel-Adhibirung [3]) und Taxirung.

§. 5.

Schuldscheine und Staatspapiere haben bei der Taxberechnung nach ihrem Nennwerthe, bei der Stempelberechnung dagegen nur nach ihrem Courswerthe in Ansatz zu kommen.

Die Ausnahme bei der Taxberechnung wird indessen durch das F.-M.-Resc. v. 27/9 24. O. B. Krsbl. p. 24. u. G. XIII. p. 1462. aufgehoben sein. —

§. 6.

1. Die letzten Willens-Dispositionen unterliegen dem Gradationsstempel [4]).

2. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradationsstempel zu versehen. —

---

[2]) Tax-Ges. 1852. Art. 34. u. 8.—10. u. Not.-Ges. Art. 106. Abs. 4.
[2 1/2]) s. oben ad 2. u. Resc. vom 4/6 26. Döll. XIX. p. 202.
[3]) Resc. v. 8/2 42. G. XXII. p. 68.
[4]) Stpl.-Ordg. 1812. §. 3. h.

3. Beträgt dieser über **100** fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bei dem Stempelamte zu verlangen [5]).

4. Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittels einer Vormundschafts-Rechnung, so wird die Stempeltaxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den stempelgesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Gradationsstempel-Berechnung genommen.

Außerdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren oder durch Lösung des Stempels von **150** fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe beträgt, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt [4]).

Anm. a) Für Legate wird kein besonderer Stempel entrichtet, daher sie auch nicht zum Abzug geeignet erscheinen [6]).

b) Außer den Hypothek- und nachweisbaren Currentschulden kommen auch alle Baarauslagen für Beerdigung, überhaupt alle Kranken- und Leichenkosten im engeren und weiteren Sinne in Abzug. Dieß gilt auch bei Berechnung der Erbschaftstaxen, wo solche in Frage kommen. cf. Tit. 22.

c) Die Mobilien und Effekten des Erblassers sind in Geld zu veranschlagen und bei der Stempel-Berechnung in Computation zu ziehen.

d) Es unterliegen alle Inventarien und Testamente dem Gradationsstempel unbedingt und ohne Unterschied, ob bei einer Verlassenschaft ein Inventarium und Testament oder nur eines von Beiden vorkommt [7]).

e) Zur Berechnung des Testaments-Stempels von den Erben ein Inventarium zu fordern, ist unstatthaft und würde dieses selbst wieder dem Gradationsstempel unterliegen [8]). (cf. Tit. 22.)

f) Der Testamentsstempel ist fällig ohne Rücksicht darauf ob das Testament anerkannt wird oder nicht, ob ein Erbvergleich abgeschlossen wird oder nicht.

(Resc. d. k. Regg. v. Oberbayern v. 28/4 58. Nr. 4323.)

---

5) Stpl.-Ges. 1825. Abschn. III.
6) Ges. vom 28/12 31. Absch. VII. Der Erbschaftsstempel ist aufgehoben.
7) Resc. v. 6/7 21. u. 7/7 26.
8) F.-M. v. 20/3 50. G. XXVI. p. 14.

§. 7.

1. Ist in Verlassenschaftssachen die Auseinandersetzung von den Partheien einem Notar übertragen worden, so obliegt diesem auch die Abkassirung des Testaments-Stempels. Wird diese unterlassen, so ist sie durch den Gerichtsschreiber vorzunehmen. —

2. Die desfallsige Vermögens-Ausantwortungs-Urkunde an sich unterliegt der Taxe zu **18** kr. und dem Classenstempel von **15** kr.

c. Ti. 13., 22., 53. u. 62.

40. Lotterie-Loose.

§. 1.

1. Die auf Grund der A. V. O. v. 24. Juni 1862 Reggbl. p. 1426 einkommenden Gesuche um Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten sind, soweit solche nicht zu öffentlichen wohlthätigen Zwecken gestattet werden, wie alle in diesem Anlasse sich ergebenden Verhandlungen und Bescheide als reine Partheisachen tax- und stempelpflichtig.

2. Bei Ausspielung von Gütern beträgt die Taxe [1]) und zwar:

a) bei im Inlande gelegenen Realitäten **25** bis **60** fl.
b) " " Auslande " " **das Doppelte.**

§. 2.

Durch Aufhebung des Zahlen-Lotto ist zwar der allgemeine Lotto-Stempel nach dem Gesetz vom Jahr 1825 Abschn. VIII. weggefallen, jedoch bestehen die auf Güter-Ausspielungen bezüglichen Stempel-Vorschriften noch in Kraft.

In dem Falle nun, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder anderen Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind diese Loose sogleich auf Stempel-Papier auszufertigen, welches

sechs Kreuzer von jedem Gulden

des Preises eines Looses beträgt [2]).

---

[1]) F.-M.-Resc. v. ²/₁₁ 24. G. XIII. p. 1472.
[2]) Stpl.-Ges. 1825. Abschn. IX.

Diese Bestimmung ist auch auf den Rheinkreis anwendbar.

Anm. a) Der Stempel für Güter-Ausspielungs-Loose muß auf Einmal und sogleich baar bezahlt werden. —

Eine Rückvergütung, im Falle das Ausspielungsgeschäft rückgängig wird oder nicht alle Loose Absatz finden sollten, findet weder ganz noch theilweise statt [3]). Ebenso wenig tritt Auswechslung ein [4]).

b) Industrie-Ausstellungsloose fallen unter obige Stempelpflicht [5]).

§. 3.

Werden ungestempelte Privat-Lotto-Loose ausgegeben, deren entsprechender Geldbetrag sich nicht gerade unter die im Abschn. X. des Stempel-Gesetzes vom Jahr 1825 erwähnten Abstufungen von 3 bis 30 kr. subsumiren läßt, so ist es den allgemein bestehenden Grundsätzen angemessen, daß die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des zunächst niedern Stempels gesetzt ist. —

Resc. vom 4/6 26. Döll. XIX. p. 203.

---

[3]) Resc. v. 19/4 28. G. XV. p. 12.
[4]) F.-M. v. 23/9 26. XIV. p. 53.
[5]) F.-M. v. 6/6 45. G. XXIII. p. 130.

41. Militär-Gegenstände.

1. Tax- und Stempel-Anwendung im Allgemeinen.

§. 1.

Anstellungstaxen in der Linie siehe Tit. 6. Landwehr unten §. 15.

§. 2.

1. Die Militär-Personen sind in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civil-Person als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, wenn sie außer ihrem Solde kein Vermögen haben und sich hierüber, wenn sie im

activen Dienst stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungs-Amtes, wenn sie beurlaubt sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen [1]). —

2. Auf die Frauen der Militär-Personen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kinder derselben findet vorstehende Bestimmung gleichmäßig Anwendung [2]).

3. Mit Rücksicht auf eben erwähnte gesetzliche Vorschrift sind die Verlassenschaften und Inventuren von verstorbenen Militär-Personen nur dann den tax- und stempelgesetzlichen Vorschriften unterworfen, wenn der Erbschafts-Antritt constatirt ist und die Aeltern oder Verwandte dem Civil-Stande angehören, oder wenn nur einzelne Vermögenstheile an Civil-Personen übergehen, nach Verhältniß dieser Antheile.

Handelt es sich hiebei um ein dingliches Recht, so ist auch für Militär-Personen keine Ausnahme von der Tax- und Stempelpflicht zulässig [3]).

cf. Tit. 53.

Anm. a) Bei Verlassenschaften, Vormundschaften, Testamenten, Inventuren u. s. w., wird die taxfreie Behandlung der Geschäfte die Regel bilden.

b) Der Erbschaftstaxe nach dem Ges. v. J. 1852 werden sich Militär-Personen jedoch kaum entziehen können, weil das Gesetz nirgends hiewegen eine Ausnahme statuirt.

§. 3.

In Strafsachen sind Militär-Personen gleich dem Civil tax- und stempelpflichtig [4]). Siehe Tit. 55. §§. 6., 7., 8. u. 23.

§. 4.

Die Gagen und Löhnungen der Gendarmen wie in der Linie stehenden angestellten Militär-Individuen, sind stempelfrei; alle übrigen Militär-Personen aber sollen mit ihren Empfangscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen sein [5]).

§. 5.

Das Militär-Aerar ist tax- und stempelfrei, soferne es nicht spezielle Verträge an Tax- und Stempelpflicht binden [6]).

§. 6.

Löhnungen und Montour-Guthaben vermißter Soldaten. Die Errichtung der Cautions-Urkunden hierüber (wohl auch die amtlichen

---

1) Ges. v. 15/8 28. §. 6. p. 44. u. Resc. v. 18/9 32. G. XVII. p. 77.
2) F.-M. v. 3/2 42. G. XXII. p. 67.
3) F.-M. v. 28/3 34. G. XVIII. p. 90.
4) F.-M. v. 25/1 32. G. XVII. p. 96. (vergl. §. 90. zum Heeres-Erg.-Ges. v. J. 1828).
5) Stpl.-M. 1812. IV. Absch. lit. d. u. V. O. v. 23/2 13. G. III. p. 22.
6) F.-M. v. 3/2 42. G. XXII. p. 66.

Verhandlungen und Correspondenzen) erfolgt tax- und stempelfrei, dagegen sind die Cautions-Instrumente über Einstands-Capitalien derselben der Taxpflicht und dem Gradationsstempel unterworfen [7]).

§. 7.

1. Der Militär-Wittwen- und Waisenfond ist stempelpflichtig. — Ebenso auch alle Bezüge aus demselben [1]). In Privatangelegenheiten ist derselbe den Magistraten, Privaten ꝛc. gleichgestellt [8]).

2. Die Scheine über Lehr- und Abfertigungsgelder der Militär-Waisen sind stempelfrei [9]).

§. 8.

Urlaubs- und Urlaubs-Verlängerungs-Gesuche sind einschließlich der desfallsigen Correspondenz tax- und stempelfrei zu behandeln.

(vergl. Döll. XIX. p. 277.)

§. 9.

1. Alle Protokolle, Anzeigen und Correspondenzen der Gendarmen und öffentlichen Sicherheitsorgane sind tax- und stempelfrei [10]).

2. Die Anzeige- und Exekutions-Gebühren der Gendarmen sind periodisch an die Compagnie-Commando abzuliefern [11]).

3. Die Quittungen der Gendarmen für empfangene Anzeige-Gebühren sind stempelfrei. — Aufbringgebühren in Zoll-Defraudationssachen sind stempelpflichtig [12]).

§. 10.

1. Die Verhandlungen in Einquartierungssachen und diesfallsigen Reklamationen sind tax- und stempelfrei. Ges. v. 25/7 50. p. 292.

2. Die Quittungen der Unterthanen über Militär-Verpflegskosten sind stempelfrei [13]).

3. Quittungen über erhaltenes Geld für an das Militär-Aerar verkaufte Pferde unterliegen dem Gradationsstempel. G. IV. p. 163.

---

7) A. V. O. v. 10/12 18. Reggbl. p. 188. u. Resc. v. 12/12 12. G. III. p. 18.
8) Resc. v. 24/3 13. G. III. p. 22.
9) Resc. v. 16/11 22.
10) A. V. O. v. 10/11 12. Reggbl. p. 1777. Art. 172.
11) Ausschr. v. 27/11 15. O B. Krsbl. p. 1075. u. Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 8.
12) Reggbl. 1812. p. 1737. u. 1777. u. Resc. v. 4/6 20. G. X. p. 93. und vom 11/9 30. G. XVI. p. 117.
13) A. V. O. v. 1/8 27. O. B. Krsbl. p. 626.

§. 11.

1. Die Verhandlungen und Gesuche über die Regulirung der militärischen Heiraths-Cautionen sind wie jene über Vinkulirung von derlei Cautionen der Taxe und dem Stempel unterworfen [14]).

2. Soferne diese Cautionen durch Dispositionsbeschränkungen erwirkt werden können, ist nur die Taxe und der Stempel einer einfachen Protokollar-Verhandlung anzurechnen. —

Anm. Werden förmliche Cautionen bestellt, so ist Prozenttaxe und Gradationsstempel verfallen. Bei Vinkulirungen oder Dispositionsbeschränkungen kommt aber lediglich die Staatstaxe von 18 kr. und der Classenstempel von 3 kr. in Betracht, es sei denn daß Einträge im Hypothekenbuche nothwendig werden, für welchen Fall die Protokolltaxe mit 36 kr. und der Classenstempel von 3 kr. noch besonders zu entrichten wäre.

§. 12.

Die Vermittlungs-Atteste der militärischen Vermittlungs-Aemter sind dem Classenstempel von **15 kr.** unterstellt [16])

II. Militär-Conscription.

§. 13.

1. Alle auf die Militär-Conscription bezüglichen Verhandlungen sind durchaus kostenfrei.

2. Ebenso sind alle hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse von Amtswegen ganz unentgeldlich selbst auch in jenen Fällen auszustellen, wenn die Betheiligten ihre Gesuche z. B. um Zurückstellung, Entlassungen, wegen irriger Einreihung, eingetretener körperlicher Gebrechen oder abgelaufener Dienstzeit damit belegen.

3. Ferner werden tax- und stempelfrei ausgefertiget die förmlichen Abschiede Derjenigen, welche in der Armee gedient haben [17]).

§. 14.

Dagegen unterliegen der Tax- und Stempel-Pflicht:

1. Die auf Grund des §. 64. des H.-Erg.-Ges. auszustellenden Entlaßscheine, soferne solche nicht für in Folge von

---

14) F.-M. v. 26/5 33. G. XVIII. p. 45. u. 19/5 31. G. XVI. p. 199.
15) F.-M. v. 19/5 31. u. 1/5 39. G. XXI. p. 140.
16) Resc. v. 18/4 31. G. XVI. p. 197.
17) Ges. v. 15/8 28. p. 73. §§. 64. u. 96. u. Instr. v. 13/8 30. Reggbl. p. 441. §. 126., 128. u. Resc. v. 26/5 33. G. XVIII. p. 45.

Gebrechen von der Militärpflicht befreite Individuen ausgefertiget oder an Arme ertheilt werden.

Die Taxe hiefür beträgt . . . . — fl. **36** kr.
der Conscriptionsstempel . . . . **6** fl. — kr.
und als amtliches Zeugniß wird weiter der . . . . . — fl. **15** kr.
Classenstempel erhoben [17]).

Anm. a) Militär-Entlaßscheine müssen von den Einstellern die noch nicht in der Armee dienten, dann von den in §. 63. Abs. 3. des Gesetzes bezeichneten in gleichem Falle befindlichen Individuen gelöst werden. vergl. Instr. v. 13/3 30. §. 128.

b) Für Militär-Entlaßscheine dürfen, weil sie nicht zu den Acten entworfen werden, weder Abschrifts- noch Zustell-Gebühren erhoben werden [18]).

c) Wenn Armen durch Entscheid der obersten Verwaltungsstelle des Kreises Tax- und Stempel-Gebühren erlassen werden, so ist dieß auf dem Entlaß-Scheine zu bemerken [17]).

d) Für Conscribirte, welche vor dem Empfang des Entlaßscheines gestorben sind, sollen die Tax- und Stempel-Gebühren abgeschrieben werden [19]).

e) Die Entlaßscheine widerspenstiger Conscribirter sind als resp. Vollzugs-Nachweis des Widerspenstigkeits-Erkenntnisses mit 36 kr. zu taxiren und mit dem Classenstempel von 15 kr. zu versehen [20]), welcher also zu adkassiren sein wird.

f) Bei den vor vollstreckter Dienstzeit statthabenden Entlassungen der Einsteher ist von Entrichtung einer Taxe in die Conscriptionskasse Umgang zu nehmen. — Denselben werden Abschiede ertheilt, welche tax- und stempelfrei sind. —
(cf. §. 90., 126. u. 128. der Instr. v. 13/3 30. u. Resc. v. 10/4 27.)

g) Zeugnisse über erstandene Militär-Dienstpflicht sind auf 15 kr. Stpl. zu fertigen.

h) Die Verrechnung der Taxen für Entlaßscheine erfolgt bei den Exped.-Aemtern der k. Regg. K. d. J. auf Grund einer als Controlle dienenden Mittheilung der Finanzkammer über die Zahl der taxablen Entlaßscheine [21]).

i) Militär-Entlassungs-Verhandlungen sind, nachdem das Gesetz nur die Entlaßscheine für tax- und stempelpflichtig erklärt tax- und stempelfrei zu belassen; ausgenommen sind Ent-

---

[18]) F.-M. v. 23/10 53. G. XXVIII./2 p. 49.
[19]) F.-M. v. 24/3 37. G. XX. p. 65.
[20]) F.-M. v. 10/5 35. G. XIX. p. 66.
[21]) F.-M. v. 17/7 43. G. XXII. u. 20/4 55. G. XXVIII./2 p. 38.

lassungs-Gesuche vor Eintritt, oder vor Ablauf der gesetzlichen Militärdienstzeit [19]).

vergl. Anm. zu pos. 2. c. unten.

k) Die Militär-Entlassungsscheine werden in der Regel durch die k. Rentämter bezogen. —

2. Die auf Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen.

Einstands-Verträge, gleichviel ob von bereits Eingereihten oder von Conscribirten abgeschlossen [22]), unterliegen der Vertragstaxe nach Art. 24. des Tax-Reg. v. J. 1852, dem besonderen Conscriptionsstempel von **12** fl. und dem Gradationsstempel je nach Verhältniß der Vertragssumme [23]).

Anm. a) Bei Brüdertäuschen kommt der Conscriptionsstempel nicht in Anwendung, auch sind dieselben von der Taxpflicht befreit. — M. d. J. v. 22/1 47. G. XXIV. p. 18.

b) Lostausch-Verträge unterliegen sonder Zweifel der Tax- und Stempelpflicht. Vom Conscriptionsstempel sind dieselben ausgenommen.

(Ausschr. v. 25/9 45. Mittelfr. Krsbl. p. 523.)

c) Einstellungs-Gesuche der Ersatzmänner und Entlassungsgesuche der Conscribirten vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit sind, soferne sie sich nicht als eine Folge körperlicher Gebrechen darstellen, gleich den desfallsigen Instruktions-Verhandlungen und Ausfertigungen der Tax- und Stempelpflicht unterstellt [25]).

d) Die ärztlichen Zeugnisse bei Einstellungsgesuchen und die Leumunds-Zeugnisse der Gemeinden sind stempelfrei [26]).

e) Der Conscriptionsstempel bei Einstands-Verträgen, welche ohne Verschulden der Partheien nicht zum Vollzuge kommen, eignet sich nicht zur Auswechslung, doch ist dessen baarer Rückersatz, mit Ausschluß des zum Vertrag verwendeten Gradationsstempels und des Papierpreises durch die Kreisstempel-Aemter gestattet [27]).

f) Cautions-Instrumente über Einstands-Capitalien vermißter Soldaten unterliegen dem Gradationsstempel [28]).

---

22) F.-M. v. 21/5 42. G. XXII. p. 129. Siehe auch O. B. Krsbl. 1842. p. 1582.

23) Ges. wie oben ad 1. u. Instr. §. 128. u. Resc. vom 1/5 29. G. XVI. p. 29. u. vom 6/3 16. G. VI. p. 258.

24) F.-M. v. 1/5 29. G. XVI p. 29.

25) vergl. Art. 61. u. 62. des Heeres-Erg.-Ges. v. 1828., F.-M.-Resc. vom 10/12 12. G. III. p. 18. u. 26/5 33. G. XVIII. p. 45.

26) F.-M.-Resc. v. 16/5 39. G. XXI. p. 150.

27) F.-M. v. 19/6 63. O. B. Krsbl. p. 1322.

28) S. o. ad 7.

29) A. V. O. v. 3/5 26. u. F.-M. v. 5/11 42. G. XXII. p. 132.

30) M.-E. v. 9/6 34. O. B. Krsbl. p. 959. u. G. XVIII. p. 138.

g) Die Gerichte u. resp. Bezirksämter befassen sich nur mit Aufbewahrung der Einstands-Capitals-Urkunden [29]). (vergl. §. 73. der Instr. v. Ges. v. 1828.) — Die nach §. 79. erwähnter Instruktion den Einstellern auszufertigenden Depositenscheine sind tax- und stempelfrei [30]).

Die Hinausgabe der Urkunden findet nur gegen stempelfreie Bescheinigung statt [29]).

h) Alle auf das Einstandswesen bezüglichen Verhandlungen und Sendungen unterliegen der Portopflicht, ausgenommen die auf Einstands-Capitalsurkunden bezüglichen [31]).

i) Strafen wegen Neben- und geheimen Verabredungen bei Einstands-Verträgen verfallen dem Invalidenfond [32]).

3. die Strafsachen.

Die Tax- und Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen auf diesem Gebiete richtet sich nach den allgemeinen und besonderen für Strafsachen giltigen Vorschriften [33]).

Anm. a) Für Untersuchung und ärztliche Zeugnisse behufs der Vorspanns-Anweisung für auf dem Marsch erkrankte Militär-Arrestanten dürfen unbesoldete Aerzte 36 kr. verlangen [34]).

b) Die Geldstrafen nach dem Straf- und P.-St.-Ges.-Buche verrechnen die Rentämter. — F.-M.-Resc. v. 30/6 63. O. B. Krsbl. p. 1394.

(cf. Tit. 55. §§. 6. u. 23.)

III. Landwehr-Sachen.

§. 15.

Landwehr-Offiziers-Patente entrichten und zwar:

für einen Obersten	3 fl.	— kr.
„ „ Oberstlieutenant und Major . . .	2 fl.	— kr.
„ „ Hauptmann	1 fl.	— kr.
„ eine andere Charge	— fl.	30 kr.

Stempelgebühr, sind aber taxfrei [35]).

---

31) Ausschrb. v. 25/9 43. O. B. Krsbl. p. 1299. S. Nr. 16. oben.
32) Ges. v. 25/8 28. §. 55.
33) vergl. §§. 85. u. 90. des Heeres-Erg.-Ges. u. F.-M. v. 25/1 32. G. XVII. p. 96.
34) Ausschrb. v. 9/4 27. O. B. Krsbl. p. 227.
35) Ausschrb. v. 4/7 27. Döll. XIX. p. 282.

§. 16.

1. Die Gesuche um Entlassung aus der Landwehr oder auf Dispensation vom persönlichen Landwehrdienste bezügliche Verhandlungen und Erlasse sind tax- und stempelfrei [36]).

2. Die pfarramtlichen Geburts-Zeugnisse zum Nachweis vollstreckter Landwehr-Dienstpflicht sind tax- und stempelpflichtig, soferne die Erhebung dieser Momente nicht von Amtswegen eintritt [36]).

3. Untauglichkeits-Zeugnisse der Aerzte für Landwehrmänner sind tax- und stempelfrei [37]).

---

[36]) M. d. Innern v. 13/5 61. G. XXXII./3 p. 71.
[37]) A. V. O. v. 16/1 17. Reggbl. p. 33.

42. Namens-Aenderungen.

§. 1.

Derlei Gesuche sind zweifellos reine Privatsachen und als solche, wenn sie schriftlich einkommen, dem Classenstempel von **3** kr. unterstellt.

Die hiedurch veranlaßten Verhandlungen und Correspondenzen unterliegen deshalb der Taxe und dem Stempel (auch Porti) wie alle Partheisachen auf dem Gebiet der Administration.

§. 2.

1. Die nach den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen der Bittsteller sich bemessenden besonderen Gebühren betragen [1]) und zwar:

a) die geheime Rathstaxe . . **20** fl., **30** fl. oder **40** fl.
b) die Ausschreibgebühren . . **10** fl.
c) die Botengebühren . . . . **1** fl.
d) die Stempelgebühren **3 1/2** kr. zum Genehmigungs-Rescripte.

2. Nachlässe dieser Gebühren werden nur in besonderen Fällen allerhöchst auf Antrag der Unterbehörden genehmiget und sind die desfallsigen Anträge sogleich bei der Gesuchs-Instruirung zu stellen [2]).

---

[1]) Ausschrb. d. k. Regg. v. O.-B. v. 20/3 62. Krsbl. p. 562.
[2]) Ausschrb. d. k. Regg. v. O.-B. v. 23/3 50. Krsbl. p. 527.

43. Notare und Notariatskammern.

Tax- und Stempelwesen im Allgemeinen.

§. 1.

Anstellungstaxen. Für Notare beträgt die Anstellungstaxe . **25** fl. — kr.
„ Ausschreib-Gebühr **5** „ — „
„ Boten-Gebühr . **1** „ — „
„ Stempel-Gebühr **30** „
(F.-M. $^{14}/_{8}$ 25. G. XIV. p. 15.)

§. 2.

Tax- und Stempelwesen im Allgemeinen. Nach Art. 106. des Not.-Ges. findet bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen von den von Notaren behandelten Geschäften das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Eine Erhebung der in Art. 8.—18., Art. 12.—17., Art. 24. Abs. 2., Art. 25., Art. 32.—35. bezeichneten Protokolls- und Tagsfahrtstaxen findet nicht statt.

2. Wenn im Falle des Art. 20. Abs. 2. eine nach Maßgabe des Art. 19. (Schätzungen und Inventuren) taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nur eine Taxe von **36** kr. zu erheben. cf. Tit. 53.

3. Für Aufhebung oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von **36** kr. zu entrichten. cf. Tit. 39.

4. Diejenigen Notariats-Urkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2. u. 3. des Tax-Gesetzes einer Taxe von . . . . **18** kr. für Rechnung des Staats.

5. Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne

Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden. —

6. Die Erhebung der in Art. 38. und 39. bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Anm. a) Werden Unterschriften notariell beglaubiget, so ist zu der nach §. 92. der Instr. v. 1/6 62. zum Not.-Ges. aufzunehmenden Urkunde der Classenstempel von 15 kr. zu verwenden und hiefür die Taxe mit 18 kr. für den Staat zu erheben.

(cf. Landt.-Verhdlgen. 1859/61 Beil. Bd. VI. p. 194. und Stpl.-Odg. 1812. §. 7. II. Cl. lit. c.)

b) Beglaubigung von Notariats-Unterschriften in Urkunden, welche zum Gebrauch in anderen Appellationsgerichts-Sprengeln bestimmt sind, werden durch die Gerichte tax- und stempelfrei vollzogen. (vergl. Art. 97. des Not.-Ges.)

§. 3.

In Privatsachen, wenn der Notar als Bevollmächtigter der Partheien handelt, z. B. in Verlassenschafts-Angelegenheiten, bei Empfangnahme und Hinaus-Vergütung von Privatgeldern, bei Stell-Vertretung von Curatoren u. dergl. m. finden die tax- und stempelgesetzlichen Vorschriften unbedingt Anwendung, da nach dem Ges. vom 10. Novbr. 1861 Art. 106. Ziff. 5. (s. §. 1. oben) nur die rein dienstlichen Angelegenheiten der Notare von der Tax- und Stempelpflicht ausgenommen sind [1]).

Anm. a) Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Spezial-Vollmacht, welche wie alle Vollmachten der Taxe und dem Stempel unterliegt. (vergl. Art. 36. des Not.-Ges.) Siehe den Titel 63.

b) Wird über Hinauszahlung von Geldern eine Urkunde errichtet, so ist hiefür die Taxe von 18 kr. zu erheben und zur Urkunde der 15 kr.-Stpl. anzuwenden. — (vergl. oben §. 1. Ziff. 4. und Stpl.-Odg. 1812. §. 7. II. Cl. lit. c.)

c) Notifikationen der Notare an die Gerichte über Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen sind tax- und stempelfreie Offizialsachen [1]).

§. 4.

Ueber die sonstige Behandlungsweise und Anwendung der taxgesetzlichen Vorschriften und Verordnungen siehe

„Taxwesen im Allgemeinen §§. 8.—49., 63., 74. u. 76., dann die Vorträge unter den speziellen Titeln."

---

[1]) F.-M.-Resc. v. 24/1 63. Nr. 979. u. 26/2 63. O. B. Krsbl. p. 220. u. 457.

§. 5.

Bezüglich der Stempel-Anwendung zu Notariats-Urkunden, so ist im Allgemeinen hier zu erwähnen, daß alle jene Notariats-Instrumente, welche ihrer Natur nach als selbstständige Verhandlungen nicht zu anderen Stempel-Rubriken sich eignen, dem Classenstempel von **15** kr. unterliegen [2]).

Im Uebrigen siehe

„Stempelwesen im Allgemeinen §§. 4.—7., 11.—13., 22.—24., 26.—31. u. 36.—51., dann die Vorträge bei den einzelnen Titeln."

§. 6.

Notariats-Gebühren.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr erhebt, hat den Betheiligten das zu viel erhobene rückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebühren-Ordnung in Mitte liegt, um den **4**fachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum **8**fachen Betrag des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf **1**- bis **6**monatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden. (vergl. Art. 109. des Not.-Ges.)

§. 7.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von **3** bis **6** Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienst-Entlassung bestraft. — (vergl. Art. 110. cit. Ges.)

§. 8.

Vorlad- und Zustellgebühren zu verlangen, ist den Notaren nicht gestattet. T.-I. v. 2/6 62. §. 2. (cf. Tit. 36.)

§. 9.

Notariats-kammern.

Der schriftliche Verkehr der Notariats-Kammern mit allen Stellen und Behörden, sowie mit den einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei [3]).

---

[2]) Stpl.-Odg. 1812. §. 7. II. Cl. lit. c.
[3]) A. B. B. v. 2/9 62. Reggbl. p. 2197. §. 16.

44. Obligationen, Schuldscheine und deren Amortisation.

I. Staats-Anlehen und Schuld-Verschreibungen.

§. 1.

Staats-Anlehens-Obligationen und Schuld-Verschreibungen sind stempelfrei. —

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Zinsen-Empfang oder des rückbezahlten Capitals das normale Stempelpapier zu gebrauchen. —

St.-O. 1812. Abschn. IV. b.

Anm. a) Die Hypothekar-Anweisungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission sind stempelfrei [1].

b) Nach einer Bekanntmachung der K. St.-Schulden-Tilgungs-Coon. vom 2. August 1824 Reggbl. p. 795. erfolgt die Verzinsung und Heimzahlung der Staats-Anlehen stempelfrei und gilt dieß auch bezüglich der verloosten Staats- und Grundrenten-Obligationen [2]) Erfolgt die Erhebung der Capitalien auf dem Privatwege, so tritt Portopflicht der Sendungen ein, außerdem aber nicht. — cf. §. 4. Anm. e.

c) Zeugnisse und Legitimationen, Unterschriftsbeglaubigungen u. dergl. bei Nominal-Obligationen sind tax- und stempelfrei durch die Bezirksämter auszustellen [3]).

d) Vollmachten und amtliche Zeugnisse oder beglaubigte Abschriften hievon zum Empfang neuer Coupons sind tax- und stempelfrei [4]).

e) Von verloosten oder zur Umschreibung gelangenden Staats- und Grundrenten-Obligationen erhalten die Rentämter per Stück **12** kr. mit Ausnahme der Grundrenten-Obligationen zu 15 fl., wovon nur je 4 Stück eines Gläubigers mit **12** kr. vergütet werden [5]).

f) Für jede Umschreibung oder Auswechslung einer Staats- oder Grundrenten-Obligation wird, im Falle dieses auf Ansuchen oder im Interesse des Gläubigers geschieht, eine Gebühr von **36** kr. ohne Rücksicht auf den Betrag der Schuld erhoben. Für Umschreibungen jedoch, welche wegen theilweiser Heimzahlung an Capital, wegen Schadhaftigkeit alter Obligationen oder aus administrativen Rücksichten vorgenommen werden müssen, ist eine Gebühr nicht zu erheben [6]).

---

[1]) F.-M. v. 27/1 14. G IV. p. 162.
[2]) Ablös.-Ges. v. 1848. Art. 33. u. Reggbl. 1849. p. 300.
[3]) F.-M. v. 14/1 55. G. XXVIII./2 p. 33.
[4]) G. XXVIII./1 p. 18.
[5]) Instr. der Staats-Sch.-Tilg.-Coon. v. 6/2 60.
[6]) F.-M. v. 10/2 60. G. XXXII./2 p. 97.

§. 2.

1. Alle gerichtlichen (notariellen) Cessionen von nicht au porteur lautenden Staats-Obligationen sind dem Gradationsstempel unterworfen [7].

Anm. a) Mittel-Cessionen von Staats-Obligationen, welche bei keinem Amte zur Produktion gelangen, als bloße Privat- und außergerichtliche Handlungen anzusehen sind und durch die letzte Cession außer Wirksamkeit gesetzt werden, sind dem Stempel nicht unterworfen, sondern nur die letzte Cession einer Staats-Obligation, insoferne sie zur Produktion gelangt [8].

b) Cessionen von Staats-Obligationen an das Aerar sind stempelfrei [8]. Werden Staatspapiere an Stelle der Ablösungs-Schillinge cedirt, so sind dieselben taxfrei [8]; ein anderes wird es aber sein, wenn solche statt Kaufschillingen für Staats-Realitäten vom Käufer cedirt werden. In diesem Falle sind dieselben wie baares Geld zu behandeln resp. bei der Taxberechnung als Surrogat für dasselbe anzusehen.

2. Cessionen über die au porteur ausgestellten Obligationen sind stempelfrei, da sie den Wechseln gleichzustellen sind, und daher ihrer Eigenschaft nach in der Regel keiner Cession bedürfen [8].

II. Privat-Anlehen und Schuld-Verschreibungen.

§. 3.

In Ansehung der Taxpflicht ist, wenn Darlehens-, Schankungs-, Cessions- und Pfand-Verträge ohne Unterstellung einer Hypothek notariell errichtet werden, der Art. 24. des Tax-Regulativs vom Jahre 1852 maßgebend und hienach die Taxe zu **1/2 kr. per Gulden** zu erheben.

Anm. Es entspricht der Intention des Art. 29. des Tax-Ges. v. J. 1852 bei Cessionen den wahren Werth als taxable Gegenstandssumme anzusehen noch mehr dem ärarialischen Interesse aber im Hinblick auf Art. 26. cit. Ges. die höhere Leistungs- oder Gegenleistungs-Summe der Taxe zu unterstellen. Hierin liegt zugleich auch das wirksamste Mittel, den gerade hier ganz willkührlichen Tax-Defraudationen einigermaßen Schranken zu setzen.

§. 4.

Obligationen, Schuld-Verschreibungen, Schuld-Urkunden der Privaten sind dem Gradationsstempel unterstellt, jedoch nur in dem Falle, wenn sie gerichtlich errichtet, oder wenn sie außergerichtlich errichtet, bei einem öffentlichen Amte zur Produktion gelangen [9].

Siehe den Titel: „Hypotheken-Sachen."

[7]) St.-O. 1812. §§. 1. u. 2. F.-M. v. 20/12 13. G. III. p. 24., 14/8 14. G. IV. p. 16. u. 23/8 14. G. VII. p. 498.

[8]) Resc. v. 14/8 14. G. IV. p. 162. 7/4 14. G. IV. 163. u. 23/8 14. G. VII. p. 498.

[9]) St.-O. 1812. §§. 1. u. 3. — Stpl.-Ges. 1825. Abschn. II. u. III.

Anm. a) Unter gleichen Voraussetzungen unterliegen alle Cessions-Urkunden hievon dieser Stempel-Gattung [10])

b) Bei Schuldurkunden, Capital- und Zins-Quittungen der Magistrate (Gemeinden) kann die Anwendung des Gradationsstempels nicht umgangen werden. M.-E. 8/3 49. G. XXV. p. 24.

c) Privat-Conti und Rechnungen aller Art unterliegen nur dann dem Gradationsstempel, soferne solche bei einer Justiz- oder Administrativbehörde übergeben, oder wofür aus Staats- und anderen öffentlichen Cassen Bezahlung geleistet wird [11]).

d) Deponirte Privat-Schuldscheine, Quittungen und andere Bescheinigungen, Deserviten-Rechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle geldbetreffenden Verzeichnisse sind stempelfrei, wenn sie nicht zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden [12]). cf. Tit. 28.

e) Die Einsendung der Obligationen für Gemeinden und Stiftungen zum Zwecke der Vinkulirung ist portofrei. F.-M. v. 9/12 60. G. XXXII. p. 76.

f) Es entspricht den Vorschriften der Stempel-Ordnung, wenn zu Notariats-Urkunden über Schuldforderungskündigungen der Classenstempel von 15 kr. verwendet wird, soferne diese Forderungen nicht in Hypothek-Capitalien bestehen, welch letzteren Falls nur der Classenstempel von 3 kr. anzuwenden wäre. — cf. Hypoth.-Tax-Reg. 1824. Reggbl. p. 491. u. Tit. 34. §. 12.

§. 5.

Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen. cf. Tit. 29.

§. 6.

Bei Darlehen aus Kreis- oder Lokalhilfs-Cassen unterliegen die Bittgesuche dem Classenstempel von 3 kr.; die Hypotheken- und Schuldbriefe aber dem normalen Gradationsstempel.

Alle übrigen Instructions-Verhandlungen einschließlich der von öffentlichen Behörden auszustellenden Zeugnisse, die als Belege der Gesuche dienen, sind tax- und stempelfrei.

A. V. O. v. 22/2 47. Reggbl. p. 325., F.-M. v. 6/12 28. G. XV. p. 15. u. v. 6/4 40. G. XXI. p. 180. u. 248.

§. 7.

Die Wechselbriefe nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen sind dem Gradationsstempel unterstellt, insoferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfindet. — Ferner

---

[10]) Resc. v. 10/12 23. G. III. p. 24.
[11]) St.-G. 1812. p. 3. a.
[12]) Allerh. Resc. v. 4/6 26. Nr. 2. Döll. XIX. p. 200. u. Stpl.-Gef. 1825.
[13]) St.-G. 1812. p. 3. e.
[14]) Hypotheken-Tax-Reg. v. 1824. p. 13. lit. a. u. Resc. v. 29/4 30. G. XVI. p. 115.

die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie an die Stelle der Schuld-Dokumente treten und bei Gericht übergeben werden [13]).

cf. Tit. 30.

§. 8.

Anlehens-Tabellen in Hypothekensachen sind mit dem Classenstempel von 3 kr. zu versehen [14]). cf. Tit. 34.

III. Urkunden-Amortisationen.

§. 9.

1. Die auf Urkunden-Amortisationen bezüglichen Verhandlungen sind nach dem Tax-Ges. v. J. 1852 zu taxiren und ist zu allen Ausfertigungen der normale Stempel namentlich aber zu Erkenntnissen, Bekanntmachungen und Inserationen in die öffentlichen Blätter der Classenstempel von 15 kr anzuwenden. (Ausschrb. v. 17/10 54. ad Nr. 19337. 1481.)

2. Die auf Stiftungen lautenden Obligationen können nach Umständen tax- und stempelfrei amortisirt werden. — Ges. v. 28/12 31. Ges.-Bl. p. 226.

cf. Tit. 35. §. 4.

45. Obsignationen und Reserationen.

§. 1.

Für Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben (resp. für die Verhandlungen hierüber) ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nach Maßgabe der Art. 8.—10. des Tax-Ges. v. J. 1852 zu entrichten und ist diese Taxe auch dann zu bezahlen, wenn außer den Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird [1]). Siehe Tit. 50.

§. 2.

Obsignations- und Reserations-Protokolle sind stempelfrei [2]), ausgenommen in Streitsachen.

[1]) Tax.Ges. 1852. Art. 35.

[2]) Ausschrb. v. 10/6 26. O. B. Krsbl. p. 549. Inhaltlich des alleg. Rescriptes wären die gegenständigen Protokolle durchweg stempelfrei, was nicht angehen wird.

46. Ordens-Verleihungen.

§. 1.

St. Annen-Orden. Bei Verleihung des Ehrenkreuzes haben:

Inländerinnen [1]) . . . . **55** fl.

Ausländerinnen [2]) . . . . **880** fl.

vorbehaltlich der Ermäßigung auf **440** fl. aus besonders bewegenden Gründen Taxen zu bezahlen.

Theresien-Orden. Ehrendamen des Theresien-Ordens haben und zwar:

Inländerinnen [1]) . . . . **55** fl.

Ausländerinnen [3]) aber . . . . . . **220** fl.

Taxe zu entrichten.

§. 2.

Die Ausschreibgebühren bei Ordens-Verleihungen [4]) betragen u. z.:

inländische Dekorationen . . . . **20** fl.

ausländische Dekorationen . . . . **30** fl.

---

[1]) A. V. O. v. 13/12 27. Reggbl. p. 761. §. 12.
[2]) Reggbl. 1846. p. 257. u. 1851. p. 502.
[3]) Reggbl. 1829. p. 876. A. V. O. v. 19/11 29.
[4]) A. V. O. v. 30/12 06. Reggbl. 1824. p. 666.

47. Paßwesen.

§. 1.

Für Reise-Pässe werden entrichtet [1]) und zwar:

1) für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zum Reisen im Inlande:

a) wenn derselbe von der k. Regierung oder einer Distrikts-Polizei-Behörde (Bezirksamt) ausgestellt wird, Taxe **36** kr.

---

[1]) A. V. O. v. 11/1 37. Reggbl. 1837. Art. XXXIII u. A. V. O. vom 25/11 54. Reggbl. p. 1065.

b) wenn derselbe aber vom k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern ausgestellt wird 1 fl. 30 kr.
(Kanzlei-T.-O. v. 24/1 1759.)

c) Legitimationskarten zu Reisen im Inlande, dann die Vorweise für den Grenzverkehr an Inländer sind taxfrei, unterliegen aber dem 3 kr.-Stempel.

Dieselben Bestimmungen gelten auch bei deren Erneuerung.

Anm. Reisepässe an Ausländer, welche bei Inländern im Dienste stehen, im Inlande wohnen und im Inlande ausschließlich für ihre inländischen Prinzipale reisen, sind taxfrei [2]).

2. Reise- und Wanderpässe unterliegen dem Classenstempel von 3 kr.
(St.-O. v. 1812. §. 7. lit. e.)

3. Paß-Visirungen geschehen taxfrei.

4. Die bayerischen Gesandtschafts-Pässe sind taxfrei.

5. Bei nachgewiesener Armuth werden die Pässe unentgeldlich ertheilt [3]).

6. Verhandlungen, Berichte, Gesuche um Ertheilung von Reisepässen sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei.

§. 2.

Legitimations-Urkunden, welche nach der A. V. O. vom 27. Juli 1836 den Vollzug des §. 18. der Zoll-Vereins-Verträge auf den Besuch von Messen und Jahrmärkten und an Handlungs-Reisende nach Form. A., B. und D. auszustellen sind, werden mit 36 kr. taxirt und auf 15 1/2 kr.-Stempel gefertiget, mit Ausnahme jener nach Formular C., welche tax- und stempelfrei verabfolgt werden [4]).

Anm. a) Die tax- und stempelpflichtigen Formularien A. und B. enthalten den legalen Nachweis der Steuer-Entrichtung im Auslande, während Form. C. ein Handels-Erlaubnißschein ist, dessen gebührenfreie Ausfertigung, sowie aller hiewegen einkommenden schriftlichen Gesuche oder sonstigen Verhandlungen, durch Art. 18. des Zoll-Vereins-Vertrages bedingt wird. (cf. Reggbl. 1836. p. 489. §§. 3. u. 4.)

b) Nur bei den Handlungs-Reisenden, welche von und nach den Schweizer Cantonen:

Luzern, Uri, Schwyz, Graubündten und Wallis

reisen, werden Patent-Gebühren für ihre Legitimationskarten erhoben [5]).

---

[2]) M.-Resc. v. 14/10 40. G. XXI. p. 266.
[3]) Resc. v. 21/5 38. G. XXI. p. 57.
[4]) F.-M. v. 9/8 54. G. XXVIII./1 p. 101.
[5]) Ausschr. v. 12/8 54. G. XXVIII./1 p. 103., v. 17/6 54. G. XXVIII./2 p. 128. u. v. 25/6 60. G. XXXII./1 p. 65.

§. 3.

Die Paßkartentaxe [6]) beträgt **21** kr.
und die Stempel-Gebühr **3** kr.

(A. V. C. vom $^{14}/_{1}$ 51. Reggbl. 1851. p. 25. Art. XI. cf. F.-M.-Resc. $^{25}/_{1}$ 51. G. XXVII. p. 10.)

Anm. a) Duplikate für zu Verlust gegangene Paßkarten werden nicht ausgestellt. (cf. Vollz.-Verordg. v. $^{18}/_{1}$ 51. Ziff. III. Abs. 3.)

b) an Militär-Personen werden keine Paßkarten verabfolgt.

c) Das Verfahren mit der Paßkarten-Stempelung ist ähnlich wie bei den Hypotheken-Protokollen. F.-M. v. $^{25}/_{1}$ 51. G. XXVII. p. 10. u. 37.

§. 4.

1. Dienstbotenbücher werden taxfrei ausgefertiget. Stempelgebühr **3** kr.

(Siehe unten §. 6. Anmerkung b.)

2. Wanderbücher dagegen resp. die an deren Stelle getretenen Arbeitsbücher sind, den Fall der Armuth ausgenommen, nach Art. 15. des Tax-Ges. v. J. 1852 mit **36** kr.
zu taxiren und mit dem **3** kr.-Stempel zu versehen [7]).

Anm. a) Die Taxe für Wander- oder Arbeitsbücher ist in die bezirksamtlichen Tax-Register aufzunehmen, der Stempel aber und die Anschaffungskosten durchzuführen. —

b) Außerdem hat der Empfänger die Anschaffungskosten mit je **12** kr. zu tragen.

§. 5.

Aufenthaltskarten entrichten die Taxe von **36** kr., mit Ausnahme jener der Studenten, welche hiefür Taxfreiheit genießen.

(M. d. Innern v. $^{21}/_{1}$ 54.)

§. 6.

Die Formularien für Reisepässe, Paß- und Jagdkarten, Arbeits- Dienstbotenbücher und Heimathscheine werden durch die Expeditionsämter der k. Regierungen K. d. Innern portofrei bezogen [8]).

Anm. a) Der Preis der Arbeitsbücher incl. des Stempels ist auf 15 kr. festgesetzt. (Reggs.-Ausschr. v. $^{20}/_{10}$ 62. O. B. Krsbl. p. 2397.)

b) Der Preis der Dienstbotenbücher incl. des Stempels ist auf **11** kr. festgesetzt. (Regg.-Ausschrb. v. $^{4}/_{12}$ 62. O. B. Krsbl. p. 2587.)

§. 7.

1. Patente zum Betriebe des Hausirhandels und der Wandergewerbe, dann Marktpatente unterliegen der Taxe von **36** kr. und dem Stempel zu **3** kr.

---

[6]) Instr. v. $^{25}/_{1}$ 51. und $^{1}/_{5}$ 51. G. XXVII. p. 10. u. 38.
[7]) St.-O. 1812. §. 7. lit. e. Resc. v. $^{1}/_{7}$ 37. G. XX. p. 82. u. F.-M. v. $^{20}/_{2}$ 54. G. XXVIII. $/_{1}$ p. 64.
[8]) F.-M. v. $^{27}/_{4}$ 56. G. XXIX. p. 28.

Für deren Visirung wird keine Gebühr erhoben, wohl aber bei ihrer Verlängerung die normale Taxe. —

2. Außerdem hat der Empfänger die Kosten der Herstellung und die Stempelgebühren von zusammen **15** kr. zu tragen, welche an die Taxämter der k. Regg. K. d. Innern abzuliefern und in dem Taxregister durchzuführen sind [9]). cf. Tit. 30.

§. 8.

Den **bayerischen Consuln** ist zu erheben gestattet:

	fl.	kr.
1. Für Ertheilung eines Ursprungs- oder Gesundheits-Attestes		
a) bei ganzen Sendungen	— fl.	**45** kr.
b) für einzelne Colli oder Pakete . .	— „	**24** „
2. für Beglaubigungen aller Art	— „	**45** „
3. für Aufnahme von Vollmachten	**1** „	**30** „
4. für Ausstellung eines Reisepasses . . .	**1** „	— „
5. für Visirung eines Reisepasses	— „	**45** „

Von den Taxen Nr. 4. und 5. sind **Handwerksbursche** und **Unvermögende** befreit [11]).

§. 9.

Die **französische Gesandtschaft** erhebt und zwar:

Für Lebensatteste . . **4** Francs **50** Cent bis **6** Francs = **2** fl. **6** kr. — **2** fl. **48** kr.

Für Paßvisirungen

a) Für Franzosen	**2** Francs **5** Cent	= circa **57 1/2** kr.
b) Für Nichtfranzosen	**5** „ — „	= **2** fl. **20** kr.

Für Pässe

a) Für Franzosen .	**6** „ — „	= **2** „ **48** „
b) Für Nichtfranzosen	**10** „ — „	= **4** „ **40** „
Für Legalisationen	**6** „ — „	= **2** „ **48** „

Diese Taxen sind den desfallsigen Gesuchen oder Vorlagen an die Staats-Ministerien sogleich beizulegen [10]).

---

[9]) A. V. O. v. 20/7 63. Reggbl. p. 1489. §. 44. u. Regg.-Ausschrb. v. 12/11 63. O. B. Krsbl. p. 2085.

[10]) Reggbl. 1833. p. 899.

[11]) Resc. v. 3/7 49. G. XXV. p. 78.

48. Pflegschafts-, Vormundschafts- und Curatel-Sachen.

§. 1.

Bei Großjährigkeits-Erklärungen (veniae aetatis) beträgt:

die geheime Rathstaxe **30—50** fl.,

die Ausschreibgebühr **10** fl. und

die Stempelgebühr **2** fl.

(cf. Maier, G. S. Bd. I. p. 250. A. V. O. v. 30/12 06. Reggbl. 1824. p. 661. und Stpl.-Ordg. 1812. Cl. V. §. 7.)

§. 2.

Alle amtlichen Handlungen vom Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel, sowie alle amtlichen Verhandlungen, die unabhängig von Anträgen, oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen werden, sind tax- und stempelfrei [1]).

§. 3.

1. Curatelamtliche Beschlüsse, welche Notariats-Urkunden beigesetzt werden und sich blos auf Genehmigung des Inhaltes beschränken, sind tax- und stempelfreie Offizialsachen.

2. Beschlüsse und Verfügungen der Curatelbehörden in Partheisachen dagegen, mögen solche an den Curator oder an einen Notar als Vertreter desselben erlassen werden, sind tax- und stempelpflichtig [2]).

§. 4.

Bei Gesuchen um Darlehen aus Stiftungs- oder Gemeindekassen unterliegen die Ausfertigungen der Curateln, wodurch blos die Anträge der untergeordneten Verwaltungen nach vorgängiger Prüfung beschieden werden, weder der Taxe noch dem Stempel [3]).

§. 5.

Pupillengelder sind von der Stempelpflicht nicht ausgenommen [4]).

§. 6.

Protokolle über Verpflichtung der Vormünder und bei Vormundschafts-Entlassungen sind wie alle Protokolle in Pflegschaftssachen stempelfrei, aber

---

[1]) Tax-Ges. 1852. Art. 2. St.-O. 1812. IV. Abschn. lit. a.
[2]) F.-M. vom 14/1 63. O. B. Krsbl. p. 220.
[3]) Resc. vom 25/2 26. G. XIV. p. 48.
[4]) Resc. vom 28/4 13. G. III. p. 22.

taxpflichtig [5]) nach den Bestimmungen der Art. 8.—12. des Gesetzes vom Jahre 1852.

§. 7.

Ausfertigungen in Pflegschaftssachen z. B. Schreiben, Decrete, Zahlungs-Aufträge u. s. w. sind nach Art. 15.—18. und Art. 38. cit. Ges. zu taxiren und ist hiezu der Classenstempel von . . . . 3 kr. anzuwenden.

Anm. a) Zu den tax- und stempelfreien Regiminalsachen zählen jedoch sonder Zweifel die an die Pfarrämter zu erlassenden oder von diesen zu erstattenden Anzeigen außerehelich geborener Kinder, sowie alle Correspondenzen die auf Heimaths-Ausmittelung derselben Bezug haben.

b) Taufzeugnisse sind, den Fall der Armuth ausgenommen, stempelpflichtig. (F.-M. v. 4/11 40. G. XXI. p. 268.)

c) Auch die auf Ausmittelung und resp. Aufstellung der Vormünder erforderlichen curatelamtlichen Handlungen sind tax- und stempelfrei.

§. 8.

Protokolle in streitigen Vormundschaftssachen sind stempelpflichtig [6]).

§. 9.

1. Alimentations-Vergleiche und Uebereinkünfte sind mit der Prozenttaxe nach Art. 24. des Tax-Ges. v. J. 1852 und dem Gradationsstempel zu belegen. cf. Tit. 62.

2. Bei hypothekarischen Sicherheitsleistungen für die richtige Zahlung der bedungenen Alimentation bemißt sich die Tax- und Stempelpflicht der desfallsigen Verhandlungen nach dem besonderen Regulativ für Hypothekensachen. cf. Tit. 34.

§. 10.

Depositen-Atteste, welche die Gerichte den Curatoren zur Legitimation bei Erhebung der Zinsen aus Curatel-Capitalien ausstellen, unterliegen gleich den Zeugnissen der Taxe und dem Stempel [7]). (cf. Tit. 18.)

§. 11.

Vormundschafts-Rechnungen, Rechnungs-Revision resp. Taxen und Stempel hievon siehe Tit. 52.

§. 12.

Uebernahme von Vormundschaften durch Staatsdiener siehe den Titel 54. §. 12.

---

[5]) Resc. v. 4/6 26. u. 23/10 42. G. XXII. p. 130.
[6]) Ausschrb. v. 12/6 41. Mittelfr. J. B. p. 389.
[7]) M.-Entschl. v. 4/8 30. G. XVI. p. 117.

49. Postporti und Postnachnahmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Alle Amtssachen in Staatsdienst-Angelegenheiten genießen Fahr- und Postportofreiheit nach Maßgabe der A. V. O. vom 23. Juni 1829 [1]), welche sich gleichmäßig auch auf alle zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten [2]) und die Thurn und Taxis'schen Lehenposten [3]) ausdehnt. —

2. Die desfallsigen Correspondenzen und Sendungen müssen äußerlich mit dem Dienstsiegel verschlossen, als Dienstsachen mit der Signatur R. S., C. S. oder A. S., d. i. Regierungs-, Criminal- oder Armen-Sachen und einer Expeditions-Nummer versehen sein.

3. Die Portofreiheit beschränkt sich auf den gegenseitigen gewöhnlichen Correspondenz-Verkehr, auf Acten (Paquete), Gelder und geldwerthe Papiere mit Ausschluß aller anderen Effekten, wenn auch nach §. 3. der obigen A. V. O. vom 23. Juni 1829 das Porto hiefür dem Aerar zur Last liegen würde [1]).

Im Postvereins-Verkehr sind Werths- und Vorschußsendungen auch Baarzahlungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden portopflichtig [4]), weshalb die Finanzbehörden durch F.-M.-Resc. vom 7. Febr. 1860 [5]) angewiesen wurden, im Verkehre mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Post-Vereines, mit Ausnahme des fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehenpostbezirkes, für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, in welchen das dafür treffende Porto der Empfangsbehörde nicht überbürdet werden kann, das Franco bei der Aufgabe zu entrichten. —

Anm. a) Die s. g. Ueberführungsstücke in strafrechtlichen Untersuchungen werden portofrei befördert [6]).

b) Die Uebermittlung der aus Staatsmitteln angeschafften Kleidungsstücke der Sträflinge an die Strafanstalten u. s. w. ist von der Portofreiheit ausgeschlossen [7]).

c) Ueber den Verkehr der Rentämter mit den taxperzipirenden Behörden und Taxbeitreibung auf dem Requisitionswege siehe Seite 14.

---

[1]) Reggbl. 1829. p. 521. u. 1858. p. 625.

[2]) Reggbl. 1861. p. 5. Art. 28. u. 68. Hiezu gehören dem gesammten Staatsgebiete nach Oesterreich und Preußen, dann die übrigen Länder und freien Städte des deutschen Bundes mit alleiniger Ausnahme der Herzogthümer Holstein, Lauenburg und Limburg.

[3]) G. XVII. p. 104.

[4]) s. o. ad 2. Art. 68.

[5]) G. XXXII. p. 70.

[6]) Ausschrb. v. 16/8 47. O. B. Krsbl. p. 543. s. unten ad 7.

[7]) F.-M. v. 26/10 58. G. XXXI. p. 154.

4. Sendungen unter Privat-Adressen, Notare in ihren Dienstsachen ausgenommen, mittel- oder unmittelbar insinuirt, sind unbedingt portopflichtig [1]).

5. Berichte und Sendungen in Partheisachen an höhere Behörden müssen bei der Aufgabe frankirt werden, wogegen die Porti für Verfügungen und Resolutionen der letzteren bei der Abgabe bezahlt werden müssen [1]). —

6. Den Staats-Ministerien steht die Befugniß zu, Sendungen jeder Art an den Empfänger mit „postfrei" zu bezeichnen [1]).

§. 2.

1. Die vom Auslande ankommende Correspondenz an Civil- und Militärbehörden ist unter der äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache wie bisher portofrei zu behandeln [1]).

2. Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen müssen dem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienst-Angelegenheiten vergütet werden [1]). —

§. 3.

1. Auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege genießen nur die Armensachen, welche bei den Gerichten und Aemtern verhandelt werden, Portofreiheit [8]).

2. Aufgaben der Advokaten in Armensachen, in welchen sie den Rechtsbeistand unentgeldlich zu leisten haben, sind portofrei, wenn die Eigenschaft als Armensache auf der Adresse gerichtlich oder amtlich bestätiget ist. — In diesem Falle sind auch alle Auf- und Abgabescheine gebührenfrei, soferne sie geschrieben zur Post gebracht werden [8]).

§. 4.

1. In strafrechtlichen Untersuchungssachen (Criminal und Polizei) und in streitigen Civilrechtssachen gegen den Fiskus hat der Verurtheilte das Brief- und Fahrpostporto zu ersetzen [1]).

2. Alle Sendungen in Untersuchungssachen [9]), wozu auch Defraudationen zählen [10]), sind in Absicht ihrer postalischen Behandlung bis zum Erfolg eines verurtheilenden Erkenntnisses als Amtssachen zu betrachten und deshalb portofrei und zwar innerhalb des ganzen deutschen Postvereinsgebietes [11]). — Liegt ein solches vor, so sind die erlaufenen Postporti

---

[8]) Justiz-M. v. 21/4 46. G. XXIII. p. 177. Reggbl. 1858. p. 651. §. 18.
[9]) G. XVI. p. 57. u. XXIII. p. 122.
[10]) G. XXI. p. 89.
[11]) s. o. ad 2.

von den Postbehörden festsetzen zu lassen und von den Verurtheilten behufs Ersatzes an die Postkassa zu erheben. Zu diesem Zwecke sind gesonderte Verzeichnisse herzustellen und in diesen die Bogenzahl der einzelnen — Gegenstände des Verkehrs gewesenen — Schriftstücke oder nach Umständen das Gewicht der einzelnen Sendungen speziell zu bezeichnen und den Postbehörden mitzutheilen. Diese Postporti-Verzeichnisse bilden Belege der allgemeinen Kosten-Verzeichnisse in Strafsachen [12]).

§. 5.

Bezüglich der Porti in Parthei- s. a. Sachen gegenüber andern Staaten siehe Abth. III. Staatsverträge. —

§. 6.

1. Postnachnahmen beschränken sich auf den Maximalbetrag von 87 1/2 fl. südd. Währung (50 Thlr.) und werden von der Postanstalt für Sendungen im Inlande und nach den Staaten des deutschen Postvereines mit Ausnahme von Oesterreich und der Schweiz effectuirt.

2. Die an k. Stellen und Behörden auf Sendungen in Partheisachen, sowie an conzessionirte Boten für Botenlöhne zu leistenden Vorschüsse werden von den Postanstalten gegen Bescheinigung auf der Adresse der Sendung sogleich bei der Aufgabe ausbezahlt.

3. Nachnahmen auf Sendungen in portofreien Regierungssachen sind unstatthaft.

4. Für Nachnahmen der k. Stellen in Partheisachen wird die Prokura-Gebühr wie bei Privat-Sendungen zu 1 kr. vom Gulden des einzuziehenden Betrages, jedoch nie unter 3 kr., erhoben.

5. Nach Ablauf eines halben Jahres vom Tage der Aufgabe an sind alle Ansprüche auf Auszahlung der Nachnahmen gegenüber der Postanstalt erloschen, jedoch weitere Regreßnahme gegen die Bediensteten der Anstalt vorbehalten.

(V. O. v. 10/4 58. Reggbl. p. 625. §. 72. und Postvereins-Vertrag v. 18/8 60. Reggbl. 1861. p. 46. Art. 61.)

§. 7.

Für Fahrpoststücke hat der Adressat eine Zustellgebühr von je 3 kr. zu entrichten [1]).

---

[12]) F.-M. v. 15/4 45. G. XXIII. p. 122.

Ausgenommen hievon sind nur:

a) die Sendungen der portofreien **Regierungs-, Criminal- und Armensachen** und

b) die Sendungen an k. Stellen und Behörden, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind.

(vergl. §. 78. d. V. O. v. 10/6 58. Reggbl. p. 625.

II. Besondere Vorschriften.

§. 8.

Bei ausländischen Behörden sind die schuldigen Taxen durch die Post als Auslagen gutzunehmen [13]).

§. 9.

1. Postnachnahmen aus den Taxgefällen zu bezahlen, ist innerhalb Bayern nur in jenen Fällen gestattet, in denen voraussichtlich die Wiedererhebung von den Partheien keine Schwierigkeiten bietet [14]).

Deren Ablösung obliegt jener Parthei oder Behörde, welche als Ursache derselben anzusehen ist, beziehungsweise jenem Amt oder Gericht, in dessen Bezirk der Taxpflichtige wohnt.

2. Den Rentämtern ist durch F.-M.-Resc. vom 4. August 1862 gestattet, Postporti aus den Taxgefällen vorschußweise zu bestreiten [15]).

§. 10.

Sind Taxen mittels Postnachnahme vorschußweise erhoben und stellt sich nachträglich deren momentane oder absolute Uneinbringlichkeit heraus, so müssen die Taxen bei jener Behörde, in deren Taxsoll sie gelegen sind, ruhend geführt und resp. als Nachlaß behandelt werden.

Dieselbe Behörde hat auch die mit den Taxen verbundenen Stempel und Porti weiter geeignet zu behandeln.

§. 11.

Hinsichtlich der Bescheinigungsbücher über Postporti und Nachnahmen Seitens der Gerichte und Aemter siehe „Taxwesen im Allgemeinen §. 80."

---

[13]) A. V. O. v. 26/12 08. Reggbl. 1809. p. 40.

[14]) F.-M. vom 24/5 56. G. XXIX. p. 30. Die Postablösungen sollen sich auf ärarialische Taxen, Stempel und Zustell-Gebühren und zwar auf kleinere Beträge beschränken. — Ganz ausgeschlossen hievon sind die Gebühren dritter Personen, als Diäten, Zeugengelder rc.

[15]) O. B. Krsbl. 1862. p. 2297.

§. 12.

1. Postporti und Postnachnahmen sind den Aemtern und Gerichten vom Rentamte bei der Abrechnung aus den Taxgefällen vollständig zu ersetzen resp. insoweit sie von den Pflichtigen nicht eingegangen sind, gutzuschreiben. —

Dagegen haben dieselben ihre desfallsigen Rückstände mit den einschlägigen Adressen, Abschriften oder Postbescheinigungsbuchs-Extracten zu belegen. —

2. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist Seitens des Rentamtes der Ersatz von der Postkasse einzuleiten. cf. unten §§. 14.—16.

(vergl. T.-J. v. 2/6 62. §. 8. Ziff. 9. §. 14. Ziff. 4. u. §. 24.)

§. 13.

Bezüglich der Postporti bei Stempel-Sendungen siehe Seite 37.

III. Verfahren bei uneinbringlichen Postporti.

§. 14.

Vorgeschossene Postporti der k. Stellen und Behörden werden im Fall ihrer Uneinbringlichkeit nach der Normativ-Entschließung vom 26. Novbr. 1839 [16]) von der k. Postanstalt nur unter der Voraussetzung rückbezahlt, als die Uneinbringlichkeit innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des treffenden Quartals bei den Postbehörden angemeldet wird.

Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in welchen es den Behörden unmöglich ist, innerhalb dieses Termines die Uneinbringlichkeit zu constatiren (z. B. bei libellirten Ausständen) und sind die desfallsigen Anträge von Seite der Postbehörden insolange nicht zurückzuweisen, als nicht **bereits 1 Jahr** seit Eingang in die Postkassa verstrichen ist [17]).

§. 15.

1. Porto-Reklamationen sind bei den bezüglichen Oberpostämtern anzubringen. —

Die rückzuersetzenden Porti sind in ein Verzeichniß zu bringen, worin

a) die Absendungsbehörde,

b) der Tag des Empfanges von der Post,

c) der Betrag des angerechneten Porti und

d) der Grund, warum der Niederschlag angesprochen wird, genau enthalten sein muß.

[16]) G. XXI. p. 203.

[17]) F.-M.-Resc. v. 21/10 53. G. XXVIII./1 p. 44.

2. Als Belege müssen demselben für jeden einzelnen Fall beigegeben sein:

a) entweder das Couvert,

b) oder das allenfalls wieder versiegelte Schreiben,

c) oder eine vollständige mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene Abschrift der Adresse.

Die Einsicht der Original-Adresse wird der Postanstalt vorbehalten [18]).

3. Nach vorgängiger Revision dieses Verzeichnisses veranlaßt die k. Regierungsfinanzkammer den Rückersatz durch die Postkassa.

§. 16.

Porto- und Niederschlagungs-Gesuche, die sich lediglich als eine Folge mangelhafter oder gänzlicher Unterlassung der vorschriftsmäßigen Signatur z. B. R. S. oder A. S., P. S. und C. S., d. i. Regierungs-, Armen-, Parthei- oder Criminal-Sachen darstellen, sollen nicht berücksichtiget werden [19]).

---

[18]) Resc. v. 26/11 39. G. XXI. p. 203. pos. 4. u. Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 24.
[19]) A. V. O. v. 18/12 08. Reggbl. 1809. p. 33.

---

50. Protokolle, Tagsfahrten und Commissionen.

I. In Ansehung der Taxpflicht.

§. 1.

In streitigen Rechtssachen.

Die Taxation der Protokolle in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, dann in Verbrechens- Vergehens- und höheren strafbaren Uebertretungs-Sachen hat nach den örtlich verschiedenen Tax-Ordnungen für streitige Rechtssachen zu geschehen. cf. Tit. 56.

Anm. Protokolls-Extracte in streitigen Sachen sind, soferne hiebei die altbayer. Tax-Ordnung von 1735 anzuwenden ist, mit 25½ kr. zu taxiren und Schreibgebühren zu erheben, wenn der Extract mehr denn einen Bogen umfaßt. Siehe unten §. 7. und Tit. 56. §. 23.

Auf dem Gebiet der freiwilligen Rechtspflege.

§. 2.

1. Für nicht streitige Rechtssachen, dann bei Gegenständen der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung ist das Tax-Regulativ vom Jahr 1852 Art. 8.—14. maßgebend.

Anm. a) Wo die tax- oder stempelfreie Behandlung der Geschäfte durch besondere Gesetze (oder Verordnungen) ausgesprochen ist, sind die bezüglichen Bestimmungen bei den einzelnen Titeln allegirt und näher erörtert, weshalb hierauf lediglich Bezug genommen wird.

b) In Hypothekensachen ist das Regulativ vom Jahre 1824 anzuwenden. Siehe diesen Titel.

c) Protokolle in Regiminalsachen sind selbstverständlich tax- u. stempelfrei.

d) Publikations- oder Rekurs-Protokolle in Partheisachen unterliegen der Taxe und dem Stempel wie alle Protokolle. — Ueber die Ausnahmen hievon siehe die einzelnen Titel.

Hienach beträgt:

a) die einfache Protokollstaxe für Verhandlungen, die den Zeitraum von 2 Stunden nicht überschreiten . . . . 36 kr.

b) für Verhandlungen, welche mehr als 2, jedoch nicht über 4 Stunden in Anspruch nehmen, die halbe Tagsfahrtstaxe . . . . 2 fl.

c) für Verhandlungen, welche einen größeren Zeitaufwand als 4 Stunden erfordern, ohne mehr als einen Tag anzudauern, die ganze Tagsfahrtstaxe . . . . 4 fl.

d) für jeden weiteren halben Tag über den ersten Tag beträgt die Taxe jedesmal weitere . 2 fl.

(vergl. Art. 8.—10. cit. Ges.)

Anm. Verhandlungen, welche mehr als 4 Stunden andauern, sind ebenso als würden dieselben die regelmäßigen Bureaustunden je eines Tages (8—12 Uhr Vor- und 2—6 Uhr Nachmittags) vollständig in Anspruch genommen haben, zu taxiren; denn die Geschäftsthätigkeit des Amtes (Beamten) während eines Tages ist auf jene Zeit beschränkt.

2. Anfang und Ende der Verhandlungen, wie allenfallsige Unterbrechungen sind am Schlusse des Protokolls genau anzugeben. (Art. 11.)

3. Der Zeitaufwand für Reisen kommt bei Berechnung der Protokollstaxe nicht in Betracht. (Art. 12.)

4. Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Act der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokolls- und nach Umständen die Tagsfahrtstaxe nur Einmal zu erheben. — Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in Einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmung von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben. vergl. Art. 13.

§. 3.

Die in vorstehendem §. 2. bezeichneten Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen in Anwendung zu kommen, für welche eine besondere Taxe nicht bestimmt ist. (cf. Art. 14.)

§. 4.

Werden von Protokollen Ausfertigungen ertheilt, es mögen diese in einer Original-Ausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, so sind hiefür per Blatt 6 kr.
sohin vom Bogen 12 kr.
Schreibgebühren zu entrichten. (Art. 38.)

cf. Tit. 2.

II. In Ansehung des Stempels.

§. 5.

1. Hinsichtlich der Stempel-Anwendung bei Protokollen verordnet das Stempel-Mandat von 1812 in Abschn. III. §. 7. lit. d., dann das Stempel-Ges. v. J. 1825, Abschn. I., II. und III.,

„daß alle Protokolls-Rezesse, welche bei Justizstellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Acten oder in Gerichts-Protokollen vorkommen, dem Classenstempel von 3 kr. unterliegen.“

2. Unter diese Bestimmung fallen demnach:

a) die Justiz-Verhörs-Protokolle (vergl. G. XIII. 1457. und XIV. p. 12.)

b) die Oralrezesse an Stelle der Prozeßschriften.

c) die Protokolle bei Produzirung von Urkunden, bei Zeugen-Vernehmungen, bei Bescheids-Eröffnungen, überhaupt bei allen protokollarischen Verhandlungen in streitigen Rechtssachen incl. der Depositen-Protokolle.

d) die Hypotheken-Protokolle.

3. Dagegen sind stempelfrei zu behandeln die Protokolle:

a) in Bausachen,

b) in Cultur, s. a. landwirth. Sachen.

c) in Disziplinarsachen,

d) in Fixations- und Ablösungs-Sachen,

e) in Forst-, Jagd- und Weidesachen auf dem Gebiete der Verwaltung einschließlich der Verhandlungen in Forstfrevel und sonstigen Forstpolizeisachen, ferner

f) die Geldausfolglassungs-Protokolle in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen,

g) die Geldvertheilungs-Protokolle, wenn der Empfang des Geldes in einer mit dem Gradationsstempel ohnehin schon versehenen Urkunde ausgedrückt ist.

h) die Protokolle in Gewerbs-, Conzessions-, Ansässigmachungs- und Verehelichungs- und anderen ähnlichen Sachen.

i) die Protokolle bei Gutszertrümmerungen,

k) die Protokolle bei Militär-Conscriptions-Sachen,

l) die Protokolle bei Obsignationen und Reserationen,

m) die Protokolle bei Privilegiensachen,

n) die Protokolle bei Schätzungen, wenn das Resultat derselben einem mit dem normalen Stempel versehenen Inventar einverleibt wird.

o) die Protokolle bei Steuer-Regulirungen,

p) die Protokolle bei Strafsachen, (vergl. Döll. V.-O. XIX. p. 202., Reggbl. 1813. p. 65. G. XIII. p. 1456.

q) die Protokolle bei Verlassenschaften und Vormundschaften, soferne dieselben nicht der streitigen Gerichtsbarkeit angehören.

r) die Protokolle bei Verpflichtung der Schätzleute, der Staats- und anderen öffentlichen Diener u. s. w.

§. 6.

Durch die in vorstehendem §. 5. aufgezählten Fälle im Allgemeinen ist jedoch die Zahl der stempelpflichtigen oder stempelfreien Behandlung

der protokollarischen Constatirungen amtlicher Geschäfte keineswegs begrenzt, sondern es sind die desfallsigen Bestimmungen unter den gegenständigen Titeln für spezielle Vorkommnisse als maßgebend anzusehen.

§. 7.

Protokolls-Extracte unterliegen ohne Unterschied dem Classenstempel von . . . . 3 kr.

(St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. c.)

---

51. Quittungen.

---

§. 1.

Für selbstständige Quittungen ist neben der Protokolls- und Tagsfahrtstaxe nur **1/4 kr. von jedem Gulden** Taxe zu erheben [1]) und bei deren Ausfertigung der Gradationsstempel anzuwenden.

Anm. Nach F.-M.-Resc. vom 5. Dez. 1813 [2]) ist:

a) die separate Abquittirung des von einer Frau eingebrachten Heirathsgutes durch den Gatten nicht nothwendig,

b) wenn der Empfang im Heiraths-Contracte gleich selbst anerkannt wird, keine andere als die Briefstaxe zu erheben,

c) in Kauf-, Tausch- und Pachtfällen die Quittungstaxe nur dann und von jenen Summen zu entrichten, worüber separate Abquittirung und zwar auf ausdrückliches Verlangen desjenigen, der die Zahlung zu leisten hatte, aufgenommen oder beurkundet wird. —

Dergleichen Quittirungen sind gesetzlich nicht nothwendig und sollen Niemand aufgedrungen werden.

Hienach fallen also die Quittungstaxen künftig von jenen Summen weg, deren Baarerlag oder deren Zahlung durch Ueberweisung von Kapitalien, durch Abrechnung von Heirathgütern, durch Kompensationen oder auf welch immer eine Art in dem Kaufs- oder Tausch-Vertrage selbst schon ausgedrückt oder anerkannt ist.

d) Ebenso fallen Quittungstaxen hinweg bei Obligationen und Schuldbriefen, die ihrer Natur nach schon den richtigen Empfang des Geldes

---

[1]) Ges. v. 1852. Art. 25. u. Stpl.-Ordg. v. 1812. §. 3. c. Werden derlei Quittungen von einem Notar beurkundet, so fällt selbstverständlich die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe hinweg.

[2]) G. VI. p. 253. pos. 22.

ausdrücken, und ohnehin nach besonderen Taxnormen (Hypotheken-Tax-Regulativ v. J. 1824.) behandelt werden. Hieher gehören auch die Schuldbekenntnisse.

e) Bei Kinds-Verträgen und Schankungs-Verhandlungen, wofür die Vertragstaxe entrichtet wird, dürfen gleichfalls keine Quittungsgebühren erhoben werden.

f) Quittungs-Protokolle als dem Gradationsstempel unterliegend zu betrachten, würde sich in keiner Hinsicht rechtfertigen lassen.

g) Die Quittungen über die Kaufschillinge bei Staats-Realitäten-Ankäufen sind stempelfrei, weil die Kaufsurkunden, worin der Empfang dokumentirt ist, für den Fall, daß die Partheien die Kosten tragen, ohnehin auf dem normalen Gradationsstempel ausgefertiget werden.

§. 2.

Bei Löschungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben [4]).

§. 3.

Alle Quittungen und Bescheinigungen, Conti, Rechnungen und überhaupt alle geldbetreffenden Verzeichnisse, wofür aus Staats- oder öffentlichen Cassen Bezahlung geleistet wird, oder welche bei einer Justiz- oder Administrativbehörde übergeben werden, unterliegen dem Gradationsstempel [3]).

Anm. Die desfallsigen Ausnahmen sind unter den verschiedenen Titeln speziell nachgewiesen.

---

[3]) St.-O. 1812. §. 3. a.
[4]) Reggbl. 1824. p. 491. Siehe den Titel 34.

52. Rechnungs-Sachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bezüglich der streitigen Rechts- und Gantsachen cf. Tit. 56. u. 27.

§. 2.

1. Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus

Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür

$^1/_2$ kr. von jedem Gulden der Brutto-Einnahme,

nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passiv-Capitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Art. 2. (des Ges. v. J. 1852) nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat, so ist nur

die Hälfte obiger Taxe

als Revisionstaxe dafür zu erheben. vergl. Art. 21.

2. Uebergetragene Activ-Reste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Capitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Capitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabte Vermögenstheile, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen. vergl. Art. 22.

II. Besondere Vorschriften.

§. 3.

Amtliche Rechnungssachen.

Amtliche Rechnungen, Rechnungs-Revisionsprotokolle und Rekurse in amtlichen Rechnungssachen sind tax- und stempelfrei [1]).

§. 4.

Gemeinde-Stiftungs- und Armenrechnungssachen.

1. Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen sind im Hinblick auf Art. 2. des Tax-Ges. von der Taxpflicht befreit, ebenso vom Stempel.

(vergl. Ges.-Bl. 1819. p. 96.)

Die Rechnungsbelege selbst aber unterliegen der allgemeinen Stempelpflicht [2]).

Anm. a) Zahlungen an öffentliche Aemter und Cassen sind selbstverständlich mit stempelfreien Bescheinigungen zu belegen.

b) Zuschüsse aus Staatsmitteln sind, soferne die a Conto dieser Vorschüsse zu machenden Ausgaben von den Empfängern auf dem normalen Stempel bescheiniget werden, stempelfrei zu quittiren [3]).

---

[1]) Allerh. Erläuterung v. $^{31}/_{10}$ 26. Döll. XIX. p. 376.

[2]) Resc. v. $^{25}/_{8}$ 18. G. III. p. 23. und v. $^{2}/_{12}$ 28. G. XV. p. 14.

[3]) F.-M.-Resc. v. $^{24}/_{1}$ 49. G. XXV. p. 12. u. $^{1}/_{4}$ 54. G. XXVIII. p. 72.

c) Zuschüsse von anderen Gemeinden und Stiftungen müssen auf Stempel-Papier quittirt werden [4]).

d) Quittungen über Unterstützungen aus Stiftungs-Conkurrenz-Cassen sind stempelfrei [5]).

cf. Tit. 57.

2. Rechnungen der Armenpflegen und deren Beilagen sind tax- und stempelfrei [6]).

Anm. Bettel- und Almosen-Rechnungen waren nach §§. 31. u. 32. der provisorischen T.-O. v. J. 1810 taxfrei, wenn die Rechnung nicht aus Renten, sondern aus Abgaben bestand, welche die Gemeinde für ihre Bedürfnisse oder allgemeine Zwecke zusammengeschossen hatte.

Unter gleichen Voraussetzungen werden auch die taxgesetzlichen Bestimmungen vom J. 1852 hieran eine Aenderung nicht bewirkt haben, nachdem eine Thätigkeit der Behörde bei der Rechnungsstellung kaum denkbar, in Beziehung auf Rechnungs-Revision aber die curatelamtliche Wirksamkeit die Anwendung des Art. 2. des Tax-Ges. rechtfertigen wird.

§. 5.

Oeffentliche Distrikts- Konkurrenz- u. dergl. Rechnungen.

1. Die von den Districtskassieren zu stellenden Rechnungen sind tax- und stempelfrei, wie die Gemeinderechnungen.

Anm. Auch von einer Revisionstaxe kann nicht wohl die Rede sein, weil die Revision selbst ein Offizial-Gegenstand ist.

Auf die Belege dieser Rechnungen finden die Stempel-Gesetze Anwendung, insbesondere sind alle Zahlungen aus Staatskassen auf Stempel zu quittiren, soferne nicht ein ähnliches Verhältniß wie oben §. 4. Anm. b. erörtert, obwaltet. cf. Tit. 57.

2. Die Rechnungen der zu öffentlichen Zwecken in der Regel vorübergehend constituirten Bau- s. a. Conkurrenz-Baukassen sind analog wie die Distriktsrechnungen zu behandeln.

Von einer Rechnungs-Revisionstaxe, die abgesehen von der Offizialthätigkeit der Behörden allenfalls hier in Frage kommen könnte, kann wohl um deßwillen keine Rede sein, weil jene Cassen hiedurch außer Stande gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen.

---

[4]) F.-M. $^{13}/_{7}$ 45. G. XXIII. p. 140. Nach Ausschrb. der k. Regg. von Oberbayern v. $^{19}/_{7}$ 27. O. B. Krsbl. p. 713. wären derlei Quittungen stempelfrei, was auch für den Fall nicht zu beanstanden sein würde, als diese Zuschüsse nicht von fremden, auswärtigen Gemeinden oder Stiftungen fließen.

[5]) Resc. v. $^{27}/_{9}$ 42. O. B. Krsbl. p. 1070. cf. G. XXII. p. 107.

[6]) A. V. O. v. $^{17}/_{11}$ 16. Reggbl. p. 779. Art. 4., F.-M.-Resc. v. $^{20}/_{12}$ 25. G. XIV. p. 13. u. v. $^{3}/_{8}$ 38. G. XXI. p. 25., dann Art. 3. des Tax-Ges.

3. Concurrenz-Rechnungen zu Privatzwecken z. B. bei privatrechtlicher Baulast u. dergl. werden, soferne deren Revision durch eine Behörde in Anspruch genommen wird, taxpflichtig sein.
cf. Tit. 57.

§. 6.

Privat-Rechnungs-Sachen.

1. Hier finden die in §. 2. oben erwähnten Taxen unbedingt Anwendung, selbstverständlich jedoch nur dann, wenn eine öffentliche Behörde derartige Rechnungen zu stellen hat oder stellt.

Die eigentliche Rechnungstaxe schließt selbstverständlich die Revisionstaxe aus, und so auch im gegentheiligen Falle.

2. Hieher gehören insbesondere Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Sequestrations-Vereins-Handwerks-Rechnungen und die Rechnungen über die Vermögens-Verwaltung der Verschollenen.
cf. Tit. 53. §. 17.

Auch Intercalar-Früchte-Rechnungen bei Verlassenschaften der Geistlichen sind hieher zu zählen [7]).

3. Bei Vormundschaftsrechnungen ist nach F.-M.-Erlaß vom $^{20}/_{2}$ 59. [8]) der vorhandene Vermögensstock erst bei der Schlußrechnung, auf deren Grund die Vermögens-Ausantwortung erfolgt, zur Taxation zu ziehen.

In den Jahres-Rechnungen unterliegt sohin nur die wirkliche Einnahme nach Abzug der Durchführungsposten der Taxe.

Anm. a) Die wirklichen Einnahmen werden in der Regel aus Zinsen von Activ-Capitalien, Mieth- oder Pachtrenten, aus Erträgnissen des Oekonomie-, Gewerbs- oder Fabrik-Betriebes ꝛc. in eingegangenen Außenständen und anderen zufälligen Erlösen bestehen. —

Die Ausgaben auf Verwaltungs-Zwecke, auf Sustentation und Alimentation der Pupillen, auf öffentliche Lasten und Abgaben sind, da dieselben nicht zu den Durchführungsposten gezählt werden können, auch zum Abzug an der taxabeln Einnahme nicht geeignet. —

Irrthümlich oder zuviel erhobene und wieder zurückerstattete Einnahmen haben aber als reine Durchführungsposten zum Abzuge zu kommen.

b) Eine weitere Gebühr als die gesetzliche Rechnungs-Revisionstaxe auf Rechnung der Curatelmassen anzusetzen, ist nicht er-

---

7) G. VIII. p. 683. u. F.-M. v. $^{30}/_{6}$ 25. G. XIV. p. 14.
8) G. XXXI. p. 116.

laubt, sondern es sind, soferne einzelne Fälle eine derartige Aufrechnung rechtfertigen, die deßfallsigen Kosten auf Regiefond zu übernehmen [9]).

c) In Fällen des Art. 3. des Ges. kann von Anwendung des Art. 21. (§. 2. oben) von vorneherein keine Rede sein, insoferne nicht die notorische Armuth selbst in Zweifel gezogen werden will. — vergl. Tit. 9. §. 1.

d) Schließt eine Rechnung mit einem Passivrest ab, so kann auch eine Taxerhebung nicht stattfinden.

4. Nach Justiz-M.-Resc. vom 19/10 54. [10]) ist für Anfertigung der Theilungsstöcke in Verlassenschafts-, Schulden- und Grundtheilungs-Sachen ꝛc. die Rechnungs-Revisionstaxe anzusetzen. —

vergl. Anm. b. oben.

III. Stempel-Anwendung.

§. 7.

Die Vormundschafts-Rechnungen und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein unterliegen dem Gradationsstempel [11]). Wenn jedoch ein mit diesem Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertiget worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den jährlichen Interims-Rechnungen bei Vormundschaften nur dem Stempel von **3** kr. von jedem Bogen.

Anm. a) Alle Beilagen und Belege d. i. Quittungen ꝛc. unterliegen nur dem Classenstempel von 3 kr. von jedem Bogen ohne Rücksicht ob über eine größere oder kleinere Summe quittirt wird, ob mehrere Quittungen auf einem Bogen enthalten sind, oder nicht [12]).

b) Vormundschafts-Rechnungen armer Pupillen sind stempelfrei [13]).

vergl. Anm. c. zu §. 6. oben.

c) Gewerbe-, Gewerbe-Vereins-Rechnungen und deren Belege sind stempelfrei [14]).

---

[9]) Justiz-M.-Resc. v. 19/10 54. G. XXVIII./1 p. 116.
[10]) G. XXVIII./1 p. 115.
[11]) Stpl.-O. 1812. Abschn. II. §. 3. i. u. Abschn. III. §. 7. b.
[12]) F.-M. v. 15/1 56. G. XXIX. p. 24. u. v. 16/11 39. G. XXI. p. 201.
[13]) A. V. O. v. 11/3 08. Reggbl. p. 649.
[14]) G. XXI. p. 201.

53. Schätzungen, Inventuren und Verlassenschaften.

I. Tax-Vorschriften im Allgemeinen.

§. 1.

1. Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit

1/2 kr. von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme

als Taxe zu entrichten. Art. 19.

2. Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur die ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen. Art. 20.

Wenn aber die Taxen hienach ganz wegfallen oder nur eine taxable Summe gegeben ist, welche den Betrag von 36 kr. nicht erreichen würde, so ist mit Rücksicht, auf Art. 19. und Art. 106. Abs. 2. des Not.-Ges. v. J. 1861 eine Taxe von . . . . **36** kr. zu erheben. — cf. Tit. 43.

Anm. a) Schätzungen und Inventuren werden zunächst wohl nur bei Verlassenschaften, Erbschaften, Vermögenstheilungen u. s. w. vorkommen. — Deren Tax- und Stempel-Gebühren-Bewerthung obliegt nach §. 6. der Instr. vom 2/6 62. dem Gerichts-Secretär oder Gerichtsschreiber.

b) Bezüglich der formellen Behandlung der Inventuren so ist durch Justiz-M.-Resc. vom 16/1 57. Nr. 1957. angeordnet, daß die der Inventur unterliegenden Vermögenstheile, soweit sie zum Immobiliar- oder Mobiliar-Vermögen gehören, durch 2 beeidigte Schätzmänner abschätzen zu lassen und intra lineam der Inventurs-Verhandlung speziell auszuzeigen sind. — Nach dieser Auszeige, wobei indessen Activforderungen und Staatspapiere, letztere nach ihrem Courswerthe, noch insbesondere zu berücksichtigen sind [1]), und beziehungsweise nach der durch Abgleichung des Activ- und Passivbestandes, sich ergebenden reinen Vermögensmasse hat sich die Tax- und Stempel-Berechnung im Einzelfalle zu richten.

§. 2.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der Gesetzes-Vollzug bei Inventur von ehelichem Vermögen.

---

[1]) F.-M. v. 22/6 16. G. VI. p. 256. und 27/9 24. G. XIII. p. 1462. und O. B. Krsbl. 1824. p. 836.

Soferne hier nämlich die gegenseitigen Eigenthums-Rechte der Ehegatten gegenüber dem ehelichen Vermögen nicht zufolge spezieller Verträge festgestellt sind, bemessen sie sich nach den örtlich verschiedenen Civil- oder Statutarrechten, jedoch unbeschadet der unter den Interessenten im Wege freiwilligen Uebereinkommens zu Stande kommenden Vereinbarungen. —

Die materielle Verschiedenheit der desfallsigen zahlreichen Normen und Bestimmungen gestattet schlechterdings nicht für alle Fälle bindende Regeln hier aufzustellen, doch ist als Cardinalpunkt bei dem Gesetzes-Vollzug unverrückt im Auge zu behalten, daß nur diejenigen Theile des ehelichen Vermögens mit der Inventurtaxe belegt werden können, mit welchen in Absicht auf das Eigenthums-Verhältniß durch den Tod eines Ehetheiles eine Aenderung in der Person des Eigenthümers thatsächlich vor sich gegangen ist, — nicht aber auch jene Theile hievon, welche bei Lebzeiten des Verstorbenen schon ausschließliches Eigenthum des Ueberlebenden waren [2]). cf. Tit. 13. §. 15.

(cf. Instr. zum Notar-Gesetz Reggbl. 1862. p. 1038. §. 105.)

§. 3.

1. Das in Absicht auf Tax- und Stempelpflicht hier also in erster Linie entscheidende eheliche Güterrechts- oder Gütergemeinschafts-Verhältniß kann in Rücksicht auf seine Natur entweder ein stillschweigendes kraft des Gesetzes eingetretenes, oder ein vertragsmäßiges und in Rücksicht auf seine Wirkung entweder ein allgemeines, oder nur theilweises sein.

2. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft (communio bonorum universalis) umfaßt das ganze Vermögen also alle Güter beider Ehegatten, gleichviel ob sie vor oder während der Ehe, ob sie durch Schenkung, Erbschaft, Kauf, Tausch 2c. erworben sind. —

3. Gänzlich ausgeschlossen von jeder Gütergemeinschaft bleibt die Substanz solcher Güter, über welche dem Besitzer eine Dispositionsbefugniß nicht zusteht, als Lehen- und Familienfideikommißgüter, von diesen fallen nur die Früchte in die Gemeinschaft. — Dieser Umstand kann jedoch der Tax- und Stempelpflicht, soferne durch den Tod des Lehenträgers oder Fideikommiß-Inhabers eine Inventur veranlaßt worden oder soferne überhaupt eine Besitz-Veränderung eingetreten ist, nicht hinderlich im Wege stehen. vergl. Tit. 13. §. 15.

---

[2]) F.-M. v. $^{20}/_{12}$ 25. G. XIV. p. 19., v. $^{9}/_{4}$ 25. G. XV. p. 17. und Justiz-M. v. $^{16}/_{1}$ 57. Nr. 1957.

§. 4.

1. Je nachdem nun die Natur dieser Gütergemeinschaft eine allgemeine oder nur partielle ist, ändert auch der Todesfall eines Ehegatten die gegenseitigen Eigenthums=Rechts=Verhältnisse und bedingt in eben diesem Maße Tax= und Stempelpflicht.

Wo sie nun ein Gesammt=Eigenthum (condominium in solidum) von der Art begründet, daß keinem Theile auch nicht intellektuell getrennte Antheile an der Gemeinschaftsmasse zustanden, sondern Beide gleiche Rechte auf das Ganze hatten, folglich ein eigentliches Erbrecht gar nicht eintritt, sondern die Masse (jure consolidationis) an den überlebenden Ehegatten fällt, wie es nach dem Würzburger Landrecht der Fall ist, kann auch von einem ausgeschiedenen oder ausscheidbaren Vermögen keine Rede sein. — Der Inventur und resp. der Taxe und dem Stempel ist in diesen Fällen stets das Gesammt=Vermögen nach Abzug aller Schulden zu unterstellen. —

Anm. Ein Eigenthumswechsel im Vermögen tritt also hier eigentlich nur dann ein, wenn der überlebende Ehetheil zur Wiederverehelichung schreitet oder sich mit den hinterlassenen Kindern bezüglich ihrer Erbrechte in irgendwelcher Weise abfindet, nicht aber dann, wenn er mit ihnen gemeinschaftlich forthaust. — Wird im Wiederverehelichungsfalle kein förmlicher Vertrag über die gegenseitigen Eigenthumsrechte der Ehegatten geschlossen, vielmehr der stillschweigenden Wirkung des Gesetzes Raum gelassen, so ist auch keine Verpflichtung zur Tax= und Stempel=Bezahlung vorhanden, welche übrigens gegebenen Falles ohnehin nach den Normen über Verträge zu beurtheilen wäre.

2. Erkennt jedoch das eheliche Güterrecht für je einen Ehetheil gleiche untrennbare Eigenthumsrechte an dem vorhandenen Gesammtvermögen, also ein gegenseitiges gleichheitliches Gesammt=Eigenthumsrecht nicht an, sondern läßt es den Begriff eines Miteigenthumes, wenn auch nur nach ideellen Antheilen zu, wie dieß hauptsächlich nach dem preußischen Landrecht (in den ehemals preußischen Landestheilen) der Fall ist, wonach an dem ehelichen Vermögen jeder Theil zur gleichen Hälfte partizipirt, so kann der Inventurtaxe und dem Stempel nur die Vermögenshälfte nach Abzug der Schuldenhälfte unterworfen sein, weil die andere Hälfte schon bei Lebzeiten des Verstorbenen Eigenthum des Ueberlebenden war.

3. Ganz dieselbe Behandlung einer Inventursmasse hat in jenen Fällen einzutreten, in welchen die Eheleute die Gütergemeinschaft vertragsmäßig geschlossen und sich am Vermögen gemeinschaftliche Mitbesitz- und Miteigenthumsrechte gegenseitig eingeräumt haben.

(cf. Justiz=M.=Resc. v. 16/1 57. Nr. 1957.)

4. Eine andere Form ehelichen Güterrechtes ist die Errungenschaftsgemeinschaft, welche, soferne nicht vermöge besonderer Vertragsstipulationen unter den Eheleuten Gütergemeinschaft mit der Wirkung gegenseitiger (hälftiger) Miteigenthumsrechte paktirt wurden, nach den Grundsätzen des Dotalsystems (vergl. §. 5. unten) zu beurtheilen ist.

Die Errungenschaft ist wie dort auch hier zu Lebzeiten beider Ehegatten Gemeingut, deshalb bei der Inventur stets ihrem Gesammtbetrage nach in Computation zu ziehen.

§. 5.

Das in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, zum Theil auch in Schwaben und Neuburg (dann in den fränkischen Landestheilen hin und wieder subsidiär) in Anwendung kommende bayerische Landrecht kennt die Gütergemeinschaft unter Eheleuten gar nicht und ist daher nach demselben getrennter Güterstand (Dotalsystem) gesetzliche Regel, soferne nicht Gütergemeinschaft ausdrücklich paktirt wurde. — Bei so bewandten Umständen bleibt jeder Theil vor wie nach der Ehe Eigenthümer seines Vermögens und die Gütergemeinschaft erstreckt sich gesetzlich nicht weiter als auf die Hochzeitsgeschenke, die gemeine vermischte Hausmannsfahrniß und die Errungenschaft.

Die paktirte Gütergemeinschaft selbst aber ist, möge sie nun eine allgemeine oder partikuläre sein, nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten und Regeln des bayer. Landrechtes, soweit nicht besondere Verordnungen oder Bedingungen maßgebend sind, zu beurtheilen, bewirkt also gleichen Gewinn und gleichen Verlust an dem ehelichen Vermögen.

Anm. Nach F.-M.-Resc. vom 27. Septbr. 1824 [3]) ist bei getrenntem Güterstande die Morgengabe der Ehefrau eines verstorbenen Mannes, ihr eingebrachtes Heirathsgut, ihr eingebrachtes Muttergut, sowie andere Paraphernalien als wahre Schuld des Mannes zu betrachten und an dem Gesammt-Vermögen in Abzug zu bringen; ebenso im entgegengesetzten Falle die Widerlage des Ehemannes. — Sind die Illaten nicht mehr in natura vorhanden, so repräsentirt deren Werthsanschlag den Abzugsposten; sei es daß dieser als Schuld betrachtet oder gar nicht zur Inventur gezogen werde [4]). cf. §. 9. unten.

§. 6.

1. Die in der Praxis vorkommenden Fälle beschränken sich jedoch keineswegs auf die soeben ihrer Allgemeinheit wegen speziell bezeichneten ehelichen Güterrechte und lassen sich deshalb auch nicht immer nach denselben beurtheilen, sondern nur nach den in den Einzelfällen etwa vor-

[3]) G. XIII. p. 1462.
[4]) F.-M. v. 13/1 42. G. XXII. p. 94.

handenen Vertragsbestimmungen oder in Ermanglung deren nach den Vorschriften des zur Anwendung kommenden Civil- oder Statatur-Rechtes.

2. Die Frage, ob und welche Rechtsverhältnisse auf den Grund der Heiraths-Verträge unter den Eheleuten bestehen, eignet sich in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens zur richterlichen Entscheidung [5]).

§. 7.

1. Die Beurtheilung der Fragen: ob, in wie weit und in welchen Fällen bei Verlassenschaften der Rücklaß an ehelichem Vermögen der Inventur zu unterstellen sei, ist Sache des Gerichtes und nach Maßgabe der bestehenden Civil- oder Statutarrechte manichfach verschieden. —

So kann beispielsweise nach dem bayerischen und preußischen Landrecht die Inventur nie umgangen werden, wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, während nach dem Ansbacher Recht in solchen Fällen die Vermögens-Manifestation des überlebenden Ehetheiles die Stelle des Inventars vertritt [6]).

2. In jenen Fällen, in welchen die Activmasse ohne die Rechtswohlthat des Inventars nicht angetreten werden will, wird die Inventur eintreten müssen.

3. Ist die Inventur gesetzlich geboten, so kann sie nicht umgangen werden; tritt dieser Fall dennoch ein, so soll richterliche Entscheidung durch die Finanzbehörde veranlaßt werden [7]).

§. 8.

Anlangend die Inventuren bei Communhausungen, so kann hier mit Rücksicht auf den gemeinschaftlichen Güterstand im Hinblick auf das Justiz-M.-Resc. vom 2. Juni 1855 Nr. 8389 nur der respective wirkliche oder ideale Antheil des Verstorbenen an der Gesammt-Vermögens-Masse der Inventurstaxe und dem Stempel unterliegen. cf. Tit. 13. §. 15.

(vergl. F.-M.-Resc. vom 14/6 55. G. XXVIII./2 p. 39.)

§. 9.

1. Das Gesetz gestattet bei der Tax- und Stempel-Berechnung den Abzug der auf der Inventurs- oder Vermögens-Masse haftenden Schulden nur für den Fall, als die Schätzung oder Inventur die ganze Vermögens-Masse umfaßt.

---

5) Justiz-M. v. 19/2 42. G. XXII. p. 69.
6) F.-M. v. 9/4 25. G. XV. p. 17., v. 18/1 42. G. XXII. p. 94.
7) F.-M. v. 15/5 43. G. XXII. p. 165.

Außer den in Folge ehelichen Güterrechtes gesetzlich als Abzugsposten anerkannten in vorhergehenden §§. 1.—7. näher besprochenen Vermögenstheilen haben auch je nach Lage der Sache ganz oder nur theilweise (in der Regel zur Hälfte) als Schuldposten in Abrechnung zu kommen:

a) Alle Hypotheken- und nachweisbaren Currentschulden, Wechselschulden u. dergl. und die Zinsen hievon bis zum Todestage.

Anm. Zweifelhafte Activschulden gehören unter den Activbestand und ist hievon die normale Tax- und Stempel-Gebühr zu entrichten, jedoch wird wenn

aa) bei Kapitalschulden nachher legal dargethan werden kann, daß sie aus Mangel an Vermögen auf Seite des Debenten zu Verlust gegangen sind, oder

bb) wenn Buchschulden einem oder dem andern von mehreren Erben um gewisse Prozente richterlich zuerkannt oder nach vorgängiger Schätzung von Sachverständigen auf einen aliquoten Theil festgesetzt werden, der Stempelbetrag an die Erben pro rata wieder rückvergütet, die Taxe jedoch nicht [8]).

b) Die Forderungen der Handwerksleute, Liedlöhne der Dienstboten, Miethzinse u. s. w.

c) Oeffentliche Lasten und Abgaben, jedoch mit Ausschluß der auf die Schätzung oder Inventur erlaufenden Kosten, worunter also auch Taxe und Stempel, welche nicht als auf der Vermögens-Masse haftende Schulden angesehen werden können.

d) Alle Cur- und Verpflegs-, Leichen- und Beerdigungskosten.

e) Jene Vermögenstheile, welche ein oder der andere Erbe schon von dem Tode des Erblassers erhalten hat, sich aber bei der Erbtheilung anrechnen lassen muß [9]).

f) In Fällen, wo das Eingebrachte als Abzugspost zu behandeln, jedoch in natura nicht mehr vorhanden ist, soll dasselbe als Passivum des Rücklasses angesehen werden [10]).

2. Legate, welche allenfalls aus der Inventursmasse bezahlt werden müssen, gehören nicht zu den Schulden, welche an der Inventursmasse zu kürzen wären [11]). cf. §. 20.

Anm. Bei der Erbschaftstax-Berechnung dagegen kann der Erbe nicht verbunden sein, von Legaten, welche auf der Erbsmasse ruhen, eine Erbschaftstaxe zu entrichten, weil für Legate eine besondere Taxe vom Legatar erhoben wird, eine doppelte Tax-Entrichtung von ein und demselben Gegenstand aber nicht statthaft ist. cf. Tit. 22.

---

[8]) F.-M. v. 27/9 24. G. XIII. p. 1462. — O. B. Krsbl. p. 836.
[9]) F.-M. v. 22/5 16. G. VI. p. 256. u. v. 30/1 43. G. XXII. p. 142.
[10]) F.-M. v. 13/1 42. G. XXII. p. 94.
[11]) G. VI. p. 225.

3. Bezüglich der Frage, nach welchem Stande die auf einer Verlassenschafts- oder Inventursmasse haftenden Schulden in Abzug zu bringen seien, so beantwortet sich diese mit dem Anfall (also der Zeit des Ablebens des Erblassers) einer Inventur am natürlichsten und richtigsten von selbst. —

II. Besondere Bestimmungen.

§. 10.

Für die Anfertigung der s. g. Grundtheilungs-Stöcke in Verlassenschaften ist die Rechnungs-Revisionstaxe mit

1/4 kr. per Gulden

anzusetzen [12]). cf. Tit. 52.

§. 11.

1. Die den Inventuren in der Regel unmittelbar nachfolgenden Vermögenstheilungen sind, soferne sich dieselben lediglich als einseitige Erklärungen der Erbs-Interessenten wie z. B. die Erbschafts- oder Verlassenschaftsmassa unter ihnen vertheilt werden soll, oder daß sie die Masse anerkennen und antreten, als selbstständige Rechtsgeschäfte nur mit der Protokollstaxe oder der Staatstaxe von **18** kr. und dem Classenstempel von **3** kr. zu belegen [13]), jedoch unbeschadet der Erbschafts- oder der Besitzveränderungstaxe, wo deren Erhebung der Gesetzes-Vollzug erheischt. (cf. Tit. 13., 22. u. 62.)

Kommt die Taxpflicht weder in der einen noch anderen Richtung in Frage, so bewendet es lediglich bei der Inventurstaxe und der normalen Taxe für das dem Classenstempel von **15** kr. unterliegende Verlassenschafts-, Besitz- oder Erbschafts-Zeugniß, wo dessen Ausfertigung geboten oder verlangt ist. —

2. Ist derlei Erbtheilungen ein Inventar vorausgegangen, welches mit dem normalen Gradationsstempel versehen wurde, so findet eine weitere Anwendung dieses Stempels nicht mehr statt [13]). —

cf. Tit. 34. §. 10. Anm. a.

§. 12.

Erbvergleiche, Erbverträge oder Erbtheilungen, welchen mehr die Natur von Verträgen beizumessen ist, unterliegen, wenn sie unabhängig von

---

[12]) Justiz-M. v. 19/10 54. G. XXVIII./1 p. 115.

[13]) F.-M. v. 19/7 19. G. XII. p. 12393., v. 11/5 29. G. XVI. p. 36. u. 26/9 23. G. XIII. p. 1458.

der Inventarisation vorkommen und als selbstständige Rechtsgeschäfte zu betrachten sind, gesonderter Tax- und der Gradations-Stempelpflicht, je nach dem höheren Werth des Vertrags-Gegenstandes ohne Schulden-Abzug [14]). cf. Tit. 22. u. 62.

Anm. Erbverträge oder Erbvergleiche schließen die Entrichtung von Erbschaftstaxen nach Beschaffenheit der Umstände keineswegs aus [14]). cf. Tit. 22.

§. 13.

Bezüglich der Verlassenschafts- und Inventurs-Verhandlungen der Militär-Personen siehe den Titel 41.

§. 14.

Taxen von Obsignationen und Reserationen siehe Tit. 45.

§. 15.

1. Auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere auf Verlassenschaften dehnt sich die den Gerichten eingeräumte Befugniß zur Verleihung des Armenrechtes nicht aus, sondern die Entscheidung über Anwendung des Art. 3. des Tax-Ges. v. J. 1852 bleibt in diesen Fällen der ausschließlichen Competenz der Finanzbehörden vorbehalten [15]). cf. Tit. 9.

2. Ueber die tax- und stempelfrei zu behandelnden Verlassenschaften haben die Gerichtsschreiber besondere Vormerkungen zu führen und diese mit den bez. Acten den Tax-Prüfungs-Commissären vorzulegen.

O. B. Regg.-Ausschrb. v. 23/7 62.

§. 16.

1. Die Taxation der Inventuren in Gantsachen ist nach den älteren Taxnormen für streitige Rechtssachen zu behandeln. cf. Tit. 27.

2. Bezüglich der Stempel-Anwendung siehe unten §. 21.

§. 17.

1. Wenn in Verlassenschaften Rechnungen zu stellen oder zu prüfen sind, so ist hiefür die treffende Taxe und der Stempel wie bei Rechnungen zu erheben. cf. Tit. 52.

2. Den Leichenkonten der Leichenanstalten, der Seelnonnen, Pfarrer, Meßner und anderer bei den Leichenbegängnissen beschäftigten Personen,

---

14) F.-M. v. 26/9 23. G. XIII. p. 1458. u. 8/3 43. G. XXII. p. 148.

15) Oberstrichterl. Erk. v. 18/1 53. Reggbl. p. 138. und Art. 45. des Tax-Gesetzes vom Jahr 1852.

ist, wenn sie bei der gerichtlichen Verlassenschafts-Instanz, bei Testaments-Exekutionen produzirt werden, in dem Gesetze keine Stempelbefreiung zugestanden [16]).

§. 18.

1. Protokolle in Verlassenschaftssachen überhaupt (auch der Schätzleute) und bei Verlassenschafts-Auseinandersetzungen unterliegen der Taxe wie alle Protokolle, sind aber stempelfrei, so lange die Verlassenschaft nicht streitig ist [16]). — cf. Tit. 12.

Anm. Sterb-Anzeigen sind stempelfrei, wenn sie von der Gemeinde erstattet werden, sind solche mit pfarramtlicher Beglaubigung versehen, so ist der Classenstempel von **15** kr. zu adhibiren.

2. Geldausfolglassungs-Protokolle sind nur dann stempelfrei, wenn der Empfang schon in einer mit dem Gradationsstempel versehenen Urkunde ausgedrückt ist [16]).

3. Protokolle über Schätzungen in streitigen Rechtssachen sind tax- und stempelpflichtig, außerdem aber nicht [16]).

4. Die bei Schätzungen behufs Ermittlung des wahren Gutswerthes aufzunehmenden Protokolle bleiben stempelfrei, sind aber wie alle Verhandlungen im desfallsigen Verfahren taxpflichtig, wenn die Partheien die Kosten tragen. cf. Abth. I. Ziff. VIII.

5. Schätzungs- und Lizitations-Protokolle sind stempelfrei, wenn das Resultat der Versteigerung einem mit dem normalen Stempel versehenen Inventar einverleibt wird, außerdem aber nicht [16]). cf. Tit. 50.

§. 19.

Die Einheischung von Lizitations-Ausständen in Verlassenschaftssachen ist als Offizialsache zu betrachten, und die desfallsigen Zahlungs-Aufträge an die Restanten, sowie die Empfangscheine über die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrei behandelt werden [16]).

III. Stempel-Anwendung.

§. 20.

1. Alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Inventarien oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied unterliegen dem Gradationsstempel. — In Fällen aber, wo die Gesetze die Errichtung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempeltaxe zu erheben.

---

[16]) Resc. v. 4/6 26. Döll. XIX. p. 201.

Die Berechnung des Gradationsstempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt. — Indessen kann der Gradationsstempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen oder falls das Inventarium mehrere Bogen umfassen sollte, zu jedem derselben der Stempel von **3** kr. in Anwendung zu bringen [17]).

2. Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben und sowie sich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beilegung des erforderlichen Stempels genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über **100** fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Extra-Stempelung bei dem Stempelamte zu verlangen [18]).

Siehe „Stempelwesen im Allgemeinen Ziff. VI. u. XI.“

3. Die Erben sind nicht verbunden, behufs der Gradationsstempel-Berechnung in Verlassenschaften ein Inventarium zu errichten, denn dieses müßte selbst wieder dem Gradationsstempel unterliegen, sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von **150** fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, soferne die Erbschaft notorisch nicht mehr beträgt, als die Summe, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt [19]).

4. Ausnahmen von der Stempelpflicht und Abzüge bei der Stempel-Berechnung siehe oben §§. 1.—19.

Anm. a) Es unterliegen alle Inventarien dem Gradationsstempel unbedingt und ohne Unterschied ob bei einer Verlassenschaft ein Testament und Inventar oder nur eines von beiden vorkommt [20]).

b) Erfolgt die Vereinigung einer Verlassenschaft durch den Notar, so obliegt diesem im gegebenen Falle für Adhibirung des Testaments-Stempels Sorge zu tragen, wird diese unterlassen, so hat dieselbe der Gerichtsschreiber nachträglich zu bethätigen. Tar-Instr. vom $^{2}/_{6}$ 62. §. 6. cf. Tit. 39.

---

[17]) Stpl.-Odg. 1812. §. 3. lit. g. und §. 5.

[18]) Stpl.-Ges. 1825. p. 175. Abschn. III.

[19]) w. ad 17. §. 3. lit. h. u. F.-M. v. $^{20}/_{3}$ 50. G. XXVI. p. 14. Werden behufs der Stempelberechnung außergerichtliche Inventarien angefertiget und zu Gerichtshanden übergeben, so unterliegen solche dem Gradationsstempel. Derlei Inventare sind aber gesetzlich nicht geboten und sind die Betheiligten von den Gerichten hierauf aufmerksam zu machen. —

[20]) Resc. v. $^{6}/_{7}$ 21. und $^{7}/_{7}$ 26.

§. 21.

Bezüglich der Stempelung der Gant-Inventarien ist bestimmt, daß:

a) in Fällen, wo eine offenbare Ueberschuldung vorliegt, zum Inventar, wie zu anderen gerichtlichen Verhandlungen lediglich der . . . . 3 kr.-Stempel anzuwenden kommt und

b) in Fällen, wo sich später ein reines Vermögen ergeben sollte, der treffende Stempel seinerzeit zu den Acten nachgetragen werden soll [21]).

Siehe oben §. 15. und den Titel 27.

---

[21]) Minist.-Resc. v. $^{28}/_{2}$ 29. G. XVI. p. 26.

54. Staatsdienerschaftliche Verhältnisse.

I. Tax- und Stempelpflicht im Allgemeinen.

§. 1.

Die Taxpflicht für taxable Gegenstände im Allgemeinen regelt sich nach dem Tax-Regulativ vom 28. Mai 1852.

Wo Ausnahmen hievon stattfinden, sind diese bei den verschiedenen Positionen speziell bezeichnet.

§. 2.

1. Alle Besoldungs-, Pensions- und andere in diese Categorie gehörigen Quittungen, wofür aus Staats- oder anderen öffentlichen Cassen Bezahlung geleistet wird, unterliegen dem Gradationsstempel [1]).

2. Die Stempel-Anwendung richtet sich im Allgemeinen nach der Bezugsweise und Größe der Raten oder Jahresbezüge, ohne daß die Erhebungsweise in die Willkühr der Empfänger gelegt wäre [2]).

---

[1]) St.-M. 1812. Reggbl. 1813. p. 67.
[2]) V. O. v. $^{9}/_{11}$ 22. G. XIII. p. 1457. u. $^{28}/_{2}$ 29. G. XVI. p. 28.

§. 3.

1. Bei Besoldungen und Pensionen bildet die monatliche Erhebung und Quittirung die Regel [3]).

2. Geschieht die Bezahlung der Besoldungen, Pensionen und Gnadengehalte oder sonstiger Bezüge nicht monatlich, sondern viertel- oder halbjährig, so sind auch keine Quittungen oder nur so viele auszustellen als Zahlungen geschehen [4]).

3. Bei kleineren Bezügen oder Passiv-Reichnissen, die von jeher auf Einmal bezogen wurden, bedarf es auch nur Einer gestempelten Jahresquittung [4]).

4. Findet eine gemeinsame Quittirung mehrerer ständiger Bezüge auf einer Quittung statt, so richtet sich die Stempel-Anwendung selbstverständlich nach dem Gesammtbetrage [5]).

II. Anstellung, Beförderung und Versetzung.

§. 4.

1. Alle Gesuche um Anstellung, Beförderung oder Versetzung und deren Beilagen unterliegen dem Classenstempel von . . . . . . **3** kr.
und letztere nach Umständen dem „ „ . . . . . **15** kr.

(St.-O. v. 1812. Abschn. III. §. 7. I. C. a. u. II. C. lit. c.

2. Die durch derlei Gesuche veranlaßten Correspondenzen, Berichte und dergl., insoweit sie auf Instruirung derselben gerichtet sind, werden als Amtssache tax- und stempelfrei behandelt.

3. Die Bescheide jedoch, deren Eröffnung an die Bittsteller angeordnet ist, sind tax- und stempelpflichtig, wenn sie lediglich durch Bittgesuche veranlaßt worden sind [6]).

4. Notifikationsdekrete über Anstellungen, Beförderungen und Gehalts-Mehrungen, wofür bereits höhere Tax- und Stempel-Gebühren entrichtet wurden, sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei [7]), außerdem aber nicht.

---

[3]) V. O. v. 30/11 13. G. III. p. 26., v. 18/2 26. G. XIII. p. 30. Nr. 72. u. v. 28/3 29. G. XVI. p. 28.
[4]) V. O. vom 28/3 29. G. XVI. p. 28. u. 12/8 59. G. XXXII./1 50.
[5]) V. O. v. 26/10 27. G. XIV. 90. und XXXII./1 p. 48.—50., 2/8 und 12/8 60. p. 160. pos. 34.
[6]) V. O. v. 11/2 55. G. XXVIII./2 p. 36.
[7]) V. O. v. 8/12 57. G. XXX. 71. u. vom 20/8 36. G. XX. p. 27.

5. Gesuche um den Acceß sind stempelpflichtig [8]), die bezüglichen Verhandlungen aber tax- und stempelfrei [9]).

6. Cassenatteste bei Beförderungen oder Versetzungen sind stempelfrei [9]). —

7. Verpflichtungs-Protokolle der Staats- und anderen öffentlichen Diener sind stempelfrei.

(G. IV. p. 158. F.-M. v. 29/11 14.)

8. Orts-Entfernungs-Zeugnisse behufs der Umzugs-Gebühren-Berechnung sind tax- und stempelfrei. (F.-M. v. 22/12 25. G. XIV. p. 13.)

III. Besoldungen und sonstige Bezüge an Geld und Naturalien.

§. 5.

1. Besoldungs-Anweisungen für Staatsdiener an öffentliche Cassen werden tax- und stempelfrei ausgefertiget [10]).

2. Gesuche um Anweisung von Gehalts-, Pensions-, s. a. Zahlungen aus der Staatskasse unterliegen dem Classenstempel von 3 kr. [11]).

3. Die halbjährig in Geld zu vergütenden Getreidebesoldungen unterliegen jedesmal gesonderter Gradationsstempel-Anwendung [12]).

4. Holzdeputatbezüge dagegen, die nur jährlich ausgefolgt zu werden pflegen, werden auch nur Einmal quittirt.

5. Bei Miethzins-Entschädigungen richtet sich deren Quittirung nach der angeordneten Bezugsweise.

6. Alle Quittungen über ärarialische Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge unterliegen nach Maßgabe dieses Anschlages, der regelmäßig in einer Jahresquittung zur Bescheinigung gelangt, dem Gradationsstempel [13]).

Hat an derlei Emolumenten eine theilweise Entschädigung in Geld statt, so ist bei jährlichem Bezuge und Verausgabung in derselben Rechnung zulässig, jene Bezüge gleichzeitig mit der Naturalbescheinigung (Ge-

---

8) V. O. v. 28/2 29. G. XVII. 31.
9) V. O. v. 22/4 17. G. VII. 453 u. 10/3 61. XXXII./2 114.
10) V. O. v. 20/8 36. G. XX. p. 27.
11) G. I. p. 93.
12) V. O. v. 22/6 30. G. XVI. p. 116.
13) V. O. v. 10/9 51. G. XXVII. p. 61.

nußschein) resp. in ein und derselben Bescheinigung mit dieser auszuquittiren. — Tritt aber bei deren gänzlichem Mangel Geldvergütung hiefür ein, so ist die Quittirung der letzteren in Monatsraten mit den übrigen Bezügen auf ein und demselben Empfangschein gestattet, soferne die Verausgabung in der nämlichen Rechnung erfolgt [14]).

7. Tantiemen und Prozentenbezüge, welche sich erst am Jahresschlusse berechnen lassen, werden nur auf Einer — dem Gradationsstempel unterstellten — Bescheinigung quittirt [15]).

vergl. §. 3. oben.

§. 6.

Meliorations-Verzichts-Urkunden werden nach F.-M.-Resc. vom 8/11 62. von Seite der Nutznießer entweder privative ausgestellt oder beim k. Rentamte zu Protokoll constatirt, in beiden Fällen aber tax- und stempelfrei behandelt. cf. §. 13.

§. 7.

Die Correspondenzen, Deponirungen und Geldsendungen bei Besoldungs-Abzügen sind tax- und stempelfreie Regiminalsachen.

(Resc. v. 10/6 26. C. B. Krsbl. p. 519.)

IV. Remunerationen, Unterstützungen, Gnadengaben u. dergl.

§. 8.

1. Gesuche um deren Verleihung sind stempelpflichtig, nicht aber die auf Instruction derselben erwachsenden Verhandlungen.

2. Die Endbescheide hingegen unterliegen der Taxe und dem Stempel [6]).

§. 9.

1. Die Unterstützungen aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener werden ausschließlich nur vierteljährig bezahlt und quittirt. — Mehrere Quartalsraten auf Einem Stempel zu quittiren ist unstatthaft [16]).

---

[14]) siehe Nr. 5. Durch F.-M.-Resc. vom 30/8 59. G. XXXII./1 p. 50. ist genehmiget, daß, wenn der Revierförster für Bequartirung und Verköstigung eines Forstgehilfen Entschädigung erhält, er diese mit seinen übrigen Bezügen auf einer Quittung bescheinigen darf.

[15]) V. O. vom 30/11 13. G. III. p. 26. u. vom 2/8 14. G. IV. p. 250.

[16]) V. O. v. 11/7 51. G. XXVII. p. 48.

§. 10.

Gnadensachen im Allgemeinen sind unter den im Stempel-Mandat von 1812. Abschn. IV. angegebenen Ausnahmen nicht begriffen.

Resc. v. 16/8 24. Döll. XIX. p. 201.

V. Pension, Quieszenz und Alimentation.

§. 11.

1. Pensions-Regulirungen sind als Offizialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln [17]).

2. Lebens-Zeugnisse, Tauf- und Todtenscheine zum Gebrauch bei k. Cassen, bei Pensions-Regulirungen u. dergl. sind tax- und stempelfrei [18]).

3. Gesuche um Pensions-Anweisungen oder Transferirungen sind Partheisachen, die der Taxe und dem Stempel unterliegen.

4. Soferne zu diesem Zwecke gesonderte Cassa-Atteste ausgefertiget werden, sind sie auf dem Classenstempel von **15** kr. zu fertigen und zu taxiren. Werden diese (die Cassa-Atteste) aber mit dem Pensions-Cataster-Extract verbunden, so unterliegt deren Tax- und Stempel-Freiheit keinem Anstande [19]).

5. Aerztliche Zeugnisse bei Quieszenz-Gesuchen der Beamten sind stempelfrei, wenn derlei Gesuche durch physische Gebrechlichkeit veranlaßt wurden [20]).

6. Pensionen und Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von **99** fl. nicht übersteigt, können in monatlichen Raten gegen ungestempelte Interimsbescheinigungen bezahlt werden. — Am Jahresschlusse jedoch hat deren Auswechslung gegen eine mit dem normalen Gradationsstempel versehene Hauptquittung zu geschehen [21]).

7. Wittwen können ihre Pensionen und die Unterhaltsbeiträge ihrer Kinder, soferne diese noch in älterlicher Gewalt und Verpflegung stehen und minderjährig sind, auf ein und derselben Quittung bescheinigen, ohne

---

[17]) F.-M. vom 10/3 61. G. XXXII./2 S. 115. pos. 8. Hienach wäre die bisherige nach Resc. vom 10. April 1826 tax- und stempelpflichtige Pensions- oder Queszenz-Gehalt-Regulirung für den Fall als die Pensionirung oder Quieszirung auf eigenes Ansuchen erfolgt, aufgehoben.

[18]) V. O. vom 4/10 14. G. IV. p. 153., 14/2 23. G. XIII. 1456. und 23/3 37. G. XX. 53.

[19]) V. O. vom 8/10 56. G. XXIX. p. 35. u. 10/3 61. G. XXXII./2 p. 115. pos. 6

[20]) V. O. vom 16/11 54. G. XXVIII./2 p. 33.

[21]) Stpl.-Ordg. von 1812. Reggbl. 1813. p. 79. Abschn. IV. lit. c.

daß es in diesem Falle eines besonderen Stempels für die Unterhaltsbeiträge bedarf [22]).

8. Pensions-Bewilligungen, geistliche, welche jährlich 100 fl. nicht erreichen, unterliegen dem Classenstempel von . . . . **30** kr.

St.-O. 1812. §. 7. III. Cl. c.

VI. Verehelichungen und sonstige privative Verhältnisse.

(Meliorationen an Immobilien.)

§. 12.

1. Die Instruction der stempelpflichtigen Verehelichungs-Gesuche der Staatsdiener äußerer Stellen und Behörden, ist gleichwie die Instruction der Gesuche um Uebernahme von Vormundschaften tax- und stempelfrei [23]).

Die Endbescheide jedoch, wodurch die Bewilligung entweder ertheilt oder abgeschlagen wird, unterliegen dem Classenstempel von **3** kr. und der Taxe nach dem Regulativ vom Jahr 1852.

2. Bei den k. Staatsministerien bemißt sich die Taxpflicht:

a) für Heirathsbewilligungen nach der Entschließung vom 29. Novbr. 1814 G. IV. S. 149. und beträgt durchweg **5** fl. bis zum Regierungsrath einschließlich.

b) zur Uebernahme von Vormundschaften nach der geheimen Kanzleitax-Ordnung vom 24. Januar 1759 und beträgt die Taxe hiefür **1** fl. und die Botengebühr **12** kr.

3. Vom Regierungsrathe abwärts werden als eigentliche Bewilligungstaxe erhoben:

3 fl. von Landrichtern, Regierungs-Assessoren, Secretären, Rechnungs-Commissären und ähnlichen Beamten;

2 fl. von Landgerichts-Assessoren, Kanzlisten u. dergl.;

1 fl. für Gerichtsdiener und Boten rc.

(vergl. S. I. St. 208. u. G. IV. p. 149.)

§. 13.

Meliorations-Verzichts-Urkunden über die den Beamten und Bediensteten zur Nutznießung überlassenen Dienstwohnungen und Dienstgründe,

---

[22]) Resc. v. 1/5 58. u. 10/8 61. G. XXXII./2 117. pos. 28. Wird hiedurch jedoch der Maximalbetrag von 99 fl. überschritten, so möchten die einzelnen Monatsquittungen gleichwohl stempelpflichtig sein. (vergl. oben Nr. 5.)

[23]) F.-M. vom 18/12 56. G. XXIX. p. 37.

Gärten 2c. sollen, soferne nicht deren tax- und stempelfreie Selbst-Ausstellung den Betheiligten überlassen ist, beim k. Rentamt kostenfrei zu Protokoll constatirt werden [24]).

VII. Urlaubssachen.

§. 14.

1. Urlaubs-Gesuche und deren Beilagen sind stempelpflichtig [25]).

Der Endbescheid, wodurch der Urlaub ertheilt oder abgeschlagen wird, unterliegt der Taxe nach dem Ges. vom J. 1852 und dem Classenstempel von 3 kr.

Alle übrigen durch derlei Gesuche veranlaßten instruirenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei [25]).

2. Werden die einen Dienstes-Urlaub begründenden Nachweise z. B. ärztliche Zeugnisse u. dergl. auf dem Dienstweg erholt, so sind sie stempelfrei, außerdem aber nicht [26]).

3. Bei den k. Staatsministerien finden die Bestimmungen der geheimen Kanzlei-Tax-Ordnung vom 24. Januar 1759 Anwendung [25]), d. i. die Taxe beträgt 1 fl. und die Botengebühr 12 kr.

Siehe auch Tit. 4.

---

24) F.-M. vom 8/11 62. Nr. 14620.
25) F.-M. vom 27/9 53. G. XXVIII./1 p. 44. u. v. 16/11 54 G. XXVIII./2 p. 33
26) F.-M. vom 26/8 61. G. XXXII./2 p. 74.

55. Strafsachen.

1. Allgemeine Einleitung.

§. 1.

1. Die Tax- und Stempel-Pflicht der Verhandlungen in Strafsachen setzt im Allgemeinen eine rechtskräftige richterliche Verurtheilung zur Kostentragung voraus.

Handelt es sich hiebei um Verbrechens-, Vergehens- oder höher strafbare Uebertretungsfälle, welche letztere nach Art der Verbrechen und Ver-

gehen abgeurtheilt werden, so sind in Ansehung der Taxpflicht die Regulative für streitige Rechtssachen anzuwenden. —

(vergl. Taxwesen im Allgemeinen §. 5. und unten §. 24.)

Anm. Nach dem Grundsatze, daß für die Taxpflicht das Gesetz des Ortes, an dem die zu taxirende Verhandlung vorgenommen wird, entscheidend ist, (locus regit actum) hat in den bei den Bezirksgerichten zur Verhandlung kommenden Prozessen (prozessualischen Untersuchungen rc.) lediglich die am Sitze dieses Gerichtes geltende Taxordnung, ohne Rücksicht auf die in den einzelnen zu deren Sprengeln gehörigen Landgerichtsbezirken bestehenden besonderen Taxnormen, zur Anwendung zu kommen.

(F.-M. vom 12/6 60. G. XXXII./1 p. 56.)

Der Stempelpflicht unterliegen die desfallsigen Verhandlungen und Ausfertigungen durchweg nicht.

cf. Entschl. vom 10/9 13. G. XIII. p. 1456., Reggbl. 1813. p. 65., vom 4/6 26. Döll. V. O. S. XIX. p. 202. v. 1/10 29. u. 30/4 30. u. v. 23/11 54. G. XXVIII./1 p. 123.)

2. Handelt es sich aber um rein polizeilich strafbare Uebertretungen, so ist das Tax-Regulativ vom J. 1852 maßgebend, während die Stempelpflicht sich nach dem Stpl.-Mdt. v. J. 1812 bemißt.

(Siehe unten „Sonstige Bestimmungen §. 24.")

3. In jenen Strafsachen, welche zu den Straf-Verfolgungen wegen Ehrenkränkungen zählen, finden die Bestimmungen des Armenrechtes Anwendung. (cf. Tit. 9. u. Einf.-Ges. zu den St.-Ges.-B. vom 10/11 61. Art. 63.)

§. 2.

Liegt ein verurtheilendes Erkenntniß (Urtheil) vor, so ist zunächst dessen Tenor im Kostenpunkte einer näheren Prüfung zu unterstellen und je nach dessen Inhalt zu unterscheiden ob:

1. der Angeschuldigte überhaupt zur Kostentragung, sei es nun ganz oder theilweise, verurtheilt ist,
2. statt dessen seine alimentationspflichtigen Verwandten oder sonstige für civilverantwortlich erklärte Personen den Kostenpunkt im Allgemeinen oder in spezieller Hinsicht zu erfüllen haben, oder ob
3. die Kosten dem Aerar zur Last gelegt wurden, oder
4. gänzlich außer Ansatz bleiben.

§. 3.

Je nach Lage der Acten hat nun folgende Behandlungsweise einzutreten:

ad 1. Liegt dem Verurtheilten die Erfüllung des Kostenpunktes rechtskräftig zur Last, und sind Ausnahmen hievon im Urtheile nicht ausdrücklich ausgesprochen, so erstreckt sich dessen Zahlungs-Verbindlichkeit nicht nur auf alle anfallenden Taxen und

Strafen, sondern gleichmäßig auch auf alle Baarauslagen, Diäten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen ꝛc. mit Einschluß der Stempel, Porti, Vorlad- und Zustell-, dann allenfallsiger Anzeige-Gebühren.

Auch ist es für den Vollzug des Urtheiles im Kostenpunkt völlig einerlei, ob derselbe sofort verwirklichet werden kann, oder ob dessen Vollstreckung bis zum seinerzeitigen Vermögens-Anfall ausgesetzt bleiben muß.

In letzterem Falle schießt das Aerar die Baarauslagen einstweilen gegen Vormerkung oder auch etwaige hypothekarische Sicherheitsleistung vor. Näheres hiewegen siehe unten §. 25.

ad 2. Obliegt die Erfüllung des Kostenpunktes anderen Personen als den Angeschuldigten oder Verurtheilten, so ist die Natur dieser Verpflichtung näher in's Auge zu fassen und hiebei zu unterscheiden, ob jene

primär oder

subsidiär

für die Kosten einzustehen haben.

Ersteren Falls ist das Urtheil in dieser Richtung an dritten Personen ebenso zu vollziehen, als an den Straffälligen selbst, letzteren Falls jedoch nur dann, wenn die Unvermögenheit der primär Zahlungspflichtigen in genügender Weise constatirt ist, d. h. die Exekutions-Maßregeln erfolglos durchgeführt sind.

Anm. ad 1. u. 2. a) Lautet die Verurtheilung in die Kosten nach Art und Weise wie solche das k. Aerar zu tragen pflegt, so kommen lediglich die Baarauslagen zum Ersatz, während Tax- und Stempel-Gebühren wegfallen.

b) Die erwachsenen Kosten werden nöthigen Falls exekutiv beigetrieben. Verfahren hiebei siehe Taxwesen im Allgemeinen §§. 38. u. 50. u Tit. 28.,

c) Geldstrafen werden im Falle der Uneinbringlichkeit, wo es nach dem Gesetze zuläßig ist, in Arrest umgewandelt, Taxen und dergl. Anfälle aber abgeschrieben, die Stempel- u. Papierpreisbeträge dagegen rückersetzt. (cf. Taxwesen im Allgemeinen §. 62.)

ad 3. Sind die Kosten dem Aerar überbürdet, so kommen nur die wirklich stattgehabten Baarauslagen in Betracht, z. B. Diäten, Zeugen-, Schätz-, Verpflegungs- und sonstige Gebühren; während Taxen und Stempel, dann Vorlad- und Zustell-Gebühren des Gerichtsdiener-Personals nicht in Anrechnung kommen. Ebenso wenig kommen in Aufrechnung Deserviten besoldeter Aerzte u. s. w.

Etwaige Vorschüsse an Postporti sind zum Rückersatz zu bringen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn sich unter den Baarauslagen Vorschüsse für das Militär-Aerar befinden sollten.

cf. §. 7. unten.

(cf. Instr. v. 4/6 62. §§. 22. u. 36. u. O. B. Krsb. 1862. Nr. 82.)

ad 4. Bleiben die Kosten gänzlich außer Ansatz, so versteht sich von selbst, daß durchaus gar keine Kosten-Aufrechnung stattfindet und allenfallsige Liquidationen und Ansprüche als erloschen zu betrachten sind.

§. 4.

Trägt die zur Untersuchung gezogene That die Merkmale eines Verbrechens, Vergehens oder einer höheren strafbaren Uebertretung nicht an sich und erfolgt demgemäß die Verweisung derselben an den Polizeirichter oder an die Disziplinarbehörde, so richtet sich nach diesem Beschluß in der Hauptsache auch die Kostenpunktsfrage, beziehungsweise es fallen die Kosten, die sich in ersterem Stadium der Untersuchung ergeben haben, dem Aerar zur Last. —

Findet wegen strafbarer Uebertretung eine Aburtheilung statt, so ist für die Kostenberechnung ausschließlich nur das Urtheil des Polizeirichters maßgebend.

(cf. Justiz-M.-Resc. v. 3/2 53. ad Nr. 3901.)

§. 5.

1. Wird eine Untersuchung eingestellt oder für beruhend erklärt, so fallen die erwachsenen Baarauslagen dem Aerare zur Last, ohne daß es im Einstellungsbeschlusse einer Erwähnung wegen des Kostenpunktes bedarf. —

(cf. Justiz-M. v. 28/1 49. Nr. 3642. O. B. Krsbl. p. 186. u. v. 8/8 62. ad Nr. 14098.)

2. Durch F.-M.-Resc. vom 2/7 62. ad Nr. 8539 wurde ferner ausgesprochen, daß in jenen Fällen, in welchen sich in der Person des Angeschuldigten mehrere strafbare Reate vereinigen, von welchen aber nur das Haupt-Reat richterliche Aburtheilnng findet, die auf Untersuchung der nicht zur Aburtheilung gelangenden Nebenreate etwa erwachsenden Kosten der Staatskasse zur Last zu fallen haben.

3. Außer diesen und den in §. 4. oben erörterten Normen haben bei der richterlichen Kosten-Adjudikatur auch noch die Bestimmungen des II. Theiles des St.-G.-B. von 1813 Art. 404., 406., 408., 409., dann Art. 204., 274. und 353. des Ges. vom 10. Novbr. 1848 Ges.-Bl. p. 233.,

die Vorschriften der Art. 66., 76., 91., 264. und 288. des Straf=, die Art. 18., 28. und 30. des P.=St.=G.=B. v. J. 1861 und der Art. 61. des Einf.=Ges. hiezu in Anwendung zu kommen.

§. 6.

In Strafsachen sind Militär=Personen gleich dem Civil tax= und stempelpflichtig.

(cf. F.-M. v. 25/1 32. G. XVII. p. 96. u. §. 23. Nr. 8.)

§. 7.

1. Gemischt gerichtliche Untersuchungen sind in Bezug auf Taxen und Stempel ganz so, wie die übrigen Strafsachen zu behandeln.

2. Hat das k. Finanz=Aerar Kosten vorgeschossen, welche nach h. F.=M.=Resc. vom 19. Novbr. 1841 G. XXII. p. 54. der Militärkasse zur Last fallen, so ist über derlei Kosten vom Rentamt ein spezielles Verzeichniß anzufertigen und mit den Acten der kgl. Regg. K. der Fzn. zur Erwirkung des Rückersatzes vorzulegen. (cf Instr. v. 4/6 62. §. 22.)

§. 8.

In wie weit die in Strafsachen gestellten Requisitionen oder sonstigen Correspondenzen an und von auswärtigen Behörden der Tax= und Stempel=Pflicht unterliegen, in wie weit hiefür, wie für die erwachsenen übrigen Auslagen gegenseitige Vergütung Platz greift, bemißt sich nach den desfallsigen besonderen Staatsverträgen und Uebereinkünften oder wo diese fehlen, nach den Grundsätzen der Reziprozität.

Siehe „Staats=Verträge."

II. Vollzug der Urtheile im Kostenpunkte, Anfertigung der Kosten=Verzeichnisse, Erhebung und Verrechnung der Anfälle.

§. 9.

1. Der Vollzug der Urtheile im Kostenpunkt ist Sache der Rentämter, mit Ausnahme jener in Uebertretungssachen, die von den Stadt= und Landgerichten abgeurtheilt werden, welche der Gerichtsschreiber vollzieht, soweit es ohne Zwangsmittel geschehen kann.

(Instr. v. 4/6 62. §§. 19. u. 20. u. v. 2/6 62. §. 11.)

2. Zur Anfertigung der Kosten-Verzeichnisse soll erst dann geschritten werden, wenn eine Untersuchung durch alle Instanzen ihre Erledigung gefunden hat. F.-M. v. 6/10 58. G. XXXI. p. 153.

§. 10.

1. Den Rentämtern, in deren Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt werden, ihren Sitz haben, obliegt die ihnen durch die Gerichte zukommenden Untersuchungsacten und sonstige Actenstücke (cf. unten §. 12.) zu taxiren und den Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren-Anfall in für je eine Untersuchung gesonderte Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen. (Instr. v. 4/6 62. §. 23.)

2. Wenn ein Angeschuldigter zur Kostentragung verurtheilt ist, so sind auch die durch Requisitionen bei anderen Gerichten erwachsenen Kosten von demjenigen Rentamte einzuheben und zu verrechnen, welches den Vollzug des Erkenntnisses im Kostenpunkte überhaupt zu besorgen hat.

Eine Rückerstattung an dasjenige Rentamt, welches die Kosten ursprünglich bezahlte, findet nicht statt. Ibid.

3. Die Spezialkosten-Verzeichnisse haben außer den vom k. Aerar bezahlten Gebühren, auch alle übrigen vom Staate nicht bezahlten Kosten, namentlich die Taxen, Geldstrafen, Stempel, Porti-, Sitz- (cf. unten §. 23.), Citations- und Anzeige-Gebühren, Deserviten der Aerzte, Vertheidiger und Advokaten, Transportkosten z. B. an den Ort der Verhandlung, der Rekognition oder Straf-Erstehung (vergl. G. XXVII. p. 27. u. G. XXVIII. p. 43.) u. s. w. zu enthalten, und ist hiebei wohl zu beachten, daß die vom k. Aerar bezahlten Gebühren unter Ausscheidung:

a) der Commissionskosten,

b) der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

c) der Verpflegskosten,

d) der sonstigen Gebühren

in die Kosten-Verzeichnisse eingestellt werden müssen. (cf. Instr. v. 4/6 62. §. 25.)
(Siehe unten §§. 13. u. 23.)

4. Die vom Aerar auf richterliche Anweisung bereits ausbezahlten Commissionskosten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, dann die sonstigen Gebühren, sind, ohne daß es desfalls näherer Begründungsbelege bedürfte, auf Grund der actenmäßigen Vormerkungen desjenigen Gerichts-Mitgliedes, welches die treffende Amtshandlung vorgenommen oder in der bezüglichen öffentlichen Verhandlung den Vorsitz geführt hat, in die Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen. — Die Arrest-Verpflegskosten aber sind nach dem Gesammt-Anfalle den den Acten einverleibten monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen einzustellen. — Den Auszug aus jenen hat der Gerichtsdiener anzufertigen und evident zu halten.

5. Ueber die durch die öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Schwurgerichte veranlaßten Kosten sind besondere Zusammenstellungen über die angewiesenen Gebühren durch die Gerichte zu den Acten zu bringen.

(cf. Instr. v. 4/6 62. §§. 14.—16., 25. und 26.)

§. 11.

Wurden in Einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte oder zum Theil der Staat und zum Theil der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt, so ist in dem Kosten-Verzeichnisse der jeden Einzelnen treffende Antheil auszuscheiden.

(cf. Instr. v. 4/6 62. §. 25.)

§. 12.

1. Die dem Rentamte in Strafsachen zur Einsicht bezüglich des Kostenpunktes zukommenden Untersuchungsacten, dann die Actenstücke über Erledigung von Requisitionen ausländischer Untersuchungsbehörden, s. g. Remanentien, (letztere eignen sich jedoch nur dann zur Mittheilung, wenn sich durch den Vollzug der Requisition Kosten ergeben haben) sind innerhalb längstens 14 Tagen den Gerichten mit der Bestätigung genommener Einsicht wieder zurückzugeben.

2. Bieten nun die Acten zu gegründeten Bedenken über die eine oder andere Kostenaufrechnung Anlaß, so sind solche vom Rentamte der kgl. Regg. K. d. Fzn. vorzulegen.

(F.-M.-Resc. v. 24/12 52. G. XXII. p. 136. und v. 20/2 58. G. XXXI. p. 24.)

3. Die Actenvorlage kann auch dann nicht umgangen werden, wenn nach Maßgabe des in der Untersuchung ergangenen richterlichen Ausspruches dem Aerar Ansprüche auf gänzlichen oder theilweisen Rückersatz von Kosten gegen Beschuldigte, oder gegen eine dritte Person zustehen, insbesondere auch nicht, wenn die Kosten unter Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten einstweilen vom Aerar vorzuschießen sind.

(Instr. v. 4/6 22. §§. 20.—23. Siehe auch §. 25. unten.)

§. 13.

1. Kommen gleichzeitig mehrere Kosten-Verzeichnisse zur Vorlage, so ist der Gesammtanfall in einem in duplo zu fertigenden Hauptkosten-Verzeichniß unter gehöriger Ausscheidung der Taxen, Strafen, Stempeln und baaren Auslagen, zu vereinigen.

2. Auf Grund desselben werden dem Rentamte die von den Angeschuldigten zu tragenden Kosten zur Erhebung und Verrechnung eingewiesen.

(Instr. v. 4/6 62. §§. 27. u. 28.)

§. 14.

1. Die Verrechnung der Taxen und Strafen geschieht vom Rentamte mittels des Tax-Registers.

2. Die vom Aerar nicht bezahlten Gebühren dritter Personen sind im rentamtlichen Tax-Register unter den durchlaufenden Posten weiter geeignet zu behandeln.

3. Die vom Aerar ausbezahlten und von den Verurtheilten rückersetzten Kosten sind in der Nebenrechnung über den Anfall an Untersuchungskosten zu kürzen. (ibid. §§. 28.—31.)

III. Tax- und Stempelpflicht.

§. 15.

Anzeigen. Anzeigen der öffentlichen Sicherheits-Organe, der Gemeinde-Verwaltungen oder der Privaten in der Absicht, begangene Uebertretungen u. s. w. zur richterlichen resp. staatsanwaltschaftlichen Cognition zu bringen, sind in der Regel als taxfreie Regiminal-Sachen zu betrachten [1]). cf. Tit. 7.

Begnadigungssachen. Siehe §. 22.

§. 16.

Cautionen. Bei Cautionsleistungen behufs Prozessirungen auf freiem Fuße sind die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen (Depositionen, Bürgschaften u. dergl.) tax- und stempelpflichtig. —

Die hierauf bezüglichen Beschlüsse stattgebender oder abweisender Natur, sowie die hiemit zusammenhängenden Verhandlungen (z. B. Vernehmung der Staats-Anwälte) aber sind tax- und stempelfrei [2]). cf. §. 21. pos. 3.

§. 17.

Protokolle. Alle Protokollar-Verhandlungen in Strafsachen unterliegen entweder der einfachen Taxe mit . . . . **36** kr.
oder falls deren Aufnahme mehr als 2 Stunden in Anspruch nehmen sollte, der Zeittaxe von . . . . . **2** fl. oder **4** fl.

[1]) A. V. O. v. 11/10 12. Regbl. p. 1777. Art. 172.
[2]) Einf.-Ges. v. 10/11 62. Ges.-Bl. p. 92. Art. 46.

und sind mit Ausnahme der Rekurs-Protokolle durchaus stempelfrei. (cf. Tax-Ges. 1852. Art. 8.—11. St.-O. 1812. Abschn. III. §. 7. lit. d. und Reggbl. 1813. p. 65., G. XIII. p. 1456.)

Anm. a) Wo die Taxnormen der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, gelten natürlich deren Taxsätze.

Dieß gilt auch für die Vorträge unter den nachfolgenden Paragraphen.

b) Ein besonderes Augenmerk wäre bei der Taxation darauf zu verwenden, ob die Zeitdauer der Verhandlungen oder Unterbrechungen gehörig constatirt, dann ob die Merkmale der in Art. 13. des Tax-Ges. v. 1852. statuirten Ausnahmen vorhanden sind oder nicht. Letztere werden sich in den Untersuchungsacten nicht selten bei gemeinschaftlichen Verpflichtungen oder Urtheils-Publikationen finden.

Der zeugschaftlichen Vernehmung geht in der Regel die Verpflichtung voraus. In diesem Falle wird keine, folglich auch keine gesonderte Taxe erhoben. —

Separat-Verpflichtungs- oder Beeidigungs-Protokolle unterliegen aber der Taxe.

c) Publikationsprotokolle sind taxpflichtig.

(Resc. v. 12/8 35. u. 25/8 42.)

d) Rekursprotokolle unterliegen dem Classenstempel von **3** kr. der indessen erst nach rechtskräftigem Entscheid im Kostenpunkt zu abkassiren ist.

(M.-Entschl. v. 5/1 56. O. B. Krsbl. p. 59.)

§. 18.

Correspondenzen.

Die Taxe für Correspondenzen richtet sich nach Art. 15.—17. und 38. des Tax-Ges. v. J. 1852. cf. Tit. 2. und 15.

Anm. a) Finden sich in den Acten richterliche Verfügungen, die eine Ausfertigung nicht zur Folge hatten, z. B. Mittheilungen der Protokolle von kurzer Hand an andere Gerichte und Behörden behufs zeugschaftlicher Vernehmungen und dergl. so sind sie mit der einfachen Taxe von 36 kr. zu belegen. Haben jedoch richterliche Verfügungen oder Signate förmliche Ausfertigungen oder Abschriften zur Folge gehabt, als z. B. Requisitionen an andere Behörden um Zeugen-Vernehmungen, Mittheilungen von Beschlußabschriften zum Straf-Vollzug, Requisitionen an die Organe der öffentlichen Sicherheit um Spähe, Inserationen in öffentliche Blätter u. dergl. m., so ist neben der Taxe noch die Schreibgebühr nach Art. 38. in Anrechnung zu bringen und der Classenstempel von 3 kr. oder 15 kr., mit Ausnahme der Criminalsachen, anzuwenden.

(St. O. 1812. §. 7. lit. a. u. b.) F.-M. v. 6/11 53. G. XXVIII./1 51.

b) Berichte und Protokolls-Abschriften über Urtheils-Publikationen als Vollzugs-Nachweise für höhere Behörden sind tax-, stempel- und portofreie Offizialsachen.
(F.-M. v. 17/10 22. G. XII. p. 1306. und 14/7 37. G. XX. p. 63.)

c) Schriftstücke und Amtshandlungen der Staatsanwälte sind in allen Fällen ohne Rücksicht auf den Kostenpunkt taxfrei zu belassen. (F.-M. v. 23/12 51. G. XXVII. p. 82.)
Siehe §. 20. lit. g.

d) Die auf Evidenthaltung der Straflisten u. dergl. m. abzielenden gegenseitigen Mittheilungen der Gerichte ꝛc. sind tax- und stempelfrei.

Zeugengebühren. cf. §. 24. pos. 7.

§. 19.

Zeugnisse. 1. Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse der Gemeinden (Magistrate) sind tax- und stempelfrei [3]).

Wird jedoch eine Bestätigung oder Beglaubigung der Vermögens-Verhältnisse nothwendig, so tritt Taxpflicht ein. cf. Tit. 2.

2. Gerichtsärztliche oder überhaupt ärztliche Zeugnisse in Partheisachen sind dem Classenstempel von . . . . . **15 kr.** unterstellt [4]).

Anm. In wie weit amtliche Zeugnisse z. B. Todtenscheine der Tax- und Stempelpflicht gegenüber ausländischen Behörden unterliegen, bemißt sich nach den desfallsigen Staats-Verträgen.

3. Armuths-Zeugnisse sind taxfrei [5]).
Siehe Titel 15.

§. 20.

Erkenntnisse, Urtheile, Beschlüsse, Strafverfügungen. Taxpflicht der Urtheile in Uebertretungssachen „siehe Correspondenzen" §. 18.

Dieselben unterliegen dem Classenstempel von . **15 kr.**

Anm. a) Polizei-Urtheile und Erkenntnisse unterliegen der Stempel-Pflicht gleichviel ob sie auf besonderen Blättern geschrieben vorkommen oder mit den Verhandlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen [6]).

---

3) F.-M. v. 18/10 34. G. XVIII. p. 153., v. 2/2 42. G. XXII. p. 66. u. G. XXVIII. p. 122.
4) F.-M. v. 23/3 13. G. III. p. 29.
5) V. O. v. 16/6 27. Regbl. p. 466.
6) Minist.-Entschl. v. 8/5 55. Nr. 11761. O. B. Krsbl. p. 877.

b) Strafgerichtliche Erkenntnisse sind, wenn ein Dritter zum Ersatz eines Theiles der Kosten verurtheilt wird, diesem von Amtswegen zu publiziren, sohin taxfrei zu lassen [7]).

c) Beschlüsse wegen des Wirthshaus-Verbotes unterliegen gleich den übrigen dem Classenstempel von **15 kr.**

Vervielfältigungen hievon werden aber als im öffentlichen Interesse gelegen, tax- und stempelfrei behandelt [8]).

d) Erkenntnisse in ästimatorischen Injurien-Klagsachen unterliegen, wenn nicht auf eine bestimmte Geldsumme erkannt wird, dem Classenstempel von **15 kr.** außerdem aber dem Gradationsstempel [9]).

e) Erkenntnisse, Urtheile, Resolutionen und Ausfertigungen aller Art in Criminal- (Vergehens-, Verbrechens- und höhere strafbare Uebertretungs-) sachen sind durchaus stempelfrei [10]).

f) Urtheils-Abschriften an Stelle der Urtheils-Publikationen (vergl. Art. 74. und 75. des Einf.-Ges. vom $^{10}/_{11}$ 61. Ges.-Bl. p. 381.) sind mit der Abschriftsgebühr zu belegen und auf dem Classenstempel von **3 kr.** zu schreiben. — Eine Taxe für Beglaubigung zu erheben ist in Rücksicht auf das F.-M.-Resc. vom 10. Juni 1862 nicht zulässig, weil eine Vidimation überhaupt nicht geboten erscheint.

g) Straf-Verfügungen im Mandats-Verfahren (Art. 75. des Einf.-Ges.) sind in Ansehung der Tax- und Stempelpflicht den Urtheilen gleichzuachten. Wird dagegen Einsprache erhoben, so hat eine Tax- und Stempel-Verrechnung nicht zu erfolgen; dagegen ist die Einspruchs-Anmeldung zu taxiren.

h) Berichte und Protokolls-Abschriften über Urtheils-Publikationen zum Vollzugs-Nachweis für höhere Behörden sind tax- und stempelfreie Offizialsachen [11]).

§. 21.

Rekurs- und Beschwerdesachen.

1. Rekursprotokolle sind dem Classenstempel von **3 kr.** unterstellt. Ebenso die Amtsberichte der Unterbehörden.

Die Stempel-Adhibirung soll aber erst dann erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Entscheid im Kostenpunkt vorhanden [12]).

2. Schriftliche Rekurse sind auf . . . . **3 kr.** Stempel auszuführen.

---

[7]) Ausschr. v. $^{3}/_{4}$ 29. O. B. Krsbl. p. 243.
[8]) F.-M. v. $^{28}/_{7}$ 56. G. XXIX. p. 31.
[9]) F.-M. v. $^{29}/_{12}$ 59. G. XXXII. p. 51.
[10]) A. B. O. v. $^{17}/_{12}$ 22. u. Resc. v. $^{10}/_{1}$ 23.
[11]) F.-M. v. $^{17}/_{10}$ 22. G. XII. p. 1306. u. G. XX. p. 63.
[12]) Minist.-Entschl. v. $^{5}/_{1}$ 56. O. B. Krsbl. p. 59. u. v. $^{30}/_{7}$ 12. G. III. p. 27.

3. Beschwerden, eventuell Berufungen, wegen Verhaftung resp. die desfallsigen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.
(Einf.-Ges. vom 10/11 61. Art. 45. Ges.-Bl. p. 357.)

4. Für die Anmeldung des Einspruches oder der Berufung gegen das Urtheil durch den Beschuldigten ist die Taxe von **36 kr.** zu verrechnen, und ebenso für die Mittheilung der Einspruchs- oder Berufungs-Anmeldung an den Vertreter der Staatsanwaltschaft und für den Antrag des Letzteren.

§. 22.

Begnadigungssachen.

Alle Kosten, welche in Folge eines von einem Bestraften oder einem Dritten gestellten Begnadigungs-Gesuches oder eines offiziellen Begnadigungs-Antrages bei der Instruction des Gesuches oder Antrages erlaufen, werden auf die Staatskassa übernommen und bleiben somit Taxe und Stempel außer Ansatz [13]; jedoch unterliegen die Begnadigungsgesuche der Partheien dem Classenstempel von . . . . **3 kr.**
(cf. Tit. 31.)

§. 23.

Straf-Vollzug.

1. Atzungs- und Verpflegskosten-Scheine und Quittungen der Gerichtsdiener sind stempelfrei [14]).

2. In Criminalsachen sind den Arrestanten, wenn sie zur Selbsttragung der Kosten verurtheilt sind, per Tag . . **8 kr.** **Sitzgebühren** aufzurechnen [15]).

Diese Gebühren werden unter den Taxen mit verrechnet, beschränken sich auf die Dauer des Prozesses und enden mit der Ablieferung an den Straferstehungsort [15]). Die Kosten letzterer Art fallen den Verurtheilten ebenfalls zur Last [16]).

3. In Uebertretungs- (Polizei) sachen werden keine Sitzgebühren erhoben [17]).

4. Bei Ableben von Büßern in Straf-Anstalten hat die Inspection der einschlägigen Verlassenschaftsbehörde Mittheilung zu machen und Sorge zu tragen, daß, wenn dem Verlebten Straf-

---

13) F.-M. v. 31/3 60. G. XXXII./1 p. 77.
14) V. O. v. 27/11 15. G. V. p. 52.
15) Crim.-Kosten-Instr. v. 24/11 09. G. I. p. 187. u. G. XII. p. 1325.
16) G. XXVII. p. 27. u. G. XXVIII. p. 43.
17) Resc. v. 10/6 22. G. XII. p. 1325.

Vollzugskosten zur Last fallen, der desfallsige Anspruch des Aerars geltend gemacht werde [18]).

5. Nicht einbringliche Geldstrafen werden wo die Gesetze es zulassen, in Arreststrafen umgewandelt.

(vergl. Art. 27. des Straf- und Art. 7. u. 8. des Polizei-Straf-Ges.-Buches v. J. 1861. und Instruction vom 26/5 62. §§. 57.—59.

Siehe auch „Taxwesen im Allgemeinen §. 58.")

6. Müssen zum Vollzug der Strafe förmliche Strafbefehle vom Gerichte erlassen werden, so unterliegen diese der Taxe und dem Stempel.

Stellt sich der Verurtheilte aber zum Strafvollzug freiwillig, so fällt Taxe und Stempel hinweg.

Die Anzeigen über den Strafantritt und Strafentlassung sind tax- und stempelfrei.

7. Die Quittungen der Landwehrmänner über Vaganten-Transporte sind stempelfrei [19]).

8. Die Stempel-Anwendung zu den Transport-Gebühren-Quittungen des Gerichtsdiener-Personals bemißt sich nicht nach jedem einzelnen Betrage, sondern nach der Gesammtgröße und resp. dem Gesammtantheil an der decretmäßigen Kostenfestsetzung [20]).

9. Bei Verwarnungen von Frauenspersonen darf den am Gerichtssitze wohnenden Beiständern eine Assistenz-Gebühr von höchstens . . . . **45** kr. bewilliget werden [21]).

10. Die zuerkannten Geldstrafen, welche nicht oder nur theilweise in die Staatskassa fließen, sind an die zu deren Verwaltung bestimmten Fonds abzuliefern.

So z. B.

1. an die k. Regg. K. d. Innern: die Geldstrafen im Vollzug des Art. 220. des P.-St.-Ges.-B. (O. B. Krsbl. p. 1526.)
2. an deren Taxämter: die Geldstrafen nach Art. 159. des P.-St.-Ges.-B. (O. B. Regg. Ausschr. v. 24/9 63. Krsbl. p. 1750.) u. s. w.

[18]) F.-M. v. 22/3 55. G. XXVIII./2 p. 133.
[19]) F.-M. v. 19/11 46. G. XXIII. p. 207.
[20]) F.-M. v. 1/4 54. G. XXVIII. p. 71.
[21]) Justiz-M. v. 19/12 59. G. XXXII. p. 120.

11. Die von den Militärgerichten nach dem Straf- und P.-St.-G.-B. zuerkannten Geldstrafen verrechnen die Rentämter quartalweise in ihrer Haupttax-Uebersicht auf Grund der ihnen durch die Militärbehörden zukommenden Verzeichnisse.

(cf. M. d. Fzn. v. 30/6 63. O. B. Krsbl. p. 1394.)

§. 24.

Sonstige Bestimmungen.

1. Ist in den älteren Taxnormen, z. B. schwäbisch-Neuburg'sche, für die verschiedenen Fälle nicht Vorsorge getroffen, so soll die altbayerische Taxordnung v. J. 1735 als subsidiäre Taxnorm angesehen werden [22]).

2. In Fällen, für welche das Tax-Regulativ vom Jahr 1852 spezielle Taxsätze nicht normirt hat, findet der Art. 14. dieses Gesetzes Anwendung; mithin die Taxation nach Art. 8.—12. statt. —

3. Der Gesammt-Stempel-Anfall in je einer Untersuchung kann, wie er sich nach Herstellung des Kosten-Verzeichnisses rechnerisch ergibt, durch den entsprechenden Gradationsstempel in einem Bogen den Acten oder dem Kosten-Expensar adhibirt werden, doch soll dieß erst nach erfolgter Kosten-Einweisung geschehen [23]).

4. In Uebertretungssachen soll die Stempel-Adhibirung monatweise nach Maßgabe des im Einzugs-Verzeichnisse ausgezeigten Gesammt-Stempel-Anfalles durch den Gerichtsschreiber bethätiget, und der Richtigbefund von dem Rentamte sowohl auf dem beikassirten Stempel-Papier als auch in dem Einzugs-Verzeichniß constatirt werden.

(F.-M. v. 20/12 62. Nr. 17263. O. B. Krsbl. 1863. p. 30.)

Die Papier-Preis-Beträge sind dem Aerar zu verrechnen, an die Rentämter allmonatlich abzuliefern und zu diesem Zwecke im Einzugs-Verzeichnisse in Rubr. 4. gesondert zu behandeln.

(F.-M. v. 12/2 63. Nr. 3181. O. B. Krsbl. p. 564.)

5. Privat-Vollmachten, wie sie der Art. 70. des Einf.-Ges. vom 10/11 61. zur Vertretung des Beschuldigten bei der Haupt-Verhandlung fordert, sind tax- und stempelfrei.

Anm. Deren Beglaubigung durch den Gemeindevorstand genügt. Bei notarieller Beglaubigung ist für den Staat eine Taxe von 18 kr. zu erheben und unterliegt in diesem Fall die Anwendung des

---

22) A. B. O. vom 7/3 06. Reggbl. p. 118.

23) F.-M. vom 6/11 53. G. XXVIII. p. 52. und vom 6/11 54. p. 120. u. 121.

Classenstempels von 15 kr. wohl keinem Zweifel, insbesondere, wenn der Angeschuldigte zur Kostentragung verurtheilt wird.

Die Abkassirung selbst wird aber dem Ausgang der Untersuchung und hiemit dem taxirenden Rentamte oder Gerichtsschreiber überlassen bleiben müssen.

6. In der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth werden neben den gesetzlichen Taxen in allen Strafsachen durchweg die s. g. Irrenhaustaxen erhoben. Siehe Titel 37.

7. Bezüglich der Zeugen-Gebühren-Quittungen, dann der Quittungen über die Gebühren der Sachverständigen, Schätzleute u. s. w., so sind diese nach den bestehenden Bestimmungen nur in dem Falle stempelpflichtig, wenn das Aerar die Kosten trägt, während sie stempelfrei sind, wenn Private den Kostenpunkt zu erfüllen haben. Die Handhabung dieser Bestimmung ist aber bei dem gegenwärtigen Verfahren, wo das Rentamt auf richterliche Anweisung unbekümmert um den Kostenpunkt und dessen Erfüllung an die Liquidanten Zahlung zu leisten hat, geradezu unmöglich, soferne nicht das Gericht auf der Anweisung kurze Vormerkung bezüglich des Kostenpunktes eintreten läßt, ja vorausgesetzt, daß dieß geschehe, so bestehen in vielen Fällen über die Exigibilität der ärarialischen Regreß-Forderung bedenkliche Zweifel.

Unter solchen Umständen erübriget daher nichts als die richterlichen Zahlungs-Anweisungen wie unmittelbare Zahlungen aus der Staatskasse zu behandeln, sohin von jeglicher Vorschußleistung abzusehen und solche dem normalen Gradationsstempel zu unterstellen.

§. 25.

Vormerkung der Untersuchungskosten auf den künftigen Vermögens-Anfall.

1. Nur für jene Verurtheilte, für welche ein Vermögen noch nicht ausgeschieden ist, hat vom Aerar vorschußweise Zahlung der Untersuchungskosten statt [24]).

2. In den Fällen, in welchen die Strafgerichte aussprechen, daß der Verurtheilte die Kosten zu tragen, das Staats-Aerar aber dieselben vorzuschießen habe, ist hinsichtlich der hienach den Finanzstellen anheimgegebenen Maßregel der Vormerkung solcher Kosten behufs der allenfallsigen künftigen Beitreibung zu unterscheiden:

a) ob der Verurtheilte im Zeitpunkte des Vollzuges des richterlichen Ausspruches im Kostenpunkte Vermögen wirklich

---

[24]) G. V. p. 94. u. 98., G. VIII. p. 674.

zu hoffen hat und nur der Zeitpunkt der Flüssigwerdung desselben, sohin der Erhebung der hierauf vorgemerkten Kosten ungewiß ist, oder

b) ob der Verurtheilte eine auf bestimmte Voraussetzungen beruhende Hoffnung auf einen Vermögens-Anfall nicht hat, also der künftige Erwerb von Vermögen seinerseits lediglich als etwas im Reiche der Möglichkeit Liegendes erscheint.

Im ersteren Falle ist sich hinsichtlich der vorschußweisen Zahlung der Kosten an die allerh. Rescripte vom 24. Febr. 1813 und 5. Oktbr. 1818 [24]) zu halten, im letzteren Falle sind jedoch die vom Staate vorzuschießenden Kosten, unbeschadet der Regreßnahme nach der A. V. O. vom 16. Dezbr. 1817 in der einschlägigen Rechnung ohne Weiteres zu verausgaben [25]).

3. Unter vorzuschießenden Untersuchungskosten sind nur die erwachsenen Baarauslagen (Commissions-, Zeugen- und Schätzgebühren) nicht aber Taxen und Stempel zu verstehen.

Zu den Baarauslagen zählen wohl auch Postporti, Botenlöhne, Telegraphenkosten u. dergl. m.

Die Tax- und Stempel-Gebühren sollen als ruhend behandelt, jedoch gleich den baaren Auslagen auf den künftigen Vermögens-Anfall in Vormerkung genommen werden [26]).

4. Zur Aufgabe der Rentämter gehört ferner, sobald der richterliche Ausspruch über Kosten-Vormerkung vorliegt, das Gericht des Wohnortes des Abgeurtheilten hievon in Kenntniß zu setzen, die Vormerkung oder nach Umständen hypothekarische Sicherung der ärarialischen Ansprüche zu veranlassen und zu erwirken, daß das Gericht bei seinerzeitigem Vermögens-Anfalle den vorgemerkten Betrag einziehe und portofrei ausfolge [24]).

Anm. Zur Vormerkung oder hypothekarischen Sicherung der Untersuchungs- s. a. Kosten, die nach richterlicher Sentenz erst bei künftigem Vermögens-Anfall des Verurtheilten zahlbar werden, besteht jedoch ein im Hypotheken-Gesetz oder der Prioritäts-Ordnung begründeter Rechtstitel nicht und muß dieser in der Regel erst durch freiwilliges Uebereinkommen mit den Partheien geschaffen werden.

---

[25]) F.-M. vom 10/10 50. G. XXVI. p. 91.
[26]) V. O. vom 23/7 27. G. XVI. p. 95.

56. Streitige Rechtssachen.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

1. Wie schon vorn bei Abth. I. Nr. 1. Ziff. II. §§. 5.—7. erwähnt wurde, richtet sich die Taxation der Verhandlungen auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege, zufolge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 20. April 1835 [1]) nach den in einzelnen Provinzen vorhandenen älteren Taxnormen.

Oben an steht hier die altbayerische Taxordnung vom Jahre 1735 [2]), welche in der Regel allenthalben gilt, wo die bayerische Prozeßordnung eingeführt ist.

Ausdrücklich kommt hier jedoch zu bemerken, daß die durch den Landtagsabschied vom 22. Juni 1819 [3]) angeordnete Einführung der altbayerischen Taxordnung an Stelle der preußischen Sporteltaxe in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach-Bayreuth (Ober- und Mittelfranken) dort niemals zum Vollzug gekommen ist, daher in jenen Landestheilen, die unter der Herrschaft des preußischen Landrechtes stehen, die preußische Sporteltaxe nach wie vor den Maasstab zur Taxation der gerichtlichen Verhandlungen bildet [4]).

Außer diesen existiren jedoch noch zahlreiche ältere Taxnormen, deren spezielle Aufzählung schon um deßwillen für die Gegenwart ohne besonderen Werth ist, weil die zu erwartende neue Civil-Prozeß-Ordnung und der Abschluß der Civil-Gesetzgebung ohnehin eine durchgreifende Aenderung in Behandlung des Taxwesens für streitige Rechtssachen unausbleiblich zur Folge haben wird und überdem der Raum nicht verstatten würde, auf dieselben näher einzugehen.

Zu den vorzüglichsten der noch giltigen älteren Tax-Ordnungen zählt unter andern das oberpfälzische und schwäbisch-neuburgische Taxregulativ, welche sammt der altbayerischen Taxordnung und den Taxen des Ober-Appellationsgerichts im Anhange (Beilage I., II. u. III.) abgedruckt sind.

(cf. Taxwesen im Allgemeinen §. 3.)

2. Bezüglich der administrativ contentiösen Streitsachen ist durch Finanz-Ministerial-Resc. v. 7/8 42. G. XXII. 77. ausgesprochen, daß jede Ver-

[1]) G. XIX. p. 26.
[2]) Maier, Gen.Samml. Bd. I. p. 40.
[3]) Ges.-Bl. 1819. p. 34.
[4]) F.-M.-Resc. vom 12/9 60. G. XXXI.1 p. 6.

handlung, welche mit Dazwischenkunft einer Gegenparthei von einer Administrativbehörde gepflogen wird, in welcher sofort ein legitimus contradictor aufgetreten ist, und sie dadurch zu einer streitigen gemacht hat, der Taxe für streitige Rechtssachen und dem Classenstempel unterliegen, soferne nicht, wie bei Zwangs-Entwehrung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke eine spezielle Ausnahme gesetzlich Platz greift.

§. 2.

Für die Taxpflicht entscheidet das Gesetz des Ortes an dem die zu taxirende Handlung vorgenommen wird [4]).

vergl. Taxwesen im Allgemeinen §. 5. St. 5.

§. 3.

Wo eine ältere Taxordnung nicht besteht, oder in derselben für die verschiedenen Fälle spezielle Taxsätze nicht normirt sind, ist nach Umständen neben dem Usus, die altbayerische Tax-Ordnung vom Jahre 1735 als subsidiäre Taxnorm anzusehen [5]).

§. 4.

Sind im Prozesse Taxen und Kosten von einer Parthei vorgeschossen worden, so können diese im Falle des Obsiegens vom Aerar nicht zurückverlangt werden, sondern der Regreß-Anspruch ist gegen die unterliegende Parthei zu richten.

(F.-M. v. 8/4 28. G. XV. p. 26.)

§. 5.

1. Die Militär-Personen sind in Personal-Klagsachen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungs-Amtes, wenn sie aber beurlaubt sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen [6]).

2. Militärische Vermittlungs-Amtszeugnisse unterliegen dem Classen-Stempel von **15** kr. cf. Tit. 41.

§. 6.

In Wechsel-Prozeß-Sachen ist die bayerische Wechseltax-Ordnung von 1785 maßgebende Taxnorm, mit Ausnahme der Wechsel-Prozesse aus dem

---

[5]) A. B. O. v. 7/8 1806. Reggbl. p. 118.
[6]) Ges. v. 15/8 28. §. 6. p. 44. u. Resc. v. 18/9 32. G. XVII. p. 77.

Sprengel des preußischen Landrechtes, welche nach der altbayerischen Tax-Ordnung von 1735 zu taxiren sind [7]). (cf. Tit. 30. Ziff. IX.)

§. 7.

Ueber den Anspruch und die Zuläßigkeit der Partheien zum Armenrecht ist der Titel 9. nachzusehen.

§. 8.

1. Hinsichtlich der Stempelanwendung gelten die allgemeinen Stempel-Vorschriften vom Jahre 1812 und 1825.

2. Die nach dem Stempel-Gesetz von 1812 dem Classenstempel von **30** kr. unterstellten Cautionen sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen, Intercessionalien u. Promotorialien resp. derartige Verfügungen gehören mehr zu den Seltenheiten des gegenwärtigen Prozeß-Verfahrens.

3. Moratorien sind aufgehoben. Gef.-Bl. 1850. p. 349.

§. 9.

Ueber das Verfahren in Gantsachen siehe Titel 27.

§. 10.

Die unter den nachfolgenden Positionen vorgetragenen Bestimmungen gründen sich, soweit die Ausnahmen hievon nicht speziell angegeben sind, durchweg auf die altbayerische Tax-Ordnung von 1735.

II. Spezielle Vorschriften.

§. 11.

Abschiedgelder.

1. Wenn die Klage vor Einlassung des Beklagten in den Streit wieder zurückgenommen wird, darf statt des Abschiedgeldes nur die Protokollstaxe mit . . . . **36** kr. erhoben werden.

2. Abschiedgelder von Strafen, Geld- oder Leibes- (Arrest-) strafen, dann Verweis-Ertheilungen haben nicht statt, sondern es wird von jedem Bestraften nur eine Protokollar-Einschreibung erhoben mit . . . . **36** kr.

---

[7]) F.-M.-Resc. v. 4/3 29. G. XVI. p. 33. u. v. 12/6 60. G. XXXII./1 p. 56.

3. In geringen Streithändeln unter 50 fl. soll die Erhebung von Abschiedgeldern die Regel bilden, und zwar je nach Umständen die ganze oder halbe Abschiedstaxe. (vergl. G. XI. p. 1027.)

4. Exekutions=Anrufen sind mit der ganzen oder halben Abschiedstaxe zu belegen.

§. 12.

Abschriften.

1. Gebühren für Abschriften und deren Beglaubigungen, siehe Titel 2.

2. Die Schreib=Gebühr von Abschriften und Extracten in streitigen Rechtssachen kömmt erst dann in Anwendung, wenn die Abschrift oder der Extract mehr als einen Bogen enthält.

(Resc. vom 29/8 23.)

3. Für den ersten Bogen ist die Schreibgebühr schon unter der Taxe begriffen.

§. 13.

Bekanntmachungen.

1. Für Bekanntmachungen ist die Taxe der einfachen Decrete, Schreiben, die nach der altb. T.=O. vom J. 1735 in **25** kr. besteht, anzusetzen, mit Ausschluß der Gantedikte.

In Ansehung der Stempelpflicht, so unterliegen alle gerichtlichen Ausschreibungen, Edikte in Gantsachen, Proklame, Edictal=Citationen, gerichtliche oder amtliche Inserate in die öffentlichen Blätter dem Classenstempel von . . . . **15** kr.

(St.=O. 1812. §. 7. II. Classe.)

2. Bei Bekanntmachungen öffentlicher Versteigerungen, feilgebotener Pfändungs=Objekte in den Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes sind gleichlautende Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten auf **15** kr. Stempel=Papier zu schreibenden Original=Bekanntmachung anzuschlagen, hiefür die Schreibgebühren nach den örtlich verschiedenen Taxordnungen zu erheben und der Classen=Stempel von **3** kr. anzuwenden.

(Justiz=M.=Resc. v. 30/1 43. G. XXII. p. 143.)

3. Subhastations=Patente entrichten die Taxe wie Bekanntmachungen. Dieselben unterliegen dem Classenstempel von **15** kr. ohne Rücksicht auf die Zahl und den Zweck ihrer Ausfertigung also eben so oft als solche in ein und derselben Sache erlassen und resp. ausgefertiget werden müssen.

(St. O. 1812. §. 7. II. Cl. u. Resc. v. 10/3 27. G. XIV. p. 89.)

4. Gewöhnliche Circularien sind wie Bekanntmachungen zu taxiren und auf . . . . **3** kr. Stempel zu fertigen.

§. 14.

Beweise und Beweismittel.

1. Bei der mündlichen Antretung des Beweises oder des Gegenbeweises, welche zu Protokoll aufgenommen worden, wird, wenn wegen der Kürze der Zeit keine ganze oder halbe Tagsatzung angenommen werden kann, entweder ein ganzer oder halber Abschied erhoben. (T.-O. 1735. §. 1. p. 2.)

2. Conti, Rechnungen der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle geldbetreffenden Verzeichnisse, welche als Beweismittel bei einer Justizbehörde übergeben werden, ferner die Extracte aus den Handlungs-Büchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Dokumente vertreten und bei Gericht übergeben werden, unterliegen dem Gradationsstempel.
(St. O. 1812. §. 3. a/b. und Gesetz v. 1825. II. pos. 2.)

3. Dasselbe gilt von allen außergerichtlich errichteten Urkunden und Schriften z. B. Correspondenzen, Frachtbriefen, Botenscheinen 2c., welche ursprünglich oder ihrer Natur nach zur Produktion vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, und ist der betreffende Classen- oder Gradationsstempel alsdann beizuheften.
(Resc. vom 4. Juli 1826.)

4. Eidableistungen einschließlich der protokollarischen Constatirung werden mit . . . . **34** kr. taxirt.

5. Protokolle bei der Urkunden-Produktion unterliegen dem Classenstempel von . . . . **3** kr.

§. 15.

Correspondenzen.

1. Für einfache Schreiben, Decrete, Signaturen, Requisitionen Notifikationen, Insinuationen, Extracte, Atteste und drgl. werden nach der altbayerischen Taxordnung . . . . **25** kr. Taxe erhoben, wenn nicht besondere Bestimmungen eine taxfreie Behandlung oder eine geringere Taxe vorschreiben.

2. Die Anwendung des Classenstempels von **3** kr. bildet im allgemeinen die Regel. (St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. b.)

3. Von jedem Blatt, welches ein Schreiben, Signat oder drgl. über einen Bogen enthält, sind die Schreibgebühren zu entrichten und gilt dieß auch von allen übrigen wie immer Namen

habenden Ausfertigungen (z. B. Bescheiden, Erkenntnissen ꝛc.) dann auch von Protokollen, Schätzungen, Urkunden und Inventaren.

4. Die Schreibgebühr beträgt nach der altb. Tax-Ordnung per Blatt . . . . **5** kr.

(T.-O. 1735. p. 26. resp. §§. 8. und 13.)

5. Das Einschlußgeld von den s. g. Compaßschreiben wird nicht mehr erhoben und ist schon durch die provis. Tax-Ordnung von 1810 §. 76. aufgehoben worden.

6. Kürzere Berichte werden mit der Taxe zu . . **25** kr. belegt.

7. Hauptberichte aber richten sich nach dem Werth des Streitgegenstandes. (cf. altb. Tax 1735. Beilage II.)

8. Die Schreiben, womit Besoldungs-Abzugsgelder von den öffentlichen Cassen an die Aemter und Gerichtsbehörden übersendet werden, sind tax- und stempelfrei. (Resc. vom 4/8 26.) cf. Tit. 28.

9. Sollicitations-Noten der Advokaten und Partheien sind wie alle Monitorien tax- und stempelfrei.

(F.-M. 31/8 39. u. Ausschr. v. 6/9 39. O. B. Krsbl. p. 1361.)

§. 16.

Depositenwesen. 1. Siehe den Titel: 28.

2. Im Konkursprozesse sind die Depositen-Gebühren von den in den übrigen Streitsachen anfälligen verschieden. cf. Beil. II.

I.

Taxabse Behandlung.

§. 17.

Erkenntnisse, Bescheide, Urtheile, Spruchbriefe u. drgl. 1. Von jedem Erkenntniß (Urtheil) beträgt nach der altb. T.-O. v. 1735 die Taxe . . . . **2** fl. **2** kr. wozu noch die Schreibgebühr mit je . . . . **5** kr. vom Blatt über den ersten Bogen zu rechnen ist.

2. Für die mündliche protokollarische Verhandlung und richterliche Bescheidung oder Vergleichs-Stiftung in geringen Streithändeln unter 50 fl. wird durchgängig ein Abschied mit **50** kr. erhoben. (ibid. §. 1. p. 1.)

Für den Vergleich oder Bescheid wird jedoch selbstverständlich keine besondere Taxe erhoben.

(Mittelf. Int. Bl. 1819. p. 1819.)

3. Für jeden verlangten mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen förmlichen Spruchbrief (Erkenntniß, Ausfertigung) beträgt die Taxe . . . . 2 fl. 47 kr.

(T.-O. 1735. §. 32.)

Anm. Wenn sich die Partheien bei dem publizirten Erkenntnisse beruhigen, und die Ausfertigung eines förmlichen Spruchbriefes nicht verlangen, so werden auch keine Taxen hiefür erhoben. — Wollen die Betheiligten das Urtheil in der Hand haben, so liegt es in ihrer Wahl sich dieses durch beglaubigte Abschriften des Erkenntnisses oder den förmlichen Spruchbrief zu verschaffen.

(Mittelf. Int. Bl. 1819. p. 1914. und 1821. p. 894.)

4. Bei Erkenntnissen in Civilprozeß-Sachen wird das Original mit Entscheidungs-Gründen an den Kläger auf dem normalen Stempelpapier ausgefertiget, an die beklagte Parthei aber, sowie an Dritte ebenfalls dabei Betheiligte einfache Abschrift auf 3 kr. Stempel hinausgegeben. Bei den Acten bleibt nur der Aufsatz des Erkenntnisses.

Anm. Behufs Zustellung der Sentenzen bedarf es keines besonderen Dekretes. Die Erkenntnißtaxe erhebt die I. Instanz.

(Resc. v. 19/7 19. G. IX. p. 760. und XI. p. 103. V. O. vom 3/8 22. Reggbl. p. 441. und Justiz-M.-Resc. vom 2/3 42. G. XXII. p. 72., dann Tax-Instr. v. 2/6 62. §. 5.)

5. Bescheids-Extracte, siehe T.-O. 1735 und den Tit. 2.

6. Adjudikationsbescheide (Decrete) sind unbedingt mit 25 kr. zu taxiren. (T.-O. 1735. §. 30.)

Vertreten solche die Stelle der Erwerbs-Urkunde, so ist zu deren Ausfertigung der Gradationsstempel anzuwenden, außerdem aber der Classenstempel von . . . . 15 1/2 kr.

(V. O. v. 6/4 u. 17/5 37. G. XX. p. 58. u. 59.)

Anm. Wird in derlei Bescheiden über das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte disponirt, so ist auf Erfüllung der Taxpflicht nach Art. 23. des Tax-Ges. vom J. 1852 aus der Erwerbsumme besondere Rücksicht zu nehmen.

(Siehe den Titel 13.)

7. Die zum Vollzug einer Exekution erlassenen Beschlüsse, durch welche weder definitiv noch interlokutorisch entschieden wird, sind lediglich als prozeßleitende Verfügungen anzusehen und als solche bei der Taxation zu behandeln.

Unter die Herrschaft der altbayerischen Taxordnung ist hiefür ein Abschied mit . . . . 50 kr. zu erheben. cf. §. 18. pos. 7. unten.

II.

Stempelgesetzliche Vorschriften.

§. 18.

1. Die Bei- und Hauptbescheide in Prozeß-Gegenständen, sowie auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, unterliegen, wenn sie auf bestimmte Geldsummen lauten, dem Gradationsstempel.

Enthalten dieselben jedoch keine bestimmte Geldsummen, so ist nur der Classenstempel von . . . . **15 kr.** anzuwenden.

(St. O. 1812. §. 3. lit. d. u. §. 7. C. II. lit. c.)

Anm. a) Als Hauptbescheide im Sinne der eben allegirten Vorschriften des Stpl.-Mdt. v. J. 1812 sind jene Urtheile zu betrachten, durch welche die Sache selbst definitiv (mittels Verurtheilung des Beklagten oder Entbindung desselben von der Klage) entschieden wird, nicht aber solche, wodurch über eine Klage, oder über ein Rechtsmittel aus blos formellen Gründen erkannt wird.

b) Als Bescheide (Beibescheide) im Sinne der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erscheinen lediglich die Beweis-Interlokute.

c) Der Gradationsstempel ist bei den Haupt- und Beibescheiden ad a. u. b. in allen Fällen, in welchen der Streitgegenstand in einer bestimmten Geldsumme besteht, anzuwenden, gleichviel ob diese im Urtheile selbst ausgedrückt, oder nur aus dem Zusammenhalte desselben mit den Acten ersichtlich ist.

d) Die Abhibirung des Stempels hat auch in ein- und derselben Sache so oft einzutreten, als ein Haupt- oder Beibescheid der bezeichneten Art in irgend einer Instanz erlassen wird.

Bei Berechnung des Gradationsstempels ist die eingeklagte Summe nur in soweit zu Grunde zu legen, als dieselbe auch den Gegenstand der jeweiligen Entscheidung bildet.

(vergl. F.-M.-Resc. vom 31/5 57. G. XXX. p. 63.)

e) Die Gerichte sollen sich in Civil-Prozeß-Erkenntnissen darüber aussprechen, ob der Classen- oder Gradationsstempel anzuwenden ist.

Soferne nicht schon im dispositiven Theil des Erkenntnisses selbst eine bestimmte Geldsumme ausgedrückt ist, haben die Gerichte dem Urtheils-Conzepte die Bemerkung beizufügen, ob und über welche bestimmte Summe entschieden wurde.

(Justiz-M.-Resc. v. 2/7 1857 G. XXX. p. 65.

f) Erkenntnisse, durch welche eine Klage angebrachtermassen abgewiesen wird, unterliegen durchweg nur dem Classenstempel von 15 kr. (F.-M. v. 19/1 44. G. XXIII. p. 7.)

2. Dem Kläger wird das Original des Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen auf normalem Stempel-Papier geschrieben

zugefertiget; der beklagten Parthei aber, und allenfalls Dritten dabei Betheiligten, einfache Abschrift auf dem Classenstempel von **3** kr. hinausgegeben.

(F.-M.-R. v. ²/₈ 42. G. XXII. p. 72.)

3. Gerichtsbeschlüsse und Resolutionen in Parthei- u. Prozeß-Sachen, welche blos ad acta gefaßt aber nicht hinausgeschrieben oder publicirt werden, unterliegen dem Classenstempel von **3** kr.

(St. O. 1812. §. 7. I. C. lit. b.)

Nach Ausschreibung vom ⁴/₆ 26. Döll. XIX. p. 202 wären jedoch derlei Handlungen stempelfrei.

4. Erkenntnisse in Verbrechens-, Vergehens und höher strafbaren Uebertretungs-Sachen sind, gleichwie alle desfallsigen amtlichen Handlungen, stempelfrei.

(cf. F.-M.-Resc. v. ¹/₁₀ 29., vom ³⁰/₄ 42. u. v. ²³/₁₁ 54. G. XXVIII./₁ p. 122.) Siehe den Titel 55.

5. Der Beschluß über Zulassung zum Armenrecht ist stempelfrei. Näheres siehe den Titel 9.

6. Adjudikations-Decrete unterliegen dem Gradationsstempel, wenn sie, wie dieß unter der Herrschaft des preußischen Landrechts der Fall ist, die Stelle der Erwerbs-Urkunden vertreten, außerdem aber dem Classenstempel von . . . . **15** kr.

(V. O. v. ⁶/₄ u. ¹⁷/₅ 37. G. XX. p. 58.—59.)

7. Die zum Vollzug einer Exekution erlassenen Beschlüsse, sind dem Classen-Stempel von **3** kr. unterworfen, wenn sie sich lediglich als prozeßleitende Verfügungen darstellen.

§. 19.

Exekution.

1. Auspfändungsbefehle, Exekutions-Vorweise nach §. 74. der Prozeß-Novelle v. ¹⁷/₁₁ 1837 sind wie Amtszettel mit **18½** kr. zu taxiren und mit dem Classenstempel von **3** kr. zu versehen.

2. Die Verzeichnisse der Gerichtsdiener über die gepfändeten Gegenstände dagegen sind stempelfrei.

(F.-M. vom ²⁴/₅ 39. G. XXII. p. 1.)

3. Auspfändungs-Protokolle unterliegen dem Classenstempel von . . . . **3** kr.

(St. O. 1812. §. 7. d. u. Resc. v. ⁴/₂₆ Nr. 22. Döll. XIX. p. 202.)

4. Exekutions-Anrufen sind als ganze oder halbe Abschiede zu taxiren.

(Mittelf. Int. Bl. 1810. p. 1581.)

5. Lizitationsprotokolle unterliegen dem Stempel von **3** kr.
(Resc. v. 4/8 26.)

6. Ebenso ist zu den von den Gemeindevorstehern nach §. 64. des Prozeß-Gesetzes bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen der Classenstempel von . . . . **3** kr. anzuwenden.
(Just.-M. v. 8/10 42. G. XXII. p. 108.)

Anm. Die Gebühren des Gemeinde-Vorstehers sind auf 36 kr. bis 48 kr., des Gemeindeschreibers auf 36 kr. per Tag festgesetzt.
(Justiz-M. v. 13/11 43. G. XXII. p. 213.)

7. Die Executionsgebühren der Gerichtsdiener bemessen sich nach bestehender Observanz und betragen in der Regel per Tag 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

8. Versteigerungs-Publikationen siehe oben §. 13.

9. Schätzungen und Schätzgebühren siehe unten §. 25.

10. Werden Zwangs-Versteigerungen im Auftrage eines Gerichts von einem Notar vorgenommen, so obliegt die Tax-, Stempel- und Gebühren-Bewerthung dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des comittirenden Gerichts.
(T.-J. v. 2/6 62. §. 5. Ziff. 2.)

11. Bezüglich der Versteigerungs-Bekanntmachungen cf. §. 13.

§. 20.

Klags-Anmeldungen.

1. Klags-Anmeldungs-Protokolle in mündlichen Verhörs-Sachen sind tax- und stempelfrei.
(F.-M. v. 24/5 39. G. XXII. p. 1.)

2. Contumazial-Anträge, welche zu Protokoll aufgenommen wurden, entrichten die Abschiedstaxe, sohin im Bereiche der altbayerischen Taxordnung von 1735 . . . . **50** kr.
oder **25** kr.
(Mittelf. Int. Bl. 1819. p. 1850.)

3. Für verlangte und bewilligte Voraus-Protokollirung der Klage wird ein ganzer Abschied erhoben.
(ibid. p. 1913.)

4. Wird die Klage vor Einlassung des Beklagten in den Streit wieder zurückgenommen, so wird statt des Abschiedes eine Protokolls-Taxe mit . . . . **36** kr. erhoben. (Resc. v. 17/8 21. G. XI. p. 1027.)

§. 21.

Ladungen, Insinuationen und Citationen.

1. Blos wegen Vorladung eines Unterthanen darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amtszettels, sondern nur die Vorlad-Gebühr von . . . . **4** kr. erhoben werden, ausgenommen in Armensachen, wo auch diese Gebühr wegfällt. Ebenso auch bei mündlichen Ladungen.

(T.-O. 1735. p. 5. resp. §. 3. G. IV. p. 155. u. Resc. v. 16/8 15. Reggbl. p. 225. Resc. vom 6/4 22. G. XII. p. 1321.)

2. Ladungsbefehle (Amtszettel) entrichten nach der altbayer. Taxordnung ohne Unterschied . . . . **18 1/2** kr. Taxe und sind auf **3** kr. Stempel auszufertigen.

(St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. b.)

Anm. In geringen Sachen unter 50 fl. steht die Taxe für den Amtszettel zu dem Abschiedsgelde für die Sache selbst in keinem Verhältnisse, weshalb die Ausfertigung eines solchen dadurch zu umgehen ist, daß die Ladungen und deren Bescheinigungen in den Boten- und Anmeldbüchern geschehen.

3. Citationen, gerichtliche, durch Decret unterliegen dem Classen-Stempel von . . . . **3** kr.

(St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. c.)

4. Ladungen, erstmalige, schriftliche, welche in mündlichen Verhörs-Sachen an die Stelle der Verschaffzettel treten, sind tax- und stempelfrei.

Eine Ausnahme hievon machen und der Tax- und Stempelpflicht unterliegen die nicht zu den unter §. 1. der Novelle vom 17/11 1837 bezeichneten Kathegorien gehörigen Fälle, welche nach Willkühr der Partheien zum mündlichen Verhör gebracht werden.

(Justiz-M.-Resc. v. 24/5 39. G. XXII. p. 1.)

5. Requisitionen sind tax- und stempelpflichtig.

(M.-E. v. 2/1 42. G. XXII. p. 68.)

6. Ediktal-Citationen in öffentliche Blätter sind auf dem Classen-Stempel von . . . . **15** kr. auszufertigen und zwar ebenso oft, als deren Ausfertigung erfolgt, wenn auch in ein und derselben Sache.

Als Taxe sind für dieselben, mit Ausnahme bei Gantsachen, nach der altb. Taxordnung von 1735 je **25** kr. zu erheben.

7. Insinuationen oder Rezepisse, welche von Seiten der Justizstellen über gerichtliche Zustellungen von den Partheien erholt werden, daher mit den Lieferscheinen in gleicher Cathegorie stehen

und mit diesen in Beziehung auf die Richtigkeit der Eingaben gleiche Wirkung haben, müssen mit dem Classenstempel von **3** kr. versehen sein.

(Ausschrb. v. $^{3}/_{5}$ 14. G. IV. p. 164.)

8. Botenbuchs-Extracte cf. Tit. 36. §. 3.

Siehe auch Titel 36.

§. 22.

Publikation der Urtheile ꝛc.

1. Für die Eröffnung der Definitiv-Bescheide, Urtheile, Erkenntnisse und Interlokute mit der Kraft eines Endbescheides wird ein **ganzer**,

für Verkündung aller übrigen Resolutionen und der Beibescheide aber nur ein **halber**

Abschied als Taxe erhoben und zum Protokoll der Classenstempel von . . . . **3** kr.

verwendet. (Resc. vom $^{4}/_{6}$ 1826.)

(T.-O. 1735. §§. 1. und 29.)

2. Publikations-Nachweise gegenüber höheren Behörden und die allenfallsigen Abschriften sind wie die ganze desfallsige Correspondenz tax- und stempelfreie Offizialsachen.

(Resc. v. $^{17}/_{10}$ 22. G. XII. p. 1305. u. v. $^{17}/_{4}$ 37. G. XX. p. 63.)

§. 23.

Protokolle.

1. Für Protokollar-Verhandlungen mit Ausnahme der Zeugen-Vernehmungen wird in der Regel die Taxe eines halben, nach Umständen auch eines ganzen Abschiedes berechnet.

Bei erheblichen Verhandlungen, welche den Aufwand eines ganzen oder halben Tages erfordern, ist, wenn hiefür nicht schon eine besondere Taxe bezogen wird, neben dieser Gebühr für das Protokoll entweder

eine ganze Tagsatzung zu **2** fl. **34** kr. oder
" halbe " " **1** fl. **51** kr.

zu entrichten.

(T.-O. 1735. p. 19. §. 9.)

Bezüglich der protokollarischen Vergleichs-Verhandlungen. cf. Tit. 59.

2. Protokolls-Rezesse und Protokolls-Extracte sind dem Classen-Stempel von . . . . **3** kr.

unterworfen und mit **25 1/2** kr. zu taxiren.

(St.O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. d. und Justiz-M. v. $^{24}/_{5}$ 39. G. XXII p. 1. u. G. XIII. p. 1457. u. XIV. p. 12.)

3. Für Verpflichtung der Schätzleute und Gant-Curatoren überhaupt in Gantsachen normirt die altb. T.-O. besondere Taxen und ist deshalb jene nachzusehen. cf. Tit. 27.

4. Klag-, Zeugen-, Vernehmungs-, Produktions-, Bescheid-, Eröffnungs-, Lizitations- und Auspfändungs-Protokolle unterliegen dem Classen-Stempel von . . . . **3** kr.

(St.-O. 1812. §. 7. I. Cl. lit. d. u. Resc. v. 4/6 26.)

5. Obsignations- und Reserations-Protokolle sind stempelfrei.

(Ausschrb. v. 10/6 26. O. B. Krsbl. p. 549.)

Siehe oben „Exekution, Klags-Anmeldungen 2c. §§. 19. u. 20.

6. Bei gerichtlichen Schätzungs- und Lizitations-Protokollen ist kein Stempel anzuwenden, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalen Stempel versehenen Inventar einverleibt wird; besteht jedoch kein Inventar, so ist der Classenstempel von **3** kr. anzuwenden. Döll. XIX. p. 201.

7. Die an Stelle der gerichtlichen Protokolle von einem Notar aufgenommenen Streit-Abstands-Erklärungen sind mit **18** kr. zu taxiren und auf **3** kr. Stempel zu schreiben.

(Art. 11. u. 106. Ziff. 4. des Not.-Ges. u. St.-O. 1812. §. 7. lit. d.)

§. 24.

Rekurs-Sachen.

1. Für mündliche, zu Protokoll genommene Berufungen wird entweder ein g a n z e r, nach Ermäßigung des Richters auch nur ein h a l b e r Abschied erhoben, wenn für eine solche Handlung, wegen der Kürze der verwendeten Zeit, eine g a n z e oder h a l b e Tagsatzung nicht aufgerechnet werden kann.

(Mittelfr. Int. Bl. 1819. p. 1581.)

2. Auseinandersetzungen und Berichte der Unterbehörden sind wie die ganze desfallsige Correspondenz, soweit nicht eine Regiminalsache hiebei in Frage kömmt, tax- und stempelpflichtig.

(Resc. vom 30/7 12. G. III. p. 27.)

§. 25.

Schätzungen und Schätzleute.

1. Hiefür ist, Gantsachen ausgenommen, ein g a n z e r oder h a l b e r Abschied zu erheben.

2. Für Verpflichtung der Schätzleute beträgt die Taxe 24 kr.

(T.-O. 1735. §. 15. u. Resc. vom 4/6 26.)

3. Bezüglich der Stempel-Anwendung zum Protokolle cf. §. 23. pos. 6.

4. Den Schätzleuten gebühren bei Versteigerung von Mobilien sowohl als Immobilien im Gebiete der streitigen wie nicht streitigen Gerichtsbarkeit und zwar:

a) in den Städten I. und II. Cl. nach Verschiedenheit der auf diese Verrichtung in einem Tag verwendeten Zeit **45** kr. bis **3** fl.

b) in kleineren Städten, in Märkten und auf dem Lande **30** kr. bis **2** fl.

Die für diese Gänge zu Gericht und nach Haus nöthige Zeit, wird — als zu dem Geschäfte verwendet — in Anrechnung gebracht.

c) Wenn Gerichtsdiener oder deren Gehilfen das Ausrufen bei Versteigerungen besorgen, so werden denselben für dieses Geschäft, nebst den ihnen etwa sonst außer dem Gerichtssitze zukommenden Gebühren nach Verschiedenheit der in einem Tage verwendeten Zeit, ohne Unterscheidung der Lokal-Verhältnisse . . . . **15** bis **40** kr. gebilliget.

Eine Berechnung dieser Gebühren des Diener-Personals für das Aerar findet nicht statt.

d) Bei einzelnen Gegenständen von geringerem Betrage, insoferne zu der Schätzung weniger als eine Stunde erforderlich ist, werden für die Schätzleute . . . . . **15** bis **40** kr. gebilliget.

e) Werden außerordentlicher Weise mit höheren Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhn- Tag- und Gefährtgelder zu billigen.

f) Die Selbsterhebung dieser Gebühren ist unzulässig.

(V. O. v. 19/12 1825. Reggbl. p. 1169.)

g) Bei Versteigerungen durch die Notare ist den Schätzleuten und Ausrufern gestattet, die ortsüblichen Gebühren in Aufrechnung zu bringen.

(Notariats-Geb.-Ordg. vom 19. Jänner 1862.) Art. 27. Siehe oben §. 19.)

5. Quittungen der Schätzleute über Gebühren aus der Staatskasse sind stempelpflichtig, wenn aber die Partheien die Kosten tragen, sind deren Quittungen stempelfrei.

(F.-M.-Resc. v. 12/6 38. G. XXI. p. 61.)

§. 26.

Schuldbekenntnisse.

Wird im mündlichen Verhör oder sonst im Civilprozeß eine eingeklagte Forderung lediglich zugestanden und Zahlungsnachsicht verlangt, so sind die desfallsigen Verhandlungen nicht als Vergleiche im Sinne der Gerichts-Ordnung cap. 17. §. 1. Nro. 8. zu behandeln, sondern sie erscheinen lediglich als ein gerichtliches Zugeständniß im Sinne der Gerichts-Ordnung cap. VI. §. 11. und cap. XII. §. 1.

Demnach ist die Anwendung des Art. 24. des Taxgesetzes v. J. 1852 und des Gradationsstempels in solchen Fällen unstatthaft.

Die Taxation hat sich vielmehr nach den Taxordnungen für streitige Rechtssachen zu richten, und ist im Gebiete der altbayr. Taxordnung von 1735 für derlei Schuldbekenntnisse ein ganzer Abschied mit . . . . **50** kr. zu erheben.

Zum Protokoll ist der Classenstempel von **3** kr. anzuwenden.

(St.-O. 1812. §. 7. lit. d.)

§. 27.

Vergleiche.

Siehe Titel 59.

§. 28.

Succumbenzgelder.

Die Succumbenzgelder beim k. Oberappellationsgerichte nach der A. V. O. v. 24. Mai 1809 Reggbl. p. 813. sind zwischen **9** fl. und **90** fl. anzusetzen und wie alle Geldstrafen der Partheien und Anwälte in Prozessen dem Pensions-Fonde der Hinterlassenen der Advokaten zuzuwenden.

(Prozeß-Novelle v. 17/11 1837. §. 69. Ges.-Bl. p. 80.)

§. 29.

Vollmachten.

Siehe Titel 63.

§. 30.

Zeugen-Gebühren.

Die Quittungen über empfangene Zeugen-Gebühren aus der Staatskasse sind stempelpflichtig, außerdem aber nicht.

(vergl. St. 27.)

Beilage I. zu Tit. 56. **Streitige Rechtssachen.**

Aeltere Tax-Ordnung des Herzogthums Neuburg.

Nr. curr.	Gegenstand der Taxation	Betrag der Taxen fl.	Betrag der Taxen kr.
1.	Abschiedsgeld:		
	1. einfaches in geringen Klagsachen . .	—	16
	2. doppeltes in wichtigern Sachen .	—	32
	3. bei Forderungen der Stiftungen		
	a) bei vermöglichen Schuldnern .	—	30
	b) bei unvermöglichen Schuldnern . . .	—	24
2.	Abschrift: Von jedem Blatt verlangter Abschrift oder Extract	—	3
3.	Adjudikationsbescheid, wie Erkenntniß.		
4.	Arrestschlagung . .	—	12
5.	Auffuchgebühren (aufgehoben.)	—	6
6.	Augenschein:		
	a) innerhalb des Gerichtsbezirkes		
	1. von einem ganzen Tag .	5	15
	2. von einem halben Tag .	3	30
	Diese Taxen sind, wenn mehrere Commissionen und Augenscheine an einem Tage vorgenommen werden, von jeder Partei besonders zu erheben.		
	b) außerhalb des Gerichtsbezirkes:		
	1. für einen ganzen Tag . . .	10	—
	2. für einen halben Tag . . .	5	30
7.	Bericht:		
	a) in Partheisachen:		
	aa) kurze von geringer Wichtigkeit . . .	—	15
	bb) wichtigere und 1 Bogen groß .	—	20
	b) Appellationsbericht: Nach der Wichtigkeit der Sache und nach der Größe und Ausführung des Berichtes		
	a)	—	45
	b)	1	15
	c)	1	50
	d)	2	30
8.	Bescheid, wie Appellationsbericht.		
9.	Circular	—	35
10.	Commission:		
	a) im Wohnort des Beamten		
	1. vom ganzen Tag	2	32
	2. vom halben Tag	1	16
	b) über Land		
	ad 1. . .	3	20
	" 2. . .	2	—
11.	Compaß-Schreiben:		
	a) bei einer Person	—	20
	b) bei mehreren Personen von jeder	—	10
12.	Decrete:		
	a) kurze	—	15
	b) wichtigere, 1 Bogen starke	—	20
13.	Eidesableistungs-Abnahme	—	20

Nr. curr.	Gegenstand der Taxation	Betrag der Taxen fl.	kr.
14.	Erkenntniß, wie Appellationsbericht . .	—	45
		1	15
		1	50
		2	30
15.	Examen, komplettes .	—	57
16.	Exekutions-Befehl, wie Signatur und Decrete	— und	15 20
17.	Extract, vom Blatt .	—	3
18.	Gant:		
	a) Inventur u. Schätzung, wie bei Augenschein u. Schätzung.		
	b) Verpflichtung der Massakuratoren .	—	44
	c) Kuratoreirechnung:		
	aa) von 1 bis 100 fl. Vermögen .	—	34
	bb) bis 500 fl.	1	36
	cc) bis 1000 fl. u. darüber .	2	27
	dd) wenn die Rechnung bei Amt gemacht wird, mehr . .	—	20
	d) Gant-Proklama von jedem Exemplar	1	15½
	e) Vorladung der Creditorschaft .	—	35
	f) Ediktstage:		
	1. von einem ganzen Tag . . .	2	39
	2. von einem halben Tag . . .	1	19½
	g) Gant- oder Prioritäts-Urtheil:		
	1. bei bedeutendem Vermögen . .	6	—
	2. bei geringem Vermögen . . .	4	—
	3. bei ganz unbedeutendem Vermögen . . .	2	45

Nr. curr.	Gegenstand der Taxation	Betrag der Taxen fl.	kr.
	h) Publicirung desselben:		
	1. bei einer Gantmasse unter 500 fl.	1	44½
	2. bei einer Gantmasse über 500 fl.	2	52
	i) Oeffentliche Feilbietung u. Lizitation wie lit. f.		
	k) Wegen Verrufung des geschlagenen Angebotes . . .	—	17
	l) Vertheilung des Kaufschillings .		
	1. einen halben Tag wie lit. f.		
	2. einen ganzen Tag wie lit. f.		
19.	Konfrondation . .	—	41
20.	Konstitution . . .	—	41
21.	Malefizkosten (Aufgehoben): Wenn ein Uebelthäter in die Kosten verurtheilt wird, für Verhör u. sonstige Bemühungen und den zu erstattenden Bericht:		
	a)	5	—
	nach Ermessen b)	10	—
	c)	15	—
	Abschriften, vom Blatt	—	3
22.	Publikation:		
	a) eine Resolution höherer Behörde	—	12
	b) eines Bescheides	—	30
23.	Protokoll vide Abschiedgelder.		
24.	Schreiben:		
	kurze	—	15
	wichtigere . . .	—	20
25.	Schreibgebühr vom Blatt verlangter Abschriften	—	3
26.	Signatur, wie Schreiben		

Nr. curr.	Gegenstand der Taxation	Betrag der Taxen fl.	Betrag der Taxen kr.
27.	Steinsetzen, täglich jedem	—	30
28.	Straffälle in Realinjurien:		
	a) ohne Blutrünstung und Verwundung:		
	1. der Hauptthäter	—	28
	2. jeder Mitschuldige	—	16
	b) bei schweren Schlägereien:		
	1. der Hauptthäter	1	8
	2. jeder Mitschuldige	—	53
29.	Tagsfahrt, wie Edikts-	1	19½
	tage	2	39
30.	Verfügungen, wie bei	—	15
	Bericht	—	20
31.	Vergleich vide Abschiedsgelder		
32.	Verhör:		
	a) einfaches } wie Abschied	—	16
	b) doppeltes } wie Abschied	—	32
33.	Vidimus	—	6
34.	Vollmacht		
	a) einer Gemeinde .	1	40
	b) einer einzelnen Person	1	10
35.	Vorladung, wie Schreiben.		
36.	Urtheil, wie Erkenntniß.		
37.	Zeugen:		
	a) Verhör . . .	—	20
	b) Beeidigung . .	—	40
38.	Strafen. Antrag. Anzeige. Auftrag. Schuldgeständniß. } wie Protokoll.		

Beilage II. zu Tit. 56. **Streitige Rechtssachen.**

Taxordnungen: oberbayerische von 1735 und oberpfälzische von 1750.

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälzr. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
1.	Abschiedsgelder	a) für einen ganzen Abschied	—	50	—	26	
		b) „ „ halben „	—	25	—	13	
		Wenn vor Einlassung des Beklagten in den Streit die Klage wieder zurückgenommen wird, statt des Abschiedgeldes, da wo die altbayerische Taxordnung gilt .	—	36			Resc. v. 12/9 21.
		c) für ein kurz vorzumerkendes Fristen-Verlängerungs-Gesuch .	—	4	—	4	
2.	Abschriften und Extracte	a) von einem Bescheid					
		1) wenn der Streit ein jus perpetuum oder 50 fl. Werth betrifft: vom ersten Bogen	—	40	—	40	incl. der Vid.-Taxe
		von jedem weiteren Blatte . . .	—	5	—	4	V. O. v. 22/10 19. u. 23/8 23.
		2) wenn der Streit kein jus perpetuum betrifft, auch keine 50 fl. erreicht: vom ersten Bogen	—	20	—	20	incl. Vid.-Taxe.
		von jedem weiteren Blatt	—	5	—	4	Nach obiger V.-O.
		b) von übrigen Auszügen und Abschriften: 1) für den ersten Bogen	—	25 ½	—	20	incl. Vid.-Taxe.
		2) für jedes weitere Blatt	—	5	—	4	Nach obiger V. O.
		c) für die Beilagen zu den Berichten von jedem Blatt	—	5	—	4	

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälzr. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
3.	Amtszettel	Hiefür wird mit Einschluß der Reinschrift bezahlt	—	18½	—	18	cf. Aussch. v. 15/1 21.
4.	Arrest	Für Schlagung oder Aufhebung eines Arrestes, wenn davon keine andere gerichtliche Handlung mit abhängt, mit Einschluß des Arrestzettels, Ausfertigung und Schreibgebühr	—	49½	—	36	
5.	Aufsuchgeld	Für die Aufsuchung von Schriften, Protokollen, Bescheiden oder Acten von jedem Gegenstand	—	6	—	6	Aufgehoben.
6.	Auspfändung	Hiefür kommen in Ansatz	—	18½	—	26	
7.	Auszüge	Wie Abschriften.					
8.	Auctionen	Siehe Versteigerung.					
9.	Berichte	a) Hauptberichte					
		1. wenn der Gegenstand eine bestimmte Summe ausspricht:					
		aa) nach der altbayer. Tax-Ordnung					
		v. 1— 49 fl.	1	18			
		„ 50— 99 fl.	2	36½			
		„ 100—499 fl.	3	45½			
		„ 500 fl. und darüber	5	5			
		bb) nach der oberpfälzer T.-O.					
		v. 1— 49 fl.			1	18	
		„ 50— 99 fl.			2	36	
		„ 100—499 fl.			3	45	
		„ 500 fl. und darüber			5	5	
		2. wenn es sich um ein ewiges Recht unter 200 fl. im Werth handelt . . .	1	18*	1	18	* ex analogia.
		3. wenn es sich um ein dergl. Recht von 200 fl. u. darüber handelt	5	5	5	5	

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälz. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
		b) Interims- oder bloße Begleit-Berichte, ohne Unterschied des Gegenstandes	—	25	—	20	
		c) Ehescheidungsberichte					
		1. Haupt- } Berichte	5	5	5	5	V. O. v. 22/10 19.
		2. Kürzere }	—	25	—	20	V. O. v. 1/5 21.
		Außer diesen Taxen wird noch besonders für jedes Blatt des Berichtes (den ersten Bogen ausgenommen) und der Berichtsbeilagen die Schreibgebühr berechnet . .	—	5	—	4	
10.	Bescheide	a) in kleinen Klaghändeln unter 50 fl. mit Einschluß der protokollarischen Verhandlung .	—	50	—	26	
		b) Zwischenbescheid und Definitiv-Erkenntnisse:					
		1. für Abfassung eines Erkenntnisses . .	2	2	1	57	
		2. für Publikation .	—	50	—	26	
		3. für jede verlangte mit Unterschrift und Siegel versehene Ausfertigung eines Erkenntnisses (Spruchbrief)	2	47	1	57	V. O. v. 21/5 21.
		4. für die Publikation aller übrigen Verhandlungen . .	—	25	—	13	
11.	Beglaubigung	Siehe Abschriften, worunter die Beglaubigungstaxe schon begriffen ist. Nr. 2.					
12.	Citationen	a) mündlich, von jeder Parthei dem Gerichtsdiener . . .	—	4	—	4	
		b) schriftliche, mit Aus-					

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälzr. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
		schlußder Insinuations-gebühr	—	18 $\frac{1}{2}$	—	18	
13.	Commissionen	für einen ganzen } Tag	4	51	3	12	} Ausschr. v. $^{15}/_{6}$ 21.
		für einen halben } Tag	2	34	2	12	
14.	Compaßschreiben	vide Abschriften Nr. 2.					
15.	Concursprozesse	a) Obsignatur oder Reseratur	4	51	3	12	} ex analogia.
			2	34	2	12	
		b) Inventur u. Schätzung	2	51	2	24	
		c) Schätzmänner:					
		1. deren schriftl. Citation	—	18 $\frac{1}{2}$	—	18	
		2. deren Verpflichtung	—	24	—	24	
		3. deren Aussagen zu protokolliren . .	—	28	—	24	
		d) Gantkuratoren:					
		1. deren schriftl. Ladung	—	18 $\frac{1}{2}$	—	18	
		2. deren Verpflichtung, ohne Rücksicht ob deren mehrere sind, oder nur einer	—	52	—	44	
		e) Gantkuratoreirechnung:					
		1. v. 1— 99 fl.	1	12	—	50	
		2. v. 100—499 fl.	2	25	1	40	
		3. v. 500 fl. u. darüber	4	25	2	36	
		f) Edikts-Proklama oder Gantzettel:					
		1. für den Gantzettel, welcher an das Gerichtsbrett bestimmt ist	2	25	1	40	
		2. wegen des Gantzettels, welcher an anderen Orten des Gerichtes angeschlagen wird:					
		a) für den Gantzettel	—	51	1	10	V. O. v. $^{1}/_{5}$ 21.
		b) für den Amtszettel	—	18 $\frac{1}{2}$	—	18	
		3. wegen des Gantzettels, welcher an andere Gerichte übersendet wird:					
		a) für den Gantzettel	—	34	1	—	
		b) für das Remißschreiben . .	—	12 $\frac{1}{2}$	—	24	

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälzr. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
15.	Concursprozesse	c) für den Amtszettel	—	10	—	18	
		g) Für das Patent (offenes Circular) wodurch die bekannten Gläubiger von dem Gerichtsdiener zum ersten Ganttage vorgeladen werden	—	51	—	25	
		h) Ediktstage, für jeden der drei ersten Tagssatzung- oder Commissionsgebühr:					
		a) für einen halben Tag . . .	2	34	2	—	
		b) für einen ganzen Tag . . .	4	51	3	—	
		2. Abschiedsgeld von jeder Parthei oder jedem liquidirenden Gläubiger (nicht aber für jede liquidirte Forderung) . . .	—	25	—	13	
		3. Aufwartgeld . .	—	17	—	10	
		i) Lokations-Erkenntnisse:					
		1. für deren Abfassung:					
		a) von 1—299 fl. Activmasse	3	8	2	30	
		b) von 300 fl. u. darüber	6	16	4	—	
		2. für dessen Publikation:					
		a) von 1—299 fl.	—	59 1/2	—	44	
		b) von 300 fl. u. darüber	1	59 1/2	1	18	
		und in beiden Fällen weiteres Aufwartgeld	—	17	—	10	
		3. für das Citationspatent an die Gläubiger zur Publikation	—	51	—	36	
		k) Auktion und Subhastation:					
		1. wenn der Strich einen halben Tag dauert	1	59 1/2	1	30	
		2. wenn derselbe einen ganzen Tag dauert	3	59	2	30	
		und in beiden Fällen					
		a) Aufwartgeld .	—	17	—	10	

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälzer. Taxordnung fl.	kr	Bemerkungen
15.	Concursprozesse	b) Aufrufgeld . .	—	17	—	10	
		l) Kaufschilling:					
		1. für dessen Deponirung:					
		a) wenn das Geld ad cassam genommen wird:					
		von 1— 49 fl.	—	—			
		von 50— 99 fl.	1	—	1	—	
		von 100—499 fl.	2	—	2	—	
		von 500—999 fl.	3	—	3	—	
		von 1000 fl. und darüber . . .	6	—	6	—	
		b) wenn das Geld sogleich aus der Hand des Deponenten an die Gläubiger bezahlt wird	—	—	—	—	
		m) Activmasse, deren Vertheilung:					
		1. nach altbayer. T.-O.					
		von 1— 24 fl.	—	—	—	—	
		von 25— 99 fl.	—	$42\frac{1}{2}$	—	—	
		von 100—499 fl.	1	25	—	—	
		von 500 fl. und darüber . .	2	$42\frac{1}{2}$	—	—	
		dann überdies jedesmal noch Aufwartgeld	—	$8\frac{1}{2}$	—	—	
		2. nach der oberpfälzer T.-O.					
		von 1— 99 fl.	—	—	—	32	
		von 100—499 fl.	—	—	—	54	
		von 500 fl. und darüber . . .	—	—	1	48	
		dann überdieß noch jedesmal Aufwartgeld	—	—	—	6	
		n) Gantkaufbriefe (Adjudik.-Bescheide) werden nach dem Taxgesetz vom Jahre 1852 taxirt	—	—	—	—	
16.	Criminalprozesse	a) Die Malefikantengebühren sind aufgehoben und die Kosten werden					A.B.O.v. 17/8 21.

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälz. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
		nach der Instr. vom 24. Novbr. 1809 2c. berechnet.					G. XI. p. 1021.
		b) Schreibgebühren für jedes Blatt der Berichte u. deren Beilagen	—	5	—	4	
17.	Dekrete	Hiefür ist bestimmt .	—	25	—	20	
18.	Depositionsgebühren	Von 1— 49 fl.	—	—	—	—	
		„ 50— 99 fl.	1	—	1	4	
		„ 100—499 fl.	2	—	2	4	
		„ 500—999 fl.	3	—	3	4	
		„ 1000 fl. u. darüber	6	—	6	4	
19.	Deputatgelder	vide Commissionen.					
20.	Exekutivprozeß	Siehe Concursprozeß.					
21.	Exekut.-Gebühr	Dem Gerichtsdiener täglich	1 1	bis 30	1 1	bis 30	
22.	Extracte	vide Abschriften.					
23.	Eidesabnahme	Für Abnahme des Eides incl. Protokoll . .	—	34	—	24	
24.	Erkenntnisse	Wie Bescheide.					
25.	Fertiggelder	Für Unterschrift des Vorstandes und Beidrückung des Amtssiegels, siehe Abschriften.					
26.	Gantprozeß	vide Concursprozeß.					
27.	Hinterlegung	Siehe Depositionsgebühren.					
28.	Insinuationsgebühren	Dem Gerichts-Diener für Einhändigung einer schriftlichen Verfügung von jeder Person .	—	4	—	4	
29.	Interlocut	Siehe Bescheide.					
30	Jurament	Siehe Eidesabnahme.					
31.	Klagen	Für Vorausprotokollirung einer Klage in mündlichem Prozesse . .	—	—	—	—	Aussch. v. 8/10 19.
32.	Ladung	Siehe Citation.					
33.	Obsignation	Siehe Concursprozeß.					
34a	Pfändung	Siehe Auspfändung.					
34b	Publikation	Siehe Bescheide.					
34c	Prolongation	a) in schriftlichen Prozessen incl. der Signaturen, Insinuationen 2c.	—	25	—	13	

Nr. curr.	Haupt-Betreff	Detailirung	Taxe nach der altbayer. Taxordnung fl.	kr.	Taxe nach der oberpfälz. Taxordnung fl.	kr.	Bemerkungen
		b) in mündlichen Prozessen. Siehe Abschiedgelder.					
35.	Quittung	Für Ausfertigung einer Quittung in contentiösen Verhandlungen:					
		von 1—11 fl.	—	—	—	26	Werden in contentiösen Sachen nicht erhoben.
		„ 12—49 fl.	—	—	1	20	
		„ 50—299 fl.	—	—	2	36	
		„ 300—399 fl.	—	—	3	52	
		„ 1000 fl. und darüber . . .	—	—	5	—	
36.	Rezepisse	Sind taxfrei, unterliegen aber dem 3 kr.-Stempel	—	—	—	—	V. O. v. 22/11 19.
37.	Requisitionsschr.	Siehe Schreiben.					
38.	Referatur	Siehe Concursprozeß.					
39.	Schreiben	a) Stallungs- u. Compaßschreiben:					
		von 1—3 Personen	—	25	—	24	
		von 4—9 „	—	50	—	48	
		von 10 u. mehreren Personen . .	1	15	1	12	
		Die Einschlußgelder sind aufgehoben.					
		b) Alle übrigen Schreiben, mit Ausnahme in Gantsachen entrichten .	—	25	—	24	
40.	Schätzung	Siehe Concursprozeß.					
41.	Spruch	Siehe Bescheide.					
42.	Signaturen	Für jede an die Parthei ausgefertigte Signatur	—	25	—	20	
43.	Subhastationen	Siehe Nr. 40. u. resp. 15.					
44.	Taxationen	Siehe Nr. 40. u. resp. 15.					
45.	Urtheil	Wie Bescheide.					
46.	Vergleiche	Siehe Abschiedgeld.					
47.	Versteigerung	Siehe Nr. 15.					
48.	Vidimirung	Siehe Beglaubigung.					
49.	Zeugen-Vernehmung	Für Vernehmung eines Zeugen	—	38 1/2	—	28	
50.	Zustellgeld	Siehe Insinuationsgebühren.					
51.	Zeugengebühren	Sind durch Verordnung v. 5/1 1863 neu normirt.					

Beilage III. zu Tit. 56. Streitige Rechtssachen.

Uebersicht

der Tax-Ansätze, welche bisher bei dem Taxaturamte des Oberappellationsgerichtes als Regel festgehalten worden sind.

Nr. curr.	Benennung des taxabeln Gegenstandes.	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
	A. In der Civilrechtspflege.		
1.	Für eine einfache Entschließung	—	45
2.	Für ein konfirmatorisches Erkenntniß	2	—
3.	Für ein reformatorisches Erkenntniß	1	30
4.	Für ein Erkenntniß, in welchem bezüglich eines oder mehrerer Punkte reformirt, im Uebrigen konfirmirt wird, oder umgekehrt	3	—
5.	Haben beide Theile die Revision ergriffen, oder ist zur Revision adhärirt worden, so wird das doppelte erhoben, daher		
	a) für eine einfache Entschließung . . .	1	30
	b) für ein konfirmatorisches Erkenntniß . .	4	—
	c) für ein reformatorisches Erkenntniß . .	3	—
	d) für ein reform- u. konfirmatorisches Erkenntniß	6	—
6.	In fiskalischen Prozessen, oder, wenn die Eine Parthei zum Armenrechte gelassen ist, tritt bei Kompensation der Revisionskosten Taxhälfte ein. Demzufolge gebührt:		
	ad a. Nr. 1. . .	—	22 1/2
	„ b. „ 2. . .	1	—
	„ c. „ 3. . .	—	45
	„ d. „ 4. . .	1	30
7.	Für einfache Abschriften beträgt die Gebühr per Bogen	—	5
8.	Für eine beglaubigte Abschrift kommen anzusetzen . .	—	40
9.	In Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des kgl. Hauses, oder s. g. Familienrathssachen wird insbesondere noch entrichtet:		
	für ein Dekret .	—	30
	für eine Signatur	—	25
	B. In der Strafrechtspflege.		
1.	Für ein Erkenntniß, welches denjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat, in die Kosten kondemnirt	2	—

Nr. curr.	Benennung des taxabeln Gegenstandes.	Geldbetrag fl.	kr.
2.	Bei Untersuchungen, wegen Forstpolizei-Uebertretungen, dann Forst- und Waldfrevel bleibt die Erkenntnißtaxe außer Ansatz	—	—
3.	Die Strafen werden in den Erkenntnissen immer besonders ausgesprochen, und kommen nach diesen Größen zu erheben		
	C.		
	Die Stempel-Ansätze richten sich nach den überhaupt bestehenden Stempel-Normen.		

57. Umlagen und Concurrenzen.

§. 1.

Zahlungen aller Art aus der Staatskasse an Concurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul-Bau- und andere öffentliche Cassen geschehen stempelfrei, wenn diese nur Vermittlungs-Organe sind und die Verausgabung ihrerseits unter Anwendung des normalen Stempel-Papiers erfolgt [1]).

§. 2.

Umlagen-Streitigkeiten, insbesondere über den Concurrenz-Maasstab unterliegen weder der Tax- noch Stempelpflicht [2]).

§. 3.

Quittungen der Kirchen-Stiftungs-Concurrenzkassen über gegenseitige Unterstützungen sind stempelfrei [3]).

Anm. Diese Stempelfreiheit kann sich jedoch nicht auch über die a Conto dieser Unterstützungen gemachten Zahlungen an Privaten oder Kirchendiener erstrecken; die desfallsigen Quittungen unterliegen selbstverständlich dem Gradationsstempel.

cf. Tit. 29.

---

[1]) F.-M. v. 24/1 49. G. XXV. p. 12. u. 1/4 54. G. XXVIII. p. 72.
[2]) M. d. Innern v. 13/11 29. Döllinger V. O. S. XIX. p. 302.
[3]) Resc. v. 29/7 42. O. B. Krsbl. p. 1070.

58. Unterstützungen.

§. 1.

1. Unterstützungen und Gnadengaben im Allgemeinen sind unter den im Stempel-Mandat v. 1812 Abschn. IV. angegebenen Ausnahmen nicht begriffen und unterliegen daher alle Eingaben um Verleihung von Gnadengaben, Unterstützungen, Remunerationen, Gratifikationen u. s. w. dem Classen-Stempel von . . . . 3 kr.

2. Ebenso die Beilagen von dergleichen Gesuchen, soferne deren Stempelfreiheit nicht durch spezielle Bestimmungen ausgesprochen ist.

§. 2.

Bezüglich der Unterstützungen ꝛc.

1.	der Advokaten Wittwen und Waisen siehe Titel			25. §. 3.
2.	der Heimathlosen	„	„	32. §. 4.
3.	aus dem Industrie-Fonds	„	„	30. §. 5.
4.	„ Kreishilfs- und Lokal-Cassen .	„	„	44. §. 6.
5.	„ Militär, Wittwen u. Waisen .	„	„	41. §§. 7. u. 8.
6.	„ Pfarr-Wittwen und Waisen .	„	„	17. §. 3.
7.	„ Staatsdiener u. ihrer Relicten	„	„	54. §§. 8—10.
8.	„ Studirenden	„	„	23.
9.	„ Unterstützungen aus Staatskassen an Concurrenz-, Distrikts-, Schul-, Bau- oder andere öffentliche Cassen .	„	„	57.
10.	„ Unterstützungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter . . .	„	„	64.
11.	„ Unterstützungen der Unterthanen mit Bauholz	„	„	30.

[1]) Resc. v. 16/8 24. G. XIII. p. 1461. u. v. 12/12 25. G. XIV. p. 12.

59. Vergleiche.

§. 1.

1. Vergleiche über Gegenstände unter **1000 fl.**, sie mögen bei unmittelbaren oder mittelbaren Gerichten abgeschloßen werden, sind nach der A. V. O. vom 5. Jänner 1802 und Resc. v. 9/5 14. von der Taxpflicht befreit, jedoch nicht vom Stempel [1]).

Diese Tax-Befreiung erstreckt sich auch über die dem Vergleiche vorausgegangenen Verhandlungen [1]).

Anm. a) Für die Taxation ist es wesentlich, daß die Partheien um Tax-Erlaß nachgesucht und der Richter diese ausgesprochen habe.

[1]) Reggbl. 1802. p. 60. F.-Minist.-Resc. v. 17/5 22. u. 6/4 37. G. XX. p. 58. Siehe nach Resc. v. 18/4 22. G. XIII. p. 1469.

Ist dies nicht der Fall, so ist in streitigen Rechtssachen, wo die altbayer. Taxordnung von 1735 gilt die Abschiedstaxe mit 50 kr. zu erheben.

b) Nach Resc. vom 2. Novbr. 1825 ist nicht nöthig, daß dem Vergleich ein Streit (Klage) vorausgegangen sei, überhaupt kein Unterschied zwischen einem streitigen und nicht streitigen Gegenstand zu machen. cf. G. XIII. 1469.

c) Vergleichs-Abschriften sind nicht wie Spruchbriefe, sondern wie gewöhnliche Abschriften zu tariren. Siehe auch den Titel 56. §. 26.

2. Vergleiche über **1000 fl.** sind unbedingt tax- und stempelpflichtig.

§. 2.

Vergleiche, welche von einem Notar beurkundet werden, sind ihrer Natur nach, entweder mit **18** kr., oder mit der Prozenttaxe nach Art. 24. des Tax-Gesetzes vom J. 1852 mit **1/2 kr. vom Gulden der Vergleichs-Gegenstandssumme** zu tariren [2]).

(cf. Art. 21. des Notar.-Ges.)

§. 3.

1. Zu den protokollarischen Vergleichs-Verhandlungen ist der Classen-Stempel von . . . . **3** kr. anzuwenden.

2. Alle zum Abschlusse gekommenen und von den Partheien ratifizirten Vergleiche — ohne Rücksicht darauf, ob eine Ausfertigung stattfindet oder nicht — unterliegen dem Gradationsstempel, wenn die Vergleiche bestimmte Geldsummen enthalten, wenn nicht, dem Classenstempel von **15** kr.

3. Der Stempel zum Vergleich wird unabhängig von den bereits zu den Verhandlungen etwa verwendeten Stempeln für das Vergleichs-Ratifikatorium erhoben [3]).

---

[2]) Not.-Ges. v. 10/11 61. Art. 106.

[3]) St.-O. 1812. §. 3. d. u. §. 7. Cl. II. lit. c. F.-M.-Resc. v. 16/7 57. G. XXX. p. 66.

60. Verkehrs-Anstalten.

§. 1.

Bezüglich der Tax- und Stempel-Anwendung sind die allgemeinen Normen maasgebend.

Offizialsachen sind selbstverständlich tax- und stempelfrei.

§. 2.

Die allgemeine Postanstalt kann sowohl von allen amtlichen Behörden und Stellen, wie von den Partheien als Insinuations-Mandatar bezeichnet und benützt werden [1]).

Siehe den Titel 49.

§. 3.

Bei ausländischen Behörden sind die schuldigen Tax- und Stempel-Gebühren u. s. w. durch die Post als Auslage gutzunehmen [2]).

§. 4.

Posthalters-Quittungen über Ritt-, Fuhr-, Vorspann-, Zeitungs- und Estaffeten-Gelder, Auslagen der Conducteure 2c. sind stempelfrei [3]).

§. 5.

Das Administrativ-Verfahren bei Grunderwerbungen zu öffentlichen Zwecken nach dem Gesetze v. J. 1837 ist tax- und stempelfrei, das Verfahren in I. Instanz jedoch tax- und stempelpflichtig [4]).

§. 6.

Der Ostbahn-Gesellschaft ist in Administrativ-Sachen Tax- und Stempelfreiheit zugestanden.

In Sachen der Rechtspflege aber z. B. bei Verträgen, Käufen 2c. soweit nicht der Art. XXI. des Expropriations-Gesetzes v. J. 1837 eine Ausnahme macht, ist dieselbe tax- und stempelpflichtig [5]).

§. 7.

Bezüglich der Postporti und Postnachnahmen cf. Tit. 49.

---

[1]) Reggbl. 1858. p. 625. §. 72. u. Reggbl. 1861. p. 46. Art. 71.
[2]) V. O. v. 26/12 08 Reggbl. 1809. p. 40.
[3]) V. O. v. 13/3 09. Reggbl. 1811. p. 1488.
[4]) Ges.-Bl. 1837. p. 125. u. G. XXXI. p. 107.
[5]) F.-M.-Resc. v. 18/10 56. G. XXIX. p. 36.

61. Verjährung der Taxgefälle, der Untersuchungs- und Straf-Vollzugskosten.

§. 1.

Die Verjährung der Taxen nnd Rückstände[1]) tritt nach dem Finanz-Gesetz vom 28. Dezbr. 1831 §§. 31. u. 32. gleich den übrigen verfallenen Staatsgefällen und anderen an die Staatskassen geschuldeten Zahlungen dann ein, wenn solche nach der Verfallzeit während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage in das Hypothekenbuch angemeldet worden sind [2]).

Anm. Als Verfallzeit ist bei Taxen und Stempel der Abschluß, die Vollendung einer Verhandlung unbedingt anzuerkennen. (cf. Seite 9. §. 21.)

Bei Erbschaften, Vermächtnissen, Schankungen, Legaten und dergl. muß als Verfallstermin der Taxe die Zeit der Annahms- oder Antritts-Erklärung angesehen werden. — Wann und in welcher Weise die erworbenen Rechte flüssig werden, ist für die Taxation ganz irrelevant, denn auf der Person haftet gleichsam nur die Taxpflicht, die Taxe selbst aber auf der Substanz, welch letztere durch die Annahms- oder Antritts-Erklärung, erfolge sie bedingt oder unbedingt, für die Taxberechnung nur liquid gestellt wird und eigentlich schon mit dem Ableben des Erblassers fällig ist.

§. 2.

Die Einforderung und beziehungsweise die Anmeldung von den an das k. Staatsärar aus Criminal-Untersuchungen, Freveln, Defraudationen aller Art hervorgehenden Strafen, Kosten (Taxen, Stempel und sonstige Gebühren) und Schadens-Ersätze müssen innerhalb der vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses zu berechnenden drei Jahre vorgekehrt werden, wenn derlei Forderungen vor Verjährung und resp. gänzlicher Erlöschung gesichert sein sollen [3]).

---

[1]) Hiebei ist der §. 12. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 Ges.-Bl. p. 109. wohl zu beachten, wonach die indirecten Staatsabgaben des laufenden und der der Eröffnung des Concurses unmittelbar vorhergehenden 2 Jahre als privilegirte Forderungen der I. Classe mit Vorzugsrecht vor Hypotheken II. Classe angehören, während alle älteren Rückstände der V. Classe einzureihen sind.

[2]) Ges.-Bl. 1831. p. 122.

[3]) F.-M.-Resc. vom $^{25}/_{1}$ 45. G. XXIII. 89. Findet in Uebertretungssachen gleichmäßige Anwendung.

§. 3.

Die dreijährige Verjährungsfrist wird durch erneute Zahlungs-Anmahnung unterbrochen und beginnt von Neuem zu laufen vom Tag der erlassenen letzten Zahlungs-Aufforderung.

§. 4.

In gleicher Weise erlöschen in debite an das k. Aerar einbezahlte Taxen oder sonstige Zahlungen innerhalb dreier Jahre von dem Tage an, wo das in debitum gezahlt worden ist, nicht aber läuft der terminus a quo der Verjährung von dem Tage an, wo das in debitum entdeckt wird [4]).

§. 5.

Nach Umfluß des Erlöschungstermines kann weder das Aerar, noch der Zahlungspflichtige wegen einer Forderung oder eines Rückstandes verfolgt werden.

Der perzipirende Beamte verliert gegenüber dem Schuldner diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle daraus entspringenden Nachtheile.

(vergl. Art. 32. cit. Ges.)

§. 6.

Bezüglich der Postporti und Postnachnahmen cf. Tit. 49. §§. 2. u. 7.

---

[4]) F.-M. vom 22/7 35. G. XIX. p. 24. u. 25/1 45. G. XXIII. 89.

---

62. Vertrags-Gegenstände.

I. Allgemeine Normen.

§. 1.

1. Ueber alle Verträge, welche die Besitz-Veränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden [1]).

---

[1]) Nach Art. 14. des Not.-Ges. müssen über obige Verträge bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden errichtet werden.

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hyptekenbüchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxe vorgelegt ist. Art. 23.

2. Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privat-Urkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht (Notar) errichtet wird, ist ohne Rücksicht ob der Vertrag unter die Bestimmung des Art. 23. (s. o.) fällt, oder nicht,

½ **kr. von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme**
als Taxe zu erheben.

Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrag auch noch die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu erheben. Art. 24.

(vergl. Art. 22. des Not.-Ges. v. 10/11 61. u. §. 2. unten.)

Anm. a) Schankungs-, (auch jene der Eheleute unter sich) Darlehens-, Cessions- und Pfand-Verträge ohne Unterstellung einer Hypothek gehören in Ansehung ihrer Taxpflicht hieher. — Nach dem Hypothekentax-Regulativ sind ausschließlich nur jene Cessions-Verträge zu behandeln, welche bereits wirklich eingetragene Hypothek-Forderungen zum Gegenstand haben (vergl. §§. 1 u. 9. des Hypoth.-Ges. v. J. 1822).

Die Hypothek wird indessen nicht mehr wie früher erst mit dem Eintrag, sondern mit der Constituirung bei dem Notar als rechtsbeständig vorhanden anzusehen sein. cf. Tit. 34. §. 10.

Alle übrigen Cessionsverträge sind nach Art. 24. taxabel. cf. §. 1. oben u. Tit. 44.

b) Ferner gehören hieher alle Actien-(Gesellschafts-) Verträge u. dergl. Unternehmungen, bei welchen das statutenmäßige Fundations-Capital der Prozenttaxe und dem Gradationsstempel unterliegt. cf. Tit. 44. §. 3.

c) Für die Taxpflicht ist es gleichgiltig, ob und wann durch Verträge stipulirte Rechte zum Vollzug kommen, für sie entscheidet lediglich ihr rechtverbindliches Vorhandensein.

d) Vertragsstipulationen, welche nicht mit der Prozenttaxe belegt werden können, jedoch als selbstständige Rechtsgeschäfte anzusehen sind, werden mit der Taxe von **18** kr. belegt. cf. §§. 2. u. 10. pos. 5.

e) Zu dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen zählen namentlich Servituten, Forst-, Weide- und Schäfereirechte, Unterhalts-Verbindlichkeiten Dritter an Gebäuden, Wegen (Brücken und Wasserleitungen) ferner Fahrt-, Weg-, Trauf-, Zaunrechte u. dergl. m.

f) Kommen in Verträgen Naturalleistungen vor, so sind diese behufs der Tax- und Stempel-Berechnung nach den laufenden Lokalpreisen in Geld zu veranschlagen. (vergl. §. 21. unten.)

g) Gemeindegrund-Vertheilungs-Verträge im Interesse der Cultur und die Vertheilung öder Weideplätze in gleichem Anlasse sind tax- und stempelfrei [2]). cf. Tit. 13. u. 16. und unten §. 13.

h) Der Anschlag für Mobilien, Inventar überhaupt für bewegliches Vermögen kommt bei der Vertragstaxation über Immobilien nur dann in Betracht, wenn diese Gegenstand des Vertrages sind. — Bilden solche den Gegenstand eines selbstständigen Rechtsgeschäftes, so ist hiefür Taxe und Stempel gleich den Verträgen zu erheben [3]). cf. unten §. 6.

i) Leihkäufe und Daraufgaben sind immer zur taxablen Summe zu ziehen [4]).

§. 2.

1. Protokolls- und Tagsfahrtstaxen von Verträgen vor Notaren werden nicht erhoben, ebensowenig Taxen für von denselben (Notaren) ausgefertigten Abschriften und Beglaubigungen.

2. Für diejenigen Notariats-Urkunden dagegen, wofür eine bestimmte Taxe nicht zu erheben wäre, sowie bei jenen, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, ist, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2. und 3. des Tax-Ges., eine Taxe von . . . . **18** kr. für den Staat zu erheben und zwar so oft, als selbstständige Rechtsgeschäfte in ein und derselben Urkunde enthalten sind [5]). cf. Tit. 43. u. 2.

§. 3.

1. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Tax- (und folgeweise auch der Stempelberechnung) immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung zu Grunde zu legen. cf. §§. 9., 10. und 12.

2. Wenn in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren. Art. 26.

§. 4.

1. Bei dem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme.

2. Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungs-Vertrage und dergl. auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer, ist der einjährige Betrag mit **10** zu multiplizieren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn

---

[2]) A. V. O. v. $^{24}/_{4}$ 1801. Reggbl. p. 289. u. Resc. v. $^{27}/_{2}$ 23.
[3]) F.-M. v. $^{29}/_{11}$ 14. G. IV. p. 156.
[4]) F.-M. v. $^{22}/_{5}$ 16. G. VI. p. 251.
[5]) vergl. Not.-Ges. Art. 106. Abs. 1., 4. und 6. mit Art. 26. Abs. 2. des Tax-Ges.

aber die Austräge (Nahrungs-Verträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit **5** zu multipliziren. —

3. Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe. Art. 27.

Anm. a) Selbstständige nicht mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehende Constituirungen von Austragsverträgen entrichten die Taxe aus dem 10fachen Jahresbetrag.

b) Wenn als Aequivalente für Austräge Abfindungssummen stipulirt werden, so sind selbstverständlich letztere der Taxation zu unterstellen.

Die Anwendung des Art. 27. auf diese Fälle widerspricht sowohl dem selbstständigen Vertrags-Verhältnisse als dem äußerst relativen Werth von derlei Reichnissen. — Ganz unzulässig wird aber diese Manipulation sein, wenn durch einen Vertrag die Ablösung von solchen dinglichen Rechten beurkundet wird. — Hier kann, ganz abgesehen von dem in Mitte liegenden selbstständigen Vertrags-Verhältnisse, nur die Ablösungssumme als wahrer Werth angesehen und taxirt werden. Der nach Art. 27. ermittelte Werth ist dem wahren Werth um so weniger entsprechend zu erachten, als er keineswegs das Aequivalent für das erlöschende Objekt bildet, im Gegentheil bei Bestimmung des Ablösungsschillings ganz andere Faktoren maßgebend sind, als bei der Constituirung so z. B. die noch muthmaßliche Dauer der Leistungspflichtigkeit u. s. w.

c) Jagdpacht-Verträge des Aerars werden durch die k. Regg. K. d. Fzn. tax- und stempelfrei ausgefertiget, die Gegenurkunde des Pächters unterliegt der Taxe und dem Stempel [6]).

d) Untergeordnete Nutzungsrechte des Aerars wie z. B. das Sammlungsrecht von Kies, Sand, Steinen u. dergl. in öffentlichen Gewässern oder an sonstigem ärarialischem Eigenthum sollen nicht notariell verlautbart werden [7]). — Derlei Pachtverhandlungen werden jedoch (beim Rentamte) der Protokollstaxe unterliegen und bei Ertheilung von Abschriften hievon die Erhebung von Abschriftsgebühren stattzufinden haben. cf. Tit. 2.

e) Renten-Vermächtnisse und Renten-Verträge gehören, soferne sie notariell verlautbart werden, ihrer Natur nach hieher. Sind hiefür Ablösungs-Capitalien stipulirt, so sind natürlich diese taxpflichtig [8]).

f) Bei Constituirung von Servituten (cf. Anm. e. zu §. 1.) ist der Taxe der nach Art. 27. des Ges. (s. §. 4. oben) ermittelte Werth zu Grunde zu legen.

g) Erbpachte sind nach dem Ablös.-Ges. v. J. 1848 nicht mehr statthaft.

---

[6]) F.-M. v. 5/8 62. G. XXXIII. p. 212.
[7]) F.-M. v. 8/11 62. G. XXXIII. p. 52.
[8]) G. VI. p. 252.

§. 5.

Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstand haftenden Schulden **nicht** in Abzug gebracht.

Art. 30.

§. 6.

Ist der Werth des Vertrags-Gegenstandes unbekannt, verweigern die Partheien die Werths-Angabe oder wird die gemachte Werths-Angabe dem wahren Werthe nicht entsprechend erkannt, so ist zu dessen Ermittlung das amtliche Verfahren einzuleiten.

Näheres hiewegen siehe „Taxwesen im Allgemeinen“ Ziff. VIII. Ste. 21.

Anm. Sind die Gegenstände ganz oder zum Theil im Auslande befindlich oder wird über bewegliche Sachen eine Urkunde errichtet, so entscheiden die Werthsangaben der Partheien [9]).

§. 7.

Jede Verhandlung ist ohne Rücksichtsnahme auf die Zahl der bei einem Geschäfte Betheiligten und der stattfindenden Ausfertigung nur **Einmal** zu taxiren. — Art. 31.

Dieß gilt jedoch **nicht** auch von der Stempel-Anwendung.

Siehe unten §. 18. und Stempelwesen im Allgemeinen Ziff. II. §. 6.

II. Spezielle Bestimmungen.

§. 8.

Kaufs-Verträge.

1. Bei Kaufs-Verträgen bildet der Kaufschilling die taxable Summe, soferne er dem wahren Werthe des Objektes entspricht, außerdem aber letzterer. — Sind zur Erfüllung des Kaufschillings neben den Baarerlagen und den auf dem Gegenstande etwa haftenden Hypothek-Capitalien, auch Natural-Reichnisse oder sonstige dingliche Rechte constituirt, so ist deren ortsüblicher Werth in Geld zu erheben und zur taxabeln Summe, welche durch die Gesammtgröße dieser 3 Faktoren gebildet wird, zu ziehen.

2. Hypothek-Sicherungen oder Cedirungen von Kaufschillingen schließen die Vertragstax-Entrichtung hievon keineswegs aus, es sind vielmehr derlei an sich selbstständige Rechtsgeschäfte **ihrer Natur nach** noch besonders zu taxiren. cf. §. 1. Anm. a. u. Tit. 34.

---

[9]) Resc. v. 4/6 26. G. IV. p. 156.

Anm. Bei Abschluß von Kaufsverträgen des Aerars mit Privaten, sollen im Hinblick auf Art. 2. Abs. 2. des Tax-Ges. Tax- und Stempelgebühren nach vorheriger Genehmigung der höchsten Finanzstelle außer Ansatz bleiben, wenn die Verkäufer sich zur Uebernahme der Verbriefungskosten nicht herbeilassen [10]).

§. 9.

Uebergabs-Verträge.

1. Außer dem gewöhnlichen Uebernahms-Anschlag enthalten derlei Verträge in der Regel auch besondere dingliche Rechte und Bestimmungen zu Gunsten der Uebergeber, der Kinder oder sonst interessirter Personen, welche sich gegenüber dem Uebernahms-Anschlag als Gegenleistung darstellen. — Uebersteigt die Summe der bedungenen Gegenleistungen den Anwesenswerth, wie er sich ohne Schuldenabzug darstellt, so bildet jene — unbeschadet ihrer selbstständigen Taxation, je nach der Natur der Sache — statt dem Werths- oder Uebernahmsanschlage die taxable Summe.

2. Werden in Folge von Uebergabs- s. a. Verträgen Einschreibungen im Hypothekenbuch erforderlich, z. B. Eintrag oder Löschung von Wohnungsrechten, von Kindergütern, Guts-Abstandssummen oder anderen dinglichen Rechten, so ist hiefür lediglich die Protokollstaxe nach dem Hypoth.-Tax-Register v. J. 1824 durch den Gerichtsschreiber zu erheben. cf. Tit. 34.

§. 10.

Ehe- und Heiraths-Verträge.

1. Ehe- und Heiraths-Verträge unterliegen je nach dem grösseren Eheeinbringen der Brautleute der Taxe und dem Stempel.

Anm. a) Der Anschlag der Ausfertigung wird bei der Taxation eingerechnet [11]).

b) Außer der dos gehört auch der Anschlag eines allenfallsigen Rezeptizgutes der Brautleute zur taxablen Summe [12]).

c) Baarvermögen unterliegt stets seinem Gesammtbetrage nach der Taxe, weil bei Ableben eines Ehetheiles der Ueberlebende in den Alleinbesitz desselben gelangt, ohne eine besondere Taxe dafür entrichten zu müssen. cf. Tit. 22.

d) Quittungstaxen bei Eheverträgen zu erheben, ist nicht gestattet. cf. Tit. 51.

2. Nur was wirklich Gegenstand des Vertrages ist und worüber gegenseitig disponirt wird, kann der Taxe und dem Stempel unterworfen sein, nicht aber dasjenige, was durch die

---

[10]) F.-M. v. 23/10 53. G. XXVIII./1 p. 48.
[11]) F.-M. v. 22/5 16. G. VI. p. 252. pos. 15.—17.
[12]) Ausschr. der Regg. von Oberbayern v. 30/12 59. Nr. 8067.

Heirath oder Ehe vermöge des in Civil- oder Statutarrechten begründeten ehelichen Güterrechtes von den Ehegatten gegenseitig am Vermögen eigenthümlich erworben wird oder erworben wurde, denn hier fehlt die rechtliche Natur jeden Vertrages. — Derlei Veränderungen treten ohne Zuthun der Eheleute ipso jure ein, sie äußern ihre rechtlichen Wirkungen, (soferne nicht andere Vertragsbestimmungen in Mitte liegen) gegenüber dem Taxgesetz erst bei dem Todesfalle eines Ehegatten und bedingen in jenem Maße sodann die Taxpflicht nach Art. 42.

Von Anwendung eines Zwanges zur Errichtung eines Ehevertrages kann so wenig eine Rede sein, als von einer Verpflichtung zu Tax- und Stempel-Zahlung in Fällen, wo kein Vertrag vorliegt.

Anm. Auf das von den Eheleuten sich gegenseitig vorbehaltene Vermögen, welcher Fall häufig bei Wiederverehelichungen einzutreten pflegt, kann sich Tax- und Stempelpflicht nicht ausdehnen, weil es nicht Gegenstand des Vertrages ist.

3. Wird aber über die Natur der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten förmlich vertragen, was vorherrschend in jenen Landestheilen der Fall zu sein pflegt, wo sie nicht an und für sich schon den gesetzlichen Güterzustand unter den Eheleuten bildet (z. B. unter der Herrschaft des bayer. Landrechts) oder wo von der gesetzlichen Regel abweichende Normen aufgestellt werden wollen, so bemißt sich Tax- und Stempelpflicht nach den hiedurch thatsächlich bewirkten Eigenthums-Aenderungen an dem ehelichen Vermögen.

Hat nun dieses Gemeinschafts-Verhältniß unter den Eheleuten

a) gegenseitige Miteigenthumsrechte der Art zu Folge, daß zu Lebzeiten jeder Ehetheil die Hälfte des Vermögens eigenthümlich besitzt, so wird Taxe und Stempel aus dem höheren Werth des gegenseitigen Eheeinbringens, oder wenn hier ein Unterschied nicht besteht, aus der Vermögenswerthshälfte ohne Schulden-Abzug erhoben.

Die andere Vermögenshälfte wird erst als mit dem Ableben eines Ehetheiles einer Eigenthums-Aenderung unterliegend angesehen, resp. die Taxe richtet sich in diesem Falle nach dem thatsächlich bei Eintritt des Sterbfalles vorhandenen Vermögen und resp. dessen hälftigen Betrag.

Anm. a) Taxpflicht tritt bei dem Ableben eines Ehetheiles nach Justiz-Minist.-Resc. v. 2. Juni 1855 Nr. 8359. nur dann ein, wenn bei vorhandenem Grundvermögen der Todesfall eine Aenderung an dem im Hypothekenbuche eingetragenen Besitztitel-Verhältniß bewirkt hat, oder wenn die Erben die gemeinschaftlich ererbten im Cataster noch nicht auf sie umgeschriebenen Realitäten ganz oder theilweise veräußern wollen, nicht aber dann, wenn ein Hypothekenfolium nicht besteht und der überlebende Ehegatte oder nach dem Tode beider Ehegatten die hinterbliebenen Kinder bei der Verlassenschaftsbehörde erklären, vorläufig und bis zu anderweitiger Bestimmung im unbetheilten Besitz des Anwesens forthausen zu wollen. Diese Art der Fortsetzung des ehelichen Gütergemeinschafts-Verhältnisses bewirkt jedoch keine unzweifelhafte Besitzveränderung, letztere wird vielmehr in der Praxis gegenüber dem Taxgesetze bei dem Vorhandensein eines Besitz-Zeugnisses als gegeben betrachtet und mit der Taxe nach Art. 42. belegt. cf. Tit. 13. §. 15.

b) Eine weitere Ausnahme von der Taxpflicht begründet nach F.-M.-Resc. vom 14. Juni 1855 Nr. 8724. der Umstand, daß wenn die Relicten unter sich das gemeinschaftliche Grundvermögen, bevor noch aus einer anderweiten Veranlassung (cf. Anm. a. oben) ihr gemeinschaftliches Besitz-Verhältniß im rentamtlichen Cataster eingetragen ist, im Wege der Erbtheilung oder Gutsübergabe an einen oder mehrere aus ihrer Mitte übertragen wollen, die Beibringung eines gerichtlichen Nachweises des erbschaftlichen Ueberganges an die Gesammtheit der theilenden und resp. übergebenden Relicten nicht als geboten erscheint, daher bei dem Nichtvorhandensein eines gerichtlichen Zeugnisses auch von einer Taxerhebung nach Art. 42. u. 24. keine Rede sein kann, sondern lediglich der Grundtheilungs- oder Uebergabs-Vertrag, den die Relicten unter sich vereinbaren, mit der Vertragstaxe zu belegen ist.

Gelangt aber ein solcher Nachweis zur Ausfertigung, so ist hiefür resp. für die in demselben beurkundete Besitz-Veränderung unbedingt bei dem Rentamte die Taxe nach Art. 42. zu entrichten, die sich selbstverständlich aber nur auf jene Vermögenstheile erstrecken kann, mit welchen eine thatsächliche Aenderung im Eigenthum vor sich gegangen.

c) Besitz-Veränderungen an Immobilien auf dem Wege des Erbganges. cf. Tit. 13. §. 15.

Statuirt es aber

b) gleiche Eigenthumsrechte der Ehegatten an dem Gesammt-Vermögen, so daß jedem gleiche untheilbare Rechte auf das Ganze zustehen, ein getrennter Vermögenstand auch ideell nicht

mehr denkbar ist, so wird die Taxe und der Stempel aus dem beiderseitigen Gesammt-Vermögen zu erheben sein, weil in diesem Falle bei dem Ableben eines Ehetheiles eine Umschreibung allenfallsiger Immobilien und dergl. auf den Ueberlebenden in der Regel nicht mehr stattzufinden hat, daher auch eine Taxe nicht weiter anfällt.

Anm. Wird in derlei Fällen über die Erbtheile der Kinder s. a. Personen vertragen, so unterliegen zwar diese Vermögenstheile, nicht aber das ursprüngliche Vermögen der Taxe und Stempel.

Schließt der Vertrag

c) jedes förmliche Miteigenthumsrecht der Eheleute auf das gegenseitige Vermögen aus und tritt an dessen Stelle für eventuelle Fälle eine gegenseitig bestimmte Entschädigungssumme, gleichsam als Gewährleistung für das Eingebrachte, so kann auch nur der je höhere Betrag jener Entschädigung Gegenstand der Vertragstaxe sein, nicht aber das übrige vor Eingehung der Ehe von den Eheleuten besessene (eigenthümlich gewesene) bewegliche oder unbewegliche Vermögen, weil mit demselben unter so bewandten Umständen eine Eigenthums-Veränderung thatsächlich nicht vor sich geht.

4. Wird durch einen mit dem Ehevertrag verbundenen Erbvertrag dem überlebenden Ehetheil das Alleineigenthumsrecht auf das vorhandene Vermögen eingeräumt, so tritt in Ansehung der Taxpflicht dasselbe Verhältniß ein, wie oben ad 3 b erörtert wurde.

5. Werden in Eheverträgen außerdem noch anderweite Stipulationen z. B. bezüglich der Kindergüter, der Rückfälle an Verwandte, Dispositionen für Todesfälle u. s. w. getroffen, so sind derlei Bestimmungen, soferne deren Gegenstand nicht schon von der durch den Ehevertrag taxirten Summe getroffen wurde, gesondert und ihrer Natur nach entweder mit der Prozenttaxe oder der Taxe von **18** kr. zu belegen. — Handelt es sich hiebei um Immobilien, so wird es regelmäßig bei letzterer Taxe bewenden, weil der seinerzeitige Anfall eines unbeweglichen Vermögens immerhin vorerst eine förmliche Beurkundung des eingetretenen Besitzwechsels, sei es in Form eines Besitz-, Erbschafts-, Verlassenschafts-Zeugnisses oder eines anderen Notariats-Instrumentes, erfordert, mit dieser aber Tax- und Stempel-Entrichtung gleichen Schritt hält. Ist jedoch eine solche Beurkundung seinerzeit nicht geboten, so muß

Prozenttaxe und Stempel sofort bei Constituirung derartiger Rechte erhoben werden, soferne nicht ihre Natur der Erhebung jener Taxe ohnehin entgegensteht, für welchen Fall in Anwendung des Art. 26. (cf. §. 3. pos. 2. oben) und des Art. 106. Abs. 4. des Not.-Ges. die Taxe mit **18** kr. anzurechnen wäre.

Entziffert der Werth derartiger Prästationen gegenüber dem eigentlichen Vertrags-Gegenstand eine höhere Summe als letztere, so ist der Taxirung des Hauptvertrages unbedenklich die höhere Summe der Prästationen, welche als Gegenleistungen anzusehen sind, zu Grunde zu legen.

6. Steht mit dem Heiraths- ein Kindsvertrag in Verbindung, so ist er in Ansehung der Tax- und Stempelpflicht gerade so zu behandeln, als wäre er für sich selbst bestehend aufgenommen [8]).

7. Ueber die mit Eheverträgen verbundenen Nahrungsausträge, Nutznießungen u. dergl. s. oben §. 4.

§. 11.

Wird die nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmung unter den Eheleuten bestandene Gütergemeinschaft aufgehoben, so ist von dem hiedurch einem Eigenthumswechsel unterstellten Vermögen Taxe und Stempel zu entrichten.

§. 12.

Aelterngut-Verträge.

1. Die unter dem Dotalsystem und bei dem Ableben eines Ehegatten, bei Gutsübergaben u. s. w. zur Vereinbarung kommenden Aelterngut-Verträge sind ihrer Natur nach nichts anderes als eine Folge des gesetzlichen Erbrechtes der Kinder. Es liegt außer dem Bereich der Taxation ihr materielles Zustandekommen an der Hand der im concreten Falle etwa maßgebenden, civil- oder statutarrechtlichen Vorschriften, welche indessen eine anderweite freiwillige Vereinbarung der Betheiligten niemals ausschließen, einer eingehenderen Würdigung zu unterziehen; für sie ist deren Existenz im Allgemeinen ausreichend, um ermessen zu können, in wie weit hiedurch neue selbstständige Vermögensrechte geschaffen werden, auf welche die allgemeinen Tax- und Stempel-Vorschriften über Verträge volle Anwendung finden.

Selten begegnet die Praxis derlei Verträgen vereinzelt, in der Regel stehen dieselben mit einer Gutsübergabe, einem Heiraths-Vertrage, Uebernahme eines Anwesens Seitens eines überlebenden Ehegatten in unmittelbarem Zusammenhange, ja bisweilen tritt

der Fall ein, daß die ausgezeigten Kindergüter in Geld und Geldeswerth eine höhere Summe ausweisen, als der eigentliche Vertrags-Gegenstand, daher dieselbe als höhere Gegenleistung an Stelle des eigentlichen Vertrags-Gegenstandes, unbeschadet der selbstständigen Taxation, tritt, hieraus also auch Taxe und Stempel zu entrichten ist. vergl. §. 10. pos. 6.

2. In diese Kathegorie gehören auch die s. g. Voraus-Regulirungen, welche ganz so wie Verträge zu behandeln sind, soferne durch dieselben, sei es nun für die Kinder oder für den überlebenden Ehegatten, ein neues Vermögen oder ein Vermögens-Zuwachs sich bildet.

§. 13.

Erbs- und Grund-theilungs-verträge.

1. Erb- oder Erbtheilungsverträge sind, wenn sie unabhängig von anderen Verträgen vorkommen, wie alle übrigen Verträge zu behandeln, demzufolge ist der Taxe der wahre Werth der Immobilien u. s. w. ohne Schulden-Abzug zu unterstellen [13]).

Anm. Die bei Erbschaften nach vorausgegangener Inventur unter den Interessenten stattfindenden Vermögens-Auseinandersetzungen sind nicht als Erbtheilungs-Verträge zu behandeln, sondern — soferne es hiebei sich nicht um eine Besitzveränderung an Immobilien und diesen gleich geachteten dinglichen Rechten handelt, für welchen Fall die Taxe nach Art. 42. in Betracht käme, (oben §. 1.) — lediglich als einseitige Erklärungen der Partheien mit der Staatstaxe von 18 kr. zu belegen. — Wird jedoch die Auseinandersetzung der Erbschaft in anderer Weise vollzogen als das gesetzliche Erbrecht der Betheiligten vorzeichnet, so wird die Natur eines Theilungsvertrages vorliegen und die Prozenttaxe zu Erhebung kommen müssen, während die Gradationsstempel-Anwendung nur dann geboten erscheint, wenn kein mit diesem Stempel versehenes Inventar (Testament) vorliegt.

Die Vertragstaxe schließt indessen die Erbschaftstaxe keineswegs aus, doch ist letztere Taxe nur aus dem nach Abzug der auf dem Erbe etwa haftenden Schulden noch verbleibenden Werthe zu berechnen. cf. Tit. 53. u. 22.

2. Grundtheilungs-Verträge unterliegen in dem Maße der Taxe und dem Stempel als den einzelnen Betheiligten hiedurch neue Eigenthumsrechte erwachsen.

Anm. Gemeindegrundvertheilungen u. die Vertheilung öder Weideplätze im Interesse der Cultur sind tax- und stempelfrei. Bei notarieller

---

[13]) F.-M. v. $^{19}/_{6}$ 19. G. XII. p. 1293., v. $^{26}/_{11}$ 23. G. XIII. p. 1458. und v. $^{11}/_{5}$ 29. G. XVI. p. 36.

Beurkundung kommt hier lediglich die Staatstaxe mit **18** kr. in Betracht. cf. §. 1. Anm. g. u. Tit. 13.

§. 14.

Tausch-Verträge. 1. Bei Tauschverträgen wird die Taxe nur einfach von dem höheren Werthe der gegenständigen Objecte einschließlich der Daraufgaben erhoben, nicht aber auch von dem geringeren Werthe des anderen Tauschobjectes.

Werden aber doppelte Urkunden (nicht Abschriften) ausgefertiget, so unterliegt jede dem normalen Gradationsstempel.

2. Tauschverträge im Sinne des Güterzusammenlegungs-Gesetzes vom 10. Novbr. 1862 Art. 25. (Ges.-Bl. p. 249.) sind in Hinsicht auf Art. 106. Abs. 4. des Not.-Ges. lediglich mit **18** kr. Gebühr für die Staatskasse zu belegen.

Aufgaben und Mehrwerthe dagegen unterliegen der allgemeinen Tax- und Stempelpflicht.

Die Kosten der Vermessung und rentamtlichen Umschreibung fallen den Partheien zur Last.

cf. Tit. 13. §. 14. und Tit. 16. §. 8.

§. 15.

Militär-Einstands- u. a. derlei Verträge. Ueber die taxable Behandlung der Militär-Einstands-, Brüder- und Loostausch-Verträge bei der Militär-Conscription siehe Tit. 41.

§. 16.

Vergleiche. 1. Wird im Wege des Vergleiches eine Besitz-Veränderung an Realitäten bewirkt, so ist die Vertragstaxe und der Gradationsstempel anzuwenden.

2. Dasselbe ist bei Alimenten-Verträgen oder Vergleichen der Fall. Näheres siehe Tit. 59.

§. 17.

Verträge der Armenpflegen werden auf Grund der A. V. O. vom 17. Novbr. 1816 Reggbl. p. 779. tax- und stempelfrei sein, obwohl dieß nach der Fassung des Art. 3. des Taxges. v. J. 1852 (cf. Ste. 9.) nicht unbedingt anzunehmen wäre.

(vergl. Tit. 9. §§. 1. u. 4.)

§. 18.

Vertrags-Abänderungen und Nachträge. Bei Vertrags-Abänderungen oder Vertrags-Nachträgen ist zu unterscheiden, ob

a) nur eine einfache Berichtigung eines früheren Vertrages ohne

Einräumung eines neuen Rechtes stattfindet, oder ob

b) ein neues Recht, welches vorhin noch nicht bestanden hat, dem einen Contrahenten zugestanden wird.

Im ersteren Falle wäre lediglich die Taxe mit **18 kr.**, im letzteren dagegen die Prozenttaxe und der Gradationsstempel aus dem wahren Werthe des neu erworbenen Rechtes zu erheben.

§. 19.

1. Urkunden, von welchem im Auslande Gebrauch gemacht werden will, müssen vor Uebergabe an die betreffende Gesandtschaft von den einschlägigen k. Staats-Ministerien legalisirt werden [14]).

2. Um Notariats-Urkunden in allen Appellationsgerichts-Sprengeln benützen zu können, ist die Unterschrift der Notare gerichtlich zu beglaubigen, was jedoch ganz unentgeldlich zu geschehen hat. Not.-Ges. v. $^{10}/_{11}$ 61. Art. 97. (cf. Tit. 2.)

III. Stempel-Anwendung.

§. 20.

1. Austrags-, Heiraths-, Kaufs-, Lehen-, Pacht-, Revers-, Schankungs-, Schuld-, Stiftungs-, Tausch-, Verzichts-Briefe, Contracte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges dingliches Recht disponirt wird und eine bestimmte Summe Geldes oder ein bestimmter Geldwerth vorkommt, unterliegen dem Gradationsstempel [15]).

2. Ebenso alle gerichtlich oder außergerichtlich errichtete Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Rezeptivgüter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen ist.

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten, oder Heirathsbriefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der treffenden Gradationsstempeltaxe aufgenommen werden müssen [15]).

---

14) A. V. O. v. $^{25}/_{10}$ 29. u. Ausschrb. v. $^{23}/_{2}$ 50. O. B. Krsbl. p. 330. Das desfallsige Verfahren ist durch Justiz-M.-E. v. $^{28}/_{8}$ 63. O. B. Krsbl. p. 1664. geregelt.

15) St.-O. 1812. §. 3. lit. c. u. e.

3. Cessions-Verträge ohne Unterstellung einer Hypothek unterliegen dem Gradationsstempel nach der A. V. O. v. 18/12 12. Reggbl. 1813. p. 66. cf. oben §. 1.

§. 21.

1. Pachtbriefe und Nahrungsverträge unterliegen dem Gradationsstempel nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht ob der Pacht-Contrakt oder der Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist.

2. Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen [16]).

§. 22.

Bezüglich des Verfahrens, wenn stempelpflichtige Urkunden mehrere Bogen umfassen, wenn Ausfertigungen nicht ertheilt oder Abschriften erbeten werden, siehe

Stempelwesen im Allgemeinen §§. 6., 7. und 11., dann den Titel 2.

§. 23.

Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden eignen sich, soferne sie als selbstständige Verhandlungen nicht anderen Stempel-Rubriken angehören, zum Classenstempel von **15** kr. [17]).

Siehe übrigens Abth. I. Stempelwesen im Allgemeinen Ziff. III.

---

[16]) Ibid. §. 3. lit. f.
[17]) Ebenda §. 7. II. Cl. c.

63. Vollmachten.

§. 1.

Vollmachten entrichten im Hinblick auf Art. 106. Ziff. 1. und 4. des Not.-Ges. **18** kr. Taxe, und unterliegen dem Classenstempel [1]) von **30** kr.

§. 2.

Wird statt des 30 kr. Stempels, der Stempel von **1** fl. zur Vollmachts-Urkunde verwendet, so findet eine Taxation gar nicht statt [2]).

---

[1]) St.-Odg. 1812. §. 7. Cl. III. lit. a.
[2]) Tax-Ges. v. J. 1852. Art. 2. Ziff. 4.

Anm. a) Legalisations-Atteste der außergerichtlichen Vollmachten dürfen, da letztere schon dem Stempel von 30 kr. unterworfen, nicht weiter gestempelt werden [3]).

b) Vollmachts-Abschriften und Beglaubigungen zu den Prozeßacten unterliegen der Beglaubigungstaxe und dem Classenstempel [4]) von **15** kr.

c) Vollmachten zur allgemeinen Steuer-Liquidation sind stempelfrei [5]).

d) Privat-Vollmachten in Uebertretungs- und Forststraf-Sachen sind taxfrei, wenn sie von der Gemeindebehörde ausgefertiget werden [6]).

Siehe Tit. 55. §. 24.

e) Vollmachten und Vollmachts-Abschriften zum Empfang neuer Coupon von Staats-Obligationen sind tax- und stempelfrei [7]). cf. Tit. 44.

f) Für die einem Notar in Partheisachen ertheilte Vollmacht ist Taxe und Stempel wie von den übrigen Vollmachts-Urkunden zu erheben.

Hieher gehören insbesondere, die Bevollmächtigungen zur Empfangnahme und Hinausbezahlung fremder Gelder, die Vertretung der Partheien in Curatelsachen u. s. w. cf. Tit. 43.

g) Wenn in einer mit dem normalen Stempel versehenen Vollmacht von dem Notare eine Unterschrifts-Beglaubigung vorgenommen werden soll, so unterliegt die nach §. 92. des Not.-Ges. hierüber aufzunehmende Urkunde der Taxe von **18** kr. und dem Classenstempel [8]) von **15** kr. — cf. Tit. 2.

h) In Prozeßsachen kann eine Vollmacht giltig auch vor dem Prozeßgerichte errichtet werden; wird jedoch dieser Weg nicht gewählt, so kann dieser Zweck nur durch eine förmliche Notariats-Urkunde erreicht werden. — Die Unterschrifts-Beglaubigung einer Privat-Vollmacht genügt hier nicht. — Justiz-M.-Entschl. $^{30}/_{11}$ 63.

---

[3]) Ausschrb. v. $^{16}/_{8}$ 14. u. $^{8}/_{5}$ 18.
[4]) Oberb. Regg.-Ausschr. v. $^{15}/_{11}$ 59.
[5]) F.-M. v. $^{30}/_{9}$ 29. G. XVI. p. 200.
[6]) Einf.-Ges. v. $^{10}/_{11}$ 61. Art. 71.
[7]) G. XXVIII./1 p. 18.
[8]) Landtags-Verhdlgn. $18^{59}/_{61}$ Bd. VI. p. 194. u. St.-O. 1812. §. 7. Cl. II. lit. c.

Nachtrag.

64. Berg- und Hütten-Wesen.

§. 1.

1. Bezüglich der Taxen im Bereiche der Bergwesens-Verwaltung findet nur das Ges. vom 28. Mai 1852 Anwendung.

2. Bei Ab- und Zuschreibung gewerkschaftlicher Bergwerks-Antheile (Kuxe), sowie bei Vorlage der Rechnungen an das Bergamt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen findet jedoch die Erhebung der in den

Art. 23. und 24., beziehungsweise 42., dann in den Art. 21. und 22. des Ges. über das Taxregulativ bestimmten Taxen nicht statt.

3. Der Besitzwechsel der Actien unterliegt ebenfalls nicht der oben pos. 2. erwähnten Taxe.

(Ges. v. 1/7 56. Art. 14. Ges.-Bl. p. 363.)

4. Auf die Veräußerung ganzer Bergwerke darf die Taxbefreiung nicht ausgedehnt werden. F.-M.-E. v. 17/9 56.

§. 2.

1. Hinsichtlich der Stempel-Anwendung gelten die allgemeinen Normen.

2. Quittungen über empfangene Unterstützungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter sind stempelfrei. Quittungen über Curkosten derselben dagegen nicht. (F.-M. v. 12/6 24. G. XIII. p. 1460.)

65. Competenz-Conflicte.

Die Anregung der Competenz-Conflikte, sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen d. R. tax- und stempelfrei zu geschehen.

In der Pfalz sind die treffenden Acte stempelfrei und unentgeldlich zu registriren; von den Redactions- und Gerichtsschreiberei-Gebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich dem Gerichtschreiber gebührt. (Ges. v. 28/5 50. Art. 24. Ges.-Bl. p. 172.)

66. Versammlungen und Vereine.

Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14. und 16. bei den Polizei-Behörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind tax- und stempelfrei.

(Ges. v. 26/2 50. Art. 29. Ges.-Bl. p. 66)

Art. 23. und 24. [illegible], dann für den Art. 21. und 22. des Ges. über das [illegible] bestimmten Taxen nicht statt.

3. Der [illegible] der [illegible] unterliegt ebenfalls nicht der oben post 2. erwähnten Taxe.

(Verf. v. [illegible] 56 Art. 14. [illegible] p. [illegible])

4. Auf die [illegible] einer [illegible] darf die Befreiung nicht ausgedehnt werden. [illegible]

§. 2.

1. Hinsichtlich der Stempel-Anwendung gelten die allgemeinen Normen.

2. Quittungen über empfangene Unterstützungen der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter sind stempelfrei. Quittungen über Gehalte derselben dagegen nicht. (G. R. [illegible] XVII. p. 4460.)

65. Stempelerz-Controlle.

Die Ueberwachung der [illegible], sowie die [illegible] und Entscheidung darüber hat [illegible] den Finanzbehörden [illegible] zu geschehen.

In der Pfalz sind die [illegible] stempelfrei und unentgeltlich zu registriren; von den [illegible] und Gerichtsschreibern [illegible] ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich dem Gerichtsschreiber gebührt. ([illegible] v. [illegible] 56 [illegible] p. 1[illegible]2)

66. Versammlungen und Vereine.

Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14. und 16. bei den Polizei-Behörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von der Behörde zu gebenden Scheine sind taxe und stempelfrei.

(Ges. [illegible] Art. 20. [illegible] p. [illegible])

III. Abtheilung.

Staats-Verträge.

Allgemeine Einleitung.

1.

Sämmtliche bayerischen Gerichte und Staatsbehörden haben sich der direkten Correspondenz mit den Behörden außerdeutscher Regierungen und jeder Communikation mit denselben in Strafsachen zu enthalten und ihre desfallsigen Correspondenzen an die betreffenden Staats-Ministerien einzusenden, welche sodann die weiter erforderlichen Einleitungen auf dem diplomatischen Wege treffen werden.

In jenen Fällen wo wegen Gefahr auf Verzug z. B. wegen Flucht des Angeklagten der unmittelbare Geschäfts-Verkehr mit französischen und belgischen Gerichts-Behörden ausnahmsweise gestattet ist, muß gleichzeitig auch der regelmäßige diplomatische Weg eingeschlagen und dieß in dem gestellten unmittelbaren Requisitions-Schreiben bemerkt werden.

(Justiz-M.-Resc. v. 15. Dezbr. 1850. O. B. Krsbl. 1851. p. 48.)

2.

In jenen Fällen, in welchen die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen veröffentlichten Staats-Verträge in Ansehung der Taxation und Kostenbehandlung im gegenseitigen Verkehr einschlägige Bestimmungen enthalten, hat sich jene hienach zu richten.

3.

Wo Verträge nicht bestehen, kann die Vergütung der aufgerechneten Postporti und anderer Gebühren soweit nicht gegründete Bedenken obwalten, nicht verweigert oder aufgehalten werden.

(vergl. auch Geret XXI. p. 93., Resc. v. 18/10 38. und 3/3 53. G. XXVIII./1 p. 11.)

4.

In Untersuchungssachen sind die in Frage stehenden Auslagen durch die Rentämter auf richterliche Anweisung zu bezahlen und zu verrechnen.

5.

Bei reinen Offizial-Sachen, sowie wenn arme absolut unvermögliche Personen (Partheien) spruchgemäß die Kosten zu tragen hätten, sind diese Auslagen dem Aerar zu überweisen.

Dasselbe Verfahren ist bei reinen Administrativ-Gegenständen in analoge Anwendung zu bringen.

6.

Da das von den auswärtigen Behörden beobachtete Verfahren verschieden ist, die einen reine Offizial- oder Armensachen postporto- und gebührenfrei behandeln, die andern aber nicht, so ist der Grundsatz der Retorsion gegen die ausländischen Behörden in Anwendung zu bringen und durchzuführen.

(Fz.-Minist.-Resc. vom 20. Juni 1848. O. B. Krsbl. 1848 p. 1091. u. Instr. v. 4/8 62. §§. 3., 12., 20. u. 26.)

7.

Bezüglich der Stempel-Anwendung gegenüber dem Ausland, so bildet, soferne besondere Verträge nichts anderes bestimmen, die Stempelpflicht in Partheisachen die Regel; Amtssachen sind durch das Stempel-Mandat von 1812 hievon befreit.

(cf. „Stempelwesen im Allgemeinen" §. 12.)

In Fällen der Stempel-Pflichtigkeit ist die nachträgliche Beikassirung des Stempels durch das Stpl.-Ges. v. J. 1825 ausdrücklich gestattet.

ibid. §. 23.

Ausländische Zeugnisse unterliegen, wenn sie bei inländischen Behörden zur Vorlage kommen der nämlichen Stempelpflicht wie inländische.

(Geret VII. p. 452.)

Hinsichtlich der Stempel-Contraventionen der Ausländer siehe „Stempelwesen im Allgemeinen §. 50."

Verträge Bayerns

mit auswärtigen Staaten

in Bezug auf

Sicherung der gegenseitigen Strafrechtspflege.

I. Abschnitt.

Gemeinschaftliche Staatsverträge.

I. Eisenacher Vertrag.

Die gegenseitige Behandlung der Cur-, Verpflegs- und Beerdigungskosten erkrankter oder verstorbener Staats-Angehörigen.

Uebereinkunft vom 11. Juli 1854 Reggbl. p. 1854. zwischen den Regierungen von:

Bayern, Preußen, Sachsen, Hannover, Churhessen, Hessen, Großherz. Sachsen-Weimar, Meklenburg-Schwerin, Meklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt Dessau und Cöthen, Anh.-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß, älterer und jüngerer Linie, freie Städte: Frankfurt, Lübeck, Bremen,

ferner:

Oesterreich, Würtemberg, Nassau, Herzog- und Fürstenth. Waldeck,

1.

Den hilfsbedürftigen Angehörigen der contrahirenden Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthiget sind, soll diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen in so lange zu Theil werden, bis ihre Rückkehr [1]) in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

2.

Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere Cassen desjenigen Staates, welchen der Hilfsbedürftige angehört, nicht be-

---

[1]) Nach F.-M.-Resc. vom 11/2 54. O. B. Krsbl. 1854. p. 235. ist unter dem Ausdrucke „Rückkehr" sowohl die freiwillige Abreise des Verpflegten, als auch die von der Obrigkeit angeordnete Weiterschaffung desselben und nicht nur die Fortsetzung der Reise zu Fuß, sondern auch der Transport zu Wagen oder durch andere geeignete Fortschaffungs-Mittel zu verstehen..

endlich
Großherzogthum Baden. Reggbl. 1854. p. 311. 3. Mai 1854.

ansprucht werden, jene Fälle ausgenommen, in denen der Hilfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind [2]).

[2]) w. o. Auf jene Personen, welche im öffentlichen Dienste stehen, dieses Dienstes halber im Gebiete des anderen Staates sich befinden und dort erkranken, findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern es soll in dieser Hinsicht bei den bisherigen Grundsätzen sein Verbleiben haben.

II. Gothaer Vertrag.

Wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und resp. Heimathlosen.

Uebereinkunft ddo. Coburg, am 15. Juli 1851.
Reggbl. 1851. Ste. 1396.
Derselben sind beigetreten die Regierungen von:
Anhalt Dessau = Cöthen 1) und Anhalt= Bernburg 1), Begedorf Amts), Großherzogthum Baden 2), Bayern 1), Braunschweig 1), Bremen 3), Frankfurt 4), Hamburg 4), Hannover 3), Hessen 1) Großherz. Churfürstenthum 1) u. Hessen=Homburg 4), Großherz. Luxemburg 5), Lippe 1), Lübeck 6), (mit Amt Begedorf s. oben) Meklenburg=Schwerin 4) und Strelitz 4), Nassau 1), Oldenburg 1), Preußen 1), Reuß älterer u. jüngerer Linie 1), Sachsen 1), Sachsen=Altenburg 1), Coburg=Gotha 1), Meiningen 1) und Weimar 1), Schaumburg Lippe 3), Schwarzburg = Rudolstadt 1) und Sondershausen 1), Waldeck 1) und Würtemberg 4).

1.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

2.

Wenn der Ausgewiesene um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransport entstehenden Kosten zu erstatten.

Anm. Nach Ausschr. des St. M. d. J. vom 25/2 60. nehmen die resp. Regierungen bis auf Weiteres von Geltendmachung des Ersatzes dieser Kostenhälfte vorläufig Umgang.

3.

Muß der Ausgewiesene in den Staat, von welchem er ausgewiesen worden war, wieder zu=

[1]) Reggbl. 1851. p. 1396.
[2]) „ 1854. „ 145.
[3]) „ 1852. „ 491.
[4]) „ 1853. „ 8., 15., 73., 92. und 276. und Reggbl. 1854. p. 16. 16/2 54.
[5]) „ 1855. „ 201.
[6]) „ 1860. „ 289.
[7]) O. B. Krsbl. 1860. p. 455.

rückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

4.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereins-Staate in einen zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat finden vorstehende Bestimmungen ebenso wenig Anwendung als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebietes in einen andern Theil desselben, durch das Gebiet eines Vereins-Staates (z. B. Bayern d. u. j. des Rheins) transportiren läßt [8]).

Anm. Nachdem zufolge Erlaß des St.-M. des Innern vom 22. November 1861 Oesterreich von Bayern Ausländer zum Durchtransport durch österreichisches Gebiet nach einem dritten Staat nur unter der Bedingung der vorläufigen Zusicherung des vollen Ersatzes der Transport- und Verpflegskosten übernimmt, so dürfen Ausländer an der bayer. Landesgrenze behufs Durchtransportes durch die k. k. österreichischen Staaten in einen dritten Staat nur nach vorgängiger Zusicherung des Ersatzes sämmtlicher durch den Durchtransport durch Bayern erwachsenden, sowie aller bayerischerseits an Oesterreich zu vergütenden Kosten übernommen werden [9]).

Zwischen Oesterreich und Bayern soll überdieß bei Uebernahme von Ausgewiesenen speziell der Grundsatz Anwendung finden, daß jeder dieser Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates insolange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staat nach dessen eigener innerer Gesetzgebung angehörig geworden sind [10]).

[8]) vergl. Nr. 7. des Schlußprotokolles vom $^{25}/_{7}$ 54. Oberb. Krsbl. 1845. p. 619.
[9]) Ausschrb. der k. Regg. v. O. B. v. $^{6}/_{12}$ 61. Krsbl. p. 1889.
[10]) Bek. vom $^{19}/_{10}$ 53. O. B. Krsbl. 1853. p. 1997.

III. Deutsche Bundesstaaten.

Bundesbeschluß v. 26. Jan. 1854 Reggbl. p. 211. in Betreff der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete.

1.

Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt sind, werden mit Ausnahme der Anschuldigungen von Abgaben-Defraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanz-Gesetzen gegenseitig ausgeliefert.[1])

2.

Die hiebei sowie auf Uebergabe anderer Gegenstände (z. B. Ueberführungsstücke) erlaufenden Kosten [2]) (auf Transport und Verpflegung) fallen dem die Auslieferung requirirenden Staate zur Last, und wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieß für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt [2]).

3.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

---

[1]) Nach Ministerial-Entschl. vom $^{25}/_{8}$ 54. Reggbl. p. 1069. erstreckt sich diese Auslieferung zwischen Bayern und Oesterreich auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Länder des österreichischen Staates. (Siehe „Oesterreich".)

[2]) Die desfalls dem Aerar erwachsenden Kosten sind in der Vagantenrechnung nach Maßgabe der Normativ-Entschließung v. 16. Sept. 1853 G. XXVIII./1 p. 44. durchzuführen.

Die Vergütung der Kosten an den abliefernden Staat hat auf Grund der abquittirten Transport-Ausweise, sogleich bei der Ablieferung zu geschehen, zu welchem Ende Vorschüsse aus den Taxgefällen entnommen werden dürfen.

Die bei Durchlieferung dagegen entstehenden Kosten sollen zwar gleichfalls vorgeschossen werden, jedoch ist auf deren Restitution bei der Ablieferung an der Grenze von der Grenzbehörde zu bestehen. M. F. v. $^{11}/_{8}$ 58. G. XXXI. p. 149.

IV. Deutscher Bund.

Resc. des St. M. der Aeußern v. 17. u. F.-M.-Entschl. v. 19. Jäner 1856.

Dem deutschen Bunde soll, auf so lange nicht anders verfügt wird, die Entrichtung von Gerichts-Sporteln, deren Tragung ihm in den vor bayerischen Gerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten aufzuerlegen sein würde, erlassen sein.

V. Uebereinkünfte zur Verhütung und Bestrafung der Forst=, Jagd=, Feld= und Fischerei=Frevel.

In dieser Richtung bestehen spezielle Uebereinkünfte mit den resp. Regierungen von:

Baden, Großherzogth.[1]) Hessen, Großh.[2]) Sachsen, Kgrch.[3]) Coburg=Gotha[4]) Oesterreich[5]), Reuß=Plauen[6]), Sachsen=Meiningen[7]), Schwarzburg, Rudolstadt[8]), Sachsen=Weimar[9]), Preußen[10]), Curhessen[11]) und Würtemberg[12]).

Die Einziehung des Betrags der Strafen und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, indem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniß gefällt wurde.

Dagegen soll der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren, soweit letztere nach der jeweiligen Gesetzgebung zur Erhebung gelangen, an die betreffende Cassa desjenigen Staates abgeliefert werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

---

[1]) Reggbl. 1833. p. 61. 9/12 32.
[2]) „ 1822. „ 732. 6/4 u. 30/6 22. u. 1851 p. 1081. 16/9 51.
[3]) „ 1847. „ 19. 7/10 46.
[4]) „ 1839. „ 249. 16/4 39.
[5]) „ 1839. „ 825. u. 16/4 44. p. 308.
[6]) „ 1847. „ 817. 10/7 47.
[7]) „ 1829. „ 795. 27/6 29. und
„ 1832. „ 171. 12/2 32.
[8]) „ 1841. „ 1071. 30/9 41.
[9]) „ 1836. „ 249. 21/4 36.
[10]) „ 1859. „ 737. 16/7 59.
[11]) „ 1835. „ 545. 3/8 35. und
„ 1841. „ 661. 30/7 41.
[12]) „ 1826. „ 745. 1/10 26.

VI. Uebereinkünfte wegen Erstattung von Geburts= und Sterbfall=Notificationen.

In dieser Hinsicht bestehen Verträge und beziehungsweise Uebereinkünfte mit den Regierungen der resp. Staaten:

Anhalt = Dessau = Cöthen[1]) und

Neben speziell bezeichnete Regierungen mit Ausnahme jener von Sachsen = Altenburg, Braunschweig, Bremen, Hannover, Holstein und Lauenburg, dann von Lim=

---

[1]) Ausschr. 13/11 60. Krsbl. f. O. B. p. 1957.

Bernburg 2), Baden, Großherz. 3) Braunschweig, 2) Bremen, 2) Frankfurt, 2) Hannover, 2) Hessen, Churfürstenthum, 4) Hessen-Homburg, 2) Holnstein u. Lauenburg, 2) Lichtenstein, 5) Limburg, Herzogthum, 2) Lübeck 2), Lippe-Detmold, 6) Lippe-Schaumburg, 2) Luxemburg, 2) Meklenburg-Schwerin 2) u. Strelitz, 2) Nassau, 2) Oesterreich, 7) Reuß älterer u. jüngerer Linie, 2) Sachsen - Altenburg, 2) Coburg-Gotha, 8) Meiningen 2) und Weimar, 2) Schwarzburg-Rudolstadt 2) u. Sondershausen 8) u. Waldeck 2).

(Schweiz siehe „Schweiz, Verträge mit derselben.")

burg, welche nur die Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger kostenfrei anzeigen, 2) notifiziren alle Geburts- u. Sterbfälle von auswärtigen (bayerischen) Staatsangehörigen kostenfrei und wenn immer thunlich der Heimathsbehörde.

---

2) Ausschrb. 24/2 61. M.-Resc. Krsbl. f. O. B. p. 489.
2/4 61.
3) „ 15/12 58. Krsbl. f. O. B. p. 2143.
4) „ 10/11 61. „ „ „ „ 1812.
5) „ 7/5 62. „ „ „ „ 858.
6) „ 9/12 60. „ „ „ „ 2053.
7) „ 13/11 60. „ „ „ „ 1952.
8) „ 13/11 60. „ „ „ „ 1951.

II. Abschnitt.

Spezielle Staatsverträge.

I. Baden, Großherzogthum.

Ministerial-Erklärung vom 27. April 1855 Reggbl. p. 437.
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile.

Die Nacheile bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen ist gegenseitig bedingt gestattet, über den Kostenpunkt hiebei jedoch nichts vereinbart, woraus folgt, daß diesen der veranlassende Staat übernimmt.

II. Belgien.

Convention v. 5. Febr. 1846 (Reggbl. p. 479.—593.) über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

1.

Die durch Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

2.

Die durch den Transport ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten, fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

III. Bremen, freie Stadt.

Siehe Abth. I. Ziff. I., II. u. III.

IV. Dänemark.

Bekanntmachung v. 19. Dezbr. 1842 (Oberbayer. Krsbl. 1843. p. 16.)

Nachdem in Dänemark allen Ausländern christliche Hilfe und Unterstützung in Erkrankungs- und dergl. Fällen gewährt, ohne daß hiefür ein Ersatz von dem Geburtsort oder Vaterlande des Hilfsbedürftigen in Anspruch genommen wird, so sind die bayerischen Behörden zur gleichmäßigen Beachtung durch höchste Entschließung des St.-M. d. Innern vom 6. Dezbr. 1841 hievon in Kenntniß gesetzt worden.

V. England.

Bekanntmachung v. 21. Febr. 1840. (O. B. Krbl. p. 293.)

Correspondenzen der Gerichte mit englischen Gerichtsbehörden sind unzuläßig.

VI. Frankfurt, freie Stadt.

Bekanntmachung v. 20. Juli 1839. Reggbl. p. 729.
Uebereinkunft wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitionsfällen.

In allen polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftsgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Casse selbst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden sollen.

VII. Frankreich.

Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern vom 23. März 1846. Reggbl. p. 329. u. 579.

Die durch Verhaftung, Gefangenhaltung und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten, werden von jenem der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Ausschr. v. 14. April 1840[1]) und 27. Dezbr. 1850[2]).

Directe Correspondenzen der Gerichte mit französischen Gerichten und Staatsprokuratoren sind unzulässig.

---

[1]) O. B. Krsbl. 1840. p. 522. u.
[2]) O. B. Krsbl. 1851. p. 48.

VIII. Hamburg, freie Stadt.

Bekanntmachung v. 10. Nov. 1851. O. B. Krsbl. p. 1610.

Cur-, Pfleg- und Beerdigungskosten der in Hamburg verpflegten bayerischen Staatsangehörigen.

Nach Ausschreiben des k. St.-M. d. Innern vom 6. November 1851 Nr. 17,032. werden in Hamburg nicht nur die dort in Arbeit stehenden, sondern auch die dort krank ankommenden fremden Staatsangehörigen, wenn sie mittellos sind, unentgeldlich verpflegt; soferne die Heilanstalten von Hamburg nicht offenbar mißbräuchlich in Anspruch genommen werden und unheilbare, jedoch den Transport gestattende Krankheiten oder anhaltende Geisteskrankheiten vorhanden sind.

Demgemäß haben hier die Grundsätze der Reziprozität in Anwendung zu kommen, folglich hat gleichmäßig der Rückersatz von Cur- und Begräbnißkosten, welche in Hamburg für arme bayerische Staatsangehörige erlaufen und etwa von dort reclamirt würden, zu unterbleiben.

IX. Hessen, Churfürstenthum.

Bekanntmachung v. 16. März 1827. Reggbl. 1827. p. 177. Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung der Unterthanen zum Armenrecht in Rechtsstreitigkeiten.

Die Armuths-Zeugnisse der beiderseitigen Angehörigen sollen in beiden Staaten gleiche Wirkung haben, die jenen des Inlandes zustehen.

Ausschrb. des St.-M. des Innern vom 18/10 52. O. B. Krsbl. 1852. p. 2417. u. 1982.

Churhessen bestreitet für arme Auswärtige die nöthigen Bekleidungskosten, leistet aber auch für die churhessischen Unterthanen keinen Rückersatz [2]).

F.-M.-Entschl. vom 15/9 49. ad Nr. 5365 [3]).

Zwischen beiden Regierungen, nämlich der churhessischen und bayerischen, besteht seit dem Jahre 1837 eine Verständigung, derzufolge keiner der beiden Staaten zur Vergütung von Commissionskosten in Criminal-Untersuchungen an die Beamten des andern Staates aus seinem Aerar verbunden sein soll, oder mit anderen Worten, die in dieser Richtung erlaufenden Commissionskosten bleiben dem veranlassenden Staate zur Last.

[1]) vergl. Art. 63. des Einf.-Ges. zu den Straf-Ges.-Büchern vom 10/11 61. Ges.-Bl. 1861. p. 321.
[2]) G. XXVII. p. 129.
[3]) Geret XXV. p. 131.

X. Hessen, Großherzogthum.

Uebereinkunft vom 2. Dezbr. 1846 [1]) wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen, beziehungsweise polizeilichen, Requisitionsfällen.

1.

Wenn in polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition der Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals

[1]) Reggbl. 1846. p. 931.

angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß der Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen Baarauslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen resp. in Ausgabe decretiren zu lassen.

3.

Fallen die erwachsenen Kosten einem angeschuldigten Privaten (wohl auch zur Erstattung privatrechtlich Verpflichteten) zur Last, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der auf Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welcher deren Einhebung und einnahmliche Verrechnung überlassen bleibt.

4.

Alle Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen, sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

5.

Gegenwärtige Uebereinkunft hat jedoch nicht in Anwendung zu kommen, wenn die Requisition an die Behörde eines dritten Staates gerichtet ist und nur der Durchtransport des auf Requisition Verhafteten durch das Gebiet des einen der contrahirenden Staaten stattfindet.

Findet eine steckbriefliche Verfolgung statt, so ist nur in jenen Fällen Kostenersatz zulässig, wenn der Steckbrief der einen contrahirenden Regierung gar nicht mitgetheilt war, oder wenn die Verhaftung in einem dritten Staate stattfindet und nur der Transport des Verhafteten zu der requirirenden Behörde durch das Gebiet der anderen contrahirenden Regierung erfolgt [2]).

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile von 1839 [3]).

Die Nacheile bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen ist bedingt gegenseitig gestattet, über den Kostenpunkt hiebei jedoch nichts vereinbart, woraus zu schließen, daß diesen der veranlassende Staat übernimmt.

Bekanntmachung v. 14. Dez. 1820 [4]).
Zulassung der großherzoglich hessischen Unterthanen zum Armenrecht.

Die Wohlthat des Armenrechtes soll den Angehörigen beider Staaten auf Grund legaler Armuths-Zeugnisse des Heimathlandes in Rechtsstreitigkeiten unbeanstandet zu Theil werden.

[2]) Resc. der St.-M. der Justiz, des Innern und der Fzn. vom 10/11 58. O. B. Krsbl. 1858. p. 1999. u. G. XXXI. p. 155.
[3]) Reggbl. 1839. p. 972. und 1855. 20/4 55. p. 373.
[4]) Reggbl. 1820. p. 1051.

XI. Hessen-Homburg.

Bekanntmachung v. 17. Aug. 1842. O. B. Krsbl. p. 1197.

Die Cur- und Verpflegskosten von drgl. erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen der-

jenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann; jene Fälle ausgenommen, wenn der Betheiligte den verursachten Aufwand aus eigenen Mitteln zu ersetzen vermag, oder nach privatrechtlichen Grundsätzen alimentationspflichtige Personen (also Ascendenten oder Descendenten) dazu vermögend sind.

XII. Luxemburg, Großherzogthum.

Siehe Gothaer Vertrag.

Der Auslieferungs-Vertrag mit den Niederlanden vom 25. Octbr. 1852 findet auf das Großherzogthum Luxemburg keine Anwendung [1]).

[1]) Reggbl. 1853. p. 73.

XIII. Nassau.

Bekanntmachung v. 16. März 1823. Reggbl. p. 1369.

Uebereinkunft, die Zulassung der herzoglich Nassau'schen Unterthanen zum Armenrechte.

Die Wohlthat des Armenrechtes soll den Angehörigen beider Staaten auf Grund legaler Armuths-Zeugnisse des Heimathlandes in Rechtsstreitigkeiten unbeanstandet zu Theil werden.

XIV. Niederlande.

Bekanntmachung v. 17. Febr. 1847. O. B. Krsbl. 1847. p. 378.

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter mittelloser Unterthanen.

Die Cur- und Verpflegskosten der erkrankenden oder verunglückenden Unterthanen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der treffenden Regierung hiezu bestimmten Cassa ohne Rückersatz-Anspruch bestritten, jene Fälle ausgenommen, wo der Ersatz aus den Mitteln des Verpflegten geleistet werden kann, oder nach privatrechtlichen Grundsätzen alimentationspflichtige Verwandte, also Ascenden-

ten oder Descendenten oder ein Ehegatte dazu vermögend sind.

Auslieferungs-Vertrag vom 25. Oktober 1852.
Reggbl. 1853. p. 73.

1.

Die durch Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden sein wird, verursachten Kosten bleiben jedem der beiden Staaten innerhalb der Grenzen ihrer respectiven Gebiete zur Last.

Die durch den Unterhalt und Transport verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten fallen dem die Auslieferung ansinnenden Staate zur Last.

2.

Die Kosten auf Zeugen-Vernehmungen, die sich nach den Regulativen desjenigen Staates bemessen, in welchem die Vernehmung stattfindet, werden von den gegenseitigen Staaten ohne Rückersatz-Anspruch getragen.

3.

Ebenso verzichten die beiden Regierungen auf den Ersatz der Kosten, welche auf Zu- und Zurücksendung von Beweisstücken und Urkunden erlaufen.

4.

Hinsichtlich der auf den Unterhalt, sowie auf die Hin- und Zurücklieferung der zu confrontirenden Verbrecher erlaufenden Kosten finden die Bestimmungen ad 1. Anwendung.

5.

Auf das Großherzogthum Luxemburg findet dieser Vertrag keine Anwendung.

XX. Nordamerika, vereinigte Staaten.

Vertrag v. 12. Sept. 1853. (Reggbl. 1854. p. 1091.) über Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

1.

Die vor der Justiz flüchtigen Verbrecher werden, wenn es nicht Unterthanen der eigenen Staaten sind, gegenseitig ausgeliefert.

2.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und resp. erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Minist. d. Justiz v. 3. Juli 1863. (O. B. Krsbl. p. 1528.)

1.

Die consularische Beglaubigung von Urkunden und Certifikaten unterliegt einer Beglaubigungstaxe von . . . . 5 fl. welche mit der zu beglaubigenden Schrift einzusenden ist.

2.

In nachgewiesenen Armuthsfällen tritt Taxfreiheit ein.

XXI. Oesterreich.

Ministerial-Erklärung vom 28. Febr. 1851. Krsbl. 1851. p. 150. Uebereinkunft über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine.

Die im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- oder Taufscheine, werden, soferne solche zum amtlichen Gebrauche erforderlich sind, tax- und stempelfrei ausgestellt, ohne daß dadurch für die Partheien die Berechtigung erwächst, von diesen der ausländischen Behörde stempelfrei ausgefolgten Urkunden im stempelpflichtigen Inlande Gebrauch zu machen.

Uebereinkunft v. 17. Jan. 1852. (Reggbl. 1852. p. 107.) wegen Aufhebung der gegen-

1.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungsfällen und insbesondere auch bei

seitigen Kosten-Vergütung in strafrechtlichen und polizeilichen Requisitionsfällen.

der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern, durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen, bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskassa, oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird [1]).

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftsgebühren, Stempelsachen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

2.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen veranlaßt werden, nicht aufgehoben sein

[1]) Nach §. 2. der Uebereinkunft sind in Civilrechtssachen, nur die zum Armenrecht gelassenen Partheien von Bezahlung der erwachsenen Kosten und Baarauslagen vorbehaltlich des Regreß-Anspruches bei eintretender Zahlungsfähigkeit befreit. Die unvermeidlichen Baarauslagen wie Zeugen-Gebühren, Reisekosten der Richter 2c. trägt die requirirte Behörde ohne Rückersatz-Anspruch. Requisition in Armensachen und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als solche bezeichnet und gegenseitig portofrei belassen werden. vergl. §§. 1., 2. und 4.

soll, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das treffende Kostenverzeichniß aufnehmen, in geeigneten Fällen erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird [2]).

3.

Requisitionen der strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigung derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln [1]).

4.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Bezeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden. — Insoferne sie hiezu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

5.

Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der contrahirenden Staaten.

[2]) M. d. Justiz v. 31/3 54. G. XXVIII./1 p. 71., wonach angeordnet wurde, jene Postporti, die bei den durch Requisitionen der österreichischen Gerichtsbehörden in Partheisachen veranlaßten Correspondenzen erlaufen, sind, falls sich die zahlungspflichtige Parthei in Oesterreich befindet, und falls solche nicht nach §. 2. als Armensache zu behandeln wären, aus den Regiefonds der Gerichte vorzuschießen und die Rückvergütung derselben durch rechtzeitige Requisition der österreichischen Behörden, oder bei sich ergebender Uneinbringlichkeit durch ungesäumte Reklamation bei den k. bayer. Postbehörden nach Maßgabe der V. O. v. 26/11 39. G. XXI. p. 203. und 26/8 53. beizutreiben. cf. Tit. 49.

Bekanntmachung des Staats-Minist. des Aeußern, dann des Innern vom 19. Okt. 1853. O. B. Krsbl. 1853. p. 1997.

Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen.

Bei gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen soll der Grundsatz angewendet werden, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren hätten, auf Antrag des anderen Staates insolange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigener innerer Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Näheres siehe „Gothaer Vertrag."

Minist.-Erkl. v. 25. Sept. 1854. Reggbl. p. 1069.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses v. 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates.

Alle Individuen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt sind, werden im ganzen Umfange der Monarchieen auf Requisition gegenseitig ausgeliefert [1]).

Minist.-Erkl. v. 21. Mai 1855. Reggbl. 1855.

Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 18. Aug. 1836 über die gegenseitige Auslieferung politischer Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer Oesterreichs.

Der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 wurde zwischen Bayern und Oesterreich dahin ausgedehnt, daß derselbe auf Auslieferung aller politischer Verbrecher im ganzen Umfange der beiderseitigen Staaten Anwendung findet [1]).

Minist.-Erklärung v. 21. Aug. 1852 Reggbl. p. 1043. und Nachtrag vom 6. Septbr. 1855 Reggbl. p. 1103.

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile u. Hilfeleistung der Gendarmerie-Mannschaft bei Feuers- und Wassersgefahr.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher oder sonst der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen über die gegenseitigen Landesgrenzen resp. im Inlande durch die ausländische Gendarmerie ist **bedingt** gestattet, über den Kostenpunkt jedoch nichts vereinbart.

[1]) Ueber den Kostenpunkt ist speziell nichts vereinbart, doch möchte der Vertrag vom 26. Januar 1854, siehe oben, hierwegen analoge Anwendung finden.

Bekanntmachung vom 4. April 1863. Reggbl. p. 557.
Legalisirung von Urkunden.

1.

Durch den unterm 13. Februar 1863 abgeschlossenen Staatsvertrag sind die gerichtlichen Urkunden in beiden Ländern in und außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten von der Legalisation unbedingt befreit, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind.

2.

Urkunden der Notare und anderer nicht unmittelbar im öffentlichen Dienst angestellter Funktionäre müssen mit der Legalisirung des Gerichtes I. Instanz versehen sein.

3.

Bezüglich der Urkunden der Polizei-, Verwaltungs-, Finanz- und Militär-Behörden, dann der Cultusstellen, mit Ausnahme der höchsten Centralstellen, ist die Legalisirung geboten.

4.

Urkunden, welche von den Finanz-Behörden oder von diesen untergeordneten Aemtern im Grenzbezirk ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

5.

Die einer Privat-Urkunde beigefügte Beglaubigung, der nach gegenwärtigem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

XVII. Preußen.

Minist.-Erkl. v. 1. Juli 1834. D. B. Krsbl. 1834. p. 1005.
Zulassung preußischer Unterthanen zum Armenrecht in Bayern.

Den gegenseitigen Unterthanen beider Staaten ist in ihren Prozessen und übrigen gerichtlichen Verhandlungen vor den ausländischen Behörden und Gerichten die Zulassung zum Armenrecht gleich den eigenen Unterthanen zugestanden.

Bekanntm. v. 27. Mai 1834. (Reggbl. p. 811.)
Uebereinkunft bezüglich der Correspondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden.

1.

Bezüglich der Correspondenz mit den Rhein-Provinzen bleibt es bei den Bestimmungen des Vertrages von 1819; für alle übrigen Provinzen ist bei jeder Correspondenz eine gegenseitig unmittelbare Correspondenz zuläßig.

2.

Requisitionen, welche blos Insinuationen von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig unbedingt kostenfrei befördert und erlediget werden.

3.

Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten statt.

4.

Für den Fall, daß von den Partheien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine Kosten gegenseitig zu erstatten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen gehören:

Atzung, Transport, Copialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlöhne, Dolmetscher-Gebühren u. s. w. nicht aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paqueten.

5.

An Reise- und Zehrungs-Kosten können die Gerichts-Beamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütet werden.

6.

Den Zeugen gebührt ihre Entschädigung nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Tagssätzen, doch haben dieselben bei Vernehmungen im Auslande die Wahl zwischen den Tagssätzen ihres und denen des auswärtigen Staates.

7.

Sowohl die gegenseitig freie, als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Correspondenz ist als solche durch freie G. S. (freie Gerichtssache) oder durch zahlb. G. S. (zahlbare Gerichtssache) auf der Adresse zu bezeichnen.

Außerdem ist der Gegenstand der portofreien Correspondenz genau auf der Adresse zu bemerken z. B. Gerichts-, Insinuations-, Vorladungs-, Armen-, Fiskal-Sache.

XXIII. Reuß-Plauen.

Uebereinkunft v. 4. November 1861 Reggbl. p. 881.

Gegenseitige Aufhebung der Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen.

1.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates, an eine solche des anderen bei letzterer Baarauslagen nothwendig werden, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskassa, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- u. Abschriftsgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichts-Personen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im In-

lande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Fallen die erwachsenen Kosten einem Angeschuldigten (wohl auch zur Ersatzleistung privatrechtlich Verpflichteten) zur Last, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welcher deren Erhebung und einnahmliche Verrechnung überlassen bleibt.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen, sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

XIX. Sachsen, Königreich.

Bekanntmachung v. 16. Sept. 1823 Reggbl. p. 1367.
Uebereinkunft wegen der strafrechtlichen Kosten.

In allen polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats- [1]) oder Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung,

---

[1]) Nach Appell.-Ausschr. vom 9. Juli 1845. O. B. Krsbl. p. 1031. sollen die auf Requisitionen an die k. sächsischen Gerichte in Civil- und Polizeisachen unvermöglicher Personen erlaufenden Kosten an Gerichtstaxen, Copialien, Postporti und andere Auslagen bezahlt; in gleichen Requisitionen der k. sächsischen Behörden aber auf dem Ersatz der diesseits entstehenden Kosten bestanden werden.

Kommt dagegen in Civilsachen das Armenrecht in Anwendung, so werden die Requisitionen des anderen Staates sportel- und stempelfrei erlediget und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu aber nach sächsischer Einrichtung auch die Copialien zählen, sollen künftig in Liquidation kommen.

(vergl. Appell. Ausschr. v. 25/9 1849. O. B. Krsbl. p. 1336.)

Schreib- und Abschrifts-Gebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Cassa sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden sollen.

XX. Sachsen-Altenburg.

Bekanntm. vom 6. Mai 1834
Reggbl. p. 767.
Uebereinkunft wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten.

1.

In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen oder auf die Cassa des Staats, oder der Gerichtsherrn oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen, übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, für Verpflegs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andere Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, sowie für die an die Gerichts-Personen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

2.

In Gantsachen sollen für Anschlagung und Bekanntmachung der zu erlassenden Edictal-Ladungen, Subhastations-Patente u. dergl. Acten der Gerichtsbarkeit gegenseitig keine Gebühren angesetzt werden.

3.

In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten antwortet.

XXI. Sachsen-Coburg-Gotha.

Bekanntm. v. 31. Mai 1834 Reggbl. p. 821.
Uebereinkunft wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten.

Der Vertrag enthält im Wesentlichen dieselben Stipulationen wie die mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg unterm 6. Mai 1834 (siehe oben) abgeschlossene Uebereinkunft, worauf sich hier lediglich bezogen wird.

Ministerial-Erkl. v. 4. Januar 1855 Reggbl. p. 7.
Die wechselseitige Zulassung der beiderseitigen Unterthanen zum Armenrecht.

Die Angehörigen beider Staaten sollen in Bezug auf das Armenrecht bei Rechtsstreitigkeiten gegenseitig gleich den Inländern behandelt werden.

XXII. Sachsen-Meiningen.

Uebereinkunft v. 1. Febr. 1847 Reggbl. p. 403.
wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen und polizeilichen Requisitionsfällen.

1.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Requisitionsfällen durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskassa, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichts-Personen, Zeugen- und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen durch die öffentlichen Cassen zu berichtigenden in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Fallen die erwachsenen Kosten einem angeschuldigten Privaten (wohl auch zur Ersatzleistung privatrechtlich Verpflichteten) zur Last, so wird die requirirte Behörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welcher deren Erhebung und einnahmliche Verrechnung überlassen bleibt.

3.

Alle Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

XXIII. Sachsen-Weimar.

Uebereinkunft v. 2. Sept. 1823 Reggbl. p. 1343. mit Nachtrag (siehe die Bekanntmachung d. Justiz-Ministeriums v. 3. Mai 1834 O. B. Krsbl. p. 778.)

Die durch Requisition beiderseitiger Gerichts-Behörden entstehenden Kosten.

1.

In allen strafrechtlichen und polizeilichen Verhandlungen einschließlich der Steuer-, Zoll- und Stempel-Defraudationssachen, wo wegen Unvermögenheit des Inculpaten oder aus irgend einem anderen Grunde die Kosten niedergeschlagen, auf die Casse des Staates oder des Gerichtsherrn, oder auf die für einzelne Communen bestehenden Gerichtskassen übernommen werden müssen, sollen gegenseitig keine andere Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Bewachung der Gefangenen berechnet und erstattet werden.

2.

In Beziehung auf das Frankiren der gerichtlichen Erlasse jeder Art ist so zu verfahren, daß die requirirende Behörde ihre Schreiben bis an

den Abgabeort frankirt, die requirirte hingegen in unfrankirten Schreiben antwortet.

Minist.-Erklärung v. 10. Mai 1838. Reggbl. p. 456.

Uebereinkunft wegen gerichtlicher Nacheile.

Bezüglich der Kosten enthält der Vertrag keinerlei Verabredung, woraus zu schließen sein möchte, daß allenfalls erwachsende Kosten dem veranlassenden Staat zur Last fallen.

XXIV. Schweiz.

Bekanntmachung v. 27. August 1852 Reggbl. p. 921.

Den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz.

1.

Gemeine Verbrecher (nicht politische Art. 11.) wie solche in Art. 2. des Vertrages speziell bezeichnet sind, werden auf Requisition gegenseitig ausgeliefert.

2.

Die auf Verhaftung, Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, dann der Ueberführungs-Gegenstände, welche eventuellen Falles kostenfrei rückzustellen sind (Art. 3), erlaufenden Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes getragen. Art 7.

3.

Bei Zeugen-Vernehmungen sind die requirirenden Behörden verbunden, der requirirten Behörde die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und außerdem den Zeugen gebührende Entschädigung zu leisten, von welch letzterer Entschädigung auf Verlangen ein angemessener Vorschuß ertheilt wird.

Als Maßstab für jene Kosten-Vergütungen und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Uebereinkunft vom 1. Septbr. 1862 Reggbl. p. 2175.
Cur- und Beerdigungskosten der gegenseitigen Angehörigen.

1.

Die Cur- und Beerdigungskosten bayerischer Unterthanen in den Schweizer Cantonen:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden und im Wald, Glarus, Solothurn, Basel Landschaft, Appenzell der innere Rhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg und umgekehrt, werden gegenseitig ohne Rückersatz nach den Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bestritten. (§§. 1. und 2.)

2.

Für den Fall daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten. (§. 3.)

Bekanntmachung v. 24. Novbr. 1861.
(O. B. Krsbl. p. 1935.)
Geburts- u. Sterbfall-Anzeigen.

Die schweizerischen Cantonsregierungen theilen Geburts- und Todesscheine über alle auf deren Gebieten vorkommenden Geburts- u. Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger mit u. z.

a) die Cantone: Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg nur gegen Bezahlung der Taxen und Kosten.

b) der Canton Aargau: Todenscheine kostenfrei, die Geburtsscheine dagegen aber in jenen Fällen, wo die Eltern des Kindes Vermögen oder Erwerb besitzen, nur gegen Bezahlung von Taxen und Kosten.

c) in allen übrigen Cantonen werden Geburts- und Todesscheine kostenfrei ausgestellt.

Die bayerische Regierung indessen läßt sämmtlichen Cantons-Regierungen durchweg kostenfreie Geburts- und Sterbzeugnisse von Schweizern in Bayern zustellen.

....

XXV. Spanien.

Bekanntm. v. 13. Sept. 1860 Reggbl p. 829.
Staatsvertrag mit Spanien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern vom 28. Juni 1860.

1.

Eigene Staatsangehörige der contrahirenden Staaten sind von der Auslieferung ausgeschlossen.

Nur gemeine Verbrecher werden ausgeliefert.

2.

Die durch die Verhaftung, Gefangenhaltung, Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten, werden von der Regierung jenes Landes getragen, wohin sich diese Individuen geflüchtet haben.

3.

Werden Zeugen-Vernehmungen nothwendig, so richtet sich deren Vergütung für Reise und den Aufenthalt nach den bestehenden Tarifen und Verordnungen desjenigen Landes, in welchem die Vernehmung stattfindet.

XXVI. Würtemberg.

Bekanntmachung v. 23. Sept. 1821 Reggbl. p. 867.
Jurisdictions-Vertrag mit der Krone Würtemberg v. 7. Mai 1821.

1.

Bei Auslieferungen in Verbrechens- u. Vergehensfällen, dann in polizeilich strafbaren Uebertretungssachen [1]) fallen die Kosten dem requirirenden Staate zur Last. (cf. §§. 25. u. 26.)

2.

In allen Civil- und Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungs-Gericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrondation oder Recognition

[1]) Reggbl. 1855. p. 929. $^{22}/_{12}$ 45. Nachtrag zum Jurisdic.-Vertrag vom Jahr 1821, wonach insonderheit bloße Vergehungen gegen Finanz- und Abgaben-Gesetze, dergl. Forstfrevel eine Auslieferung nicht nach sich ziehen. (vide Ministerial-Erk. v. $^{30}/_{12}$ 1831 Reggbl. p. 20. und v. $^{12}/_{1}$ 54. Reggbl. p. 81. Transport und Verfolgung von Verbrechern.)

gegen vollständige Vergütung der Reisekosten oder der Versäumniß nicht verweigert. (§. 27.)

ad §. 27. Wenn öffentliche Diener in amtlicher Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so sollen ihnen auf vorherigen Nachweis die Diäten und Reisekosten in der Art zukommen, wie solche die Regulative des Heimathstaates für Amtsreisen von gleicher Dauer im Inlande bestimmen. [2])

3.

Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichtes von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist und in dem Gebiete des anderen Staates Güter besitzt. (§. 24.)

ad §. 24. Die Bestimmung des §. 24. ist nicht blos auf den einem Verurtheilten auferlegten Ersatz von Prozeßkosten und Schäden, sondern auch auf Vermögensstrafen zu beziehen. Eine Vollstreckung sonstiger in dem anderen Staat erkannter Strafen findet dagegen nicht statt.

Das Urtheil wird nur dann vollstreckt, wenn man des Verurtheilten habhaft ist.

Contumazial-Urtheile dagegen werden in keinem Falle, selbst an den Gütern des Verurtheilten nicht vollzogen. [3])

---

[2]) Resc. des Justiz-Ministeriums vom 11/4 und Minist. des Innern vom 18/5 1860. O. B. Krsbl. 1860. p. 931. Findet auch in Polizei-Untersuchungssachen Anwendung.

[3]) Erklärung obiger Ministerien vom 24. Juni 1857. O. B. Krsbl. 1857. p. 1451.

4.

Für den pfälzischen Kreis des Königreichs Bayern haben die Bestimmungen des Jurisdictions-Vertrages v. J. 1821 keine Geltung. [1])

Bekanntmachung v. 15. Febr. 1824 Reggbl. p. 121.

Uebereinkunft wegen der strafrechtlichen Kosten.

In allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen oder auf die Kasse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlöhne und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abriftsgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen [2]) oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.

Uebereinkunft vom 16. April 1826 und Justiz-Minist. Resc. vom 12. Januar 1854 [4]).

Kosten-Aufhebung in Requisitions-Fällen.

Requisitionen, welche nur die Insinuation einer Vorladung oder die Eröffnung eines anderweiten gerichtlichen Beschlusses bezwecken, ebenso alle einfachen eine Verhandlung nicht nothwendig machenden Requisitionen, sollen gegenseitig tax-, stempel- und kostenfrei behandelt werden.

Die durch derlei Requisitionen, [5]) wie durch Correspondenzen in Strafrechts-Sachen nach der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824 veranlaßten Postporti-Gebühren, sollen gegenseitig bis zur Austritts- oder von der Eintrittsgrenze an bestritten werden, hinsichtlich des Ersatzes aber soll es, in den dazu geeigneten Fällen, bei der Vereinbarung vom Jahre 1824 verbleiben.

---

[4]) G. XXVIII. p. 61.

[5]) Uebereinkunft vom 26/6 29. Reggbl. p. 497.

Erläuterung. Für Fahrpost-Sendungen, die

1. von würtemberg'schen Behörden unter portofreier Rubrik in Bayern eingehen und demgemäß vom bayerischen Porto freigelassen werden, ist das treffende Porto nachträglich zu berechnen und dasselbe vorbehaltlich des Rückersatzes nach Maßgabe der Uebereinkünfte vom 15. Febr. 1824 und 16. Juli 1829 [5]) durch Anrechnung an die absendende Behörde zu berichtigen, sobald der Inhalt der Sendung einen Gegenstand betrifft, welcher ausschließlich das Interesse der auswärtigen Behörde resp. des durch dieselbe vertretenen Staates berührt;
2. an würtemberg'sche Behörden abgehen, ist unter eben bemerkten Voraussetzungen entweder der Beisatz auf Portobefreiung ganz zu streichen, resp. auf der Adresse wegzulassen, oder es ist den bezüglichen Sendungen zur näheren Kennzeichnung der Beisatz „Würtemberg'sche Regierungs-Criminalsache" beizufügen [6]).

Nachtrag vom 22. Dezember 1845 zum Jurisdictionsvertrag vom Jahre 1821 [1]).

Zulassung der gegenseitigen Unterthanen zum Armenrecht.

Die gegenseitigen Unterthanen sollen, wenn sie bei Gericht Recht zu suchen oder zu nehmen haben und ihre Armuth durch Zeugnisse der Polizeibehörde ihres Wohnortes darzuthun vermögen, gleich den eigenen Unterthanen zum Armenrecht gelassen werden.

Den pfälzischen Kreis des Königreiches Bayern berührt diese Bestimmung nicht.

---

[6]) Justiz-Minist.-Resc. vom 24/7 57. O. B. Krsbl. p. 1583.

Abkürzungen.

A. V. O.	= Allerhöchste Verordnung.
V. O.	= Verordnung.
Döll.	= Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung.
G.	= Geret'sche Verordnungen-Sammlung.
M. G. S.	= Maier'sche Generalien-Sammlung.
F.-M.	= Finanz-Ministerium.
M. d. H.	= Ministerium des Handels.
M. d. J.	= Ministerium des Innern.
M. d. Just.	= Ministerium der Justiz.
O. B. Krsbl.	= Oberbayerisches Kreisblatt.
Reggbl.	= Regierungsblatt.
St.-M. oder St.-O.	= Stempel-Mandat oder Stempel-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Abtheilung.

II. Abtheilung.

Tax- und Stempelwesen insbesondere.

Nachtrag.

III. Abtheilung.

Staats-Verträge.

I. Abschnitt.

Gemeinschaftliche Staatsverträge.

II. Abschnitt.

Spezielle Staatsverträge.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 13 statt „gegenwärtigen" lies „gegentheiligen".
„ 19 Zeile 2 statt „Reklamationen" lies „Reklamation".
„ 20 §. 58 Zeile 6 statt „Erledigung" lies „Erlegung".
„ 21 Zeile 3 statt „Taxe" lies „Taxen".
„ 24 §. 73 Zeile 1 statt „Tautiemen" lies „Tantieme".
„ 28 Zeile 8 statt „abzubewahren" lies „aufzubewahren".
„ 64 Zeile 2 statt „Linie und Landwehr" lies „Linie, nicht Landwehr".
„ 89 statt „Anm. Tit. 7" lies „Anm. „Siehe Tit. 2".
„ 93 Die A. V. O. v. 17/11 16. findet sich im Reggbl. p. 779.
„ 220 §. 10. pos. 4. Zeile 2 statt „Commisssonskosten" lies „Commissionskosten".

Nahr, W.

Tax- und Stempel-Wesen in Bayern mit besonderer Berücksichtigung der Notariats-Gesetzgebung, der Untersuchungs-Kosten und Staats-Verträge Für Gerichte, Ämter und Notare auf Grund der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vollzugs-Vorschriften systematisch dargestellt von W. Nahr

Landsberg 1864